

An die Mitglieder  
des Sozialausschusses

Köln, 02.05.2022  
Frau Stenzel  
Fachbereich 71

## **Sozialausschuss**

**Dienstag, 03.05.2022, 9:30 Uhr**

**Köln, Horion-Haus, Rhein-Ruhr-Erft**

### **1. Aktualisierte Tagesordnung**

#### **Öffentliche Sitzung**

#### **Beratungsgrundlage**

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 5. Sitzung vom 8.3.2022
3. Integrierte Beratung: 3. Bericht zum Stand des Projektes **15/797 K**  
zur sozialräumlichen Erprobung  
Berichterstattung: LVR-Landesdirektorin Ulrike Lubek
4. Forschungsvorhaben zu § 185a SGB IX **15/921 B**  
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Angela Faber
5. Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX **15/913 B**  
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Angela Faber
6. Hilfen für aus der Ukraine geflüchtete Menschen durch die OEG-Traumaambulanzen **15/981 K**  
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Angela Faber
7. Teilhabeverfahrensbericht 2021 **15/838 K**  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Dirk Lewandrowski
8. Offenlegung der Arbeitsergebnisse 2020 der rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung **15/899 K**  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Dirk Lewandrowski
9. Inklusive Bauprojektförderung - Bauprojekt Familie Seidel **15/911 K**  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Dirk Lewandrowski
10. Forschungsbericht Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen – Bestandsaufnahmen und Empfehlungen des BMAS **15/919 K**  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Dirk Lewandrowski

11.           Stellungnahme zum Bericht der Garbrecht-Kommission  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Dirk Lewandrowski,  
LVR-Dezernent Lorenz Bahr-Hedemann und LVR-  
Dezernentin Martina Wenzel-Jankowski **15/912 K**
- .           **NEU**: zu TOP 11 - Sozialausschuss am 3.5.2022  
Fachtagung: Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe -  
Empfehlungen Garbrecht-Kommission **Antrag 15/60 CDU,  
SPD B**
12.           Anfragen und Anträge
- 12.1.       Anfrage zur Weiterentwicklung der KoKoBe unter  
Berücksichtigung des Peer Counseling **Anfrage 15/23 Die  
FRAKTION K**
- 12.1.1.   Antwort der Verwaltung zur Anfrage 15/23 der Fraktion  
DIE FRAKTION  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Dirk Lewandrowski und  
LVR-Dezernent Lorenz Bahr-Hedemann
13.           Bericht aus der Verwaltung
14.           Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen  
Die Vorsitzende

Z s a c k - M ö l l m a n n

**TOP 1      Anerkennung der Tagesordnung**

Niederschrift  
über die 5. Sitzung des Sozialausschusses  
am 08.03.2022 in Köln, Horion-Haus  
- öffentlicher Teil -

**Anwesend vom Gremium:**

**CDU**

Cleve, Torsten  
Hermes, Achim  
Kipphardt, Guntmar  
Nabbefeld, Michael  
Petrauschke, Hans-Jürgen  
Stolz, Ute  
Wörmann, Josef

für: Dr. Leonards-Schippers, Christiane

**SPD**

Bozkir, Timur  
Kox, Peter  
Kucharczyk, Jürgen  
Schmerbach, Cornelia  
Scho-Antwerpes, Elfi  
Thiele, Elke

Sitzungsleitung

für: Zander, Susanne

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

Blanke, Andreas  
Schmitt-Promny, Karin  
Schäfer, Ilona  
Klemm, Ralf  
Heinen, Jürgen

für: Peters, Jürgen

für: Tadema, Ulrike

für: Zsack-Möllmann, Martina

**FDP**

Nüchter, Laura  
Pohl, Mark Stephen

**AfD**

Nietsch, Michael

**Die Linke.**

Detjen, Ulrike

**Die FRAKTION**

Lukat, Nicole

für: Bußieck, Petra

**Gruppe FREIE WÄHLER**

Dr. Grumbach, Hans-Joachim

**Verwaltung:**

Herr Lewandrowski LR 7

Frau Prof. Dr. Faber

Herr Beyer

Frau Stenzel

Frau Georgitsaros

LR 5

Fachbereichsleitung 53

71.11 (Protokoll)

53.00

Gäste:

Prof. Dr. Andrea Platte

Henning Sybertz

Prodekanin am Institut für angewandte

Sozialwissenschaften der TH Köln

Fachberater für Inklusion bei der HWK Aachen

## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung

### Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 4. Sitzung vom 9.11.2021
3. Neuer gesetzlicher Auftrag für die Integrations/-Inklusionsämter gem. § 185a SGB IX: Errichtung und Organisation der "Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber" **15/802 B**
- Neuer gesetzlicher Auftrag für die Integrations/-Inklusionsämter gem. § 185a SGB IX: Errichtung und Organisation der "Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber" **Antrag 15/59 CDU, SPD B**
4. „Fachberatung für inklusive Bildung“ bei den Kammern im Rheinland **15/840 B**
5. Umwandlung des Instituts für Inklusive Bildung NRW gGmbH in eine Inklusionsabteilung der TH Köln gem. §§ 215 ff. SGB IX **15/841 B**
6. Förderung der RWE Power AG gem. § 15 SchwbAV **15/716 B**
7. Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX **15/837 B**
8. Abschlussbericht des Modellprojektes TexLL (Trennung existenzsichernde Leistungen von den Leistungen der Eingliederungshilfe und neues Leistungssystem) und Ergebnisse der Evaluierung auf Bundesebene durch Kienbaum Consultants **15/749 K**
9. Bericht über außerrheinische Unterstützungsleistungen **15/729 K**
10. Informationsreise des Sozialausschusses  
- mündlicher Bericht der Verwaltung
11. Beschlusskontrolle
12. Anfragen und Anträge
- 12.1. Anfrage: Internet-Zugang von Menschen im Gemeinschaftlichen und Betreuten Wohnen **Anfrage 15/21 GRÜNE K**
- 12.1.1. Antwort der Verwaltung zur Anfrage 15/21 der Grünen
- 12.2. Beteiligung sozial erfahrener Dritter vor Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften und in Widerspruchsverfahren **Anfrage 15/22 Die Linke. K**
- 12.2.1. Antwort der Verwaltung zur Anfrage 15/22 der Linken
13. Bericht aus der Verwaltung
14. Verschiedenes

## **Nichtöffentliche Sitzung**

15. Bericht aus der Verwaltung

Beginn der Sitzung:	09:30 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	11:25 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	11:30 Uhr
Ende der Sitzung:	11:30 Uhr

## **Öffentliche Sitzung**

### **Punkt 1**

#### **Anerkennung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird anerkannt.

### **Punkt 2**

#### **Niederschrift über die 4. Sitzung vom 9.11.2021**

Die Niederschrift wird anerkannt.

### **Punkt 3**

#### **Neuer gesetzlicher Auftrag für die Integrations-/Inklusionsämter gem. § 185a SGB IX: Errichtung und Organisation der "Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber"**

##### **Vorlage Nr. 15/802**

**Frau Prof. Dr. Faber** erläutert den neuen gesetzlichen Auftrag für die Integrations-/Inklusionsämter zur Errichtung und Organisation der einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgebende. Sie betont, dass das LVR-Inklusionsamt plane, die Ansprechstellen im Rheinland auf den derzeitigen Beratungsstrukturen aufzubauen. Unberührt davon blieben die gesetzlichen Zuständigkeiten der Arbeitsagenturen und der Rentenversicherungen.

**Herr Beyer** ergänzt, dass 8 Standorte im Rheinland für die Ansprechstellen vorgesehen seien, damit ein flächendeckendes, vernetztes und niederschwelliges Beratungs- und Unterstützungsangebot für alle Arbeitgebenden gewährleistet sei. Die Ansprechstellen sollen sich aus den Fachberatenden für Inklusion bei den Kammern sowie den zusätzlichen Fachberatenden der Integrationsfachdienste zusammensetzen. Die Finanzierung erfolge durch die Ausgleichsabgabe. Dem Sozialausschuss werde hierüber laufend berichtet. Das LVR-Inklusionsamt plane außerdem, die Umsetzung durch ein mehrjähriges Forschungsprojekt begleiten und evaluieren zu lassen; eine Vorlage für den Sozialausschuss ist für das 2. Halbjahr 2022 geplant. Ziel sei ein passgenaues Angebot für alle Arbeitgebenden.

Anschließend stellt **Herr Sybertz**, Fachberater für Inklusion bei der HWK Aachen, sich und seine Arbeit vor. Er schildert sehr anschaulich einen Fall aus der Praxis, der typisch für eine Fachberatung Inklusion sei. Die Fachberatenden Inklusion begleiten sowohl den

Arbeitgebenden als auch den Menschen mit Behinderung mit dem Ziel des Erhalts des Arbeitsplatzes sowie der gleichberechtigten Teilhabe.

**Herr Wörmann** erläutert den Antrag Nr. 15/59 CDU/SPD als Ergänzung, um die gute Vorlage abzurunden.

**Frau Schmerbach** berichtet aus der Beratung des gestrigen Schulausschusses, dass die Inklusionsfachberatungen auf Schulebene mit einbezogen werden sollen. Auch soll der Inklusionsbeirat beteiligt werden.

**Frau Schäfer** begrüßt die Vorlage und bittet zu gegebener Zeit um einen Zwischenbericht. Bei der Abstimmung über den ergänzenden Antrag werde sich die Fraktion der Grünen enthalten, da der Antrag nichts Neues enthält und aus ihrer Sicht die Forderungen seitens der Verwaltung schon umgesetzt werden.

**Herr Pohl** werde den Antrag unterstützen, da eine umfassende Vernetzung notwendig sei. Er bittet um Mitteilung, ob die Beratenden branchenspezifisch aufgestellt sind.

**Frau Schmitt-Promny** bittet, in den Berufskollegs Werbung zu machen für eine Ausbildung von Menschen mit Behinderung auch außerhalb der WfbM. Neben der Beratung müssen auch noch mehr Arbeitgebende für eine Beschäftigung von Menschen mit Behinderung gewonnen werden. Ebenso müssten die WfbM beraten werden, um für Menschen mit Behinderung den Wechsel auf den ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

**Frau Prof. Dr. Faber** beantwortet die gestellten Fragen. Die Inklusionsfachberatungen in den Schulen werden bei der Umsetzung mit einbezogen; das Forschungsprojekt werde die Umsetzung begleiten. Die Fachberatungen seien branchenspezifisch aufgestellt, die Vernetzung erfolge untereinander. **Herr Sybertz** bestätigt, dass über ein rheinlandweites Netzwerk der Fachberatenden der Integrationsfachdienste alle Fachrichtungen abgedeckt werden können. **Frau Prof. Dr. Faber** betont, dass es bei den Ansprechstellen nicht nur um Beratung, sondern auch, wie Herr Sybertz dargestellt hat, um persönliche Begleitung geht.

**Herr Beyer** ergänzt, dass die schon bestehenden Spezialisierungen bei den Handwerkskammern und den IHK bestehen bleiben sollen. Für die Integrationsfachdienste sind entsprechende Schulungen und Fortbildungen geplant. Die 37 Fachstellen im Rheinland werden ebenfalls eingebunden. Das LVR-Inklusionsamt werde weiter im Sozialausschuss berichten.

Auf Nachfrage von **Frau Scho-Antwerpes** berichtet **Herr Sybertz**, dass im Bezirk Aachen auch Kollegen der Wohlfahrtsverbände eingebunden seien.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

Der Sozialausschuss beschließt die Etablierung der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber im Rheinland sowie die Vereinheitlichung der Finanzierung der vom LVR-Inklusionsamt eingerichteten Beratungsangebote. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Neuer gesetzlicher Auftrag für die Integrations/-  
Inklusionsämter gem. § 185a SGB IX: Errichtung und Organisation der "Einheitlichen  
Ansprechstellen für Arbeitgeber"  
Antrag Nr. 15/59 CDU, SPD

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** bei Enthaltung der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der AfD folgenden Beschluss:



Die Verwaltung wird beauftragt, die neuen "Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber" gemäß § 185a SGB IX konzeptionell so auszurichten, dass sich die neuen Ansprechstellen in den Regionen mit den Regionalagenturen NRW sowie mit weiteren Akteuren der Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, wie z.B. den JobCentern, strukturell abgesichert zu vernetzen.

#### **Punkt 4**

#### **„Fachberatung für inklusive Bildung“ bei den Kammern im Rheinland Vorlage Nr. 15/840**

**Frau Schmerbach** begrüßt die Vorlage Nr. 18/840 und freut sich, dass die Fachberatungen so erfolgreich waren.

**Frau Schäfer** bittet auch hier, die Berufskollegs einzubinden. Menschen mit Behinderung müssen die Möglichkeit einer Ausbildung auf dem ersten Arbeitsmarkt ermöglicht werden.

**Frau Detjen** fragt nach einer Fachpraktikerausbildung im öffentlichen Dienst.

**Frau Schmitt-Promny** betont, dass auch die Eltern mit einbezogen werden müssen, da die Schüler\*innen oft noch nicht volljährig seien.

**Frau Prof. Dr. Faber, Herr Beyer und Herr Sybertz** beantworten die Fragen. Die Fachberatung fungiert als Lotse zwischen der beruflichen Orientierung (KAoA-STAR) und der beruflichen Ausbildung. Durch KAoA-STAR werden die Eltern bereits mit einbezogen. Im öffentlichen Dienst gebe es Ausbildungszweige (z.B. für Bürokommunikation) für diesen Personenkreis, es müsse dann aber auch Kommunen geben, die die Menschen mit Behinderung einstellen. Das LVR-Inklusionsamt kooperiert gut mit dem BfW Köln.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

Der Sozialausschuss beschließt die Stellen der Fachberatungen für inklusive Bildung bei den Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern im Rheinland unbefristet zu fördern. Die entstehenden Gesamtkosten in Höhe von jährlich 65.000,00 Euro pro Kammer werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe übernommen.

#### **Punkt 5**

#### **Umwandlung des Instituts für Inklusive Bildung NRW gGmbH in eine Inklusionsabteilung der TH Köln gem. §§ 215 ff. SGB IX Vorlage Nr. 15/841**

**Frau Prof. Dr. Faber** berichtet, dass, wie im Sozialausschuss 2018 beschlossen, das Institut für Inklusive Bildung NRW sieben Personen qualifiziert habe, um sie als Bildungsfachkräfte sowohl an der TH Köln als auch an anderen Hochschulen als Expert\*innen für Inklusion in Lehre und Forschung einzusetzen. Die Qualifizierung sei zum 31.03.2022 abgeschlossen. Die TH Köln beabsichtige die Neuschaffung einer Inklusionsabteilung "Inklusive Bildung" an der Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften. Dort sollen sieben Arbeitsplätze für Menschen mit einer Schwerbehinderung und besonderem Unterstützungsbedarf dauerhaft eingerichtet werden. Die Personen, die in den letzten 3 Jahren zu Bildungsfachkräften qualifiziert wurden, sollen an der TH Köln und an anderen Hochschulen als Dozent\*innen für Inklusion den Studierenden die Bedarfe und Sichtweisen von Menschen mit Behinderung vermitteln.

**Frau Prof. Dr. Platte**, Prodekanin am Institut für angewandte Sozialwissenschaften der TH Köln, berichtet dem Sozialausschuss über ihre Arbeit an der TH Köln, die Qualifizierung und geplante Einsatzmöglichkeiten der sieben Personen. Sie berichtet auch sehr anschaulich über die positiven Effekte der Qualifizierung bei den Menschen selber. Sie wünscht sich für die Zukunft, dass das Modell Schule macht und es auch an anderen Hochschulen, beispielsweise in Westfalen, durchgeführt werde.

**Herr Lewandrowski** antwortet auf Nachfrage von **Herrn Wörmann**, dass die Bildungsfachkräfte aufgrund der neuen Einkommens- und Vermögensgrenzen in der Regel auch Anspruch auf ergänzende Leistungen der Eingliederungshilfe, etwa für die soziale Teilhabe, haben dürften, Anspruch auf Grundsicherung hingegen eher nicht. **Frau Prof. Dr. Platte** ergänzt, dass während der Ausbildung 2 Personen von zu Hause ausgezogen seien, eine Person noch bei den Eltern wohne, einige alleine wohnen und eine Person in einer Wohneinrichtung betreut werde.

Auf Nachfrage von **Herrn Nietsch** berichtet **Frau Prof. Dr. Platte**, dass die Inklusionsabteilung aus insgesamt neun Personen bestehen solle. Es solle eine Abteilungsleitung geben, welche die Organisation der Praxiseinsätze an der TH Köln und anderen Hochschulen in NRW sowie die Fort- und Weiterbildung der Bildungsfachkräfte übernehme und eine\*n Praxisleiter\*in, der\*die die Bildungsfachkräfte vor ihren Einsätzen vorbereitet, mit ihnen diese trainiert und der\*die die Praxiseinsätze begleitet. Diese\*r Praxisanleiter\*in übernimmt auch die arbeitsbegleitende psychosoziale Begleitung der Bildungsfachkräfte. Darüber hinaus arbeiten in der Inklusionsabteilung die sieben Bildungsfachkräfte. Die Erfahrung während des Modells habe gezeigt, dass 2 Verwaltungskräfte zur Unterstützung notwendig seien.

**Frau Schäfer** freut sich, dass alle Absolvent\*innen einen Arbeitsvertrag bekommen werden und hofft, dass andere Universitäten nachziehen. Sie fragt nach, in welchen weiteren Fachbereichen ein Einsatz geplant sei, z.B. Medizin.

**Frau Prof. Dr. Platte** berichtet, dass die Bildungsfachkräfte während der Ausbildung auch in anderen Fakultäten waren und eine gute Kooperation mit der Uni Köln bestehe. In Bielefeld beispielsweise waren sie auch bei Medizinstudierenden.

**Frau Prof. Dr. Faber** verweist abschließend auf die Fernsehdokumentation in der Reihe „Menschen hautnah“ des WDR in der ARD-Mediathek unter dem Titel „Von der Behindertenwerkstatt in den Hörsaal“, die die Bildungsfachkräfte im Rahmen ihrer Ausbildung begleitet hat.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Förderung der Inklusionsabteilung "Inklusive Bildung" an der Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften der TH Köln wie in der Vorlage Nr. 15/841 dargestellt.

## **Punkt 6**

### **Förderung der RWE Power AG gem. § 15 SchwbAV**

#### **Vorlage Nr. 15/716**

**Herr Beyer** berichtet auf Nachfrage von **Frau Schmerbach**, dass die Förderung des LVR nur 30% des Gesamtvolumens umfasse und der überwiegende Teil von RWE selber gezahlt werde. Der Fokus der Förderungen des LVR-Inklusionsamtes liege weiterhin bei kleineren und mittleren Betrieben.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

Der Sozialausschuss beschließt die Förderung der Einrichtung von vier neuen Arbeitsplätzen bei der RWE Power AG in Höhe von 120.000 € gem. § 15 SchwbAV.

### **Punkt 7**

#### **Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX Vorlage Nr. 15/837**

Keine Wortmeldung.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wie in der Vorlage Nr. 15/837 dargestellt.

### **Punkt 8**

#### **Abschlussbericht des Modellprojektes TexLL (Trennung existenzsichernde Leistungen von den Leistungen der Eingliederungshilfe und neues Leistungssystem) und Ergebnisse der Evaluierung auf Bundesebene durch Kienbaum Consultants Vorlage Nr. 15/749**

**Herr Lewandrowski** berichtet zur Pilotierung der sog. Umstellung II, also der Implementierung des neuen Leistungs- und Finanzierungssystems nach dem Landesrahmenvertrag sowie dem BTHG, dass sich die Verfahren zur Bedarfsermittlung sowie zur Neufassung von Fachkonzepten und der Abschluss neuer Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für alle Beteiligten als sehr aufwändig und komplex erwiesen habe. Die Fachkonzepte etwa ließen keinen Rückschluss auf die benötigte Personalmenge im Fachmodul Wohnen zu. Der Zeit- und Personalaufwand zur Abstimmung neuer Fachkonzepte, die einen Bezug zum Landesrahmenvertrag und zum neuen Leistungssystem haben, war auf beiden Seiten sehr hoch. Zu den Barmitteln habe die Auswertung ergeben, dass den leistungsberechtigten Personen zum ganz überwiegenden Teil mindestens einen Betrag in Höhe des vormaligen Barbetrages und der Bekleidungspauschale verbleibe, in der Regel verbleiben sogar mehr Barmittel als vor der Umstellung I. Zudem erweisen sich die Verhandlungen mit der Freien Wohlfahrtspflege als schwierig. Es sei zu überlegen, ob mit den Erfahrungen aus den Piloten die Umsetzung und das Ausrollen der vereinbarten Regelungen des Landesrahmenvertrages in ganz NRW überhaupt noch möglich sei.

Für **Herrn Wörmann** ist fraglich, ob die Umstellung bei den Menschen mit Behinderung wirklich ankommt und sie Verbesserungen überhaupt wahrnehmen. Er bittet um einen Bericht in der zweiten Jahreshälfte über die Erkenntnisse aus den Piloten und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Umstellung in ganz NRW.

**Frau Schmitt-Promny** schildert, dass das Antragsverfahren als sehr komplex und aufwändig wahrgenommen und von den Betroffenen ein einfacheres Verfahren gewünscht werde. Sie schlägt vor, die Vorlage auch im Ausschuss für Inklusion zu beraten.

Der Abschlussbericht des Modellprojektes TexLL sowie der Bericht zu den Ergebnissen der Evaluierung auf Bundesebene durch Kienbaum Consultants werden gemäß Vorlage Nr. 15/749 zur Kenntnis genommen.

Außerdem fasst der Sozialausschuss **einstimmig** folgenden Beschluss:

Der Sozialausschuss bittet die Verwaltung, die Vorlage auch im Ausschuss für Inklusion zur Beratung vorzusehen.

## **Punkt 9**

### **Bericht über außerrheinische Unterstützungsleistungen Vorlage Nr. 15/729**

**Herr Lewandrowski** berichtet von 81 Fällen im untersuchten Zeitraum, bei denen die Gründe für den erstmaligen Bezug von Wohnleistungen außerhalb des Rheinlands als kritisch einzustufen seien. Ursache hier seien fehlende Möglichkeiten zur aktuellen Bedarfsdeckung im Rheinland. Er betont, dass die fehlenden Unterbringungsmöglichkeiten keine monetäre Ursache haben. Der Freien Wohlfahrtspflege fehlen vor allem ausreichend Fachkräfte, um mehr Unterbringungsmöglichkeiten für diesen Personenkreis realisieren zu können.

**Herr Wörmann** plädiert dafür, dass die eigenen Einrichtungen des LVR für diesen Personenkreis Angebote schaffen müssen und verweist auf den besonderen Auftrag der HPH-Netze.

**Frau Schäfer** plädiert für möglichst wohnortnahe Unterbringungsmöglichkeiten, vor allem für junge Menschen mit Behinderung.

**Herr Lewandrowski** ergänzt, dass es vor allem um junge Männer mit Doppeldiagnosen und oft auch Suchtverhalten gehe, die derzeit außerhalb des Rheinlands untergebracht werden müssen. Ziel sei weiterhin eine dezentrale und wohnortnahe Unterbringung im Rheinland selbst, um dem gesetzlichen Sicherstellungsauftrag gerecht zu werden.

**Frau Schmitt-Promny** schlägt vor, die Vorlage auch im Ausschuss für Inklusion zu beraten.

Der Bericht über außerrheinische Unterstützungsleistungen wird gemäß Vorlage Nr. 15/729 zur Kenntnis genommen.

Außerdem fasst der Sozialausschuss **einstimmig** folgenden Beschluss:  
Der Sozialausschuss bittet die Verwaltung, die Vorlage auch im Ausschuss für Inklusion zur Beratung vorzusehen.

## **Punkt 10**

### **Informationsreise des Sozialausschusses - mündlicher Bericht der Verwaltung**

**Herr Lewandrowski** berichtet, dass die Reise in das nächste Jahr verschoben werde, da die Einrichtungen in den Niederlanden Corona-bedingt in diesem Jahr keine Besuchende empfangen. Die Ausschussreise verschiebt sich damit in das Jahr 2023. Auf den beigefügten Sprechzettel (Anlage 2) wird verwiesen.

Der Sozialausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Informationsreise des Sozialausschusses zur Kenntnis.

## **Punkt 11**

### **Beschlusskontrolle**

Die Beschlusskontrolle wird zur Kenntnis genommen.

## **Punkt 12**

### **Anfragen und Anträge**

### **Punkt 12.1**

#### **Anfrage: Internet-Zugang von Menschen im Gemeinschaftlichen und Betreuten Wohnen**

#### **Anfrage Nr. 15/21 GRÜNE**

### **Punkt 12.1.1**

#### **Antwort der Verwaltung zur Anfrage 15/21 der Grünen**

Auf Nachfrage von **Frau Nüchter** berichtet **Herr Lewandrowski**, dass bei der Bedarfserhebung und -feststellung auch die digitale Kompetenz sowie entsprechende Assistenzbedarfe stärker berücksichtigt werden müssten und verweist dabei auf den Haushaltsbegleitbeschluss, der dieses Thema auch aufgreife.

Der Sozialausschuss nimmt die Antwort der Verwaltung zur Anfrage Nr. 15/21 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zur Kenntnis.

### **Punkt 12.2**

#### **Beteiligung sozial erfahrener Dritter vor Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften und in Widerspruchsverfahren**

#### **Anfrage Nr. 15/22 Die Linke.**

### **Punkt 12.2.1**

#### **Antwort der Verwaltung zur Anfrage 15/22 der Linken**

Der Sozialausschuss nimmt die Antwort der Verwaltung zur Anfrage Nr. 15/22 der Fraktion Die Linke. zur Kenntnis.

### **Punkt 13**

#### **Bericht aus der Verwaltung**

**Frau Prof. Dr. Faber** berichtet, dass das MAGS im Rahmen des Belastungsausgleichs für Personalkosten zur Umsetzung des § 56 IfSG für die Jahre 2020 und 2021 insgesamt 8 Mio. Euro und für 2022 einen Abschlag in Höhe von 6 Mio. Euro in Aussicht gestellt habe.

Um den Flüchtlingen aus der Ukraine Hilfe durch die Traumaambulanzen zu ermöglichen, gebe es derzeit Gespräche mit dem MAGS. Sie hofft, so schnell wie möglich den schwer traumatisierten Menschen aus der Ukraine Therapiestunden in den Traumaambulanzen anbieten zu können.

**Herr Lewandrowski** ergänzt, dass nach jetziger Rechtslage die Flüchtlinge aus der Ukraine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz durch die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe erhielten. Das bedeutet, dass Menschen mit Behinderung erst nach 18 Monaten Aufenthalt in Deutschland Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX durch die Landschaftsverbände haben würden. Ob eine Änderung der Frist durch den Gesetzgeber erfolge, bleibe abzuwarten. Die Kommunen vor Ort könnten jedoch besondere Bedarfe im Sinne der Eingliederungshilfe auch jetzt schon im Rahmen ihrer Leistungsgewährung berücksichtigen.

**Herr Kucharczyk** bittet alle Fraktionen zu überlegen, ob hier eine gemeinsame politische Aktion im Sinne der Menschen mit Behinderung aus der Ukraine möglich ist.

**Frau Scho-Antwerpes** berichtet von ihren Erfahrungen mit den in Köln ankommenden Flüchtlingen und bittet aufgrund der Sprachbarrieren darum, auch die angebotenen Hilfen der Ukrainer\*innen, die hier leben und sich als Dolmetschende zur Verfügung stellen, mit einzubeziehen.

**Herr Lewandrowski** weist auf die Tischvorlage „Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe im Rheinland: Wer hilft wann?“ hin.

Herr Lewandrowski berichtet weiterhin über den aktuellen Sachstand zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) sowie des Ausführungsgesetzes zum SGB IX (AG SGB IX). Ein Sprechzettel sowie die gemeinsame Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, LWL, LVR sind beigefügt (Anlage 1).

#### **Punkt 14** **Verschiedenes**

Keine Wortmeldung.

Bonn, den 20.04.2022

Der stellvertretende Vorsitzende

K o x

Köln, den 11.03.2022

Die Direktorin des Landschaftsverbandes  
Rheinland

In Vertretung



L e w a n d r o w s k i

74.60  
71.11

Frau Kubny, ☎ 6460  
Frau Stenzel, ☎ 6503  
07.02.22

## **Studienreise des Sozialausschusses**

### **Auftrag an die Verwaltung**

Das Dez. 7 erhielt durch den Sozialausschuss den Auftrag, eine Entwurfsplanung für eine Ausschussreise des Sozialausschusses in die Niederlande im September 2022 zu entwickeln. Durch die Reise sollen die Mitglieder des Sozialausschusses Einblick in die sehr fortschrittlichen Konzepte in den Niederlanden erhalten. Thematischer Schwerpunkte sollen dabei die Versorgung von Menschen mit Behinderung, die z.B. aufgrund ihres Lebensalters Pflegebedarfe haben sowie Ansätze aus den Niederlanden zur Umsetzung von Inklusion und Sozialer Teilhabe für Menschen mit Behinderung sein.

Es wurden **Projekte** recherchiert, die geeignet sind, diese Ziele zu erreichen. Folgende Erkenntnisse haben sich aus den diversen Kontaktaufnahmen mit einer Besuchsmöglichkeit des LVR ergeben:

**Buurtzorg NL:** Kontaktaufnahme und erste Planungen erfolgte. Angedacht ist eine Einführung in das Konzept Buurtzorg NL in einer Plenumsveranstaltung über ca. 3 Stunden. Diese soll beim Team Buurtzorg Amsterdam durchgeführt werden. Zunächst würde eine Referentin von Buurtzorg NL in das Konzept einführen. Danach steht eine Person aus dem Team Buurtzorg Amsterdam zur Verfügung.

Das Angebot von Buurtzorg NL richtet sich vor allem an ältere Menschen und Menschen mit körperlichen Behinderungen. Es geht immer um eine ambulante Unterstützung durch ein Netzwerk aus professionell Pflegenden, Angehörigen und Nachbarschaftskontakten. Das Buurtzorg Team besteht immer aus bis zu 12 Mitarbeitenden. Die Pflegenden als auch die Pflegebedürftigen pflegen einen mitmenschlichen Austausch, der für beide Seiten menschenwürdig und respektvoll sein soll. Statt einer funktionsorientierten Pflege wird auf den täglichen Bedarf und Wunsch des Pflegebedürftigen eingegangen. Das Pflegeprinzip von Buurtzorg NL ist mittlerweile führend in den Niederlanden und wurde von anderen Organisationen übernommen.

**Buurtzorg Deutschland:** Mit dem Team von Buurtzorg Münster wurde vereinbart, zum Abschluss der Studienreise einen Besuch in Münster durchzuführen und über die Möglichkeiten und Grenzen der Umsetzung des Buurtzorg-Ansatzes in Deutschland zu sprechen.

**MEE NL:** MEE NL wäre ein herausragend geeigneter Partner für die weitere Besuchsplanung. MEE NL ist der kooperative Zusammenschluss von 20 regionalen niederlandweiten MEE-Organisationen. MEE NL engagiert sich mit seinen Mitgliedern für Menschen mit Behinderung und ihre Netzwerke in allen Lebensbereichen und in allen Lebensphasen. Ziel ist, dass die Menschen mit Behinderung nach besten Kräften am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. MEE Foundation ist dabei der national größte Anbieter für die sog. unabhängige Klientenunterstützung in den Niederlanden. Die Kosten für diese Leistung übernehmen die niederländischen Pflegeämter und Kommunen. Mithilfe der unabhängigen Klientenunterstützung können Menschen mit Behinderung passende Unterstützungsangebote für ein selbstbestimmtes und möglichst selbständiges Leben organisieren.

Ein Besuch eines der regionalen MEE-Standorte wäre inhaltlich mit der Einführung in das niederländische Sozialsystem verbunden. Zudem würde man die Arbeit der unabhängigen Klientenunterstützung kennenlernen. Darauf aufbauend wäre in Zusammenarbeit mit MEE der Besuch einer beispielhaft arbeitenden Wohneinrichtung für Menschen mit Behinderung zu planen. Der Zugang zu stationären Wohnangeboten wurde in den Niederlanden durch gesetzliche Regelungen in den vergangenen Jahren sehr eingeschränkt. Das Ziel der niederländischen Sozial-

gesetzgebung ist, die ambulante Versorgung aller Menschen mit Behinderung in den Vordergrund zu stellen. Von daher werden stationäre Angebote nur finanziert, wenn der Bedarf eindeutig gegeben ist.

MEE NL wurde angefragt und hat die Planung einer Studienreise zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt. Auch wenn diese erst im September 2022 erfolgen soll, sieht man aktuell aus Rücksicht auf ältere, vulnerable Mitarbeitende von einer konkreten Planung ab. Das heißt, dass eine Besuchsplanung erst dann möglich ist, wenn seitens MEE NL keine Bedrohung durch die Corona-Pandemie mehr gesehen wird.

**Fazit und weiteres Vorgehen:** Eine Ausschussreise in den Niederlanden unter Berücksichtigung der oben genannten sehr interessanten Organisationen mit ihren Angebotskonzepten ist erst nach der Corona-Pandemie möglich. Die Ausschussreise verschiebt sich damit in das Jahr 2023. Mit dem Pflegedienst Buurtzorg NL ist eine Verschiebung der Reiseplanung möglich. Mit MEE NL wird weiter Kontakt gehalten, um eine Terminperspektive für die Studienreise in 2023 zu entwickeln.

Zudem wird für einen Besuch in 2023 Kontakt zu weiteren interessanten Partner\*innen und Projekten in den Niederlanden aufgenommen. So wird der Kontakt zum niederländischen Ministerium für Gesundheit, Pflege und Sport gesucht, um eine/n Referent\*in für einen Input und Austausch über die niederländische Gesetzgebung für Menschen mit Behinderung zu gewinnen.

Vorgesehen ist ein Aufenthalt in Amsterdam/Umgebung mit 2 oder 3 Übernachtungen. Eine Beschlussvorlage für den Sozialausschuss mit weiteren Einzelheiten der Reise, der Vorstellung eines möglichen Programms sowie das genaue Reisedatum ist für den Herbst 2022 geplant.





Landtag NRW  
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/4683**

A01

22.12.2021

Städtetag NRW  
Referentin Friederike Scholz  
Telefon 0221 3771-440  
friederike.scholz@staedtetag.de  
Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln  
www.staedtetag-nrw.de  
Aktenzeichen: SGB IX - 50.18.50 N  
SGB XII - 50.28.00 N

Landkreistag NRW  
Referent Roman Shapiro  
Telefon 0211 300491-220  
Roman.Shapiro@lkt-nrw.de  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf  
www.lkt-nrw.de  
Aktenzeichen: 50.38.10

Städte- und Gemeindebund NRW  
Hauptreferent Dr. Matthias Menzel  
Telefon 0211 4587-241  
matthias.menzel@kommunen.nrw  
Kaiserwerther Straße 199 - 201  
40474 Düsseldorf  
www.kommunen.nrw  
Aktenzeichen: 37.0.6.1-001/006

Landschaftsverband Rheinland  
Landesrat Dirk Lewandrowski  
Telefon 0221/809-7000  
dirk.lewandrowski@lvr.de  
Dr.-Simons-Straße 2  
50679 Köln  
www.soziales.lvr.de  
Aktenzeichen: 70.00 - 712 - 600

Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
Landesrat Matthias Münning  
Telefon 0251/591-237  
matthias.muenning@lwl.org  
Freiherr-vom-Stein-Platz 1  
48133 Münster  
www.lwl.org  
Aktenzeichen: AZ LR 60/61

*ausschließlich per E-Mail an:* [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

**Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/15188 (Neudruck)  
Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 13. Januar 2022**

Ihr Geschäftszeichen: I.A.2/A01  
Stichwort: A01 - Wohn- und Teilhabegesetz - 13.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

nachdem das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) glaubt bei der Überprüfung der Wirksamkeit des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) gemäß § 49 Abs. 3 WTG Änderungsbedarfe festgestellt zu haben, wurde aufgrund entsprechender Beschlussfassung dem Landtag der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des WTG sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX) (LT-Drs. 17/15188, Stand: 24.09.2021) zugeleitet. Insbesondere die Ereignisse in der Diakonischen Stiftung Wittekindshof erfordern aus Sicht des MAGS eine Verbesserung des Gewaltschutzes, vor allem in Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Darüber hinaus bestehe Handlungsbedarf beim Gewaltschutz für Menschen, die in Werkstätten für behinderte

Menschen (WfbM) arbeiten. Festzuhalten ist aber, dass die staatsanwaltlichen beziehungsweise disziplinar-/arbeitsrechtlichen Verfahren zur Untersuchung der genannten Vorgänge noch nicht abgeschlossen sind. Weitere Einzelheiten unserer inhaltlichen Bewertung entnehmen Sie der als **Anlage** beigefügten tabellarischen Übersicht, die der numerischen Reihenfolge der beabsichtigten Änderungen folgt.

### **A. Zusammenfassung**

Der Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Gewalt ist uns ein zentrales Anliegen. Daher ist die Gestaltung der staatlichen Aufsicht, als zentrales Mittel der Gewaltprävention, möglichst effizient und unter Heranziehung aller Erkenntnisquellen vorzunehmen. Entscheidend ist, dass alle geeigneten Maßnahmen zielführend ergriffen werden. Die vorgeschlagenen Änderungen erweisen sich jedoch bereits als verfrüht, da die Ausschöpfung der in absehbarer Zeit zur Verfügung stehenden Ergebnisse und Evaluationen nicht abgewartet wurde. Ein der Wichtigkeit des verfolgten Ziels gerecht werdender Gesetzentwurf ist damit ausgeschlossen. Der vorgelegte Entwurf sieht nun ein undurchsichtiges Zusammenspiel verschiedener Prüfungsebenen und -behörden vor, das die Verantwortlichkeiten offenlässt und absehbar zu Reibungsverlusten führt. Die Gewaltprävention wird so erheblich beeinträchtigt werden. In jedem Fall wird das Änderungsgesetz aber zu einem tiefgreifenden Eingriff in die kommunale Handlungsfreiheit, dem Aufbau weiterer Bürokratie und der Verursachung beträchtlicher Kosten führen. Wir raten daher dringend an, mit der gebotenen Sorgfalt und auf Basis eines möglichst vollständigen Wissens über die Vorkommnisse, die etwaige Notwendigkeit einer Neustrukturierung des behördlichen Kontrollregimes zu prüfen und gegebenenfalls in der kommenden Legislaturperiode eine Gesetzesänderung vorzunehmen.

Die Aufgaben der Eingliederungshilfe nehmen die Landschaftsverbände nach § 1 Abs. 1 S. 2 AG-SGB IX als Selbstverwaltungsangelegenheit wahr. Im Änderungsgesetz finden sich jedoch Regelungen, die die in Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 78 Abs. 1 VerfNRW verfassungsrechtlich verankerte kommunale Selbstverwaltungsgarantie beeinträchtigen.

Bisher ist die Landesregierung ihrer Beteiligungspflicht im Sinne des KonnexAG nicht ordnungsgemäß nachgekommen. Der Gesetzentwurf zur Änderung des WTG sowie des AG-SGB IX schafft neue Aufgaben und verursacht erheblichen Mehraufwand auf kommunaler Ebene und bei den Leistungserbringern.

### **B. Erforderlichkeit des gesetzgeberischen Tätigwerdens**

Wir unterstützen das Ziel der Stärkung des Gewaltschutzes für behinderte Menschen. Um Menschen mit Behinderungen in allen Lebenslagen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen, sind alle geeigneten Maßnahmen kon-

sequent zu nutzen. Dazu gehören insbesondere Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen. Verschiedene Ereignisse in der Vergangenheit zeigen, dass Gewalt und Missbrauch von Menschen mit Behinderungen bedeutend eher verhindert, erkannt und angezeigt werden müssen. Alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, müssen wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden.

Der Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Gewalt ist möglichst effizient zu gestalten. Reibungsverluste, die zur Nichtaufdeckung von inakzeptablem Verhalten gegenüber behinderten Menschen führen, müssen vermieden werden. Daher ist die Gestaltung der staatlichen Aufsicht, als zentrales Mittel der Gewaltprävention, mit besonderer Genauigkeit und unter Heranziehung aller Erkenntnisquellen vorzunehmen. Die Aufsicht hat auf Grund eindeutiger Festlegungen und umfassend zu erfolgen. Und gerade weil wir immer offen und progressiv das Ziel der Intensivierung des Schutzes von Menschen mit Behinderungen vor Gewalt und Missbrauch verfolgen, stehen wir der vorgelegten Novellierung kritisch gegenüber. Wir regen dringend an, mit der gebotenen Sorgfalt und auf Basis eines möglichst vollständigen Wissens über die Vorkommnisse die etwaige Notwendigkeit einer Neustrukturierung des behördlichen Kontrollregimes zu prüfen und gegebenenfalls in der kommenden Legislaturperiode eine Gesetzesänderung vorzunehmen.

Die in Bezug genommenen Einzelfälle, soweit sie überhaupt vollständig bekannt sind, zeigen keine systemischen Mängel im Vollzug des WTG auf, sodass die Erforderlichkeit gesetzgeberischen Tätigwerdens fraglich ist. In jedem Fall aber wird das Änderungsgesetz zu einem tiefgreifenden Eingriff in die kommunale Handlungsfreiheit, dem Aufbau weiterer Bürokratie und der Verursachung beträchtlicher Kosten führen. Viele Kommunen fühlen sich, wie sie wörtlich formulieren, „unter Generalverdacht gestellt“, sehen die Neuregelung als „überzogen“ an und die Wertschätzung ihrer alltäglich geleisteten Arbeit in Frage gestellt.

Von entscheidender Bedeutung ist daneben die Geeignetheit der Anpassungen, dem Ziel des Gewaltschutzes gerecht zu werden. Ungeeignete Maßnahmen bergen die Gefahr nicht nur nicht förderlich zu sein, sondern gar bestehenden, zweckmäßigen und erfolgsversprechenden Aufsichtsmaßnahmen im Wege zu stehen. Das Gesetz zur Änderung des WTG sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch ist gerade in dieser Hinsicht sehr bedenklich.

Der Gesetzentwurf will dem Ziel der Gewaltprävention insbesondere durch eine Ausweitung der staatlichen Prüfungen gerecht werden. Dazu werden anlassbezogene und -lose Überprüfungen der Eingliederungshilfeeinrichtungen durch die Heimaufsicht der Kreise und kreisfreien Städte, der Bezirksregierungen, der Träger der Eingliederungshilfe normiert beziehungsweise ausgeweitet. Neu eingeführt werden Vor-Ort-Prüfungen durch die Bezirksregierungen. Außerdem werden die Prüfungen des WTG auch auf die Beschäftigung in den WfbM ausgedehnt und den WTG-Behörden außerhalb des Ordnungsrechts liegende, neue Aufgaben übertragen. Damit werden über die Ausweitung der Prüfpflichten und des -umfangs hinaus neue Vorgaben und Zuständigkeiten für Prüfungen und, mit der Einführung einer unmittelbaren Prüfpflicht für die Aufsichtsbehörden, sogar eine weitere Prüfinstanz geschaffen.

Für uns ist das Thema Gewaltschutz von erheblicher Bedeutung. Die vorgesehenen Änderungen lassen jedoch offen, wie das Zusammenspiel der verschiedenen Prüfungen zukünftig ausgestaltet sein soll. Das normierte Nebeneinander von mehreren prüfenden Behörden lässt die Verantwortlichkeiten offen und führt absehbar zu Reibungsverlusten. Genaue Zuständigkeiten sind nicht ersichtlich. Es fehlt insoweit an einer klaren Abgrenzung und Festlegung. In dieser Form wird der Gesetzentwurf seinem Ziel, der Gewaltprävention zu dienen, nicht gerecht werden können. Das schlichte Ausweiten von Kompetenzen und Aufgaben auf allen Ebenen wird am Ende zu einer undurchsichtigen Gemengelage, mit viel Bürokratie und wenig Effizienz führen. Diese Unklarheiten lassen eine Beeinträchtigung des Gewaltschutzes befürchten. Wir raten daher dringend zu einer Zurückstellung des Gesetzgebungsvorhabens und zu einer sorgfältigen Neukonzeptionierung.

Aus unserer Sicht ist in jedem Fall zunächst der Abschluss der Aufarbeitung der Ereignisse abzuwarten. Soweit die Erforderlichkeit des gesetzgeberischen Tätigwerdens insbesondere in Bezug auf die WfbM mit Fragen des Gewaltschutzes begründet wird, kann nur auf die unter Federführung des MAGS und mit Beteiligung der Landschaftsverbände, der LAG Werkstätten, der LAG Werkstatträte und der Regionaldirektion für Arbeit in einem umfassenden Prozess erarbeitete „Rahmenvereinbarung Qualitätssicherung und Gewaltprävention in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM)“ hingewiesen werden. Ziel dieser Vereinbarung ist, Ansatzpunkte für einen größtmöglichen Schutz für die betroffenen Menschen in den WfbM aufzuzeigen. Herr Minister Laumann selbst geht davon aus, dass die Rehabilitationsträger den Beitritt und die Umsetzung der Vereinbarung als ein wesentliches Qualitätsmerkmal ansehen werden.<sup>1</sup> Die Umsetzung und Evaluation der Rahmenvereinbarung sollte vor der Begründung eines gesetzgeberischen Handlungsbedarfes sinnvollerweise abgewartet werden. Bereits jetzt ist jedoch darauf hinzuweisen, dass wenn eine Ausweitung der Aufsicht vorgesehen ist, diese zumindest bei der sachlich nächsten Behörde, den Landschaftsverbänden, anzusiedeln ist. Die Landschaftsverbände, als Träger der Eingliederungshilfe für Kinder, führen schon die Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung nach dem SGB IX durch und haben zugleich die Aufsicht nach dem SGB VIII inne.

Der Gesetzentwurf greift den verschiedenen bald zur Verfügung stehenden, und zum Teil vom MAGS selbst angestoßenen, Informationsquellen vorweg. Auf die im Rahmen der Verbändeanhörung vorgeschlagenen Verbesserungen, und die so zur Verfügung gestellte Kompetenz der kommunalen Behörden, wurde zudem weitestgehend verzichtet. So werden die WTG-Behörden und die Leistungsträger nach wie vor nicht automatisch über richterliche Entscheidungen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen beziehungsweise im Bereich des Betreuungsrechts informiert. Auch bleibt die Frage offen, wie bei Nichterreichbarkeit der Justiz vorzugehen ist.

---

<sup>1</sup> Schreiben von Herrn Minister Laumann vom 29.04.2020 an den LVR.

### **C. Beeinträchtigung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie**

Die Aufgaben der Eingliederungshilfe nehmen die Landschaftsverbände nach § 1 Abs. 1 S. 2 AG-SGB IX als Selbstverwaltungsangelegenheit wahr. Die in Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 78 Abs. 1 VerfNRW verfassungsrechtlich verankerte kommunale Selbstverwaltungsgarantie lässt bei Selbstverwaltungsangelegenheiten allein eine Rechtsaufsicht zu. Die Rechtsaufsicht setzt nach allgemeiner und unbestrittener Auffassung einen gegenständlich konkreten Anlass voraus, der das Tätigwerden und das Informationsbedürfnis der Aufsichtsbehörde im Einzelfall nachvollziehbar erscheinen lässt.<sup>2</sup> Im Änderungsgesetz finden sich jedoch nach wie vor Regelungen, die die Grenzen einer reinen Rechtsaufsicht überschreiten. So räumt sich das MAGS Rechte ein, wie nach § 8 Abs. 1 S. 4 AG-SGB IX die Leistungsträger bei der Durchführung der Prüfungen zu begleiten oder nach § 8 Abs. 2 sich die Prüfkonzerte der Träger der Eingliederungshilfe vorlegen lassen zu können.

### **D. Mangelhaftes Beteiligungsverfahren i.S.d. KonnexAG**

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sollen die kommunalen Spitzenverbände frühzeitig und umfassend durch die Vorlage der Kostenfolgeabschätzung über die sich ergebenden finanziellen Auswirkungen von Aufgabenübertragungen oder -änderungen informiert werden.<sup>3</sup> Darüber hinaus ist das Beteiligungsverfahren darauf ausgerichtet, zu einer möglichst einvernehmlichen Beurteilung der geplanten Aufgabenübertragung oder -änderung, sowie der finanziellen Folgen dieser Übertragung hinsichtlich aller Kostenpositionen, insbesondere der sachlichen und personellen Ausstattung, zu gelangen.<sup>4</sup> Der Konsensgedanke ist tragend für das gesamte Verfahrensrecht des KonnexAG.<sup>5</sup>

Bisher ist die Landesregierung ihrer Beteiligungspflicht im Sinne des KonnexAG nicht ordnungsgemäß nachgekommen. Dieses erfordert nach § 7 Abs. 1 KonnexAG zunächst und vor allem, dass den kommunalen Spitzenverbänden die Gesetzentwürfe, denen gemäß § 6 KonnexAG eine den Anforderungen des § 3 KonnexAG entsprechende Kostenfolgeabschätzung beizufügen ist, zugeleitet werden.

Dem Schreiben vom 02.07.2021, welches die Beteiligung einleiten sollte, wurde jedoch lediglich eine weitgehend tabellarische „Darstellung der Kosten zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Berechnung des Personalaufwands auf Grundlage des Runderlasses des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018“ beigefügt, die zu dem Schluss kommt, dass „die Kosten des Gesetzent-

---

<sup>2</sup> *Becker/Winkel*, PdK NW B-1, GO NrW, Stand: 12/2015, § 121 GO NRW, 1.; *Oebbecke*, Rechtsprechungsanalyse Kommunalaufsicht, Verw 2015, 233-257; *Schönenbroicher/Dietlein/Heusch*, BeckOK KommunalR NRW, 17. Ed. 1.9.2021, § 121 GO NRW, Rn. 5.

<sup>3</sup> LT-Drs. 13/5515, S. 27.

<sup>4</sup> *Dirnberger/ Henneke/ Meyer/ Schliesky/ Schwarting/ Sponer/ Steger/ Stubenrauch/ Winkel/ Klang/ Bülow/ Dieter/ Haßenkamp/ Zimmermann*, PdK NW A-7, Nov. 2019, § 7 KonnexAG, 1.

<sup>5</sup> *Dirnberger/ Henneke/ Meyer/ Schliesky/ Schwarting/ Sponer/ Steger/ Stubenrauch/ Winkel/ Klang/ Bülow/ Dieter/ Haßenkamp/ Zimmermann*, PdK NW A-7, Nov. 2019, § 7 KonnexAG, 5. 5.1.

wurfes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften sowie des Gesetzentwurfes zur Änderung des AG SGB XII [...] nach bisheriger Kostenfolgenabschätzung kumuliert 4.812.875,94 €“ ergäben.

Die bisher übersandte Aufstellung genügt den Anforderungen an eine Kostenfolgeabschätzung im Sinne des § 3 KonnexAG nicht. Sie ist unvollständig, weil kostenrelevante Tatbestände, so beispielsweise diejenigen Mehrkosten, die durch den zusätzlichen Arbeits- und Personalaufwand bei den Leistungserbringern entstehen, nicht aufgeführt werden. Außerdem werden die Kosten, die aus der Ausweitung des § 8 AG-SGB IX resultieren, nachdem zukünftig alle Einrichtungen und Dienste „regelmäßig“, anlasslos geprüft werden müssen, nicht berücksichtigt. Eine Berücksichtigung von Sachkosten fehlt vollständig. Des Weiteren werden die geplanten Ausführungsvorschriften mit besonderen Anforderungen an die Aufgabenerfüllung bei der Kostenermittlung (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 KonnexAG) nicht berücksichtigt und eine Berechnung gemäß § 2 Abs. 5 S. 2 KonnexAG fehlt.

Die mit Schreiben vom 30.07.2021 mitgeteilten Bedenken und Anregungen sind jedoch vom MAGS nicht aufgegriffen worden. Vielmehr wurde mit Schreiben vom 11.08.2021 ein überarbeiteter Gesetzentwurf zugeleitet und eine Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 17.08.2021 gegeben. Des Weiteren wurde in diesem Schreiben für den 18.08.2021 zu einer Anhörung und „rein vorsorglich“ für den 19.08.2021 zu einem Konsensgespräch eingeladen. Selbst wenn bereits bei der ersten Beteiligung eine ordnungsgemäße Kostenfolgeabschätzung vorgelegen hätte, wäre schon die Fristsetzung zur Stellungnahme bis zum 17.08.2021 nach § 7 Abs. 1 S. 2 KonnexAG zu kurz. Die Ansetzung der Anhörung im Sinne von § 7 Abs. 2 KonnexAG direkt am folgenden Tag und des Konsensgesprächs nach § 7 Abs. 4 KonnexAG wieder einen Tag später, führt die Zwecke der Beteiligungspflicht jedoch vollends ad absurdum. Wenn die gesetzlich vorgesehenen Verfahrensschritte in einem Abstand von jeweils 24 Stunden durchgeführt werden sollen, kann von einem konsensorientierten partnerschaftlichen Dialog nicht die Rede sein. Das MAGS legt durch dieses Vorgehen offen, dass es weder an einer ordnungsgemäßen Durchführung des Beteiligungsverfahrens im Sinne des KonnexAG, noch an einer rechtmäßigen Kostenfolgeabschätzung und erst recht nicht an der Herbeiführung eines Konsenses interessiert war. Der Konsensgedanke ist tragend für das gesamte Verfahrensrecht des KonnexAG.<sup>6</sup>

Mit Schreiben vom 17.08.2021 hat die kommunale Familie sodann nochmals die Mängel offengelegt und auf erforderliche weitere Prüfungen hingewiesen. Das MAGS hat daraufhin mitgeteilt, es werde dieses Schreiben als „abschließende Stellungnahme“ im Sinne des § 8 Abs. 1 KonnexAG auffassen. Diese Einordnung entbehrt jeglicher Grundlage, zumal nach § 7 Abs. 4 S. 1 KonnexAG ein Konsensgespräch zwingend durchzuführen ist. Eine abschließende Stellungnahme nach § 8 Abs. 1 KonnexAG kann dann erst nach dem Verfahren aus § 7 KonnexAG abgegeben werden. Die abschließende Stellungnahme hat für die kommunalen Spitzenverbände eine besondere Bedeutung. Sie ist der letzte Verfahrensschritt, mit dem die abweichenden Vorstellungen von den Kostenfolgen einer Aufgabenübertragung oder -änderung gegenüber der Landesregierung dargelegt werden können. Eine angemessene

---

<sup>6</sup> Dirnberger/ Henneke/ Meyer/ Schliesky/ Schwarting/ Sponer/ Steger/ Stubenrauch/ Winkel/ Klang/ Bülow/ Dieter/ Haßenkamp/ Zimmermann, PdK NW A-7, Nov. 2019, § 7 KonnexAG, 5. 5.1.

Frist, die es den kommunalen Spitzenverbänden ermöglicht eine abschließende Stellungnahme abzufassen, wurde nicht gewährt.<sup>7</sup>

Mit Schreiben vom 16.09.2021 an die Abgeordneten des Landtages teilte Herr Minister Laumann mit, dass die kommunale Familie „im Rahmen des Beteiligungsprozesses keine fundierte, abschließende Einschätzung zur übersandten Kostenfolgenabschätzung übermittelt habe“. Auch das „Angebot eines Konsensgespräches nach Verbändeanhörung“ sei nicht wahrgenommen worden. Damit werden die umfangreichen Anmerkungen der kommunalen Familie schlicht ignoriert beziehungsweise die Tatsachen verdreht. Der Minister verkennt, dass die Abfassung einer abweichenden Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände nicht bedeutet, dass diese eine Kostenfolgeabschätzung nach den Vorgaben des § 3 KonnexAG selbst zu erstellen und vorzulegen haben. Die Erstellung einer Kostenfolgeabschätzung ist ausdrücklich nur Aufgabe der Landesregierung.<sup>8</sup>

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat in seinem Urteil vom 23.03.2010<sup>9</sup> den Landesgesetzgeber angehalten, sich bei der künftigen Regelung konnexitätsrelevanter Sachverhalte an den vom Verfassungsgerichtshof konturierten verfassungsrechtlichen Vorgaben zu orientieren. Insbesondere muss der Landesgesetzgeber die Grundannahmen und Berechnungen der Kostenansätze nicht nur grob, sondern im Einzelnen nachvollziehbar offenlegen und auf diese Weise einen konsensorientierten partnerschaftlichen Dialog mit den kommunalen Spitzenverbänden ermöglichen. Hierzu gehört auch, im Beteiligungsverfahren beanstandete Unklarheiten, die auf Grund einer zulässigerweise vergrößernden Darstellung der Kostenaufstellung verblieben sind, zum Anlass zu nehmen, die in Frage stehenden Positionen bei nächster Gelegenheit soweit möglich im Einzelnen prüffähig zu erläutern. Diesen Anforderungen wurde bis heute nicht nachgekommen.

## **E. Belastung der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Der Gesetzentwurf zur Änderung des WTG sowie des AG-SGB IX schafft neue Aufgaben und verursacht erheblichen Mehraufwand auf kommunaler Ebene und bei den Leistungserbringern. Auch wenn es eindeutig Aufgabe des Landes (Amtsermittlungsgrundsatz) und nicht der kommunalen Familie ist, eine Kostenfolgeabschätzung durchzuführen, sollen die erwarteten Kosten soweit möglich hier benannt werden. Dabei kann es sich jedoch lediglich um eine vage Prognose handeln, da der Gesetzentwurf viele Parameter offenlässt und sich das Land, entgegen der Vorgabe von § 3 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 KonnexAG, weigert, die Entwürfe der geplanten Verwaltungsvorschriften vorzulegen und in eine Kostenfolgeabschätzung einzubeziehen.

---

<sup>7</sup> Dirnberger/ Henneke/ Meyer/ Schliesky/ Schwarting/ Sponer/ Steger/ Stubenrauch/ Winkel/ Klang/ Bülow/ Dieter/ Haßenkamp/ Zimmermann, PdK NW A-7, Nov. 2019, § 8 KonnexAG, 2.

<sup>8</sup> Dirnberger/ Henneke/ Meyer/ Schliesky/ Schwarting/ Sponer/ Steger/ Stubenrauch/ Winkel/ Klang/ Bülow/ Dieter/ Haßenkamp/ Zimmermann, PdK NW A-7, Nov. 2019, § 8 KonnexAG, 2.

<sup>9</sup> NWVerfGH, Urteil vom 23.03.2010 – VerfGH 19/08.

Bei den Leistungserbringern werden die erhöhten Anforderungen beim Gewaltschutz, Gewaltprävention, freiheitsentziehenden Maßnahmen und Dokumentationspflichten absehbar zu einem erhöhten personellen Aufwand, sowohl bei der unmittelbaren Bezugsbetreuung, als auch bei der Administration, führen. Aus der im vorparlamentarischen Verfahren eingereichten Stellungnahme der Leistungserbringerseite wird deutlich, dass diese von einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand ausgehen. Der dafür notwendige Personalaufwand kann nicht mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden, ohne zu Qualitätseinbußen in der Betreuung zu führen. Da dies nicht nur das Ziel des Gesetzentwurfs konterkarieren würde, sondern generell nicht akzeptabel ist, werden die sich hieraus ergebenden Entgeltsteigerungen von der kommunalen Familie über die Landschaftsumlage refinanziert werden müssen. Dieser Aufwand wird bisher in der Kostenschätzung nicht berücksichtigt.

Außerdem fehlen die Kosten, die aus der Ausweitung des § 8 AG-SGB IX resultieren. Die Träger der Eingliederungshilfe werden dazu verpflichtet, dass sie in einer bestimmten Frequenz („regelmäßig“) anlasslose Prüfungen in allen Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe durchführen. Die Änderung des § 8 AG-SGB IX normiert erstmalig eine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung von regelmäßigen Prüfungen. Für die Landschaftsverbände entsteht insbesondere deshalb ein unkalkulierbarer, personeller Mehraufwand in Millionenhöhe, da offenbleibt, welcher Prüfrhythmus dem unbestimmten Rechtsbegriff „regelmäßig“ zugrunde gelegt werden soll. Nach der Gesetzesbegründung sind Vorgaben zu Inhalten und Prüfrhythmen nicht erforderlich. Das MAGS hat in einer Videokonferenz am 14.07.2021 hingegen deutlich gemacht, dass es gedenkt, die Regelung „...nehmen die Träger .... regelmäßig anlassunabhängige Prüfungen vor.“ untergesetzlich auszulegen. Soweit damit besondere Anforderungen zum Beispiel zur Häufigkeit von Kontrollen verbunden sind, ist dies bei der Kostenermittlung im Rahmen der Kostenfolgenabschätzung zu berücksichtigen, andernfalls ist zu dokumentieren, dass derartige Anforderungen nicht vorgesehen sind (§ 3 Abs. 3 S. 1 KonnexAG).

Im Einzelnen ergeben sich aus dem WTG und dem AG-SGB IX Mehraufwände (Personal- und Sachkosten), die im Folgenden anhand eines durchschnittlichen Kreises/Stadt/Landschaftsverbandes dargestellt werden sollen.

Die §§ 8 ff. WTG erzeugen höhere Aufwendungen durch die Prüfung von Gewaltschutzkonzepten und insbesondere der Anforderungen an die Leistungserbringer bei der Trennung zwischen Einleitung, Durchführung und Überwachung von freiheitsentziehenden Unterbringungen, freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen. Obwohl diese Aufgaben neu in das WTG aufgenommen wurden, sind diese bisher nicht Bestandteil der Kostenfolgeabschätzung. Mit der Aufgabenerledigung wird vor allem die Laufbahngruppe 2.1 teilweise aber auch die Laufbahngruppe 2.2 betraut sein. Dabei kann insgesamt von einem Zweitaufwand von 24 Stunden je Vorgang und mindestens 180 Vorgängen, da alle Angebote des WTG zuzüglich einer nicht bekannten Zahl von Außenarbeitsplätzen und sonstigen Leistungsangeboten zu prüfen sind, ausgegangen werden.

Die §§ 41 ff. WTG sehen jährliche Regelprüfungen und anlassbezogene Prüfungen, nun auch in WfbM, vor. Zu den Prüfungen ist ein schriftlicher Prüfbericht zu erstellen und der Aufsichtsbehörde zu übersenden. Werden bei den Prüfungen Beanstandungen festgestellt, sind Beratungen zur Behebung der



Mängel vorgeschrieben, und bei Nichtabstellung, Anordnungen, inklusive erneuter Sachverhaltsaufklärung, zu erlassen. Mit der Aufgabenerledigung wird die Laufbahngruppe 2.1 betraut sein. Je nach WfbM-Einrichtung wird für die Prüfungen ein Zeitaufwand von 25, 100 oder 150 Stunden je Vorgang zu veranschlagen sein. Bei den anlassbezogenen Prüfungen kann von durchschnittlich 54 Stunden ausgegangen werden. Insgesamt ist von rund 80 Vorgängen auszugehen. Bei der Berechnung der Kosten wird der Berechnungsweise des MAGS zwar grundsätzlich gefolgt, aber gerade bei den Regelprüfungen in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLA) wird ein deutlich höherer Aufwand angenommen. Für die Beratung und den Erlass von Anordnungen kann der Berechnungsweise des MAGS ebenso grundsätzlich gefolgt werden. Allerdings ist bei dem Erlass von Anordnungen von einem Zeitaufwand von ca. 8 Stunden auszugehen.

Jährliche Regelprüfungen (inkl. schriftlicher Prüfungsbericht)	$(3 * 150 \text{ Std.} + 19 * 100 \text{ Std.} + 50 * 25 \text{ Std.}) * 70 \text{ €/Std.} = 252.000,- \text{ €}$
Anlassbezogene Prüfungen	$5 * 50 \text{ Std.} * 70 \text{ €/Std.} = 17.500,- \text{ €}$
Beratung zur Behebung von Mängeln	$4 * 3 \text{ Std.} * 70 \text{ €/Std.} = 840,- \text{ €}$
Erlass von Anordnungen (inkl. erneuter Sachverhaltsaufklärung)	$2 * 8 \text{ Std.} * 70 \text{ €/Std.} = 1.120,- \text{ €}$

Der neu eingefügte § 44 Abs. 1a WTG sieht Dienstbesprechungen vor. Bei der Berechnung des Aufwands wird dem MAGS grundsätzlich gefolgt.

Dienstbesprechungen	$2 * 3 \text{ Std.} * 70 \text{ €/Std.} = 420,- \text{ €}$
---------------------	--

Auch die Anzeigepflichten nach § 9 WTG verursachen einen höheren Aufwand. Anzeigeprüfungen fallen insbesondere bei Inbetriebnahme neuer Einrichtungen oder Betriebsaufgaben an und verursachen in EuLAs einen Aufwand von ca. 45 - 50 Stunden. Es ist davon auszugehen, dass in WfbM ungefähr ein 0,5-facher Aufwand, also 24 Stunden, anfällt. Die Anzahl der Vorgänge kann, analog zu den EuLAs, auf ca. 5% der Einrichtungen pro Jahr, hier runtergerechnet etwa 4, geschätzt werden.

Anzeigeprüfungen	$5 * 24 \text{ Std.} * 70 \text{ €/Std.} = 8.400,- \text{ €}$
------------------	---

Die Beratungsleistungen nach § 11 WTG werden nach Ausweitung des Geltungsbereichs ebenfalls erhöht anfallen. Je Vorgang ist dabei von einem Zeitaufwand von 1 Stunde auszugehen. Die Anzahl der Vorgänge wird bei rund 4.000 Einrichtungen und mehreren Berechtigten bei ungefähr 50.000 liegen. Daher ist eine 0,5 Stelle als Personalaufwand zu schätzen.

Da über die neu eingefügte Nummer 5a in § 14 Abs. 5 WTG nun auch die Qualität der Betreuung vor Ort und der Betreuungszustand der Nutzerinnen und Nutzer in Augenschein zu nehmen sind, entstehen Aufwände. Mit der Aufgabenerledigung wird die Laufbahngruppe 2.1 betraut sein. Je Vorgang

entsteht ein Aufwand von 1,5 Stunden. Allein in der Eingliederungshilfe gibt es mindestens 1.000 Vorgänge, hinzu kommt eine nicht bekannte Zahl von Außenarbeitsplätzen und sonstigen Leistungsangeboten.

Durch den neuen § 5 Abs. 2 S. 2 WTG ist das durch die Leistungserbringer zu erstellende Teilhabekonzept von den WTG-Behörden zu bewerten. Je Vorgang entsteht ein Aufwand von 24 Stunden. Es werden mindestens 180 Vorgänge bestehen, hinzu kommt eine nicht bekannte Zahl von Außenarbeitsplätzen und sonstigen Leistungsangeboten.

Die Einbeziehung und Absprache mit der neuen Beschwerde- und Monitoringstelle nach § 16 Abs. 1 WTG sowie der Abstimmungsbedarf für die Prüfungen nach § 43a WTG wird zu einem Mehraufwand führen.

Im AG-SGB IX werden insbesondere die anlassunabhängigen und regelmäßigen Qualitätsprüfungen der Träger der Eingliederungshilfe nach § 8 AG-SGB IX Aufwände verursachen. Im Kontext des vorliegenden Gesetzentwurfs lässt das Wort „Regelprüfung“ von einem Prüfrhythmus einmal jährlich, spätestens alle zwei Jahre, wenn keine Mängel vorliegen, ausgehen. Mit der Aufgabenerledigung wird die Laufbahngruppe 2.1 und die Laufbahngruppe 2.2 betraut sein. Die ersten anlassunabhängigen Prüfungen bei den Leistungen von Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen haben einen zeitlichen Aufwand von 96 Stunden je Prüfung deutlich gemacht. Die Zahl der Vorgänge wird bei jedem Landschaftsverband bei ungefähr 1.000 liegen. Die Landschaftsverbände gehen daher wegen des notwendigen Vier-Augen-Prinzips von einem Personalbedarf von jeweils mindestens 140 Stellen aus. Die Vielzahl an Einrichtungen im Elementarbereich, hier ist von ca. 11.500 Tageseinrichtungen auszugehen, Angebote der FF/IFF-Angebote und der Kindertagespflege kommen hinzu, würde zu einer noch höheren Stellenausweitung als u.a. für den Erwachsenenbereich berechnet, führen. Es ist zudem zu erwarten, dass der entsprechend erforderliche Personalaufbau auch bei den Leistungserbringern zu erhöhten Aufwänden führen wird. Insgesamt handelt es sich hierbei lediglich um eine grobe Schätzung, die allerdings bereits offenlegt, dass eine umfassende Kostenfolgenabschätzung nicht stattgefunden hat.

<b>Anlassunabhängige Qualitätsprüfungen</b>			
Zeit/Prüfung (geschätzte Mittelwerte)	Ausgehend von 1 Prüfer*in pro Prüfung		
	Vorbereitung	36	Stunden
	Gespräche LB	8	Stunden
	Fahrzeit (Hin- und Rückfahrt) Prüfung	4	Stunden
	Prüfung vor Ort	6	Stunden
	Nachbereitung	32	Stunden
	Abschlussgespräch mit Fahrzeit	6	Stunden
	Prüfbericht/Bescheid	4	Stunden
	Summe	96	Stunden

Die Entwicklung eines Statistiksystems nach § 6 Abs. 2 AG-SGB IX wird einmalig einen erheblichen Aufwand verursachen und danach Pflegeaufwand verursachen.

Nach alledem ist festzuhalten, dass die Wesentlichkeitsgrenze des § 2 Abs. 5 Satz 1 KonnexAG eindeutig überschritten ist. Im Gesetz selbst oder in einem gesonderten Belastungsausgleichsgesetz (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 KonnexAG) muss daher der Kostenausgleich zugunsten der Kommunen geregelt werden; auch § 2 Abs. 5 Satz 2 KonnexAG ist zu beachten. Dem vorangehen muss die Erstellung einer vollständigen Kostenfolgeabschätzung gemäß § 3 KonnexAG. Es wäre außerordentlich bedauerlich, wenn diese verfassungsrechtlich garantierten Rechte der Kommunen gerichtlich durchgesetzt werden müssten.

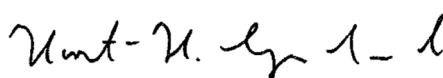
Mit freundlichen  
Grüßen  
in Vertretung



Stefan Hahn  
Beigeordneter  
des Städtetag Nordrhein-Westfalen



Dr. Kai Zentara  
Beigeordneter  
des Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Horst Heinrich Gerbrand  
Geschäftsführer  
des Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen



Dirk Lewandrowski  
Landesrat  
des Landschaftsverbandes Rheinland



Matthias Munning  
Landesrat  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe



Lfd. Nr.		Änderung	Ggf. (wesentliche) Gesetzesbegründung	Stellungnahme/Bewertung
<b>I. WTG</b>				
1.		<u>Inhaltsübersicht</u>	Redaktionelle Folgeänderungen.	
2.	a)	§ 1 Änderung  Einfügung	Der umfassende Inklusionsgedanke und seine Umsetzung in das Landesrecht bildet den Hintergrund, vor dem der Bereich der Teilhabe an Arbeit Eingang in das Wohn- und Teilhabegesetz finden soll.	Keine Anmerkungen.
	b)	Einfügung		
3.	a)	§ 2 Änderung  Einfügung	Erweiterung der ordnungsbehördlichen Aufsicht auf Angebote zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben.	Zur Frage, ob die Einführung einer neuen staatlichen Aufsicht für anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) zweckmäßig ist, bestehen unterschiedliche Ansichten. Einigkeit besteht aber jedenfalls, dass die dazu getroffenen Regelungen

Anlage Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (Stand: 11. August 2021), zuletzt aktualisiert am 14.12.2021 in Bezug auf den Stand des Gesetzes vom 24.09.2021 (Neudruck)

				geeignet sein müssen und die Finanzierung durch den Gesetzgeber zu erfolgen hat, da es sich dabei um eine ausgleichspflichtige Aufgabenübertragung handelt.
	<b>b)</b>	Änderung	Redaktionelle Folgeänderung.	Keine Anmerkungen.
	<b>c)</b>	Neufassung	Redaktionelle Streichungen.	Keine Anmerkungen.
<b>4.</b>		<u>§ 3</u> Änderung		
	<b>a)</b>	Ersetzung	Redaktionelle Änderungen.	Keine Anmerkungen.
	<b>b)</b>	Einfügung	Redaktionelle Folgeänderung.	Keine Anmerkungen.
	<b>c)</b>	Einfügung	Durch die Erweiterung der ordnungsbehördlichen Aufsicht auf Angebote zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben bedingte begriffliche Klarstellung.	Im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben wird für die leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen üblicherweise der Begriff "Beschäftigte" gebraucht.
	<b>d)</b>	Einfügung	Differenzierende Klarstellung des Begriffs „Beschäftigte“ in WfbM.	Die Gruppenleitungen und anderen unterstützenden und anleitenden Personen werden üblicherweise als "Mitarbeiter:innen" bezeichnet. Zur Vermeidung von Verständnisschwierigkeiten durch Verwendung unterschiedlicher Begriffe wird angeregt,

				durchgängig die Begriffe der bundesrechtlichen Werkstättenverordnung (WVO) zu verwenden.
5.		<u>Überschrift Kapitel 2</u> Einfügung	Redaktionelle Folgeänderung.	Keine Anmerkungen.
6.	a)	<u>§ 4</u> Änderung  Ersetzung	Durch die mit der Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen bedingte Ergänzung und gleichzeitige Klarstellung.	<p>Mit den „Vereinbarungen zu Wohnraumüberlassung und Betreuung“ werden offenkundig die Vereinbarungen nach dem Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – WBVG) in den Blick genommen. Unklar ist, warum dieses Gesetz dann nicht auch ausdrücklich erwähnt wird.</p> <p>Darüber hinaus ist die beabsichtigte Neuregelung so zu verstehen, dass die zuständige Behörde nach dem WTG („WTG-Behörde“) nunmehr die vertragsgerechte Erfüllung sämtlicher privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen den Leistungsberechtigten und den Leistungsanbieter zu prüfen hat, also die Vereinbarungen zur Erbringung der Fachleistungen [einschließlich der Vorgaben nach der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung sowie dem Landesrahmenvertrag (LRV) wie auch die Vereinbarungen über Unterkunft und Verpflegung (einschließlich der Vorgaben nach dem WBVG). Damit werden der WTG-Behörde außerhalb des Ordnungsrechts liegende (neue) Aufgaben übertragen.</p>

Anlage Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (Stand: 11. August 2021), zuletzt aktualisiert am 14.12.2021 in Bezug auf den Stand des Gesetzes vom 24.09.2021 (Neudruck)

	<b>b)</b>	Einfügung	Redaktionelle Änderung.	Es kommt danach zu einer Vermischung verschiedener Rechtskreise. Dies hat zumindest erhebliche Folgen für den Aufgabenumfang.
	<b>c)</b>	Streichung		Keine Anmerkungen.
<b>7.</b>		<u>§ 5</u> Änderung		
	<b>a)</b>	Einfügung	Umsetzung des Grundsatzes „Nichts über uns ohne uns“.	Die Einfügung, mit der die Mitwirkung der Leistungsberechtigten gestärkt und die Ziele der UN-BRK stärker in den Blick genommen werden, ist uneingeschränkt zu begrüßen.
	<b>b)</b>	Anfügung	Verpflichtung des Leistungserbringers zur Erstellung eines schriftlichen Teilhabekonzepts.	Die neue Verpflichtung der Leistungsanbieter ist von den WTG-Behörden zu überprüfen. Dabei handelt es sich um eine Aufgabenerweiterung, die zu Mehraufwand führen wird. Die Aufgabenerweiterung ist in der Kostenfolgeabschätzung zu berücksichtigen. Es ist klarzustellen, dass die Überprüfung sich beschränkt auf die Frage, <b>ob</b> ein schriftliches Teilhabekonzept vorliegt und keine Überprüfung des Inhalts des Teilhabekonzepts zu erfolgen hat.  Ergänzend ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Vorschrift des § 5 schon nach ihrer Formulierung auf Angebote der Sozialen Teilhabe und der Pflege ausgerichtet ist



Anlage Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (Stand: 11. August 2021), zuletzt aktualisiert am 14.12.2021 in Bezug auf den Stand des Gesetzes vom 24.09.2021 (Neudruck)

				und für Angebote in WfbM nicht passt und umsetzbar ist. Dementsprechend muss die Anwendbarkeit der Vorschrift auf jene Bereiche beschränkt bleiben.
<b>8.</b>	<b>a)</b>	<u>§ 6</u> Änderung  Einfügung	Umfassende Information über Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten.	Keine Anmerkungen. Im Übrigen s. dazu unten zu <b>14.</b>
	<b>b)</b>	Einfügung	Umfassendes Informationsrecht aller Beteiligten (Gremien und Stellen).	Keine Anmerkungen. Im Übrigen s. dazu unten zu <b>14.</b>
<b>9.</b>	<b>a)</b> <b>§ 8</b>	<u>§§ 8 bis 8b</u> Ersetzung	Generelle Verantwortlichkeit der Pflege- und Betreuungseinrichtungen und Teilhabeangebote an Arbeit für Gewaltprävention und Betonung des Primats einer Vermeidung von Eingriffen in Freiheitsrechte der Nutzer:innen nebst verpflichtender Vorgaben für Leistungserbringer zur Schulung der Mitarbeiter:innen und Erstellung von Konzepten.	Unklar ist das Verhältnis der beabsichtigten Neuregelung zur mit dem Teilhabestärkungsgesetz vom 02.06.2021 neu ins SGB IX eingefügten Vorschrift des § 37a SGB IX. Ausweislich der Gesetzesbegründung zu dieser Vorschrift (s. BT-Drucks. 19/27400, S. 61 f. sowie BT-Drucks. 19/28834, S. 56 f.) bestehen zumindest ähnliche gesetzgeberische Ziele. Weiter sollen nach dieser Begründung die Leistungserbringer dafür verantwortlich sein, dass insbesondere Gewaltschutzkonzepte entwickelt und umgesetzt werden. Den Leistungserbringern kommt demnach ein Schutzauftrag zu. Demgegenüber hat die Einhaltung der Vorschriften des WTG – und mithin die Existenz von Gewaltschutzkonzepten in den dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterfallenden Leistungsangeboten – die zuständige WTG-Behörde zu prüfen.

				<p>Die Überprüfung wird zu Mehraufwand führen. Diese Aufgabenerweiterung ist in der Kostenfolgeabschätzung zu berücksichtigen. In Betracht kommt ein Bezug zum Fachkräftevorbereitung des § 4 Abs. 11 Nr. 3 WTG.</p> <p>Die Formulierung von § 8 Abs. 2 Satz 1 erscheint zudem kritisch, weil die Erstellung eines solchen Konzeptes bereits erforderlich ist, bevor derartige Maßnahmen erstmalig durchgeführt werden. Anderenfalls läuft eine Einrichtung Gefahr, gegen die weiteren geplanten Vorschriften der §§ 8a und 8b WTG zu verstoßen. Aus der Praxis lässt sich berichten, dass sehr selten der Einsatz freiheitsentziehender und -beschränkender Maßnahmen kategorisch ausgeschlossen wird. Es wird deshalb für sinnvoll gehalten, dass Einrichtungen sich grundsätzlich zum Einsatz solcher Maßnahmen positionieren. Bei grundsätzlicher Bereitschaft zum Einsatz freiheitsentziehender und -beschränkender Maßnahmen sollte eine Einrichtung dann auch verpflichtet sein, sich darauf konzeptionell einzurichten und vorzubereiten – genau wie auf jeden anderen pflegerischen und betreuungsfachlichen Standard auch. Ein Alternativvorschlag zur Formulierung der Vorschrift könnte daher lauten: „Einrichtungen, die freiheitsentziehende Unterbringungen oder den Einsatz von freiheitsbeschränkenden oder freiheitsentziehenden Maßnahmen nicht ausschließen, müssen zusätzlich ein Konzept zur Vermeidung von solchen Maßnahmen vorlegen.“</p>
--	--	--	--	--

				<p>Anzumerken ist weiter, dass die in § 8 WTG-E formulierten Anforderungen zur Gewaltprävention an/verpflichtenden Vorgaben für Leistungserbringer deutlich hinter den in § 41a WTG-E allein für die Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben in WfbM formulierten Anforderungen/Vorgaben zurückbleiben. Ein Grund hierfür ist nicht ersichtlich. Es böte sich an, die in § 41a WTG-E geplanten Neuregelungen in § 8 zu verorten, also gewissermaßen „vor die Klammer“ zu ziehen; sie würden somit für alle Leistungsangebote gelten.</p> <p>Im Übrigen entspricht aber die Vorschrift im Wesentlichen der Praxis (s. dazu auch schon BT-Drucks. 19/27400, S. 61). Hinzuweisen ist darauf, dass die in Abs. 2 beabsichtigte gesetzlich verpflichtende Regelung der „Trennung zwischen Einleitung, Durchführung und Überwachung der Maßnahmen“ in der Praxis bei bestimmten Maßnahmen sehr aufwendig sein kann. Insbesondere im Nachtdienst wird dies dazu führen, dass gegebenenfalls zwei Mitarbeiter:innen anwesend sein müssen, wenn eine Person die Maßnahme einzuleiten und die andere Person die Maßnahme zu überwachen hat. Dadurch etwaig entstehende finanzielle Belastungen der Kommunen sind dem Grunde nach konnexitätsrelevant, in der Kostenfolgeabschätzung bislang aber unberücksichtigt geblieben und dort aufzunehmen. In § 8a Abs. 1 Nr. 3 sollte aufgenommen werden, dass der Betreuer nur eine entsprechende Entscheidung treffen kann, sofern dies vom Aufgabenkreis der Betreuung umfasst wird (Gesundheitsfürsorge).</p>
--	--	--	--	---

	<p><b>b)</b> <b>§ 8a</b></p>		<p>Klarstellung der Vermeidung freiheitsentziehender und -beschränkender Maßnahmen und der Zulässigkeit lediglich erforderlicher Maßnahmen im unbedingt notwendigen Umfang in enumerativ aufgeführten Fallkonstellationen und gegebenenfalls unter weiteren Voraussetzungen der Begleitung nebst Dokumentationspflicht, Reflexion und Information der betroffenen Personen.</p>	<p>Soweit Abs. 3 schließlich die Beteiligung der Mitwirkungsgremien und Vertrauenspersonen vorsieht, wird dies in der Praxis die Frage aufwerfen, was geschieht, wenn es keine Einigung geben sollte. Fraglich ist zudem, ob es sich um eine grundsätzliche ärztliche Anordnung im Sinne einer Verordnung handeln soll oder um eine Anordnung im konkreten Anwendungsfall?</p> <p>Aus der Entwurfsbegründung ergibt sich, dass der Gesetzgeber hier vor allem Gurtfixierungen ins Auge fassen möchte. In diesen Fällen sollte berücksichtigt werden, dass bei weitem nicht jede Einrichtung über eigene Psychologische Fachdienste o.ä. verfügt. Im Zweifel ist nachts bzw. an Wochenenden schlicht kein Arzt verfügbar, der entsprechende Anordnungen für jeden Anwendungsfall treffen könnte. Dann wird diese Vorschrift praktisch nicht umsetzbar sein.</p> <p>(Gegebenenfalls auch gesetzlich) Ausgeschlossen werden muss, dass die für Fixierungen in Form der Bewegungsaufhebung durch mechanische Hilfsmittel nach Abs. 3 WTG-E notwendige ärztliche Anordnung und regelmäßige ärztliche Überprüfung durch abhängig Beschäftigte des Leistungserbringers erfolgt.</p> <p>Soweit Abs. 4 zur Dokumentation „Angaben zur Genehmigung des Betreuungsgerichts“ verlangt, wird dies als nicht hinreichend angesehen. Erforderlich muss die (gegebenenfalls: Kopie einer) Vorlage des entsprechenden Beschlusses des Betreuungsgerichts sein.</p>
--	----------------------------------	--	---	---

	<p><b>c)</b> <b>§ 8b</b></p>		<p>Regelung der Voraussetzungen der Zulässigkeit einer freiheitsentziehenden Unterbringung oder einer freiheitsbeschränkenden oder freiheitsentziehenden Maßnahme (allein) aufgrund der Einwilligung von</p>	<p>§ 8a Abs. 5 führt zu weit, weil sie alle Maßnahmen einschließt: Sie hätte zur Folge, dass mit jede*r Nutzer*in, die oder der einen Unterbringungsbeschluss hat, zur Sturzprophylaxe nachts das Bettseitenteil hochgestellt bekommt, tagsüber im Rollstuhl mit einem Vorstecktisch oder einem Sicherheitsgurt am Herausrutschen gehindert wird etc. täglich Reflexionsgespräche über die durchgeführten Maßnahmen zu führen wären. Neben der Redundanz und dem personellen Aufwand für die Einrichtungen käme dies vor allem auch für viele betroffene Nutzer*innen einer Zumutung gleich.</p> <p>Begrüßt wird die Verpflichtung jedoch in denjenigen Fällen, in denen freiheitsentziehende und -beschränkende Maßnahmen verhaltensbedingt aufgrund psychischer Krisen angewandt werden und somit eine potentiell schadvolle psychische Belastung darstellen, die aufzuarbeiten ist.</p> <p>Eine entsprechende Konkretisierung der Formulierung wäre wünschenswert.</p> <p>Die geplante Regelung zum Umgang mit Einwilligungen in freiheitsentziehende und -beschränkende Maßnahmen in § 8b WTG wird grundsätzlich begrüßt. Es sei aber darauf hingewiesen, dass diese in den besonders kritischen Fällen, in denen die Maßnahmen verhaltensbedingt aufgrund psychischer Krisen angewandt werden, letztlich zwangsläufig ins Leere laufen müssen: Selbst wenn eine zuvor erteilte Einwilligung in die Maßnahmen in der akuten Krise nicht ausdrücklich verbal widerrufen wird, ist in dem</p>
--	----------------------------------	--	--	---

			Nutzer:innen, Widerruf der Einwilligung sowie Überprüfung der Einwilligung.	<p>krisenhaften Verhalten an sich in der Regel ein konkludenter Widerruf impliziert. Auch hier wäre eine Konkretisierung der Formulierung wünschenswert.</p> <p>Die Einholung eines ärztlichen Gutachtens im Abstand von 3 Monaten erscheint insbesondere bei einer Einwilligungsfähigkeit fragwürdig. Ggfls. ist dies mit Kosten und Arztbesuchen verbunden, was entsprechend zu Widerstand bei den Nutzer*innen führen könnte.</p>
<b>10.</b>	<b>a)</b>	<p><u>§ 9</u> Änderung</p> <p>Einfügung</p>	Keine Ersetzung des Anerkennungsverfahrens für WfbM nach § 225 SGB IX durch Anzeigepflicht der WfbM.	Keine Anmerkungen.
	<b>b)</b>	Einfügung	Explizite Nennung der Gewaltprävention als elementarer Baustein der behördlichen Qualitätssicherung.	Keine Anmerkungen.
<b>11.</b>		<p><u>§ 13a</u> Einfügung</p>	Verpflichtung der Leistungsanbieter zur regelmäßigen Schulung der Beschäftigten in Teilhabe-, Gewaltschutz-, Hygiene-	Die Einführung einer verpflichtenden regelmäßigen Schulung der Beschäftigten der Leistungsanbieter in den verschiedenen Konzepten durch den Landesgesetzgeber ist der Sache nach zu begrüßen. Den Trägern der Eingliederungshilfe werden finanzielle Belastungen (insbesondere für zusätzliche Personalkosten)

			und Infektionsschutzkonzepten nebst Dokumentation zur Sicherung der Umsetzung der einrichtungsindividuellen Konzepte.	entstehen, die damit dem Grunde nach konnexitätsrelevant sind. Die WTG-Behörden haben die Dokumentationen zu überprüfen. Entstehende Belastungen sind in der Kostenfolgeabschätzung bislang noch unberücksichtigt geblieben, dort aber aufzunehmen.  Inhaltlich ist § 13a WTG bezogen auf die bisherige Systematik des Gesetzes im unzutreffenden Kapitel verortet.
<b>12.</b>		<u>§ 14</u> Änderung		
	<b>a)</b>	Aufhebung	Bessere Lesbarkeit.	Keine Anmerkungen.
	<b>b)</b>	Einfügung	Bessere Lesbarkeit sowie Verpflichtung der Träger der Eingliederungshilfe zur Hinzuziehung der zuständigen WTG-Behörde bei Feststellung einer Gefahr für Leib und Leben für Nutzer:innen der Angebote analog zu den Regelungen im Bereich der Pflege.	Soweit § 14 Abs. 1b S. 1 WTG-E von einer „Regelprüfung durch die Träger der Eingliederungshilfe“ spricht, ist darauf hinzuweisen, dass bislang keine gesetzliche Verpflichtung für die Träger der Eingliederungshilfe zur Durchführung von Regelprüfungen besteht. Das Bundesrecht sieht eine solche Verpflichtung (bislang) nicht vor. Auch aus dem Landesrecht ergibt sich eine solche Verpflichtung (bislang) nicht. Insoweit ist allerdings die Gesetzgebungskompetenz des Landes zweifelhaft (s. dazu unten zu <b>II. 5.</b> ).  Darüber hinaus ist fraglich, ob die beabsichtigte Neuregelung einer Verpflichtung der Träger der Eingliederungshilfe zur Hinzuziehung der zuständigen WTG-Behörde aufgrund von im Rahmen der Durchführung von (Qualitäts- und Wirtschaftlichkeits-)Prüfungen gewonnenen Erkenntnissen im WTG systematisch

				<p>richtig verortet ist. Näher dürfte eine Verortung im AG-SGB IX liegen, das in § 8 die Durchführung der Qualitätsprüfung durch die Träger der Eingliederungshilfe regelt. Demgegenüber ist für die Beachtung der Vorschriften des WTG und dessen Durchführung nach § 43 Abs. 1 S. 1 (allein) die WTG-Behörde zuständig.</p> <p>Ferner ist die Formulierung „die Träger der Eingliederungshilfe“ angesichts des Umstands, dass in den Angeboten tatsächlich vielfach mehrere Träger der Eingliederungshilfe Leistungsträger sind, mindestens unpräzise.</p> <p>Schließlich ist fraglich, ob die in Abs. 1b WTG-E angeordnete entsprechende Anwendbarkeit von Abs. 1a S. 2-4 in der Eingliederungshilfe praktikabel ist. Auch ist anzumerken, dass der Begriff der „Ergebnisqualität“ äußerst unscharf ist.</p> <p>Der Begriff des „Betreuungszustandes“ ist zu unbestimmt und wenig konkret. Unklar ist, was damit gemeint ist. Soweit in der Begründung als Beispiel für einen schwerwiegenden Mangel des Betreuungszustandes „die Feststellung einer die Freiheit einschränkenden Maßnahme ohne Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung“ genannt wird, dürfte und sollte die Beurteilung des Betreuungszustandes hierauf nicht beschränkt bleiben. Darüber hinaus ist auch äußerst fraglich und sehr zweifelhaft, ob und inwieweit der „Betreuungszustand“ von Leistungsberechtigten allein durch Inaugenscheinnahme festgestellt werden kann. Anders als möglicherweise (in Teilen) ein Pflegezustand, kann ein Betreuungszustand in der Eingliederungshilfe</p>
--	--	--	--	--



Anlage Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (Stand: 11. August 2021), zuletzt aktualisiert am 14.12.2021 in Bezug auf den Stand des Gesetzes vom 24.09.2021 (Neudruck)

				nicht an äußerlichen Merkmalen festgemacht werden. Er ergibt sich vielmehr aus der Summe der Einhaltung der einzelnen Qualitätsmerkmale. Schließlich scheint auch die Formulierung missglückt, weil sie den Eindruck nahelegt, dass Leistungsberechtigte zum reinen Prüfobjekt werden.
	<b>c)</b>	Änderung	Neuaufnahme der Inaugenscheinnahme des Betreuungszustandes der Nutzerinnen und Nutzer mit Behinderungen als weiteres Kriterium zur Überprüfung der Betreuungsqualität.	Keine Anmerkungen.
	<b>aa)</b>	Ersetzung		
	<b>bb)</b>	Einfügung		
	<b>d)</b>	Ersetzung		
	<b>e)</b>	Einfügung		
			Folgeänderung zu § 14 Abs. 5 Nr. 5a WTG-E.	
<b>13.</b>		<u>§ 15</u> Änderung	Unabhängigkeit der Mittel der behördlichen Qualitätssicherung im Sinne des WTG von den Befugnissen und Sanktionsmöglichkei-	Keine Anmerkungen.
	<b>a)</b>	Einfügung		

	<p><b>b)</b></p>	<p>Einfügung</p>	<p>ten der Anerkennungsbehörden der WfbM nach dem SGB IX.</p> <p>Anpassung der Vorschrift für Angebote der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX an Angebote der Pflege nach dem SGB XI.</p> <p>Klarstellung von Mitteilungsrechten und -pflichten der zuständigen Behörde (auch) für/über verantwortliche Fachkräfte.</p>	<p>Soweit ferner mit der Regelung der Eindruck erweckt wird, dass bei einer gegenwärtigen Gefahr mit der Aufforderung durch die zuständige WTG-Behörde an die Träger der Eingliederungshilfe zur Durchführung einer Qualitätsprüfung (erst) durch diese die Gefahr (im Anschluss und als Ergebnis der Qualitätsprüfung) zu beseitigen ist, ist darauf hinzuweisen, dass die WTG-Behörde die Beseitigung der gegenwärtigen Gefahr in eigener Zuständigkeit und mit den gesetzlich vorgesehenen (ordnungsrechtlichen) Mitteln (s. § 15 WTG) vornehmen kann und muss. Die Beseitigung der gegenwärtigen Gefahr in eigener Zuständigkeit durch die WTG-Behörde kann und (sollte) diese indes nicht von einer umfassenden Information der Leistungsträger hierüber sowie über die zur Beseitigung ergriffenen Maßnahmen entbinden (s. § 44 WTG; § 15 Abs. 4 S. 2 i. V. m. § 44 Abs. 3 WTG).</p> <p>Schließlich könnten die Wörter „Satz 1 und 2“ gegebenenfalls gestrichen werden, da ein umfassender Verweis auf Abs. 4 erfolgt.</p> <p>Keine Anmerkungen.</p>
	<p><b>c)</b></p>	<p>Einfügung</p>		
	<p><b>d)</b></p>	<p>Einfügung</p>		

14.		<p><u>§ 16</u> Änderung</p>		<p>a) Neufassung</p> <p>Schaffung einer unabhängigen und fachlich nicht weisungsgebundenen zentralen Monitoring- und Beschwerdestelle zur Gewaltprävention.</p> <p>b) Voranstellung</p> <p>c) Ersetzung</p> <p>Ersetzung der bisherigen „Kann-Regelung“ zur Einsetzung von Ombudspersonen durch eine „Soll-Vorschrift“.</p> <p>Keine Anmerkungen. Die Schaffung ist uneingeschränkt zu begrüßen.</p> <p>Mit der geplanten Neuregelung sollen Ombudspersonen aufgestellt werden, die nicht mehr nur eine vermittelnde Rolle einnehmen, sondern auch eine jährliche Aufstellung zu freiheitsentziehenden Maßnahmen erhalten. Es könnte angesichts der umfassenden Verantwortung zu Problemen kommen, Ombudspersonen für die Tätigkeit zu gewinnen. Das Erfordernis wird zudem in Frage gestellt, da künftig neben der WTG-Behörde auch die Monitoring- und Beschwerdestelle Beschwerden entgegennehmen können.</p> <p>Durch die gesetzliche Einschränkung des Ermessens und die sich daraus ergebende gebundene Entscheidung wird Mehraufwand auf die Kommunen zukommen. Diese Belastungen sind in der Kostenfolgeabschätzung bislang noch unberücksichtigt geblieben, dort aber aufzunehmen.</p>
-----	--	---------------------------------	--	---

Anlage Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (Stand: 11. August 2021), zuletzt aktualisiert am 14.12.2021 in Bezug auf den Stand des Gesetzes vom 24.09.2021 (Neudruck)

15.	a)	§ 17 Änderung		Keine Anmerkungen.
	b)	Änderung		Keine Anmerkungen.
16.		§ 17a Einfügung	Entsprechende Anwendbarkeit der Regelungen des Allgemeinen Teils auf WfbM soweit sinnvoll.	<p>Es bleibt insgesamt – insbesondere im Hinblick auf § 4 WTG – unklar, welcher Prüfungsinhalt für die WTG-Behörden inkludiert sein soll. Für alle anderen Angebotsarten wird in Teil 2 Kapitel 1 bis 5 WTG jeweils konkretisiert, welche allgemeinen, baulich-sächlichen, personellen und partizipativen Anforderungen an die Einrichtungen gestellt werden sollen. Welche Unterlagen im Rahmen der Anzeige nach § 9 WTG vorzulegen sind ist nicht geregelt. Ebenso wenig ist konkretisiert, welche Verträge und Vereinbarungen vorzulegen und zu prüfen sind. Das neu einzuführende Kapitel 6 geht ausschließlich auf die Gewaltprävention ein. Insbesondere im personellen Bereich wird bzgl. der Fachkraftefordernisse jedoch weiterer Änderungsbedarf gesehen: In Werkstätten für behinderte Menschen werden weniger Pflege- und Betreuungsfachkräfte als arbeitspädagogische Fachkräfte benötigt.</p> <p>Die Anwendbarkeit der genannten Paragraphen scheint bei den Angeboten zur Teilhabe an Arbeit nicht immer gegeben (z.B. Palliativversorgung, verantwortliche Fachkraft, Internetzugang, etc.). Vielleicht sollten entsprechende Punkte in Kapitel 6 speziell aufgenommen werden.</p>

Anlage Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (Stand: 11. August 2021), zuletzt aktualisiert am 14.12.2021 in Bezug auf den Stand des Gesetzes vom 24.09.2021 (Neudruck)

17.		<p><u>§ 22</u> Anfügung</p>	<p>Gesetzlich normiertes Unterrichtsrecht des Beirats über Gegenstand und Ergebnis von Beschwerdeverfahren zur Wahrnehmung seiner Aufgabe als Interessenvertretung.</p>	<p>Es bestehen datenschutzrechtliche Bedenken, da in der Praxis der überwiegende Teil der Beschwerden Umstände/Vorgänge im Einzelfall betreffen.</p>
18.	<p><b>a)</b></p> <p><b>b)</b></p>	<p><u>§ 23</u> Änderung</p> <p>Ersetzung</p> <p>Anfügung</p>	<p>Abweichend vom Regelhaften einrichtungsindividuelle Gestaltung des Prüfverhaltens der zuständigen Behörde zur Vermeidung von Bürokratie bei hohem Qualitätsniveau einer Einrichtung.</p> <p>Regelung der Information der Aufsichtsbehörden über durchgeführte Prüfungen und festgestellte Mängel.</p>	<p>Keine Anmerkungen. Angleichung des Landesrechts an das Bundesrecht der Sozialen Pflegeversicherung in § 114 Abs. 2, § 114c Abs. 1 SGB XI.</p> <p>Die Vorgabe in § 23 Abs. 4, § 30 Abs. 4, § 41 Abs. 3 und § 41b Abs. 6 WTG, jeden Prüfbericht an die Bezirksregierung zu übersenden sowie die jährliche Erstellung von zusammenfassenden Berichten für die WfbM wird im Hinblick auf ständig zunehmende Berichtspflichten wird als unnötig angesehen. Die WTG-Behörden sind aufgrund des Erlasses des MAGS vom 19.11.2020 bereits verpflichtet, für sämtliche Einrichtungen im Internetportal „PfAD.wtg“ Regelprüfungsergebnisse und die dazugehörigen</p>

				<p>Daten einzupflegen. Daten zur den Regelprüfungsergebnissen stehen den Bezirksregierungen sowie dem MAGS damit bereits zeitnah zur Verfügung. Außerdem ist durch die WTG-Behörden ohnehin alle zwei Jahre ein Tätigkeitsbericht zu erstellen. Eine zusätzliche jährliche Zusammenfassung durch die WTG-Behörden wäre ein unnötiger Mehraufwand.</p> <p>Soweit es sich um Selbstverwaltungsaufgaben handelt, dürfte die Regelung wegen Verstoßes gegen die in Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 78 Abs. 1 Verf NRW verfassungsrechtlich verankerte kommunale Selbstverwaltungsgarantie verfassungswidrig sein, s. dazu unten zu <b>II. 3.</b></p>
19.		<p><u>§ 30</u> Anfügung</p>	<p>Regelung der Information der Aufsichtsbehörden über durchgeführte Prüfungen und festgestellte Mängel.</p>	<p>Die Vorgabe in § 23 Abs. 4, § 30 Abs. 4, § 41 Abs. 3 und § 41b Abs. 6 WTG, jeden Prüfbericht an die Bezirksregierung zu übersenden sowie die jährliche Erstellung von zusammenfassenden Berichten für die WfbM wird im Hinblick auf ständig zunehmende Berichtspflichten wird als unnötig angesehen. Die WTG-Behörden sind aufgrund des Erlasses des MAGS vom 19.11.2020 bereits verpflichtet, für sämtliche Einrichtungen im Internetportal „PfAD.wtg“ Regelprüfungsergebnisse und die dazugehörigen Daten einzupflegen. Daten zur den Regelprüfungsergebnissen stehen den Bezirksregierungen sowie dem MAGS damit bereits zeitnah zur Verfügung. Außerdem ist durch die WTG-Behörden ohnehin alle zwei Jahre ein Tätigkeitsbericht zu erstellen. Eine zusätzliche jährliche Zusammenfassung durch die WTG-Behörden wäre ein unnötiger Mehraufwand.</p>

				<p>Soweit es sich um Selbstverwaltungsaufgaben handelt, dürfte die Regelung wegen Verstoßes gegen die in Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 78 Abs. 1 Verf NRW verfassungsrechtlich verankerte kommunale Selbstverwaltungsgarantie verfassungswidrig sein, s. dazu unten zu <b>II. 3.</b></p>
20.		<p><u>§ 41</u> Anfügung</p>	<p>Regelung der Information der Aufsichtsbehörden über durchgeführte Prüfungen und festgestellte Mängel.</p>	<p>Die Vorgabe in § 23 Abs. 4, § 30 Abs. 4, § 41 Abs. 3 und § 41b Abs. 6 WTG, jeden Prüfbericht an die Bezirksregierung zu übersenden sowie die jährliche Erstellung von zusammenfassenden Berichten für die WfbM wird im Hinblick auf ständig zunehmende Berichtspflichten wird als unnötig angesehen. Die WTG-Behörden sind aufgrund des Erlasses des MAGS vom 19.11.2020 bereits verpflichtet, für sämtliche Einrichtungen im Internetportal „PfAD.wtg“ Regelprüfungsergebnisse und die dazugehörigen Daten einzupflegen. Daten zur den Regelprüfungsergebnissen stehen den Bezirksregierungen sowie dem MAGS damit bereits zeitnah zur Verfügung. Außerdem ist durch die WTG-Behörden ohnehin alle zwei Jahre ein Tätigkeitsbericht zu erstellen. Eine zusätzliche jährliche Zusammenfassung durch die WTG-Behörden wäre ein unnötiger Mehraufwand.</p> <p>Soweit es sich um Selbstverwaltungsaufgaben handelt, dürfte die Regelung wegen Verstoßes gegen die in Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 78 Abs. 1 Verf NRW verfassungsrechtlich verankerte kommunale Selbstverwaltungsgarantie verfassungswidrig sein, s. dazu unten zu <b>II. 3.</b></p>

<p>21.</p>		<p><u>Kapitel 6, §§ 41a bis 41b</u> Einfügung</p>	<p>Zusammenfassung der wesentlichen Normen für die Teilhabe am Arbeitsleben in WfbM. Konkretisierung gewaltschutz- und ordnungsrechtlicher Aspekte nach Qualitäts-, Wirksamkeits- und Qualitätsgesichtspunkten.</p>	<p>Hinzuweisen ist darauf, dass die beabsichtigten Neuregelungen des Kapitels 6 ausweislich der Überschrift lediglich für die „Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben in (WfbM)“ gelten würden. Die „anderen Leistungsanbieter“, auf die sich der Anwendungsbereich des Gesetzes jedenfalls nach dessen Begründung zukünftig ebenfalls erstrecken soll, würden mithin lediglich den nach § 17a WTG für entsprechend anwendbar erklärten Vorschriften unterfallen. Der Grund für diese Unterscheidung zwischen den Leistungsangeboten WfbM und anderer Leistungsanbieter erschließt sich allerdings nicht.</p> <p>Aus § 41a WTG-E ergibt sich kein konkreter Prüfauftrag bzw. die Reichweite der Prüfungskompetenz ist nicht festgelegt. Insbesondere aus §§ 1 Abs. 1a, Abs. 4 Nr. 7a und den §§ 41a ff. WTG-E ergibt sich, dass der Gewaltschutz nur ein zentraler Aspekt der Prüfungen sein soll. In der derzeitigen Fassung dürfte die beabsichtigte gesetzliche Regelung damit so zu verstehen sein, dass die Prüfung über den Bereich des Gewaltschutzes hinausgeht. Die Prüfung über die Angebote zur Teilhabe an Arbeit kann jedoch nur hinsichtlich der Anforderungen bestehen, die sich aus dem Gesetz (hier: aus dem WTG) selbst ergeben. Soweit dies nicht der Fall ist und sich Anforderungen z.B. aus dem SGB IX ergeben, dürfte keine Prüfungspflicht bestehen. Die neu eingeführte Prüfung im WTG-E ist eine ordnungsrechtliche. Eine Klarstellung des Prüfungsumfangs in Form einer Begrenzung auf den Gewaltschutz ist daher geboten.</p>
------------	--	---	---	--



				<p>Zu § 41a Abs. 3 WTG-E i.V.m. § 14 Abs. 7 WTG-E ist außerdem anzumerken, dass die Ermächtigung relativ weitgehend, der Zweck aber nicht eindeutig ist. Im Übrigen dürfte mit der Ermächtigung, die eine Erhebung und Aufbereitung von Daten der zuständigen (WTG-)Behörden vorsieht, auch ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie gegeben sein.</p> <p>Ebenfalls liegt mit der Verpflichtung der zuständigen (WTG-)Behörden in § 41a Abs. 3 WTG-E zur Übersendung der Prüfberichte und von zusammenfassenden Jahresberichten ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie vor (s. dazu unten zu <b>II. 3.</b>).</p> <p>Es soll in § 41b Abs. 2 WTG-E geregelt werden, dass Anordnungen zu erlassen sind, wenn festgestellte oder die Ursachen für drohende Mängel nicht beseitigt werden. Hier stellt sich im Hinblick auf die Sollvorschrift des § 15 Abs. 2 WTG die Frage, ob für Werkstätten für behinderte Menschen absichtlich eine schärfere Regelung getroffen werden soll als für Wohn- und Betreuungsangebote. Eine einheitliche Regelung für alle Leistungsangebote wäre wünschenswert. Dabei würde – insbesondere im Hinblick auf „Bagatellverstöße“ wie Dokumentationsfehler u.ä., die in allen Einrichtungen zu finden sind und bei denen Anordnungen schlicht praktisch nicht zielführend sind – hier die Beibehaltung des behördlichen Ermessensrahmens und somit die Sollvorschriftenvariante favorisiert.</p>
--	--	--	--	---

Anlage Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (Stand: 11. August 2021), zuletzt aktualisiert am 14.12.2021 in Bezug auf den Stand des Gesetzes vom 24.09.2021 (Neudruck)

				Die Regelung zur Tragung der Kosten für die Prüfungen führt letztlich zu finanziellen Belastungen der Kommunen und ist damit dem Grunde nach konnexitätsrelevant. Die Kosten werden über den Umweg Rechnungstellung der WTG-Behörden an die Leistungserbringer und dort in die Vergütung eingepreist. Die Vergütung ist sodann von den Landschaftsverbänden zu übernehmen, die sich ihrerseits wiederum über die Landschaftsumlage finanzieren. Danach verbleiben diese Kosten letztendlich doch wieder bei den Kommunen.
<b>22.</b>	<b>a)</b>	<u>§ 42</u> Änderung Ersetzung	Berichtigung eines redaktionellen Fehlers.	Keine Anmerkungen.
	<b>b)- f)</b>	Ersetzung	Erweiterung des Katalogs der OWi durch Aufnahme der WfbM in das Gesetz.	Keine Anmerkungen.
	<b>e)</b>	Anfügung	Redaktionelle Folgeänderung.	Keine Anmerkungen.
<b>23.</b>		<u>§ 43</u> Neufassung	Wegen der besonderen Strukturen des Themenfelds Bestimmung des für Pflege und Eingliederungshilfe zuständigen Ministe-	Keine Anmerkungen.

			rium als oberste Aufsichtsbehörde für die Teilhabe an Arbeit in WfbM.	
24.		§ 43a Einfügung	<p>Überprüfung der Umsetzung der Vorgaben des Gesetzes durch die zuständigen Behörden.</p> <p>Verbesserung der staatlichen Prüfmechanismen durch Präzisierung und Einführung stichprobenmäßiger Vor-Ort-Prüfungen.</p> <p>Gesetzliche Regelung des Berichtswesens zur Verbesserung der Prüfmöglichkeiten.</p>	<p>Mit der Einführung einer unmittelbaren Prüfpflicht für die Aufsichtsbehörden wird eine weitere Prüfinstanz geschaffen. Insofern fehlt es allerdings an einer klaren Abgrenzung und Bestimmung der Zuständigkeiten der verschiedenen Behörden. So sind das Verhältnis der verschiedenen Prüfungen und Prüfpflichten zueinander und die unterschiedlichen Zuständigkeiten nicht klar. Die Unklarheiten stünden im Gegensatz zu dem mit der geplanten Änderung verfolgten Zweck, eine Verbesserung der staatlichen Prüfmechanismen zu erreichen.</p> <p>Eine stichprobenhafte Begleitung bei den Prüfungen durch die Bezirksregierung wird nicht als notwendig erachtet. Dieses könnte in Einzelfällen, wie sie im Wittekindshof vorgefallen sind, begründbar sein, allerdings nicht regelhaft in 5 % der Einrichtungen.</p> <p>Auch die Vorgabe, jährlich 1% der Einrichtungen, für die Regelprüfungen durchzuführen sind, im Zuständigkeitsbereich einer anderen Aufsichtsbehörde vor Ort prüfen, wird ebenfalls nicht begrüßt. Ein Nutzen hieraus wird nicht erkannt.</p> <p>Die Notwendigkeit, jeden Prüfbericht an die Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung) zu übersenden sowie die jährliche Erstellung</p>

				<p>von zusammenfassenden Berichten für die WfbM wird im Hinblick auf ständig zunehmende Berichtspflichten kritisch gesehen. Dieses wird als nicht notwendiger Mehraufwand für die WTG-Behörden eingeschätzt. Zusätzliches Personal beim MAGS wäre damit nicht erforderlich.</p> <p>Die WTG-Behörden sind bereits aufgrund des Erlasses des MAGS vom 19.11.2020 verpflichtet worden, für sämtliche Einrichtungen im Internetportal „PfAD.wtg“ Regelprüfungsergebnisse und die dazugehörigen Daten einzupflegen. Daten zu den Regelprüfungsergebnissen stehen den Bezirksregierungen sowie dem MAGS damit bereits zeitnah zur Verfügung.</p> <p>Weiterhin ist durch die WTG-Behörden bereits jetzt alle zwei Jahre ein Tätigkeitsbericht zu erstellen. Hierin könnten künftig auch die Prüfungen nach Kapitel 6 (WfbM) hinzugefügt werden.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass bei regelhafter Vorlage aller Prüfberichte künftig weitere Vorgaben zur Prüfung der Einrichtungen durch das MAGS erfolgen. Insbesondere könnten eine Erwartung bestehen, dass alle Außenwohngruppen der Eingliederungshilfe künftig jährlich zu begehen sind. Dieses würde zu erheblichem personellen Mehraufwand führen. So hat z. B. der Wittekindshof 16 Außenstandorte und Haus Hall 11 Außenstandorte. Dieses wäre mit dem vorhandenen Personal nicht zu leisten.</p>
--	--	--	--	--

25.		<p><u>§ 44</u> Änderung</p>		
	a)	Einfügung	Erstreckung der Verpflichtung zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch auch auf die anderen Leistungsanbieter.	Keine Anmerkungen.
	b)	Einfügung	Verbindliche Regelung einer Kommunikation zwischen den Aufsichtsbehörden und den zuständigen (WTG-)Behörden zur Vereinheitlichung der Rechtsanwendung und Optimierung der Qualitätssicherung.	Keine Anmerkungen.
	c)	Einfügung	Berechtigung und Verpflichtung zum Austausch unter den Institutionen über Feststellungen zur Nichteignung von Beschäftigten, mangelnde Zuverlässigkeit von Leistungserbringern und persönliche	Die Einfügung geht ins Leere, da für WfbM keine Verträge mit den Kranken- und Pflegeversicherungen schließen und diesen daher keine Prüfkompetenzen in WfbM zukommen.

Anlage Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (Stand: 11. August 2021), zuletzt aktualisiert am 14.12.2021 in Bezug auf den Stand des Gesetzes vom 24.09.2021 (Neudruck)

			Eignung von Einrichtungsleitungen.	
	<b>d)</b>	Änderung		Keine Anmerkungen.
<b>26.</b>		<u>§ 45</u> Einfügung		
<b>27.</b>		<u>§ 46</u> Ersetzung	Redaktionelle Folgeänderung.	Keine Anmerkungen.
<b>28.</b>	<b>a)</b>	<u>§ 47</u> Neufassung	Entfristung der Möglichkeit zur Nutzung von nach der Quote in § 20 Abs. 3 S. 2 überzähligen Doppelzimmern für Kurzzeitpflegeplätze.	Die Entfristung wird ausdrücklich begrüßt.
	<b>b)</b>	Anfügung		
<b>29.</b>	<b>a)</b>	<u>§ 49</u> Aufhebung	Streichung nach erfolgter Unterrichtung.	Keine Anmerkungen.
	<b>b)</b>	Einfügung	Oberste Aufsichtsbehörde für die Teilhabe an Arbeit in WfbM ist das für Pflege und Eingliederungshilfe zuständige Ministerium.	Keine Anmerkungen.

<b>II. AG-SGB IX</b>				
<b>1.</b>		<u>§ 1</u> Klarstellung		
<b>2.</b>		<u>§ 2</u> Anfügung	Klarstellung der Sicherstellung einer Selbstüberprüfung der Heranziehenden sowie einer Überprüfung der Aufgabenwahrnehmung durch die Herangezogenen in geeigneter Weise.	S. 4 AG-SGB IX-E sollte, S. 5 AG-SGB IX-E muss gestrichen werden: S. 4 AG-SGB IX-E sollte gestrichen werden, da er eine Doppelung enthält: Bereits S.1 der geltenden Vorschrift verpflichtet die heranziehenden Träger zum Erlass von Richtlinien zur ordnungsgemäßen und einheitlichen Erfüllung der Aufgaben. Schon aus dem Wortlaut der geltenden Vorschrift ergibt sich mithin der Zweck der Richtlinien, die gerade eine ordnungsgemäße und einheitliche Erfüllung der Aufgaben gewährleisten sollen.
<b>3.</b>		<u>§ 5</u> Anfügung	Weitere Konkretisierung des bestehenden Unterrichtsrechts in § 4 Abs. 2 AG-SGB IX.	Die Anfügung muss gestrichen werden, weil es sich dabei nicht um eine bloße Konkretisierung handelt, sondern die Regelung wegen Verstoßes gegen die in Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 78 Abs. 1 Verf NRW verfassungsrechtlich verankerte kommunale Selbstverwaltungsgarantie verfassungswidrig wäre:  Nach der geltenden Regelung in § 4 Abs. 2 AG-SGB IX kann sich das aufsichtführende Ministerium „jederzeit über die Angelegenheiten der Träger unterrichten und die Wahrnehmung der Aufgaben prüfen. Hierzu können mündliche, schriftliche und elektronische Berichte sowie Akten und sonstige Unterlagen angefordert, eingesehen“ oder sich an Ort und Stelle davon überzeugt werden, dass keine Rechtsverstöße zu befürchten sind (Becker/Winkel, GO NW, Stand: 12/2015, § 121 Ziff. 4). Trotz dieses

				<p>weiten Wortlauts der Vorschrift ist damit aber keine umfassende Kontrolle gemeint. Das Wort „jederzeit“ beinhaltet nicht etwa ein anlassloses Prüfrecht, sondern meint lediglich, dass keine zeitliche Begrenzung anzunehmen ist (s. Schönenbroicher, in: Dietlein/Heusch, BeckOK-KommR NRW, Stand: 06/2021, § 121 Rn. 7). Dagegen darf sich die (Rechts-)Aufsicht im Bereich der kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheiten weder zu einer „Einmischungsaufsicht“ noch zu einer lückenlosen 1:1-Kontrolle der kommunalen Vorgangsbearbeitung auswachsen, es besteht (auch) kein Ausforschungsrecht (s. BVerfG, Beschluss vom 21.06.1998 – 2 BvR 602/83, 974/83 –, BVerfGE 78, 331, NJW 1989, 25; VerfGH NRW, Urteil vom 13.08.1996 – 23/94 –, DVBl 1997, 121, NVwZ-RR 1997, 249; Mehde, in: Maunz/Dürig, GG, Stand: 94. EL 01/2021, § 28 Rn. 108; Schönenbroicher, in: Dietlein/Heusch, BeckOK-KommR NRW, Stand: 06/2021, § 121 Rn. 5).</p> <p>Weil die Träger der Eingliederungshilfe die Aufgabe nach § 1 Abs. 1 S. 2 AG-SGB IX als (pflichtige) Selbstverwaltungsangelegenheit wahrnehmen, ist die im Rahmen des § 4 Abs. 2 AG-SGB IX allein zulässige Rechtsaufsicht somit nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Sie setzt nach allgemeiner und unbestrittener Auffassung einen gegenständlich konkreten Anlass voraus, der das Tätigwerden und das Informationsbedürfnis der Aufsichtsbehörde im Einzelfall nachvollziehbar erscheinen lässt (s. OVG LSA, Beschluss vom 11.07.2013 – 4 L 145/03 –, VG Cottbus, Urteil vom 13.02.2002 – 4 K 1793/01 –, Becker/Winkel, GO NW, Stand: 12/2015, § 121 Ziff. 1; Oebbecke, in: Verw 2015, S. 233 ff.; Schoch, in: JURA 2006, S. 188 ff.; s. a. Schönenbroicher,</p>
--	--	--	--	--



				<p>in: Dietlein/Heusch, BeckOK-KommR NRW, Stand: 06/2021, § 121 Rn. 5; vgl. auch VG Cottbus, Urteil vom 25.08.2016 – 1 K 1444/14 –). Nach den tatsächlichen Umständen müssen gewisse Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Handeln des Trägers (Becker/Winkel, GO NW, Stand: 12/2015, § 121 Ziff. 1 f.; Andrick, in: JA 1987, S. 549 ff.; Erichsen, in: DVBl 1985, S. 943 ff.), allerdings noch kein echter Anfangsverdacht hierfür gegeben sein (s. OVG LSA, Beschluss vom 11.07.2013 – 4 L 145/03 –; OVG Berlin-Bbg, Beschluss vom 28.09.2005 – OVG 7 N 112.05 –; VG Cottbus, Urteil vom 13.02.2002 – 4 K 1793/01 –; Oebbecke, in: Verw 2015, S. 233 ff.; s. a. Schönenbroicher, in: Dietlein/Heusch, BeckOK-KommR NRW, Stand: 06/2021, § 121 Rn. 10; vgl. auch VG Cottbus, Urteil vom 25.08.2016 – 1 K 1444/14 –). Weiter ist zu beachten, dass ein Tätigwerden nur im öffentlichen Interesse zulässig ist und in diesem Zusammenhang der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz insbesondere unter besonderer Berücksichtigung des Selbstverwaltungsrechts der Kommune zu wahren ist. Nach Umfang und Inhalt ist das Unterrichtsrecht schließlich auf das Erforderliche, also auf das zwingend Gebotene (S. VGH BW, Urteil vom 25.04.1989 – 1 S 1635/88 –, NVwZ 1990, 185; Franz, in: JuS 2004 2004, S. 937 ff.), Unentbehrliche beschränkt (s. OVG LSA, Beschluss vom 11.07.2013 – 4 L 145/03 –; Oebbecke, in: Verw 2015, S. 233 ff.).</p>
4.		§ 6 Anfügung	Verständigung auf ein System an Daten und Statistiken zur Wahrnehmung der	

			Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft.	
5.		<u>§ 8</u> Neufassung	<p>Konkretisierung der Pflicht der Träger der Eingliederungshilfe zur Vornahme von Qualitätsprüfungen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht abschließende Benennung des Schutzes der leistungsberechtigten Personen vor unzureichender Betreuungsqualität als maßgebliches Ziel,</li> <li>- Regelungen zur Einbindung der aufsichtführenden Behörde sowie der Leistungsberechtigten.</li> </ul>	<p>Darüber hinaus wird der sich zuvor nur in der Gesetzesbegründung genannte Zweck von Qualitätsprüfungen, dem Schutz der Leistungsberechtigten zu dienen, nunmehr in das Gesetz aufgenommen. Danach konkurrieren die Ziele aus S. 1 und S. 3 (schon) sprachlich miteinander. Anlass von Qualitätsprüfungen ist und bleibt indes nach § 128 Abs. 1 SGB IX allein und originär, Leistungserbringer auf die Einhaltung und Erfüllung ihrer vertraglichen und/oder gesetzlichen Verpflichtungen hin zu prüfen. Ein originärer und unmittelbarer Schutzauftrag des Trägers der Eingliederungshilfe gegenüber den Leistungsberechtigten ergibt sich daraus nicht. Die Wahrnehmung eines unmittelbaren Schutzauftrags durch die Träger der Eingliederungshilfe gegenüber den Leistungsberechtigten würde eine Ausweitung des Aufgabenumfangs bedeuten. Vielmehr ist der Schutzauftrag Kernaufgabe der WTG-Behörde und muss von dieser sichergestellt werden. Daher ist auch die Abhängigkeit des Prüfumfanges der WTG-Behörde von einer vorangegangenen Prüfung des Trägers der Eingliederungshilfe (s. § 14 Abs. 1b S. 1 WTG-E) kritisch zu bewerten, da beide Prüfungen unterschiedlichen Zwecken dienen. Die Zuständigkeit und Verantwortung für den Schutz der Würde, der Rechte, der Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen nutzen, liegt bei der WTG-Behörde (§ 1 i. V. m. § 43 WTG).</p>

				<p>Soweit das Gesetz in § 8 Abs. 1 S. 1 WTG-E nunmehr die Durchführung von „regelmäßigen“ Prüfungen durch die Träger der Eingliederungshilfe“ vorschreibt, ist darauf hinzuweisen, dass eine solche gesetzliche Verpflichtung für die Träger der Eingliederungshilfe bislang nicht besteht. Das Bundesrecht sieht eine solche Verpflichtung (bislang) nicht vor. Auch aus dem Landesrecht ergibt sich eine solche Verpflichtung (bislang) nicht.</p> <p>Es ist unklar, ob sich die Prüfung auch auf den Bereich ambulanter Hilfen erstrecken soll. Sollte dies der Fall sein, so ist aus Sicht des örtlichen Trägers darauf hinzuweisen, dass das Einbinden von mehrfach behinderten Schulkindern, die eine Inklusionshilfe zur Seite gestellt bekommen und deren Arbeit in diesem Kontext zu überprüfen wäre, sehr theoretisch ist. Gleiches gilt für die Idee, zu diesem Zweck unangemeldet zu mehreren Personen im Schulunterricht zur Prüfung zu erscheinen. Im Übrigen muss in diesem Kontext berücksichtigt werden, dass auf diesem Wege staatliche Stellen in das zivilrechtliche Vertragsverhältnis der (nicht behinderten) Eltern eines (behinderten) Kindes mit dem Anbieter der Schulbegleitungen eingreifen würden. Der ansonsten im SGB IX vorherrschende Gedanke des Schutzes bestimmter Personengruppen greift in dieser Konstellation grundsätzlich nicht. Insofern wäre eine solche Prüfpflicht systemwidrig.</p> <p>Weiter ist unklar, was unter dem Begriff der „regelmäßigen“ Prüfung zu verstehen, insbesondere in welchem Turnus eine solche Prüfung vorzunehmen wäre. Jedenfalls führt die Einführung ei-</p>
--	--	--	--	--

			<p>Konkretisierung des (bestehenden) Unterrichtsrechts der aufsichtführenden Behörde</p> <p>Regelung der Zusammenarbeit mit anderen Behörden analog § 44 Abs. 3 WTG.</p>	<p>ner regelhaften Prüfpflicht zu einer massiven, erheblichen Ausweitung des Prüfumfanges für die Träger der Eingliederungshilfe. Besteht danach eine Verpflichtung zur Prüfung aller Leistungserbringer, könnte dies beispielsweise eine unüberschaubare Anzahl an Kindertageseinrichtungen (Kita) umfassen vor dem Hintergrund, dass in manchen Einrichtungen – insbesondere auch im Hinblick auf das politische Ziel, dass grundsätzlich jedes Kind in jeder Kita „um die Ecke“ betreut werden können soll – nur ein oder zwei Kinder mit Behinderungen betreut und Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden. In NRW gibt es rund 11.300 Kitas. Ergänzend kommen noch die Leistungsbereiche der Frühförderung, der Kindertagespflege, der Drittanbieter für Assistenzleistungen und der Pflegefamilien (einschließlich der sie begleitenden Träger) hinzu.</p> <p>Danach würde es sich bei der gesetzlich vorgesehenen Neuregelung zur Durchführung von (nunmehr) „regelmäßigen“ Prüfungen auch um eine dem Grunde nach konnexitätsrelevante, ausgleichspflichtige Aufgabenübertragung und Verpflichtung durch den Landesgesetzgeber handeln, die in der Kostenfolgeabschätzung bislang noch unberücksichtigt geblieben ist, dort aber aufzunehmen wäre.</p> <p>Nach der Regelung müssten Kooperations-/Koordinationsvereinbarungen über die verbindliche Steuerung und Prüfungsplanung abgeschlossen werden.</p>
--	--	--	--	--

			<p>Einräumung von erforderlichen Berechtigungen für die Träger der Eingliederungshilfe zur adäquaten Vornahme der Prüfungen.</p>	<p>Es ist bereits äußerst fraglich, ob die in Abs. 4 beabsichtigten Neuregelungen durch den Landesgesetzgeber zulässig sind. Insofern ist die Gesetzgebungskompetenz des Landes zweifelhaft. Denn der Bundesgesetzgeber hat mit § 131 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 SGB IX als Teil des BTHG von seiner aus Art. 72 Abs. 1, 74 Abs. 1 Nr. 7 GG folgenden konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht. In dem Umfang, in dem der Bundesgesetzgeber tätig geworden ist, tritt indes eine Sperrwirkung für eine gesetzgeberische Tätigkeit der Länder ein (s. statt aller <i>Uhle</i>, in: Maunz/Dürig, GG, 94. EL 01/2021, Art. 72 Rn. 78). Voraussetzung der Sperrwirkung ist, dass der Bund eine erschöpfende und damit abschließende Regelung erlassen hat (s. statt aller <i>Uhle</i>, in: Maunz/Dürig, GG, 94. EL 01/2021, Art. 72 Rn. 82). Ob dies der Fall ist, kann nur durch eine Gesamtwürdigung des gesamten Regelungskomplexes entschieden werden (s. statt aller <i>Maunz</i>, in: Maunz/Dürig, GG, EL 10/2019, Art. 72 Rn. 83). Hiervon ist vorliegend auszugehen, zumal den Ländern im Hinblick auf die von den Trägern der Eingliederungshilfe durchzuführenden Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen (nur) in § 128 Abs. 1 SGB IX die Befugnis eingeräumt worden ist, durch Landesrecht (allein) von der Einschränkung „soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen“ abzuweichen. Demgegenüber bestimmt § 131 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 SGB IX ausdrücklich, dass Inhalt und Verfahren zur Durchführung dieser Prüfungen in den (Landes-)Rahmenverträgen zu vereinbaren sind.</p>
--	--	--	--	---

				<p>Unabhängig davon wird für die beabsichtigten Neuregelungen angesichts der insoweit weitgehend übereinstimmenden Vereinbarungen im LRV (s. dazu Teil A, Ziff. 8.2) sowie der (bundes-)gesetzlichen Regelungen insbesondere in § 128 Abs. 1 SGB IX auch kein Bedarf gesehen.</p> <p>Schließlich ist der LRV, der Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen regelt, nach langen und schwierigen Verhandlungen erst zum 01.01.2020 in Kraft getreten und wirksam geworden (s. BT-Drucks. 18/9522, S. 363). Die Aufgabe der Prüfung steht mithin erst am Anfang. Erfahrungen dazu liegen bislang noch nicht vor. Diese sollten zunächst abgewartet werden, bevor etwaige Neuregelungen angegangen werden. Im Übrigen ist die Frage der Prüfung der Qualität von Leistungen der Eingliederungshilfe hochkomplex und fachlich umstritten und nicht ohne weiteres in Analogie zur Prüfung der Qualität von Leistungen der Pflege vorzunehmen.</p> <p>Unabhängig davon wird eine Klarstellung des Regelungsinhaltes in § 8 AG-SGB IX durch deutliche Benennung auch der Wirtschaftlichkeitsprüfungen vorgeschlagen. § 128 SGB IX eröffnet mit dem Satz „Durch Landesrecht kann von der Einschränkung in Satz 1 erster Halbsatz abgewichen werden“ die Möglichkeit, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen ohne Anlass durchzuführen. Davon hat das Land NRW mit dem § 8 AG SGB IX NRW Gebrauch gemacht. Allerdings bezieht sich § 8 AG SGB IX ledig-</p>
--	--	--	--	---

				<p>lich auf Qualitätsprüfungen. Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden, obwohl der § 128 SGB IX „Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen“ heißt, nicht genannt.</p> <p>Die Ausführungsgesetze der anderen Bundesländer zeigt, dass die Mehrzahl anlasslose Wirtschaftlichkeitsprüfungen ermöglicht.</p> <p>Bei den derzeitigen Prüfungen deuten sich schon jetzt Auseinandersetzungen bzgl. des Vorliegens „tatsächlicher Anhaltspunkte“ für Wirtschaftlichkeitsprüfungen an. Ohne diese Klarstellung droht, dass Wirtschaftlichkeitsprüfungen „Anhängsel“ von Qualitätsprüfungen werden, da meist erst Qualitätsprüfungen tatsächliche Anhaltspunkte für Wirtschaftlichkeitsprüfungen begründen. Der Steuerungsgedanke der Wirtschaftlichkeitsprüfung als ein Instrument, wirtschaftliche Leistungserbringung zu prüfen, würde so zu einem Instrument der Vergütungskürzung im Rahmen einer Qualitätsprüfung reduziert.</p>
			Inkrafttreten des Gesetzes	Keine Anmerkungen.
<b>Fehlende Regelungen/Änderungen/Klarstellungen</b>				
6.				In WfbM gibt es nicht die Funktion/Position der „verantwortlichen Leitungskraft (verantwortliche Fachkraft und Pflegedienstleitung)“ im Sinne des § 4 Abs. 9 S. 2 WTG. In den WfbM wird

				<p>die Personaleinsatzplanung von den Werkstattleitungen und/oder gegebenenfalls von den Leitungen der Sozialen Dienste verantwortet. Werkstattleitungen können, müssen aber nicht zwingend die in § 3 Abs. 5 WTG geregelten Anforderungen an eine Fachkraft vorweisen und diese Voraussetzungen erfüllen. Leitungen der Sozialen Dienste erfüllen demgegenüber in der Regel zwar die Voraussetzungen, um Tätigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Betreuung, nicht aber auf dem Gebiet der Pflege auszuüben.</p> <p>§ 4 Abs. 10 WTG, der nach § 2 Abs. 1a, Abs. 2 Nr. 6 WTG-E zukünftig auch für Angebote zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben, namentlich für WfbM gelten soll, regelt, dass „(b)etreuende Tätigkeiten (...) nur durch Fachkräfte oder unter deren angemessener Beteiligung wahrgenommen werden (dürfen).“ Für WfbM werden die Anforderungen an die berufliche Qualifikation der Mitarbeiter:innen/eine Fachkraft indes bereits in und durch die bundesgesetzliche Regelung in § 9 Werkstättenverordnung (WVO) bestimmt.</p> <p>Auch die Regelungen in § 4 Abs. 11 und 12 WTG sind in WfbM nicht umsetzbar.</p>
<b>10. a.</b>				<p>Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Maßstab für Ermessensentscheidungen der Behörden in § 12 Abs. 1 S. 1, 2 WTG um die Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarkts ergänzt werden müsste.</p>



Anlage Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (Stand: 11. August 2021), zuletzt aktualisiert am 14.12.2021 in Bezug auf den Stand des Gesetzes vom 24.09.2021 (Neudruck)

<b>10. b.</b>				Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass § 12 Abs. 2 WTG um die Leistungsangebote der Teilhabe am Arbeitsleben ergänzt werden müsste.
<b>10. c.</b>				Für § 13 WTG sind bisher keine Anpassungen für das Arbeitsleben vorgesehen.
<b>12. e.</b>				Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass in § 14 Abs. 10 WTG Regelungen für Leistungsangebote der Teilhabe am Arbeitsleben bislang fehlen und aufgenommen werden sollten.
<b>19. a.</b>				Wünschenswert ist eine Klarstellung zur Bewertung der Tagesstrukturangebote der Eingliederungshilfe. Viele WTG-Behörden legen die derzeitige Rechtslage so aus, dass Tagesstätten analog zur Tagespflege gem. § 38 Abs. 2 WTG DVO über 18 qm pro Platz verfügen müssen. Durch diese Anforderung können die Tagesstrukturangebote nur noch in Stadtrandlagen realisiert werden. Klargestellt werden sollte, dass Tageseinrichtungen für Menschen mit Behinderung eine eigene Form von Gasteinrichtung sind (§ 36 WTG) und auch wenn ein Angebot hinsichtlich des Schutzbedürfnisses und Abhängigkeitsverhältnisses mit einer Tagespflegeeinrichtung vergleichbar ist, es nicht zu einer Einrichtung der Tages- und Nachtpflege wird.
<b>25. a.</b>				Nach § 45 WTG wird das zuständige Ministerium ermächtigt, zur Durchführung des WTG Rechtsverordnungen zu verschiedenen Gegenständen, u. a. zu Betreuungsstandards, zu erlassen. Für die WfbM werden diese aber bereits in der WVO (s. § 9 WVO) und

				in der WMVO geregelt. Daher muss § 45 WTG auf Leistungsangebote der Pflege und der Sozialen Teilhabe beschränkt bleiben.
<b>27. a.</b>				Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass § 48 WTG gegebenenfalls – vorbehaltlich der Rechtsetzungskompetenz des Landes – nach vorheriger wirksamer Regelung für personelle Anforderungen an Mitarbeiter:innen in WfbM um eine entsprechende Regelung für die WfbM ergänzt werden muss.
<b>III. Sonstiges</b>				
				An mehreren Stellen im WTG-E wird die Formulierung „Wohn- und Betreuungsangebote“ genutzt. Daneben werden an einigen Stellen die „Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben“ extra erwähnt. Ggf. muss redaktionell nachgearbeitet werden, wenn Sicherheit erreicht werden soll, dass die Regelungen mit der ersten Erwähnung auch für die WfbM gelten sollen.
				Erfassen die § 42 Abs. 1 Nrn. 10 und 11 WTG auch die WfbM?

**Sprechzettel für den Sozialausschuss am 08.03.2022****Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) sowie des Ausführungsgesetzes zum SGB IX (AG SGB IX)**

Ausgehend von den Geschehnissen in der Diakonischen Stiftung Wittekindshof hat die Landesregierung mit der Drucksache Nr. 17/15188 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) sowie des Ausführungsgesetzes zum SGB IX (AG-SGB IX) in den Landtag NRW eingebracht.

Dieser Gesetzesentwurf sieht u.a.

- Erweiterte Regelungen zu freiheitsentziehenden Unterbringungen und freiheitsentziehenden Maßnahmen
- Einheitliche Rechtsanwendung bei den Prüfrechten der WTG-Behörden
- Einführung von Kreuz-Prüfungen durch die Bezirksregierungen
- Eine Ausweitung der ordnungsrechtlichen Prüfungen auch auf die WfbM
- Regelmäßige anlassunabhängige Prüfungen nach § 128 SGB IX durch die Träger der Eingliederungshilfe

vor.

Nach einer 1. Lesung im Landtag am 07.10.2021 erfolgte am 10.11.2021 die Beratung sowie am 13.01.2022 eine Anhörung im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Die KomSpV und beide Landschaftsverbände haben im Rahmen der Anhörung mit Datum vom 22.12.2021 eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben, die dem Protokoll des Soz zusammen mit diesem Sprechzettel beigelegt wird.

Gleichzeitig hat Frau Landesdirektorin Lubek in der Anhörung am 13.01.2022 nochmals bekräftigt, dass

- ✓ dem LVR der Schutz der Menschen mit Behinderungen vor Gewalt ein zentrales Anliegen ist
- ✓ der LVR insofern alle Bemühungen einer Gewaltschutzprävention unterstützen wird
- ✓ der LVR die Aufsicht als ein zentrales Mittel zur Gewaltprävention bestätigt
- ✓ zielführende und klare Strukturen für eine erfolgreichen Umsetzung immanent sind

- ✓ die Aufsicht über die WfbM aus fachlicher Sicht richtig bei den Landschaftsverbänden und nicht bei den örtlichen Trägern verortet wären.

Der Abschlussbericht des Ausschusses liegt noch nicht vor. Eine 2. Lesung im Landtag ist insofern noch nicht terminiert.

gez. von Berg

## Vorlage Nr. 15/797

öffentlich

**Datum:** 28.04.2022  
**Dienststelle:** LVR-Direktorin  
**Bearbeitung:** Herr Woltmann

<b>Schulausschuss</b>	<b>02.05.2022</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>03.05.2022</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Gesundheitsausschuss</b>	<b>13.05.2022</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>19.05.2022</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität</b>	<b>25.05.2022</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>31.05.2022</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Integrierte Beratung: 3. Bericht zum Stand des Projektes zur sozialräumlichen Erprobung**

### Kenntnisnahme:

Der Entwicklungsstand des LVR-Projektes zur Sozialräumlichen Erprobung Integrierte Beratung (SEIB) wird gemäß Vorlage Nr. 15/797 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Der LVR hat viele Aufgaben.

Eine besonders wichtige Aufgabe ist:

**Menschen mit Behinderungen beraten.**



Der LVR will die Menschen mit Behinderungen im Rheinland **noch besser** beraten.

Beratung soll **einfach da** sein, wo die Menschen leben.

Beratung soll die Menschen noch **stärker und freier** machen.



**Kinder und Jugendliche** brauchen besondere Beratung und Unterstützung.

Alle wichtigen Informationen für Menschen mit Behinderungen sollen auch gut im **Internet** zu finden sein.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte - Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen.

Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage wird letztmalig über die Entwicklung des **Projekts Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung** (SEIB) berichtet, das gemäß der „Eckpunkte“-Vorlage Nr. 14/2746 durch Beschluss des Landschaftsausschusses 2018 grundsätzlich auf den Weg gebracht wurde.

Die **Partizipation der Adressatengruppen** des LVR nach einem offenen „Peer-Ansatz“ im Sinne der Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ hat sich im Projektverlauf in allen beteiligten Fachdezernaten als das zentrale verbindende und im Sinne der Leitidee **integrierende Element** deutlich herausstellt.

Es werden die Aktivitäten der vier Teilprojekte „BTHG 106+“, „Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte“, „Peer-Bildungsberatung“ und „Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung“ bis zum **Ende der sog. Erprobungsphase der Teilprojekte am 30. Juni 2022** dargestellt.

Die abschließende **Bewertung** der SEIB-Projektarbeit hinsichtlich der **dezernatsübergreifenden Erkenntnisse, Erfahrungen und Empfehlungen** erfolgt in der zweiten Jahreshälfte bis zum tatsächlichen Projektende im Dezember 2022 unter Federführung der Gesamtprojektleitung. Die Teilprojekte werden bis dahin in den Fachdezernaten in durchaus unterschiedlicher Weise eine Fortsetzung, einen Anschluss oder auch einen geordneten Abschluss finden.

Für eine vertiefende Diskussion der Arbeit der SEIB-Teilprojekte in den hierfür **zuständigen Fachausschüssen** sind jeweils **ausführliche Informationen in einer Anlage** dargestellt. Der Ausschuss für Inklusion hat hinsichtlich der menschenrechtsbezogenen Aspekte der Leitidee der Integrierten Beratung die Federführung im Beratungslauf.

Über das parallele Webportal-Projekt **LVR-Beratungskompass** zur Integrierten Beratung wird in einer eigenen Vorlage berichtet.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/797:**

### **Integrierte Beratung: 3. Bericht zum Stand des Projektes zur sozialräumlichen Erprobung**

#### **Gliederung**

1	Einleitung .....	3
2	„Integrierte Beratung“ als Leitidee für den LVR.....	3
3	Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung (SEIB) .....	4
3.1	Gesamtprojekt .....	4
3.2	Teilprojekte.....	4
3.2.1	BTHG 106+ .....	5
3.2.2	Fachberatung Kinderrechte.....	5
3.2.3	Peer-Bildungsberatung.....	6
3.2.4	Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung .....	7
4	Ausblick.....	8

#### **1 Einleitung**

Mit dieser Vorlage wird letztmalig über die Entwicklung der vier Teilprojekte des Projekts **Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung** (SEIB) berichtet, das gemäß der „Eckpunkte“-Vorlage Nr. 14/2746 durch Beschluss des Landschaftsausschusses 2018 grundsätzlich auf den Weg gebracht wurde. Über das parallele Webportal-Projekt LVR-Beratungskompass wird in einer eigenen Vorlage berichtet.

Diese Vorlage berichtet in Folge der Vorlage Nr. 15/360 vom 16.08.2021 über die **Projektaktivitäten seit Sommer 2021**.

#### **2 „Integrierte Beratung“ als Leitidee für den LVR**

Im Sinne des personenzentrierten Ansatzes wurde eine integrierte Beratung gemäß Vorlage Nr. 14/2242 dadurch gekennzeichnet, dass das gesamte Beratungsgeschehen fachlich-inhaltlich **auf die ratsuchende Person zugeschnitten** wird. Die persönliche Lebenssituation, der individuelle Bedarf sowie die spezifischen Kommunikations- und Mitwirkungsmöglichkeiten sind konsequent zu berücksichtigen.

Für die Ratsuchenden besteht der Hauptvorteil darin, dass sie idealerweise **Beratung aus einer Hand** erfahren und somit schneller und effektiver die Unterstützung erhalten können, die sie tatsächlich brauchen.

Auf organisatorischer Ebene zeichnet sich Beratung nach dieser Leitidee dadurch aus, dass die **Angebote gut miteinander vernetzt** sind, wechselseitig aufeinander



verweisen können und bei Bedarf koordiniert sind, was letztlich auch **Parallel- und Doppelberatungen vermeiden** hilft.

Davon ausgehend wurde bei kritischer Betrachtung die Versäulung der **Verwaltungsgliederung** des LVR und eine nur sehr eingeschränkte zentrale **Verfügbarkeit von Informationen** und Kommunikationsdaten im LVR als relevante **Stolpersteine** identifiziert, der sich die beiden Projekte nun systematisch annehmen.

### **3 Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung (SEIB)**

#### **3.1 Gesamtprojekt**

Gegenstand dieses Projektes ist die Erprobung der inhaltlich-fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine verbesserte dezernatsübergreifende **Vernetzung und Kooperation des Beratungsgeschehens** des LVR im Sinne der o.g. Leitidee.

Die **Federführung** (Gesamtprojektleitung) wurde dem Leiter der LVR-Anlauf- und Koordinierungsstelle zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden) **im Organisationsbereich der LVR-Direktorin** übertragen.

Vor diesem Hintergrund stehen in festen monatlichen **Projektbesprechungen** der Stabsstelle mit den einzelnen Fachdezernaten und den **Gesamtprojektsitzungen** aller Projektbeteiligten die Themen Selbstbestimmung und Partizipation, Barrierefreiheit und inklusiver Sozialraum sowie die menschenrechtliche Bewusstseinsbildung und Information im Sinne der Zielrichtungen des **LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“** im Vordergrund.

In 2021 wurden auch das neue **LVR-Diversity-Konzept** (vgl. Vorlage Nr. 15/584) und die **Grundsätze zum Gewaltschutz im LVR** (vgl. Vorlage Nr. 15/300) in das Gesamtprojekt fachlich eingeführt.

Der **Ausschuss für Inklusion** hat als Querschnittsausschuss die **Federführung für SEIB** in der politischen Vertretung.

#### **3.2 Teilprojekte**

Die Erprobungsphase im Sinne des Gesamtprojektes SEIB endet am 30. Juni 2022.

Gemäß Vorlage Nr. 15/797 erfolgt daher letztmalig eine gebündelte Darstellung dieser Projektarbeit. Die fachlich und personell selbstständigen Teilprojekte der vier LVR-Fachdezernate setzen die Arbeit teilweise in eigener Zuständigkeit fort.

Darauf wird im Weiteren jeweils hingewiesen.

*Ausführliche Informationen der Teilprojekte finden sich insbesondere für die spezifischen Beratungen in den ausgewiesenen Fachausschüssen in der Anlage.*

### **3.2.1 BTHG 106+**

Das Teilprojekt des **LVR-Dezernates Soziales** richtet sich mit personenzentrierter Beratung und Unterstützung **unmittelbar** an leistungsberechtigte Personen nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) und erprobt dies praktisch vor Ort in **drei Pilotregionen**. Praktisch alle 12 **Zielrichtungen** des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung **der UN-Behindertenrechtskonvention** finden fortlaufend Beachtung.

Am 27. Oktober 2022 ist eine **Fachveranstaltung dieses Teilprojektes** zu den Ergebnissen der Erprobungsphase „BTHG 106+“ geplant. Darauf aufbauend ist nach 2022 eine rheinlandweite Umsetzung beabsichtigt.

Der spezifische Ansatz der **Peer-Beratung** findet hierbei als LVR-Alleinstellungsmerkmal weiterhin eine besondere Berücksichtigung. Aus dem Projekt BTHG 106+ kam dementsprechend auch der entscheidende Impuls für ein dezernatsübergreifendes Vernetzungstreffen von Peers der verschiedenen Adressantengruppen der SEIB-Projekte (siehe Ziffer 5.1).

In der sehr ausführlichen Anlage wird unter Bezugnahme auf weitere BTHG-Vorlagen der Verwaltung erneut deutlich, wie **umfassend und komplex** sich diese Aufgabe im **Gesamtkontext BTHG** in den LVR-Dezernaten Soziales (Dezernat 7) sowie Kinder, Jugend und Familie (Dezernat 4, Fachbereich 41) darstellt.

Federführender Fachausschuss hierfür ist der **Sozialausschuss**.

### **3.2.2 Fachberatung Kinderrechte**

Das **LVR-Dezernat Kinder, Familie und Jugend** (Fachbereiche 42 und 43) erprobt mit dem Teilprojekt die Entwicklung eines inklusiven Mainstreaming-Ansatzes für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen im LVR, der bereits 2014 in Zielrichtung 10 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) angelegt wurde und der sich konzeptionell explizit mit der **UN-Kinderrechtskonvention** (KRK) und deren Umsetzung im LVR befasst.

Im Projektverlauf wurde deutlich, dass es sich beim **Thema Kinderrechte** um einen **bedeutenden eigenständigen Schwerpunkt** der Kinder- und Jugendhilfe handelt. Daher wurde der Projektname entsprechend angepasst. Auf den (auch) SGB VIII-bezogenen Begriff des Kindeswohls wird mittlerweile in der Bezeichnung der Fachberatung verzichtet.

Das Team der Fachberatung Kinderrechte unterstützte in Zusammenarbeit mit dem LVR-Focal Point zur UN-Behindertenrechtskonvention in der Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden auch aktiv die Durchführung des 4. LVR-Dialogs Inklusion und Menschenrechte zum Thema **Gewaltschutz für Kinder und Jugendliche** im November 2021.

**Vorbehaltlich eines positiven politischen Beschlusses** soll die erfolgreich in der fachlichen Arbeit des LVR etablierte Fachberatung Kinderrechte über den Projektrahmen SEIB hinaus **verstetigt werden**. Sie kann in hervorragender Weise zur dezernatsübergreifenden Umsetzung der **UN-Kinderrechtskonvention im LVR** im Sinne eines Focal Points und des LVR-Diversity-Konzeptes mit der Vielfaltsdimension Lebensalter beitragen.

Federführender Fachausschuss hierfür ist der **Landesjugendhilfeausschuss**.

### **3.2.3 Peer-Bildungsberatung**

Das Teilprojekt des **LVR-Dezernates Schulen, Inklusionsamt und Soziale Entschädigung** (Fachbereich Schulen) erprobt einen originellen Schulungs- und **Empowerment-Ansatz für Schüler\*innen** mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf unter Berücksichtigung eines mehrdimensionalen Diversity-Ansatzes im Rheinland.

Die Perspektive und authentische Stimme der Schüler\*innen ist dem menschenrechtlichen **Partizipationsgebot** folgend unverzichtbar (auch) für die besondere Schulträgerschaft des LVR und seiner Beiträge zur Realisierung des Rechtes auf Bildung nach Artikel 24 BRK. Dies entspricht im Übrigen auch den partizipativen Zielen des mehrdimensionalen und intersektionalen **LVR-Diversity-Konzeptes**.

Der projekthaft im LVR entwickelte **edukative Ansatz** der „Peer-Bildungsberatung“ schafft dem Grunde nach zunächst einmal eine systemische **Voraussetzung für die Beratung von Schüler\*innen durch Schüler\*innen** vor Ort in bedeutenden Teilhabebereichen wie der persönlichen schulischen oder beruflichen Entwicklung und ihrer politischen Mitarbeit in Selbstvertretungsgremien auf Ebene der Kommune und des Landes. Erste Ansätze der Vernetzung konnten erprobt werden. Eine Verankerung der direkten **Peer-Beratung durch Schüler\*innen** im engeren Sinne (vgl. die Entwicklung mit den KoKoBe in der Eingliederungshilfe) ist im Teilprojekt nicht erreicht worden.

Leider stehen nach derzeitigem Stand **keine finanziellen Mittel** zur Fortsetzung der Arbeit bereit. So wird **noch bis Mitte des Jahres** die Selbstvertretungskompetenz junger Menschen in den kooperierenden Schulen durch den LVR gefördert. Bis Ende 2022 kann das Projektteam die Ergebnisse z.B. in einem „Methodenkoffer“ sichern.

Federführender Fachausschuss hierfür ist der **Schulausschuss**.

Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden sieht sinnvolle Umsetzungsperspektiven des entwickelten Empowerment-Ansatzes zum Beispiel im

Kontext des bundesweiten Netzwerkes „**Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage**“ oder bei der Einbindung von Schüler\*innen in kommunale Prozesse der sog. „**Bildung für nachhaltige Entwicklung**“ und unterstützt gern entsprechende Sondierungen.

### **3.2.4 Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung**

Das Teilprojekt des **LVR-Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen** erprobt Möglichkeiten zur Stärkung der Selbstvertretung und der Partizipation von Menschen mit psychischen Erkrankungen und ihren Angehörigen.

Die **Gestaltung trialogischer Beteiligungsformate** soll eine selbstverständliche und fest etablierte Querschnittsaufgabe u.a. auf der Ebene der Verbundsteuerung werden. Auch hier erscheinen die Perspektiven der unmittelbar „Betroffenen“ über deren persönlichen Behandlungsprozess hinaus für den LVR als kommunalen Psychiatrieträger notwendig zur Verfolgung der Leitidee der Integrierten Beratung.

In der Erprobungsphase ist es gelungen, eine grundständige partizipative Struktur innerhalb verschiedenster Projekte im **Fachbereich Planung, Qualitäts- und Innovationsmanagement** (FB 84) zu implementieren.

Verschiedene Einzelmaßnahmen wurden im Rahmen von SEIB im Dezernat 8 angestoßen und werden ab Mitte 2022 in den zuständigen Leistungseinheiten weiterentwickelt und umgesetzt.

Hierzu gehören die Adaption des **Dilemmata-Kataloges** des Verbundes Heilpädagogischer Hilfen auf den Psychiatriebereich, die Implementierung des **Anti-Stigma-Programms** „In Würde zu sich stehen“ oder die partizipativ bzw. trialogisch konzipierte **Fortsetzung des Projektes** zur „Guten Psychiatrischen Behandlung“ als „Exzellente personenzentrierte Versorgung im LVR-Klinikverbund“.

Die erfolgreiche partizipative Überarbeitung des sog. **PsychKG-Merkblattes** wird aktuell gemäß Vorlage Nr. 15/920 dargestellt. Über das mittlerweile verstetigte gemeinsame **Beratungstelefon „Beratungskompass seelische Gesundheit“** der LVR-Klinik Langenfeld und des Psychosozialen Trägervereins e.V. in Solingen wurde gemäß Vorlage Nr. 15/388 bereits berichtet.

Besonders hervorzuheben ist die **Konstituierung eines „Trialogischen Beirates“** als fest in der LVR-Klinikverbundzentrale verankertes Strukturelement. Die Vorbereitungen hierzu laufen bereits auf der Grundlage einer im Projekt erarbeiteten Geschäftsordnung.

Nach erfolgreicher Arbeit **läuft das Projekt** „Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung“ nach der Erprobungsphase **zum 30.06.2022 aus**.

Federführender Fachausschuss hierfür ist der **Gesundheitsausschuss**.

## 4 Ausblick

Zur Jahresmitte endet nur die sog. **Erprobungsphase der Teilprojekte**, die für den abschliessenden Bericht der Gesamtprojektleitung ausgewertet wird. Bis Ende 2022 werden somit die **dezernatsübergreifenden Erkenntnisse und Erfahrungen** in dem Versuch eines „LVR-Rahmenkonzeptes Integrierte Beratung“ gebündelt. Die Federführung hierfür liegt bei der **Gesamtprojektleitung** in der Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte - Beschwerden.

Die beteiligten Fachdezernate haben jeweils **in eigener Zuständigkeit** über die Fortsetzung von Aktivitäten bzw. den Einsatz der für die Teilprojektaufgabe gewonnenen Fachkräfte über den 30.06.2022 hinaus zu befinden. Die politische Begleitung und Bewertung obliegt den oben jeweils ausgewiesenen Fachausschüssen.

Die Entwicklung und Erprobung eines personenzentrierten, auf mehr Selbstbestimmung und Teilhabe ausgerichteten sozialräumlichen Beratungsverständnisses ab Januar 2020 stellte in der **Corona-Pandemie** mit den sehr stark eingeschränkten Möglichkeiten der direkten persönliche **Begegnung vor Ort** eine besondere Herausforderung dar.

Die **Partizipation** der verschiedenen Adressatengruppen des LVR nach einem Peer-Ansatz ganz im Sinne der Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ hat sich im Projektverlauf in allen beteiligten Fachdezernaten als das zentrale verbindende und im Sinne der Leitidee **integrierende Element** deutlich herausgestellt. Das soll (nach Maßgabe der dann geltenden Corona-Schutzverordnung) noch in einem projektinternen „Peer-Tag“ im September 2022 in Köln mit der persönlichen Vernetzung der am Projekt vor Ort Beteiligten abschließen. Die konzeptionelle Auswertung der SEIB-Gesamtprojektleitung Ende 2002 wird auch darüber berichten.

L U B E K

Anlage

**Darstellungen der vier Teilprojekte bis  
zum Ende der Erprobungsphase 30.06.2022**

- I. BTHG 106+**  
**> Federführend: Sozialausschuss**
  
- II. Fachberatung Kinderrechte**  
**> Federführend: Landesjugendhilfeausschuss**
  
- III. Peer-Bildungsberatung**  
**> Federführend: Schulausschuss**
  
- IV. Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung**  
**> Federführend: Gesundheitsausschuss**

Inhaltsverzeichnis

I. BTHG 106+ (LVR-Dezernat Soziales) .....	2
II. Fachberatung Kinderrechte (LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie) .....	17
III. Peer-Bildungsberatung (LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung) .....	27
IV. Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung (LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen) .....	37

# **I. BTHG 106+ (LVR-Dezernat Soziales)**

Projektteam im Medizinisch-Psychosozialen Fachdienst (Abteilung 74.60):

**Dr. Wolfgang Wiederer**, Leitung (seit April 2020)

**Jens Derksen** (seit Juli 2019)

Abteilungsleitung: Beate Kubny

## Inhaltsverzeichnis

I. BTHG 106+ (LVR-Dezernat Soziales) .....	2
1. Auftrag des SEIB-Teilprojektes BTHG 106+ .....	3
2. Qualitätssicherung im SEIB-Teilprojektes BTHG 106+ .....	3
3. Erprobung der Beratung nach § 106 SGB IX .....	4
3.1 Beratungsprozesse und Beratungsdokumentation .....	4
3.2 Gemeinsamen Standorte für die Beratung nach § 106 SGB IX.....	4
3.3 Beratung nach § 106 SGB IX in den Pilotregionen .....	5
3.4 Qualifizierung des Fallmanagements .....	6
3.5 Spezifische Schulungen im Dezernat Kinder, Jugend und Familie.....	7
3.6 Öffentlichkeitsarbeit.....	7
4. Kooperation mit Beratungsangeboten Dritter (z.B. der Kommune).....	8
5. Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit des Beratungsangebots .....	9
6. Zusammenarbeit und Partizipation mit der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen vor Ort .....	10
7. Kooperation des SEIB-Teilprojektes BTHG 106 + mit LVR-internen Beratungsangeboten .....	11
7.1 Kooperation mit dem SEIB-Teilprojekt Dezernat 4 „Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte“ .....	12
7.2 Kooperation mit dem SEIB-Teilprojekt Dezernat 5 „Peer-Bildungsberatung“ ..	12
7.3 Kooperation mit dem SEIB-Teilprojekt Dezernat 8 „Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung“ .....	12
8. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention / Kinderrechtskonvention durch das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ .....	12
8.1 Ausgestaltung der Partizipation .....	12
8.2 Weiterentwicklung der Personenzentrierung.....	12
8.3 Mitgestaltung des inklusiven Sozialraum .....	13
8.4 Barrierefreiheit herstellen.....	13

8.5	Zugänglichkeit von Informationen herstellen.....	13
9.	Sichtbarkeit des SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ im Projekt „Beratungskompass“ ....	13
10.	Resümee .....	14

## **1. Auftrag des SEIB-Teilprojektes BTHG 106+**

Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ ist beauftragt, die Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen gemäß § 106 SGB IX unter Berücksichtigung und Weiterentwicklung der bisherigen Beratungsstrukturen der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) des Landschaftsverbandes (LVR) sowie den Aufbau der Peer-Beratung in drei Pilotregionen im Rheinland bis Mitte 2022 zu erproben. Die Erprobung der sozialräumlichen Beratung integriert den Auftrag, das Dezernat Kinder, Jugend und Familie (Dezernat 4) und die Fachabteilung Kinder und Jugendliche des Fachbereichs 73 im Dezernat Soziales (Dezernat 7) in einer angemessenen Form am Projekt zu beteiligen. Die Etablierung rheinlandweiter Beratungsangebote nach § 106 SGB IX erfolgt in enger Zusammenarbeit der beteiligten Dezernate, um allen Menschen mit Behinderungen Beratung und Unterstützung vor Ort in den Kommunen anbieten zu können.

## **2. Qualitätssicherung im SEIB-Teilprojektes BTHG 106+**

Die Umsetzung der (integrierten) Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX erfolgte in enger Verzahnung mit der Bedarfsermittlung.

- Bei Kindern und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung werden die Bedarfe ab dem 01.01.2020 ausschließlich durch eigene LVR-Mitarbeitende (Erst- und Folgeanträge, die nicht unter die Heranziehungssatzung im Bereich der Frühen Förderung fallen) des Dezernats 4 mit dem eigens für Kinder und Jugendliche entwickelten Bedarfsermittlungsinstrument (BEI\_NRW KiJu) erhoben und bearbeitet (vgl. Vorlage 14/2893). Im Dezernat 7, Abteilung 73.60 Kinder und Jugendliche, wird dies weiterhin sukzessive und ressourcenabhängig umgesetzt.
- Bei erwachsenen Menschen mit (drohender) Behinderung hält der LVR an seinem kooperativen Modell der Bedarfsermittlung mit der freien Wohlfahrtspflege fest - aber in modifizierter Form. Mittelfristig und ressourcenabhängig besteht die Absicht, bei Erstanträgen die Bedarfserhebung mit dem BEI\_NRW durch eigene LVR-Mitarbeitende vorzunehmen. Folgeanträge werden wie bisher durch die Dienste der Freien Wohlfahrtspflege erhoben. In den Pilotregionen Stadt Duisburg, dem Oberbergischen Kreis sowie dem Rhein-Erft-Kreis des Teilprojektes BTHG 106+ ist der sukzessive Einstieg in die Beratung und die Erstbedarfserhebung mit LVR-eigenen Mitarbeitenden erfolgt.
- Um die Partizipation und Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung zu unterstützen, ist es für die Ratsuchenden möglich, im Rahmen einer Beratung nach § 106 SGB IX und auf Wunsch durch Expert\*innen in eigener Sache beraten zu werden. Um dies zu unterstützen, wurde die Peer-Beratung an den Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) in allen Pilotregionen etabliert. Die Peerberater\*innen



der Pilotregionen nehmen an der Schulungsreihe zur Peer-Beratung unter dem Dach der KoKoBe des Dezernates Soziales teil. Die Peer-Beratung an den KoKoBe ist ein Teil des LVR-Beratungsangebots.

Die systematische Planung des Projektes ermöglicht es, folgende Schritte durchzuführen: Ziele setzen, Maßnahmen planen und durchführen, Ergebnisse kontrollieren und anpassen. Die Einstiegsphase in 2019 war gekennzeichnet durch strukturelle und organisatorische Zielsetzungen. Mit dem Start der Arbeitsphase in 2020 erfolgten in den Pilotregionen der Einstieg in die Beratungspräsenz vor Ort, die Unterstützung der Weiterentwicklung der KoKoBe sowie der Aufbau der Peer-Beratung. In der aktuellen Phase werden die Erfahrungen aus dem Projekt zusammengefasst und ausgewertet.

Die Planung und Umsetzung der Ziele ist an konkrete Maßnahmen/ Meilensteine gekoppelt. Der Grad der Zielerreichung wird durch die Umsetzung der Maßnahmen und die Datenerhebung abgebildet. Der Zielerreichungsgrad bemisst sich u. a. an den umgesetzten Meilensteinen und an den realisierten Handlungszielen und den damit verbundenen Maßnahmen. Im Dezember 2021 wurde ein Bilanzierungsworkshop mit den Berater\*innen 106, den Mitarbeitenden der KoKoBe und den Peer Berater\*innen durchgeführt. Alle Teilgruppen haben ihre Arbeit im Projekt reflektiert und konnten eine umfassende Zielerreichung feststellen. Die Ergebnisse der Datenauswertung fließen in diesen Abschlussbericht des SEIB-Teilprojekts ein und werden am 27.10.2022 in der Abschlussveranstaltung vorgestellt.

### **3. Erprobung der Beratung nach § 106 SGB IX**

Das Dezernat 7 hat mit dem SEIB-Teilprojekt „BTHG 106+“ in drei Mitgliedskörperschaften, der Stadt Duisburg, dem Oberbergischen Kreis und dem Rhein-Erft-Kreis die bestmögliche sozialräumliche „Beratung und Unterstützung“ von Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz erprobt. In diesem Kapitel werden Teilergebnisse im Kontext der Erprobung beschrieben.

#### **3.1 Beratungsprozesse und Beratungsdokumentation**

Zur Implementierung der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX wurden Prozessabläufe entwickelt. Im Rahmen der Arbeitsgruppe Beratung des Stabes BTHG war das Projektteam an der Entwicklung der Prozessabläufe sowie der Qualitätsstandards bei Beratung und Bedarfsermittlung beteiligt. Die AG bestand aus Mitgliedern der Dezernate 4 und 7. Die Beratungsdokumentation wurde mit dem LWL abgestimmt. Eine erste Version in PerSeh befindet sich im Testlauf. Um Beratungen bereits zum jetzigen Zeitpunkt erfassen und dokumentieren zu können, wurde eine Zwischenlösung über das Programm EvaSys entwickelt und dem Fallmanagement zur Verfügung gestellt. Die EvaSys-basierte Dokumentation der Beratung und Bedarfsermittlung konnte am 01.09.2021 in die Systematik des LVR-Dezernates Soziales integriert werden.

#### **3.2 Gemeinsamen Standorte für die Beratung nach § 106 SGB IX**

Die Teilprojektleitung und der Projektmitarbeiter des Teilprojektes BTHG 106+ sowie weitere Mitarbeitende der Abteilung 74.60 (MPD) haben für das Dezernat Soziales an der Standortsuche teilgenommen. Die Standorte wurden durch Mitarbeitende der Dezernate

4 und 7 unter Einbeziehung des Personalrates des LVR besichtigt und auf ihre Eignung überprüft. Zum Ende des Projektzeitraums stehen in allen Mitgliedskörperschaften Büroräumlichkeiten für die Beratung der Dezernate 4 sowie 7 zur Verfügung. Um das Prinzip der „Integrierten Beratung“ im ganzen Rheinland umzusetzen, wurde bei der Standortsuche darauf geachtet, dass ein gemeinsamer Beratungsstandort für die LVR-Dezernate 4 sowie 7 etabliert wird.

Eine Beratung nach § 106 SGB IX ist bereits seit dem 01.01.2020 in allen Regionen des Rheinlands auf Anfrage möglich. In den Modellregionen ist in den Beratungsräumen des LVR bereits eine Präsenz des Fallmanagements des Dezernates Soziales an einem Tag pro Woche gewährleistet; bis spätestens zum 30.09.2022 wird das Fallmanagement in allen Mitgliedskörperschaften an einem Tag in der Woche vor Ort präsent sein und Beratungen anbieten, soweit die räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind. In Absprache mit dem Fallmanagement können neben diesen festen Präsenztagen bei Bedarf auch weiterhin individuelle Termine vereinbart werden.

Die Fallzahlentwicklung im Bereich der Frühen Hilfen und die anstehende rheinlandweite Etablierung der Beratungspräsenzen des Dezernates 7 geben Anlass, die Raumsuche der beiden Dezernate mit Unterstützung des Dezernates Gebäude und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH (Dezernat 3) nach weiteren geeigneten Beratungsräumlichkeiten fortzuführen.

### **3.3 Beratung nach § 106 SGB IX in den Pilotregionen**

Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX sowie eine Bedarfsermittlung durch das Fallmanagement von Dezernat 7 wird für erwachsene Menschen mit Behinderung in den drei Pilotregionen vor Ort in Präsenz angeboten. Coronabedingt waren die Präsenzen zeitweise ausgesetzt. Die Beratungen und Bedarfsermittlungen erfolgten in diesen Phasen digital und telefonisch. Trotz der coronabedingten Einschränkungen wurden viele Beratungsanfragen an die Berater\*innen gerichtet; es wurden ca. 90 Beratungen dokumentiert. Zwischenzeitlich ist die LVR-Beratung vor Ort in den Pilotregionen etabliert und für die Beratung, Unterstützung sowie für die Erstbedarfserhebung fachlich und organisatorisch gut aufgestellt.

In allen Pilotregionen des Teilprojekts, der Stadt Duisburg, dem Rhein-Erft-Kreis und dem Oberbergischen Kreis, ist im Laufe des Jahres 2020 der Einstieg in die Beratungspräsenz und die Erstbedarfserhebung mit LVR-eigenen Mitarbeitenden erfolgt. Die Beratungs-Standorte in den Pilotregionen bieten durch ihre Lage sozialräumliche Anknüpfungsmöglichkeiten für den informellen Austausch und die Vernetzung der Berater\*innen vor Ort. Im Ausnahmefall wurde unter Einhaltung der Corona-Schutzbestimmungen eine Beratung und Bedarfsermittlung vor Ort durchgeführt.

In der Pilotregion Stadt Duisburg liegt der Beratungsstandort in direkter Nähe zum Sozialamt und Rathaus der Stadt Duisburg. Den Berater\*innen steht neben den Büros und Beratungsräumen auch ein Konferenzraum zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung.

In der Pilotregion Rhein-Erft-Kreis wurde in 2020 ein zusätzlicher Büroraum für die Beratung des Dezernates 7 angemietet. Der Beratungsstandort liegt in direkter Nähe zur Koordinierungs-, Kontakt und Beratungsstelle in Bergheim.

In der Pilotregion Oberbergischer Kreis steht in der Kreisverwaltung in Gummersbach ein Beratungsbüro zu Verfügung. Der Standort bietet gute Kontaktmöglichkeiten zu den Mitarbeitenden der Kreisverwaltung und unterstützt so den sozialraumintegrierten Charakter des LVR-Beratungsangebots.

Die Mitarbeitenden der Pilotregionen haben ihre Erfahrungen bei Beratung und Bedarfsermittlungen dokumentiert. Die Beratungsanliegen sind individuell, die Beratungszeiten liegen in der Regel zwischen 30 und 90 Minuten. Meist stehen die Beratungsanliegen in einem engen Zusammenhang zum Thema Wohnen. Die Beratung bei komplexen Hilfebedarfen sind zeitintensiver, so z.B. bei Persönlichen Budgets. Erstbedarfsermittlungen gestalten sich deutlich zeitintensiver. Mit Vorbereitung, Gesprächstermin und Erstellung BEI\_NRW liegt der zeitliche Bedarf für die Erstbedarfsermittlung bei ca. 6-8 Stunden.

Nach Etablierung der gemeinsamen Beratungsstandorte in den Pilotregionen wurde das LVR-Beratungsangebot der Öffentlichkeit mit Presse vorgestellt. Die Landesräte Herr Bahr (Dezernat 4) und Herr Lewandrowski (Dezernat 7) haben auf der Veranstaltung im Oberbergischen Kreis am 19.01.2022 die Bedeutsamkeit des gemeinsamen dezentralen Beratungsangebots vor Ort betont. Mit Inkrafttreten der 3. Stufe der Umsetzung des BTHG ab dem 01.01.2020 ist eine regionale Beratung von Menschen mit Behinderung im Rheinland gesetzlich vorgesehen und wird durch den LVR bereits geleistet. Die gemeinsame Beratung ist ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung des BTHG im Rheinland und zur Unterstützung der gleichberechtigten, vollen und wirksamen Teilhabe der Menschen mit Behinderungen.

### **3.4 Qualifizierung des Fallmanagements**

Aufgrund der Sozialrechtsreform durch das BTHG und den damit verbundenen veränderten rechtlichen Bestimmungen und Zuständigkeiten sind (ganz) neue Anforderungen an die Mitarbeitenden des LVR entstanden. Diese betreffen vor allem das LVR-Fallmanagement der Dezernate 4 und 7, die Beratung und Unterstützung gemäß § 106 SGB IX dezentral vor Ort erbringen und eine umfassende Bedarfsermittlung anhand des BEI\_NRW bzw. BEI\_NRW-KiJu durchführen.

Durch den erweiterten Aufgabenzuschnitt des Fallmanagements war es notwendig, die in der Ausbildung und durch die bisherige berufliche Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten der Mitarbeitenden im Sinne des Fachkräftegebots nach § 97 SGB IX zu vertiefen und zu erweitern. Die Themenverantwortlichen der Fachbereiche 72 und 73 haben in Zusammenarbeit mit der Projektleitung dazu beigetragen, geeignete Qualifizierungsmaßnahmen zu entwickeln und seit Anfang 2020 in Abstimmung mit dem LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung Dezernat Personal und Organisation (Dezernat 1) für das Fallmanagement des Dezernates 7 anzubieten.

Nach § 97 SGB IX gilt es, neben fundierten Kenntnissen über Sozial- und Verwaltungsrecht sowie über den leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99 SGB IX

und dessen Teilhabebedarfe und Teilhabebarrieren auch Kenntnisse über den regionalen Sozialraum zu erlangen. Das Fallmanagement des Dezernates 7 erhält innerhalb eines Zeitfensters von drei Jahren das Angebot sich in allen Kompetenzbereichen weiterzubilden. Die fachliche Qualifizierung des Fallmanagements berücksichtigt gleichermaßen die Bereiche der Sozial-, Fach-, Beratungs- und Methodenkompetenz, damit eine Aufgabenwahrnehmung im Sinne des Gesetzgebers möglich wird. Die fachliche Qualifizierung, die insbesondere die Durchführung der Aufgaben nach den §§ 106 und 117 ff. SGB IX umfasst, ist zu gewährleisten.

Das SEIB Team BTHG 106 hat in Zusammenarbeit der AG Beratung des Stabs BTHG des Dezernat 7 einen Wegweiser zur Beratung nach § 106 SGB IX entwickelt und in das Fortbildungsprogramm integriert. Zwischenzeitlich wurde mehr als 100 Fallmanager\*innen der Fachbereich 72 und 73 zum Wegweiser 106 geschult.

Die Erfahrungen der Berater\*innen aus den Pilotregionen wurden durch das Projektteam in Zusammenarbeit mit dem LVR Institut ausgewertet und sind in die Weiterentwicklung des Fortbildungscurriculums eingeflossen. Im Rahmen der Qualifizierung werden Seminarveranstaltungen zu 22 Themenbereichen angeboten. Die Auswertung des LVR-Instituts für Training, Beratung und Entwicklung (Dezernat 1) hat gezeigt, dass die Veranstaltungen durch die Mitarbeitenden gut angenommen worden sind. Bis Ende Februar gab es 2008 Anmeldungen insgesamt für alle Module. Die Erprobung der Beratung und Unterstützung vor Ort hat verdeutlicht, dass die personenzentrierte Neuausrichtung der Eingliederungshilfe erhöhte Anforderungen an eine kompetente und umfassende Beratung, Begleitung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung stellen.

### **3.5 Spezifische Schulungen im Dezernat Kinder, Jugend und Familie**

Um das Fallmanagement auf die spezifischen Anforderungen mit Blick auf Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt vorbereiten zu können, wurde im Dezernat 4 ein umfassendes Schulungsprogramm entwickelt und – teils ergänzend zu den gemeinsamen Schulungen mit dem Dezernat Soziales – entsprechend umgesetzt.

### **3.6 Öffentlichkeitsarbeit**

Im Jahr 2021 wurde durch 70.10 (Strategischer Stab im Dezernat 7) ein Informationsflyer zur LVR-Beratung vor Ort entwickelt. Die Flyer wurden der Fachöffentlichkeit und kommunalen Partnern in den Pilotregionen zur Verfügung gestellt.

Um einen niederschweligen Zugang für Ratsuchende zu unterstützen, wurden für den E-Mail-Verkehr und für telefonische Kontakte zentrale Adressen bzw. zentrale Rufnummern initiiert. Die Stabstelle des Dezernates 7 hat die Vernetzung des SEIB-Teilprojekts mit dem Team des LVR-Beratungskompass übernommen. SEIB-Teilprojekt BTGH 106+ kooperiert mit dem LVR-Projekt Beratungsportal (<https://beratungskompass.lvr.de>) und unterstützt die Entwicklung des Internetauftritts zu den LVR-Beratungsangeboten für Bürgerinnen und Bürgern (<https://www.lvr.de>).

#### **4. Kooperation mit Beratungsangeboten Dritter (z.B. der Kommune)**

Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ hat die Vernetzung der Beratungsangebote nach § 106 SGB IX in den Pilotregionen vor Ort unterstützt. Die Veranstaltungsreihe „Beratung vor Ort“ wurde entwickelt, um sich mit den Partner\*innen vor Ort informell auszutauschen, die auch mit der Beratung von Menschen mit Behinderungen befasst sind.

In Anlehnung an die Vorlagen 14/2893 und 14/4053 wurden die kommunalen Partner\*innen gezielt in die Erprobung der Beratung eingebunden. Die Veranstaltungsreihe des SEIB-Teilprojekts BTHG 106+ zielte darauf ab, den Vernetzungsprozess zu unterstützen und die Akteur\*innen vor Ort in Kontakt zu bringen. Themenbezogen werden in den Pilotregionen die kommunalen Partner\*innen in der Beratung von Menschen mit Behinderungen und Partner\*innen in der Eingliederungshilfe einbezogen.

Mit dem Auftakt der Veranstaltungsreihe „Beratung vor Ort“ im Frühjahr 2021 wurde die Fachöffentlichkeit in den Pilotregionen angesprochen. Gemeinsam mit den kommunalen Partner\*innen wurden der informelle Austausch und die Vernetzung der Beratungsangebote vereinbart. Die bisher durchgeführten Veranstaltungen wurden fachlich durch Mitarbeitende der SEIB-Teilprojekte aus den Dezernaten 4 und 8 (Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogische Hilfen) unterstützt.

Die Mitarbeitenden der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und der Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren / Migration (SPKoM) haben die Vernetzung und Kooperation der LVR-Beratungsangebote in den Pilotregionen unterstützt. In den Austausch wurden auch die Mitarbeitenden der „Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung“ (EUTB) eingebunden. Mit der Expertise zur Beratung und zur Peer-Beratung haben sie den Austausch in Bezug auf alle drei Projektaufträge fachlich ergänzt. Pandemiebedingt wurde die Veranstaltung zur Teilhabe am Arbeitsleben (TaA) – Austausch mit Rehabilitationsträgern, der Bundesagentur für Arbeit, dem Inklusionsamt, den Inklusionsfachdiensten, den Rentenversicherungsträgern und kommunalen Kooperationspartner\*innen - im März 2022 in einem digitalen Format in allen drei Pilotregionen durchgeführt. Ziel der Veranstaltung war es, die Beteiligten zur Umsetzung des BTHG zu informieren und Netzwerktreffen in den Regionen anzustoßen.

Die KoKoBe der Pilotregionen haben sich zum Thema Weiterentwicklung regelmäßig an der Veranstaltungsreihe Beratung vor Ort beteiligt. Darüber hinaus haben sich die KoKoBe-Mitarbeitenden mit Unterstützung der Projektmitarbeiter\*innen in Arbeitsgruppen ausgetauscht. Die Ergebnisse sind mit in das Rahmenkonzept „Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt – und Beratungsstellen“ eingeflossen.

Die Veranstaltungsreihe wird mit regionalen Präsenzveranstaltungen in den Pilotregionen, unter Einbezug der Selbsthilfe und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen, im Mai 2022 abgeschlossen. Diese Veranstaltungen mussten aufgrund der Pandemiesituation in das Frühjahr 2022 verschoben werden. Mit einer Veranstaltung in Präsenz soll den Vertreter\*innen der Selbsthilfe und Selbstvertretung die Möglichkeit geboten werden, sich mit den LVR-Berater\*innen zu vernetzen.

## 5. Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit des Beratungsangebots

Die Beratung durch das Dezernat Kinder, Jugend und Familie steht an fünf Tagen die Woche zur Verfügung, Dezernat Soziales nutzt auf Anfrage und nach Vereinbarung den Beratungsstandort an einem Tag in der Woche. Die Barrierefreiheit der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX bezieht sich auf die Aspekte Erreichbarkeit, Vertraulichkeit und Nutzbarkeit.

Die LVR-Beratungsstellen erfüllen Kriterien der Erreichbarkeit:

- allgemein zugänglich, gut erreichbar und barrierefrei,
- barrierefreie Beschilderung, Wegweiser im näheren Umfeld,
- gute Erreichbarkeit mit ÖPNV,
- gut erreichbarer Besucher\*innen- und Behindertenparkplatz im näheren Umfeld.

Eine vertrauliche Beratungssituation wird gewährleistet durch:

- möglichst ansprechende Atmosphäre (z.B. Tageslicht),
- „geschlossene“ Räumlichkeit, die auch eine vertrauliche Beratung ermöglicht,
- bei Bedarf Nutzung größerer Besprechungsräume,
- Spiel- bzw. Lesecke für Kinder,
- auf Anfrage kann die Beratung aufsuchend erfolgen.

Der LVR stellt für die (barrierefreie) Nutzbarkeit erforderliche materielle Ressourcen zur Verfügung, dazu zählen:

- ein „Mobiles Office“ mit Telefon/Handy, Internetanschluss mit Zugriff auf die Standardsoftware (Zugang zu Fachverfahren z.B. PerSEH, AnLei, winCube, SAP),
- Büroausstattung (z.B. Drucker, Scanner, Fax) mit Laptop mit LTE (Token) oder VPN,
- barrierefreies Infomaterial,
- behindertengerechte Toiletten (in der Nähe),
- eigener Briefkasten und eigene Postanschrift.

Barrierefreiheit meint jedoch auch, dass die Beratung eine für den jeweiligen Menschen mit Behinderung wahrnehmbare Form haben muss. Entsprechend werden nach Prüfung im Einzelfall die Kosten für eine barrierefreie Kommunikationsassistenz im Sinne des § 106 SGB IX z.B. für Gebärdendolmetschen, Dolmetscher\*innen für taubblinde Menschen übernommen. Das Dezernat 7 strebt an, bei Bedarf die Sprach- und

Integrationsmittler\*innen (Sprach- und Integrationsmittler\*innen im LVR-Klinikverbund / SIM) für die barrierefreie LVR-Beratung vor Ort zu nutzen.

Die Beratungsangebote in den Pilotregionen erfüllen die Aspekte der Niedrigschwelligkeit. Das bedeutet auch, dass Ratsuchende schnell notwendige und weiterführende Informationen erlangen können. Das Fallmanagement hat sich im Erprobungszeitraum über die Präsenzen vor Ort und die Vernetzung mit anderen regionalen Beratungsangeboten gute Kenntnisse über den jeweiligen Sozialraum angeeignet. Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ hat u.a. mit den Veranstaltungen „Beratung vor Ort“ die Etablierung der LVR-Beratungsangebote unterstützt. Somit wird es möglich, dem Ratsuchenden, wenn notwendig, bereits im Beratungsgespräch weitere Informationen zur Verfügung zu stellen oder auch Möglichkeiten außerhalb der Eingliederungshilfe am Lebensmittelpunkt aufzuzeigen.

## **6. Zusammenarbeit und Partizipation mit der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen vor Ort**

Die Erprobung der Beratung nach § 106 SGB IX sowie der Austausch mit Menschen mit Behinderungen haben verdeutlicht, dass die Kooperation mit den regionalen Beratungsangeboten ein wichtiger Aspekt ist, um die LVR-Beratung integriert zu gestalten. Eine multiprofessionelle und multiperspektivische Vernetzung beziehungsweise Kooperation der unterschiedlichen Beratungsangebote unterstützt die Umsetzung der UN-BRK und des BTHG.

Über den Einstieg in die Beratung und Erstbedarfserhebung mit LVR-eigenen Mitarbeitenden in den Pilotregionen hinaus wird der modellhaft bereits entwickelte Ansatz der Peer-Beratung bei den KoKoBe weiter ausgebaut.

Selbstbestimmung und Partizipation von Menschen mit Behinderung sind bei der Umsetzung der Integrierten Beratung Schwerpunkte, denen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Aufbauend auf den Erfahrungen des LVR-Modellprojektes Peer-Counseling im Rheinland (2014 bis 2018) wurde daher bereits 2019 an 5 Standorten im Rheinland Peer-Beratung bei der KoKoBe auf- und ausgebaut (vgl. auch Vorlage Nr. 14/3362 „Fortführung und weiterer Ausbau der Peer-Beratung unter dem Dach der KoKoBe ab dem Jahr 2020“ vom 03.06.2019). Im Jahr 2020 haben 5 weitere KoKoBe-Standorte eine Förderung zum Aufbau von Peer-Beratung erhalten. Die drei Pilotregionen wurden hier berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund wurde 2020 eine neue Schulungsreihe zur Qualifizierung von Peer-Beratenden angeboten. Diese besteht aus sechs eintägigen Schulungsmodulen sowie drei Vertiefungstagen. Darüber hinaus wurden zwei weitere Auffrischungsmodule für bereits geschulte Peer-Beratende angeboten. Die Planung, Organisation und inhaltliche Begleitung der Schulungsreihe gehört ebenso zu den Aufgaben des Projektmitarbeiters wie die Durchführung regelmäßiger Kooperations- und Austauschtreffen und die Abwicklung der Förderung zur Peer-Beratung bei der KoKoBe. Da der Aufbau der Peer-Beratung an der KoKoBe ein fundamentaler Bestandteil der „Integrierten Beratung“ im SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ ist, widmet sich der

Projektmitarbeiter schwerpunktmäßig der Koordination und Weiterentwicklung der Peer-Beratung bei der KoKoBe.

Das Projekt BTHG 106+ unterstützt die Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen im Kontext des Aufbaus der Peer-Beratung. Peer-Berater\*innen, die auch in der Selbsthilfe in den Regionen aktiv sind, wurden in den Vernetzungsprozess einbezogen. Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Beratung vor Ort“ konnte der Kontakt zwischen 106er Berater\*innen und Vertreter\*innen der Selbsthilfe angebahnt werden.

Der Themenschwerpunkt „Aufbau der Peer-Beratung bei den KoKoBe“ und die Einbindung der Vertreter\*innen der Selbsthilfe tragen u. a. dazu bei, dem Fallmanagement die Angebote der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung vor Ort bekannt zu machen. Über die Vernetzungsangebote in den Pilotregionen wurden informelle Strukturen etabliert, die dazu beitragen, das Angebot der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX der örtlichen Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung bekannt zu machen. Die Aktivitäten des Projektes haben das Fallmanagement darin unterstützt, den Austausch und eine kooperative Zusammenarbeit mit der Selbsthilfe zu entwickeln. So kann z.B. durch eine Initiative des Vorsitzenden der AG Handicap in der Stadt Duisburg Peer Beratung auf Wunsch in den Beratungsräumen des LVR angeboten werden.

## **7. Kooperation des SEIB-Teilprojektes BTHG 106 + mit LVR-internen Beratungsangeboten**

Die LVR-Dezernate 4 sowie 7 setzen gemeinsam den gesetzlichen Auftrag bei der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX um, auch wenn sich ihr Angebot an unterschiedliche Adressaten und Zielgruppen richtet. Fundamentaler Bestandteil des Teilprojektes ist von daher die enge Zusammenarbeit, Abstimmung und Kooperation zwischen den Mitarbeitenden beider Dezernate. Gemäß dem wichtigen Prinzip der Integrierten Beratung „Kooperation mit anderen regionalen Beratungsangeboten“ ist eine enge Zusammenarbeit und Kooperation mit weiteren LVR-eigenen und durch den LVR geförderten Beratungsangeboten wie z.B. Inklusionsfachdiensten (IFD), Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe), Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) folgerichtig und unabdingbar.

In Zusammenarbeit mit den SEIB-Teilprojekten wurden bis Mitte 2022 fachlich-inhaltliche und organisatorische Voraussetzungen erarbeitet, die eine verbesserte Vernetzung und Kooperation des Beratungsgeschehens innerhalb des LVR unterstützen. Die SEIB-Teilprojekte haben dazu beigetragen, Schnittstellen in den LVR-Beratungsstrukturen zu identifizieren und Kooperationsmöglichkeiten bei der integrierten Beratung abzustimmen.

Ein Ergebnis der konkreten Kooperationen der SEIB-Teilprojekte ist es, dass mit der Weiterentwicklung der Integrierten Beratungsangebote in den LVR-Strukturen ein Erfahrungsgewinn für die beteiligten Dezernate generiert werden konnte. Diese sind im Folgenden kurz beschrieben.



### **7.1 Kooperation mit dem SEIB-Teilprojekt Dezernat 4 „Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte“**

Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ plant mit dem Team Fachberatung des SEIB-Teilprojekts des Dezernates 4 eine Fortbildungsreihe zu den Themen Kindeswohl und Kinderrechte im Rahmen des Fortbildungscurriculums in Zusammenarbeit mit dem LVR Institut.

### **7.2 Kooperation mit dem SEIB-Teilprojekt Dezernat 5 „Peer-Bildungsberatung“**

Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ hat zum Thema Peer Bildungsberatung eng mit dem SEIB-Teilprojekt des Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung zusammengearbeitet. Die Mitarbeitenden habe sich zu fachlichen Ansätzen informiert und zu den Erfahrungen in der Peer-Arbeit ausgetauscht.

### **7.3 Kooperation mit dem SEIB-Teilprojekt Dezernat 8 „Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung“**

Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ konnte an den Praxiserfahrungen der Mitarbeitenden des SEIB-Teilprojekt des Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen partizipieren. Die Projektmitarbeiter\*innen haben sich in die Veranstaltungsreihe „Beratung vor Ort“ eingebracht. Besonders die Expertise zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit Migrationsgeschichte durch Sprach- und Integrationsmittler\*innen (Sprach- und Integrationsmittler\*innen im LVR-Klinikverbund) bietet für die LVR-Beratung vor Ort die Chance, Beratung barrierefreier zu gestalten.

## **8. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention / Kinderrechtskonvention durch das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+**

### **8.1 Ausgestaltung der Partizipation**

Die Aspekte Selbstbestimmung und Partizipation von Menschen mit Behinderung werden durch den Auf- und Ausbau von Peer-Beratung an der KoKoBe und der Kooperation der LVR-Beratung mit Peer Berater\*innen vor Ort berücksichtigt. Den Menschen soll als Expert\*innen in eigener Sache die Möglichkeit eröffnet werden, andere Menschen vor dem Hintergrund der eigenen Erfahrungen zu beraten.

Die konsequente Einbindung der Peer-Berater\*innen in den informellen Austausch trägt dazu bei, die Perspektive der Menschen mit Behinderungen in den Weiterentwicklungsprozess der LVR-Beratungsstrukturen zu integrieren und den Teilhabe-Mehrwert für Menschen mit Behinderungen zu steigern.

### **8.2 Weiterentwicklung der Personenzentrierung**

Das Beratungssetting der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX greift den Aspekt der Personenzentrierung auf, indem regionale Standorte aufgebaut wurden. Die Beratung soll den individuellen Rahmenbedingungen gerecht werden und in

wahrnehmbarer Form erfolgen. Das Dezernat 4 sowie das Dezernat 7 qualifizieren die Berater\*innen der LVR-Beratungsstrukturen im Rahmen der Fortbildungsmaßnahmen zum Thema Personenzentrierung. Die Beratung sollte vorrangig am Beratungsstandort erfolgen, je nach individueller Lebenssituation gibt es für Ratsuchende die Möglichkeit, eine aufsuchende Beratung an einem geeigneten anderen Ort zu vereinbaren.

### **8.3 Mitgestaltung des inklusiven Sozialraum**

Durch den systematisierten informellen Austausch werden die Kooperation und die Vernetzung mit den weiteren regionalen Beratungsangeboten unterstützt. Es entsteht vertiefte Kenntnis über die Angebote und Möglichkeiten, die der Sozialraum für Menschen mit Behinderung bereithält. Über den regionalen Austausch können ebenso besondere Chancen wie Barrieren und Lücken des Sozialraums deutlich werden und in die Entwicklung des Sozialraums einfließen.

### **8.4 Barrierefreiheit herstellen**

Neben der örtlichen und räumlichen Barrierefreiheit gilt es vor allem, Beratung und Unterstützung so zu gestalten, dass sie eine wahrnehmbare Form für die Menschen mit Behinderung haben. Die Dezernate 4 und 7 haben gemeinsam das Instrument Feedbackbogen etabliert. Eine Arbeitsgruppe „Leichte Sprache“ war an der Entwicklung partizipativ beteiligt. Das Instrument bietet die Möglichkeit, die Qualität des Angebots zu optimieren und Barrieren in der Beratung zu beseitigen.

### **8.5 Zugänglichkeit von Informationen herstellen**

Das Projekt „Digitales Beratungsportal“ leistet einen wichtigen Beitrag, dass Informationen über den Sozialraum, Angebote, Möglichkeiten und Ansprechpartner\*innen für die Menschen mit Behinderung rasch und transparent zur Verfügung stehen. Das Teilprojekt 106+ unterstützt das „Digitale Beratungsportal“ in Zusammenarbeit mit der Stabstelle des Dezernates Soziales (70.10) durch Feedback in der Weiterentwicklung des Portals.

## **9. Sichtbarkeit des SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ im Projekt „Beratungskompass“**

Das „Digitale Beratungsportal“ leistet Öffentlichkeitsarbeit für die Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX. Das Dezernat 7 hat sich in Kooperation mit dem Team des Beratungsportals zu wichtigen Informationen für Ratsuchende abgestimmt. Es ist gelungen, die Beratung vor Ort und die Peer-Beratung an den KoKoBe im LVR-Beratungskompass sichtbar zu platzieren. Das Beratungsportal hat für die LVR-Beratungsstrukturen eine große Bedeutung, da es Ratsuchenden einen ersten Überblick über die Angebote und Leistungen in ihrer Region ermöglicht. Insbesondere kann es:

- einen Zugang für Beratungsanfragen und deren Organisation bieten.
- Informationen über die Angebote und Möglichkeiten im Sozialraum und deren
- Ansprechpartner\*innen zur Verfügung stellen.

- zur Bereitstellung verschiedener barrierefreier Informationen dienen, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung gerecht werden (z.B. Sehbehinderte und blinde Menschen, hörbehinderte und gehörlose Menschen).

## **10. Resümee**

Die Kooperationen mit den SEIB-Teilprojekten „Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte“ (Dezernat 4), „Peer-Bildungsberatung“ (Dezernat 5) und „Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung“ (Dezernat 8) zeigen Möglichkeiten auf, die LVR-Beratungsstrukturen zukünftig integrierter zu gestalten. Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ wird bis zum Sommer 2022 die Veranstaltungsreihe „Beratung vor Ort“ abschließen. In den Pilotregionen werden die Ergebnisse zu den Themen Aufbau und Vernetzung der 106er Beratung, Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen sowie dem Aufbau der Peer-Beratung bilanziert.

Die enge Zusammenarbeit der Dezernate 4 und 7 konnte durch die gemeinsame Beratung nach § 106 SGB IX seit dem 01.01.2020 in der Handlungspraxis in den Pilotregionen Stadt Duisburg, Rhein-Erft-Kreis und im Oberbergischen Kreis realisiert werden. Die Mitarbeitenden der LVR-Dezernate wirkten und wirken durch ihre Beratung und Unterstützung aktiv daran mit, die Selbstbestimmung und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

Mit der Erprobung der sozialraumintegrierten Beratung nach § 106 SGB IX leisten der LVR einen Beitrag, die Möglichkeiten der selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen im Rheinland weiterzuentwickeln. Der kontinuierliche Ausbau der Peer-Beratung an den KoKoBe verdeutlicht, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und die Partizipation in/an allen gesellschaftlichen Lebensbereichen für den Landschaftsverband Rheinland eine hohe Priorität besitzen. Mit dem SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ tragen die Dezernate 4 sowie 7 dazu bei, die Eingliederungshilfe personenzentrierter zu gestalten.

Erprobung der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX sowie die Erstbedarfsermittlung in drei Pilotregionen:

Im Projektverlauf konnten die strukturellen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um Beratung und Unterstützung in den Mitgliedskörperschaften zu etablieren.

Die Erprobung hat verdeutlicht, dass die Etablierung des dezentralen Beratungsangebots mit komplexen organisatorischen Herausforderungen verbunden ist. Die Projektleitung hat sich an der Systematisierung des informellen Austauschs und der organisatorischen Abstimmung zu den dezentralen Beratungsräumen mit Dezernat 1 - Fachbereich 11, Dezernat 3 - Fachbereich 32.12, Dezernat 4 - Fachbereich 41.10 und Dezernat 7 - Fachbereich 71.10 beteiligt.

Die gestellten Aufgaben wurden vom Fallmanagement und den Leitungskräften der Dezernate mit großer Fachlichkeit und Professionalität umgesetzt. In allen drei Regionen gehört die LVR-Beratung vor Ort zum Abschluss der Projektphase zu den etablierten Beratungsangeboten. Die Mitarbeitenden der LVR-Dezernate wirkten und wirken durch

ihre Beratung und Unterstützung aktiv daran mit, die Selbstbestimmung und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

Die Erprobung der sozialraumintegrierten Beratung nach § 106 SGB IX kann als ein Beitrag betrachtet werden, die Möglichkeiten der selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen im Rheinland weiterzuentwickeln. Über die enge Kooperation der Dezernate 4 und 7 konnten Synergieeffekte für die LVR-Beratung vor Ort generiert werden. Unter anderem hat der Austausch der Berater\*innen im Rahmen moderierter Veranstaltungen des Projekts BTHG 106+ dazu beigetragen, dezernatsübergreifend Erfahrungen bei der Etablierung des Beratungsangebots nutzbar zu machen.

Weiterentwicklung der bisherigen Beratungsstrukturen der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe):

Die KoKoBe-Mitarbeitenden in den Pilotregionen waren in den Projektverlauf eingebunden. Sie haben mit ihren Erfahrungen und mit der bestehenden sozialräumlichen Einbindung die Etablierung der LVR-Beratung vor Ort unterstützt. Im Kontext der Öffnung für weitere Personengruppen wurden u.a. die Themen: fachliche Qualifizierung, angemessene Beratungsmethoden sowie Beratungsschwerpunkte von den KoKoBe-Mitarbeitenden benannt. Eine regionalisierte Erweiterung des Beratungsangebots wurde in Bezug auf den Bedarf besonderer Personengruppen, insbesondere von Personen mit sprachlichen Problemen und Migrationsgeschichte, herausfordernden Verhaltensweisen, Doppeldiagnosen und behinderungsspezifischen Anforderungen erörtert.

Die Öffnung der Beratungsangebote, insbesondere für Personengruppen mit speziellen Beratungsbedarfen, wird in den nächsten Jahren sukzessive umgesetzt. Die Öffnung ist auf die regionale Bedarfslage in den Mitgliedskörperschaften ausgerichtet und zielt darauf ab, die Schaffung von Doppelstrukturen bei Beratungsangeboten zu vermeiden. Bei der Weiterentwicklung der KoKoBe hat die Vernetzung mit den Beratungsangeboten nach § 106 SGB IX eine besondere Priorität. Der Projektauftrag wird mit der Erstellung eines Rahmenkonzepts zur Weiterentwicklung der KoKoBe im Rheinland abgeschlossen.

Aufbau der Peer-Beratung:

Der kontinuierliche Auf- und Ausbau der Peer-Beratung an den KoKoBe verdeutlicht, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und die Partizipation in/an allen gesellschaftlichen Lebensbereichen für den Landschaftsverband Rheinland eine hohe Priorität besitzen. Über den Projektzeitraum ist es gelungen, in den Pilotregionen die Peer-Beratung bei der KoKoBe aufzubauen. Gemäß den Fördergrundsätzen gibt es im jeweiligen Trägerverbund Koordinator\*innen, die Peers zur LVR-eigenen Schulungsreihe begleiten, die Peer-Arbeit und die Peer-Beratungen vor Ort organisieren und das Team der Peer-Beratenden bei ihrer Arbeit begleiten. Trotz der teils widrigen pandemiebedingten Einschränkungen konnten in den Pilotregionen bereits Peer-Beratungen durchgeführt werden. Ebenfalls konnten offene Sprechstunden und Informationsveranstaltungen bspw. in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Förderschulen durchgeführt werden.

Peer-Koordinator\*innen und –Berater\*innen konnten sich zudem in die (digitale) Veranstaltungsreihe „Beratung vor Ort“ einbringen. Als positiver Aspekt hervorzuheben ist hier, dass die Peer-Berater\*innen über das Kennenlernen der weiteren Beratungsstrukturen vor Ort Werbung in eigener Sache machen konnten. In allen Pilotregionen ist die Peer-Beratung bei der KoKoBe den Berater\*innen 106 und kommunalen Partner\*innen bekannt, Vernetzung und Austausch werden weiter gefördert und die Peer-Beratung bei der KoKoBe weiter gestärkt und aufgebaut.

## **II. Fachberatung Kinderrechte (LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie)**

Fachberatungsteam im LVR-Landesjugendamt:

Fachberatung Kinderrechte in Team 42.22 (Jens Arand)

Fachberatung Kinderrechte in Team 43.14 (Christina Muscutt)

Teilprojektleitung und Teamleitung 42.22 (Dr. Melanie Lietz)

Teilprojektleitung und Teamleitung 43.14 (Alexander Mavroudis)

### **1. Projektrahmen**

Die Fachberatung Kinderrechte arbeitet seit November 2019 auf Grundlage der Beschlussvorlage 14/2746/1 zur „Sozialräumlichen Erprobung integrierter Beratung – SEIB“. Als eines von vier Teilprojekten ist sie an der Erprobung dezernatsspezifischer integrierter Beratungsstrukturen beteiligt.

Im Rahmen der Erprobungsphase in Dezernat 4 wurde die Fachberatung Kinderrechte neu aufgebaut. Durch die Verortung sowohl in Fachbereich 42-Kinder und Familien als auch in Fachbereich 43-Jugend wird den unterschiedlichen Bedarfen und Lebenslagen der Adressat\*innen unterschiedlicher Altersgruppen Rechnung getragen. Durch die projektbedingte interne Öffnung und das übergreifend vernetzte Arbeiten mit den Teilprojekten der Dezernate 5, 7 und 8 ergibt sich eine organisationsweite Wahrnehmbarkeit der Kinderrechte als universales und obligatorisches Querschnittsthema.

Die Arbeit der Fachberatung Kinderrechte berührt somit die Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“, insbesondere den Anspruch, Kinderrechte als inklusiven Mainstreaming-Ansatz zu schützen.

### **2. Projektumsetzung**

Kinder- und Jugendrechte werden im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention als universale und obligatorische Menschenrechte verstanden. Dabei spielen neben Schutz- und Förderrechten die Beteiligungsrechte junger Menschen eine zentrale Rolle. Dies wird durch die im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes erfolgte Novellierung des SGB VIII nochmals untermauert. Eine wichtige Adressat\*innengruppe sind hier Kinder und Jugendliche mit Behinderung, die ein Recht auf besondere Förderung und Teilhabe haben. Auch wenn Kinderrechte im Sinne eines „weiten Inklusionsbegriff“ für alle Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Heterogenitätsdimensionen gelten, soll ein besonderes Augenmerk auf die Förderung der Rechte von Kindern und Jugendliche mit Behinderung gelegt werden.

Vor diesem Hintergrund will auch die Fachberatung Kinderrechte die Rechte aller Kinder und Jugendlichen hervorheben, präserter machen und schützen – und dabei junge Menschen mit (drohender) Behinderung besonders in den Blick nehmen. Insofern ist der stete Austausch mit der Stabstelle Inklusion und Menschenrechte ebenso wichtig, wie die eigenständige Verortung des Themas Kinderrechte im LVR insgesamt wie besonders im LVR-Landesjugendamt.

Der Anschluss an das Dezernat 4 als Landesjugendamt mit seinen gesetzlichen Aufgaben nach § 85 Abs. 2 SGB VIII und die Umsetzung des Teilprojektes im Rahmen einer klassischen Fachberatung bedingt, dass im Rahmen der Umsetzung keine unmittelbare Peer-Arbeit vor Ort geleistet wurde.

## **2.1 Die interne Wirkrichtung zu den LVR-Dezernaten 5, 7 und 8**

Mittels der etablierten Konzepte und Instrumente der LVR-Fachberatung Kinderrechte werden die sozialräumlich ausgerichteten Initiativen innerhalb des SEIB-Gesamtprojektes unterstützt, die Rechte von Kindern und Jugendlichen im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention bei der Entwicklung und Umsetzung eigener Projekte und Maßnahmen zu berücksichtigen, zu würdigen und zu schützen. Adressat\*innen sind dabei die Mitarbeiter\*innen relevanter LVR-Fachabteilungen sowie, mittelbar, Fachkräfte und auch Besucher\*innen aus LVR-Einrichtungen.

Neben den projekt- und themenbezogenen Arbeits- und Kommunikationssettings haben sich mit jedem der drei anderen Teilprojekte konkrete Kooperationen zur Durchführung von Schulungsmodulen, Workshops und (Inhouse-)Veranstaltungen etabliert oder sind in Planung:

- Die Fachberatung „Kinderrechte“ koordiniert das quartalsweise tagende SEIB-Beratungsnetzwerk und bereitet relevante Fachthemen an den Schnittstellen auf. Es handelt sich um ein LVR-internes informelles Kommunikations- und Kooperationsnetzwerk mit allen beteiligten Fachdezernaten.
- Die Peer-Bildungsberatung in Dezernat 5 „Schulen, Inklusionsamt und Soziale Entschädigung“ wird von der Fachberatung Kinderrechte durch das Schulungsmodul „Meine Rechte“ unterstützt.
- Im LVR-Dezernat 7 „Soziales“ wird an der Schulung der LVR-Fallmanager\*innen mitgewirkt (Schulungsmodul „Kinderrechte und Kindeswohl“).
- Die Kolleg\*innen aus Dezernat 8 „Klinikverbund und Verbund heilpädagogischer Hilfen“ werden bei ihren Workshops zu Kinderrechten und Partizipation im kinder- und jugendpsychiatrischen Kontext unterstützt.

Die Fortschreibung dieser gewachsenen Vernetzung und Kooperationen wird vorbehaltlich der entsprechenden Beschlusslage auch über das Projektende hinaus mitgedacht.

## 2.2 Die interne Wirkrichtung im Dezernat 4

Gleich mehrere gesellschaftliche und politische Diskurse haben der Auseinandersetzung mit Schutz, Beteiligung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung Vorschub geleistet. Die Debatte um die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz, die Empfehlungen der Europäischen Kommission zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder und einer EU-Kinderrechtsstrategie, die SGB VIII-Novellierung, die Vorlage des Gesetzentwurfs zum neuen NRW-Landeskinderschutzgesetz und das LVR-Gewaltschutzkonzept berühren nahezu sämtliche Arbeitsfelder in Dezernat 4. Es wurde und wird zugleich zunehmend deutlich, dass es sich bei den Kinderrechten um ein bedeutendes eigenständiges Schwerpunktthema der Kinder- und Jugendhilfe handelt.

Die Dezernatsleitung griff diese Impulse auf und führte mit der Fachberatung Kinderrechte im Oktober 2021 eine Große Dezernatskonferenz mit dem Schwerpunktthema Kinderrechte durch, in deren Rahmen die Anschlussfähigkeit in vielfältigen Bezügen und an zahlreichen Schnittstellen innerhalb des Dezernates herausgearbeitet wurde. Die Dezernatskonferenz hat im Rahmen eines dialogischen Austauschs zu einer deutlichen Klärung beigetragen, welche Bedarfe es in den Teams und Fachabteilungen im Dezernat 4 in Bezug auf die Verankerung von Kinderrechten gibt. Heraus kristallisiert haben sich eine ganze Reihe an Anknüpfungspunkten zu Arbeitsfeldern und Themen, bei denen eine Fokussierung der Kinderrechtsperspektive mit Unterstützung der Fachberatung zukünftig zielführend erscheint:

- Angebote für Kinder psychisch und/oder suchtkranker Eltern
- Kinder mit und ohne Behinderung im Übergang zur Kindertagesbetreuung und im Übergang zur Schule
- Trägerqualität in Kindertageseinrichtungen
- Sozialraumorientierung in der Kindertagesbetreuung (insbesondere Familienzentren)
- (Interdisziplinäre) Frühförderung
- Schnittstelle zum Fallmanagement in FB 41 (BTHG-Beratung)
- Jugendhilfeplanung
- Jugendförderung, z.B. Jugendsozialarbeit, Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Offene Ganztagschule
- Allgemeiner Sozialer Dienst
- Ausbau von Kommunalen Präventionsketten in Nordrhein-Westfalen insbesondere im Rahmen des Landesprogramms „kinderstark – NRW schafft Chancen“ (Beratungsteam Kinder- und Jugendarmut der Koordinationsstelle Kinderarmut)
- Aufsicht über stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe-Fachstelle „Gehört werden“



- Inklusionspädagogische Konzeption für Kindertagesbetreuung
- (Institutioneller) Kinderschutz als Querschnittsthema

Die Fachberatung Kinderrechte unterstützt dabei als Tandem mit je einer Stelle im Fachbereich 42 und Fachbereich 43 die thematische Verzahnung der Bereiche „Jugend“ und „Kinder und Familien“. So haben zum Beispiel die Akteur\*innen im Bereich der Frühen Hilfen und kommunalen Präventionsketten gegen Kinderarmut häufig Berührungspunkte zur Kindertagesbetreuung und können so aus zwei Perspektiven angesprochen werden. Ähnlich verhält es sich hinsichtlich der Initiativen zur verbesserten Berücksichtigung der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung beim Ausbau von kommunalen Präventionsketten im Rahmen des Landesprogramms „kinderstark – NRW schafft Chancen“ oder der Gütesiegelzertifizierung Familienzentrum NRW.

Im Anschluss an die dezernatsübergreifende Konferenz hat die Fachberatung die gesammelten Themen und Anknüpfungspunkte in den Arbeitsspeicher für zukünftige Aktivitäten aufgenommen. Es besteht fachbereichsübergreifend großes Interesse, den Erfahrungsaustausch fortzusetzen und die Vernetzung in neue gemeinsame Initiativen mit der Fachberatung Kinderrechte münden zu lassen. Der deutlich gewordene Bedarf ist zudem Grundlage für das zukünftige Aufgabenprofil der Fachberatung nach Abschluss des SEIB-Projektes.

Weiterhin hat die Fachberatung Kinderrechte an relevanten Diskussionen innerhalb des Dezernates mitgewirkt, es wurden und werden Stellungnahmen verfasst und Publikationen erstellt (Arbeitshilfen, Praxisberichte usw.). Im Berichtszeitraum erfolgte dies beispielsweise in Form von:

- Beiträgen zu einer Arbeitshilfe zur Konzeptionsentwicklung in der Kindertagesbetreuung, zu einem Beratungskonzept der Abteilung 42.20 sowie der Beratung von Familienzentren.
- Stellungnahmen zu Fachempfehlungen des Landesjugendamtes im Rahmen der Corona-Pandemie.
- Gutachten und Stellungnahmen zu den Anträgen von Kommunen im Rahmen des LVR-Förderprogramms „Unterstützung der Kommunen und Kreise im Rheinland beim Ausbau der Angebots- und Koordinationsstrukturen für Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern“.
- Stellungnahmen zu Referent\*innenentwürfen (zum Beispiel zu geschlechtsangleichenden Operationen bei Intersexualität, ökologischen Kinderrechten).

Diese Beispiele zeigen, dass sich die Fachberatung etabliert hat und anschlussfähig ist zu den Regelabläufen des Dezernates.

### 2.3 Die externe Wirkrichtung in die Kinder- und Jugendhilfelandchaft im Rheinland: Beratung und Fortbildung

Neben der beschriebenen internen Ausrichtung adressiert die Fachberatung Kinderrechte im Rahmen der thematischen Kontexte der Teams 42.22 „Fachthemen und Fortbildung“ und 43.14 „Koordinationsstelle Kinderarmut“ insbesondere die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Rheinland. Auch hier hat sie ein breites Leistungsspektrum etabliert und bietet

- Themenspezifische Fachberatung der Kolleg\*innen an relevanten Schnittstellen
- Fachveranstaltungen für Kommunen und Träger
- Beiträge zur Öffentlichkeitsarbeit (Publikationen, Fachvorträge, Fachveranstaltungen)
- Mitwirkung an Inhouseveranstaltungen

Konkret wurden folgende Angebote gemacht oder sind geplant:

Datum	Format	Titel	Infos / Kooperationen / etc.
03.05.2021	Digitaler Fachtag	Inklusion in der Praxis der Offenen Kinder- und Jugendarbeit	in Kooperation mit dem Elternverein „mittendrin e.V. Köln“ (43.14/42.22)
19.05.2021	Digitaler Fachkongress „Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag“ 2021 – Fachforum mit Podiumsdiskussion	Trägerqualität und Kinderrechte – Qualitätsmerkmale guter Kita	in Kooperation mit Henriette Borggräfe (42.22)
24.08.2021	Digitaler Fachtag	Partizipation und Kinderrechte in Kita („Jede*r kann Partizipation“)	in Kooperation mit Janina Passek (42.22)
21.09.2022	Digitaler Workshop	Partizipation in Kita und OGS	LVR-Berufskolleg Düsseldorf (43.14/42.22)
22.09.2022	Workshop in AG §78 Stadt Hückelhoven	Kinderrechte und Partizipation	(43.14)
24.09.2022	Digitaler Workshop	Kinderarmut – Armutfolgen – Armutssensibles Handeln	LVR-Berufskolleg Düsseldorf (43.14)

26.10.2021	Große Dezernatskonferenz im Dez. 4	„Kinderrechte im LVR- Dez 4 – Querschnittsaufgabe und Schnittstellen“	in Kooperation mit Dezernatsleitung 4
19.11.2021	LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte	Gewaltschutz in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	Moderation einer Arbeitsgruppe (43.14/42.22)
30.11.2021	digitales Vernetzungstreffen	Projektkommunen des LVR-Förderprogramms „Kinder und Jugendliche psychisch und/oder suchtkranker Eltern“	LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut (43.14)
24.03.2022	Web-Sprechstunde	Digitales Austauschtreffen der Familienzentren im Rheinland	42.22 Fachthemen und Fortbildung
29.03.2022	Digitales Vernetzungstreffen Patentprojekte für Kinder psychisch- und/oder suchtkranker Eltern	Kinderrechte und Schutzkonzepte	LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut (43.14)
19.05.2022	Digitales Werkstattgespräch	Inklusion und Kinderrechte	in Kooperation mit dem LVR- Fachbereich 41  (43.14)
07.- 10.06.2022	Didacta  Fachmesse/-kongress  (verschoben)	N.N.	Im Rahmen der Teambezüge / evtl. als Kompetenzteam mit einem Beitrag zur Woche der Begegnung (43.14/42.22)
22.- 23.06.2022	Workshops für Fachkräfte der stationären Jugendhilfe	Kinderrechte erleben	in Kooperation mit Fachstelle „Gehört werden!“  (43.14/42.22)

XX.06.2022	Web-Sprechstunde	Digitales Austauschtreffen der Familienzentren im Rheinland	42.22 Fachthemen und Fortbildung
25.08.2022	Fachtag	Alle Kinder haben gleiche Rechte- Teilhabechancen für alle Kinder ermöglichen	LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut (43.14)
XX.09.2022	Fachtag	Peer-Arbeit im Rheinland	Kooperationsveranstaltung aller SEIB-Teilprojekte
XX.10.2022	Web-Sprechstunde	Digitales Austauschtreffen der Familienzentren im Rheinland	42.22 Fachthemen und Fortbildung
24.- 25.11.2022	Workshop beim Fachtag der landesgeförderten Jugendsozialarbeit	Kinderrechte	In Kooperation mit Michelle Magaletta, 43.13  (43.14)

#### **2.4 Öffentlichkeitsarbeit und Wissenstransfer**

Ein weiteres Instrument der LVR-Fachberatung ist die Fachöffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel des Wissenstransfers. Auf diese Weise werden sowohl die Kolleg\*innen innerhalb der eigenen Organisation als auch externe Adressat\*innen aus der Kinder- und Jugendhilfe, angrenzenden Politikfeldern (z.B. Schule, Gesundheit) sowie die erweiterte Fachöffentlichkeit angesprochen.

In Kooperation mit dem LVR-Fachbereich Kommunikation wurden zwei Social-Media-Beiträge produziert und platziert. Auf diese Weise konnten recht erfolgreich neue Adressat\*innengruppen auf das Thema Kinderrechte und das diesbezügliche Engagement des LVR fokussiert werden.

Die direkte Ansprache von Kindern und Jugendlichen gehört nicht in das Aufgabenprofil des Landesjugendamtes und bildet daher keinen eigenständigen Schwerpunkt der Fachberatung Kinderrechte. Gleichwohl hat die bisherige Erfahrung gezeigt, dass es gute Anlässe geben kann, diese punktuell anzubieten – wie zum Beispiel im Rahmen der Woche der Begegnung, der Workshop-Gestaltung im Rahmen der Studenttage des LVR-Berufskollegs, der Mitwirkung an den Peer-Schulungsmodulen des SEIB-Teilprojektes in Dezernat 5 oder auch der Erarbeitung von Workshops für Fachkräfte und Patient\*innen in der kinder- und jugendpsychiatrischen Tagesklinik Krefeld (in Kooperation mit dem SEIB-Teilprojekt in Dezernat 8).

Im Berichtszeitraum wurden folgende Angebote der Öffentlichkeitsarbeit und des Wissenstransfers gemacht:

Datum	Format	Titel
07. -11.06.2021	Padlet / digitale Pinnwand	Woche der Begegnung: „Deine Rechte – meine Rechte – Kinderrechte“
Juni/Juli 2021	Publikation/ Newsletter Kinder- und Jugendarmut 43.14	Schwerpunktthema „Kinderrechte in der Pandemie“
20.09.2021	Social-Media-Beitrag	Weltkindertag „Jedes Kind hat Rechte“
Oktober 2021	Publikation / Jugendhilfereport	Kinderrechte
20.11.2021	Social-Media-Beitrag	Internationaler Tag der Kinderechte
N.N.2022	Publikation / Jugendhilfereport	Schwerpunktthema „Partizipation und Ausgrenzung“
N.N. 2022	Publikation/ Jugendhilfereport	Kinderrechte und Inklusion
07.-10.06.2022	Kinderrechte-Quiz / Shout-Box / N.N.	Woche der Begegnung
20.09.2022	Veranstaltung / Publikation / Aktion	Weltkindertag
20.11.2022	Veranstaltung / Publikation / Aktion	Internationaler Tag der Kinderrechte
2022	Publikation / Arbeitshilfe (Konzeptionierung)	Kinderrechte in der Kindertagesbetreuung

Sämtliche vorgenannten Ansätze und Angebote sollen dafür sensibilisieren, welche Rechte Kinder und Jugendliche haben, dass diese nicht optional, sondern obligatorisch sind und dass im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention stets im besten Interesse der Kinder und Jugendlichen gehandelt und entschieden werden muss: im alltäglichen Zusammenleben, in professionellen Arbeitsbezügen sowie bei relevanten politischen Entscheidungsprozessen.

## **2.5 Schnittstellen und Einschätzung zum Projekt „Beratungskompass“**

Das dem SEIB-Projekt zugrundeliegende Eckpunktepapier sieht vor, mit dem LVR-Beratungskompass ein flankierendes und unterstützendes Tool zur Sozialräumlichen Integrierten Beratung zu erproben.

Die konkrete Content-Erstellung bedarf der jeweils spezifischen Expertise der einzelnen Fachabteilungen und Teams aus Dezernat 4 und muss deshalb von den entsprechend zuständigen Fachkolleg\*innen erbracht werden.

## **3. Bilanzierung der Erprobungsphase**

Im Sommer 2022 wird das Projekt der Sozialräumlichen Erprobung Integrierte Beratung enden, der Anspruch, sozialräumliche und personenzentrierte Beratungsstrukturen vorzuhalten hingegen wird bleiben. Zentrale Voraussetzung hierfür sind Erhalt und Ausbau von professionsübergreifenden Netzwerken. Das SEIB-Projekt hat in diesem Sinne wichtige Grundlagen entwickelt.

Die strukturelle Entscheidung dafür, das Teilprojekt in Dezernat 4 als Fachberatung in den Fachbereichen 42 und 43 anzulegen, erwies sich im Projektverlauf zunehmend als hilfreich. Es ermöglichte die rasche Rollenfindung und Profilierung eines Kompetenzteams mit dem Themenschwerpunkt Kinderrechte und dem oben beschriebenen vielfältigen Aufgabenportfolio. Die Wahrnehmbarkeit des Themas stieg verbandsweit und in der Kinder- und Jugendhilfelandchaft im Rheinland spürbar an. Die Fachberatung Kinderrechte hat proaktiv daran mitgewirkt.

Ähnliches lässt sich mit Bezug auf die Teilprojekte der Dezernate 5, 7 und 8 und auch das Gesamtprojekt bilanzieren. Das Teilprojekt des Dezernates 4 wurde als Fachberatung von allen Beteiligten angefragt, um die Kinderrechtsperspektive, eine entsprechende Haltung und Orientierung in den konzeptionellen Überlegungen und Maßnahmen der anderen Teilprojekte zu integrieren. Es sind übergreifende Beratungsstrukturen und konkrete Kooperationen gewachsen, in denen die Expertise der Fachberatung Kinderrechte eine wesentliche Rolle spielt. Hier zeigt die Erfahrung, dass insbesondere die dezernatsübergreifende Arbeit einen Qualitätsgewinn für die Arbeitsprozesse innerhalb des LVR darstellt. Auf diesem Weg war und ist es möglich, unterschiedliche Expertisen und professionelle Perspektiven zusammenzuführen und zu nutzen. Das bedeutet nicht nur kollegiale Unterstützung; es verbessert zudem die Qualität der Leistungen und Maßnahmen und letztlich der Angebote an die verschiedenen Adressat\*innen.

Ein wichtiges Instrument war und ist hier, neben der beratenden Unterstützung der Kolleg\*innen in den anderen Teilprojekten, das neu aufgebaute und durch die Fachberatung Kinderrechte koordinierte Beratungsnetzwerk als kollegiales, dezernatsübergreifendes, fachliches Austauschforum.

Die gewachsene Fachberatung Kinderrechte versteht sich als zentrale Anlaufstelle zu Kinderrechten sowie als Multiplikator für damit einhergehende aktuelle Entwicklungsaufgaben. Sie ist Impulsgeberin für die Bündelung inhaltlicher Schnittstellen und den Ausbau von Kooperationsbezügen innerhalb des Verbandes und trägt durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen sowie Wissenstransfer zur Sensibilisierung und

Bewusstseinsbildung für die Rechte von Kindern und Jugendlichen mit und ohne (drohender) Behinderung bei. Ihr Alleinstellungsmerkmal liegt in der sowohl internen als auch externen Ausrichtung der Aktivitäten.

#### **4. Ausblick zur Zukunft der Fachberatung Kinderrechte im LVR-Landesjugendamt Rheinland**

Wie aus den voranstehenden Ausführungen deutlich wird, geht das Thema Kinderrechte mit dauerhaften Anforderungen einher, welche originär zu den Aufgaben des LVR als überörtlicher Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 85 Abs. 2 SGB VIII gehören. Mit der Fachberatung Kinderrechte im Dezernat 4 ist eine verantwortliche Anlaufstelle im LVR etabliert worden, die das Thema Kinderrechte weiterhin sowohl verbandsintern als auch extern durch Fachberatung, Fortbildung und Öffentlichkeitsarbeit platziert. Dieses durch SEIB initiierte Angebot sollte nun „dauerhaft im Aufgabenspektrum des Landesjugendamtes verankert werden“ (Auszug aus dem Protokoll des Landesjugendhilfeausschuss Rheinland vom 25.11.2022, TOP 17, Seite 9).

Mit der biografischen Orientierung in Fachbereich 42 auf Kinder und Familie und in Fachbereich 43 auf Jugendliche wird es vor allem darum gehen, die gewachsene dezernatsinterne Vernetzung weiterzuentwickeln. Zudem soll die Fachberatung die Kolleg\*innen in relevanten Teams dabei unterstützen, die Rechte von Kindern und Jugendlichen in den jeweiligen Handlungsfeldern in den Blick zu nehmen. Die im vorliegenden Bericht angesprochenen Große Dezernatskonferenz hat hier vielfältige Kooperationsmöglichkeiten deutlich gemacht.

Auch die Zusammenarbeit mit den anderen LVR-Dezernaten hat sich bewährt und sollte anlassbezogen fortgesetzt werden. Das aufgebaute dezernatsübergreifende Beratungsnetzwerk bietet hier einen geeigneten informellen Ort, um sich über Themen und Anliegen auf der operativen Ebene kollegial auszutauschen und relevante Initiativen und Maßnahmen frühzeitig unter dem Gesichtspunkt der Kinderrechte zu beraten.

Extern soll das Thema Kinderrechte an relevante Adressat\*innen bei Jugendämtern, im Einzelfall auch an Träger und Akteursgruppen aus anderen Politikfeldern (wie z.B. Schule) herangetragen werden, um für die Rechte von Kindern einzutreten und zu sensibilisieren. Als Instrumente sind hier Beratung sowie bedarfsgerechte Fortbildungsangebote zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus können in ausgewählten Settings, wie z.B. der LVR-Woche der Begegnung, Ansätze erprobt und entwickelt werden, um Kinder und Jugendliche über ihre Rechte zu informieren, zu beraten und zu ermutigen, diese aktiv einzufordern.

Die Fachberatung Kinderrechte könnte somit auch zukünftig als „Fachstelle“ den Partizipationsgedanken aufgreifen und darüber hinaus eine vernetzende Funktion übernehmen. Dabei sollten die gewachsenen dezernatsübergreifenden Beratungsstrukturen beibehalten und weiterentwickelt werden, um damit den positiven Erfahrungen der LVR-internen Vernetzung Rechnung zu tragen und das Thema Kinderrechte als LVR-weiten Mainstreamingansatz zu etablieren.

### **III. Peer-Bildungsberatung (LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung)**

Projektteam in der Abteilung Schulentwicklungsplanung, Grundsatzfragen, schulfachliche Themen, Öffentlichkeitsarbeit (Abteilung 52.20):

Lena Bergs und Wolfgang Thiems, Leitung

Lisa Seitz und Lena Harjes (studentische Elternzeitvertretung)

Abteilungsleitung: Kirsten Hack

#### **1. Konzept Projekt Peer-Bildungsberatung**

In dem Projekt Peer-Bildungsberatung wird ein personenzentrierter Ansatz in den Blickpunkt genommen und es findet eine Unterstützung „auf Augenhöhe“ statt.

Als vorrangige Projektziele sind folgende zu nennen:

- Diversitätssensible Handlungskompetenzen: Die Peer-Bildungsberater\*innen sehen ihre Behinderung als **ein** Merkmal der Vielfalt an und erlangen erweiterte Kenntnisse über das Konzept der Diversität. Sie wirken über die Weitervermittlung der Kenntnisse und über die Anwendung dieser Kenntnisse im Rahmen von Diversitäts-Trainings als Diversitätsbotschafter\*innen in ihren Sozialräumen. Über die Vernetzung mit anderen Peer-Bildungsberater\*innen, Peer-Berater\*innen aus anderen Projekten und weiteren Schüler\*innen werden sie in ihren Handlungskompetenzen gestärkt
- Empowerment: Über das Wirken als Diversitätsbotschafter\*innen werden die Peer-Bildungsberater\*innen im Selbstwert gestärkt (empowert). Sie wissen, wie sie bei Diskriminierung aufgrund ihrer Behinderung adäquat reagieren können und an wen sie sich diesbezüglich (in ihren Sozialräumen) wenden können. Wichtige Ansprechpartner\*innen zu Beratungsangeboten zur Inklusion (in Schule, beim Übergang Schule/Beruf, Freizeit) und themenspezifische Informationsportale im Internet sind bekannt.
- Der partizipative Ansatz soll den Bedürfnissen der LVR-Schüler\*innen gerecht werden und gleichzeitig deren Empowerment unterstützen.
- Die von den Peer-Bildungsberater\*innen beratenen und insoweit trainierten gleichaltrigen Peers entwickeln ihrerseits Empowerment und diversitätssensible Handlungskompetenzen weiter (Multiplikator\*innenrolle).
- Im Umfeld der Peer-Bildungsberater\*innen nimmt durch deren Aktivität die Diversitätssensibilität und inklusive Haltung zu. Vorurteile, auch gegenüber Menschen mit Behinderung oder Schüler\*innen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf, nehmen ab.



Zum Ende der Projektlaufzeit ist die gemeinsam entwickelte **Workshopreihe erprobt und evaluiert.**

Da es sich bei der Peer-Bildungsberatung um ein Teilprojekt des Projektes SEIB handelt, ist auch die gesamt-projektinterne Vernetzung und Zusammenarbeit mit den drei weiteren Teilprojekten in Dezernat 4, 7 und 8 ein wichtiger Bestandteil. Über regelmäßige Termine der SEIB-Gesamtprojektgruppe sowie durch regelmäßige Austausch-Treffen der SEIB-Mitarbeiter\*innen ist der Kommunikationsfluss im Gesamtprojekt gewährleistet. Eine Zusammenarbeit mit den Dezernaten 4 und 7 findet auch über das Mitwirken bei der Workshopreihe statt. In Zukunft werden auch seitens des Projektteams Workshops von Dezernat 8 unterstützt.

## 2. Module

Aus den Interviews und der Literaturrecherche wurde abgeleitet, welche Themen für eine modulare Workshopreihe wichtig und sinnvoll sein könnten. Folgende Module wurden entwickelt:

**Meine Stärken:** In diesem Modul geht es für die Schüler\*innen darum, sich ihrer eigenen Stärken spielerisch bewusst zu werden, diese auch mal laut auszusprechen und Ideen zu entwickeln, wie sie ihre Stärken noch nutzen können.

**Meine Rechte:** In diesem Modul wird darüber gesprochen, was es bedeutet, Rechte zu haben. Schwerpunktartig werden die Grundrechte, die Kinderrechte und die UN-Behindertenrechtskonvention behandelt.

**Vielfalt - Wir sind genauso wie wir sind:** In diesem Modul geht es darum, sich seiner eigenen vielfältigen Merkmale und Erfahrungen bewusst zu werden, und insbesondere Gemeinsamkeiten der Schüler\*innen zu thematisieren. Das Merkmal „Behinderung“ wird dabei im Sinne des Diversitätsansatzes als **ein** Merkmal von Vielfalt angesehen. Andere Merkmale, wie z.B. Herkunft, Geschlecht, sexuelle Orientierung spielen aber eine genauso gewichtige Rolle. Die Übung „Identitätsmolekül“ beispielsweise regt zur Reflexion der eigenen verschiedenen Zugehörigkeiten und zum Erkennen der Vielschichtigkeit an als auch zum Entdecken von Gemeinsamkeiten und Unterschieden in der Gruppe

**Ausgrenzung trifft uns alle – wir zeigen Haltung:** Für alle Schüler\*innen nimmt neben der Reflexion der eigenen Sichtweisen bei diesem Modul die Entwicklung einer vorurteilsbewussten Haltung eine besondere Rolle ein. Beispielhafte Fragestellungen sind: „Warum haben Minderheiten oft mit Vorurteilen zu kämpfen, was kann man dagegen tun, dass man diese übernimmt?“, „Welche Menschen diskriminiere ich ggf. selbst?“, „Welche Rollenklischees habe ich im Kopf über mich, wie wirken diese sich aus?“.

Insbesondere für die zukünftigen Unterstützung- und Informationsangebote der Schüler\*innen wird vertieft, wie mit Diskriminierung (von einem selbst, bei anderen) umgegangen wird und welche Ansprechpartner\*innen und diskriminierungsspezialisierten Beratungsstellen es in ihrem Sozialraum gibt.

**Stark für Vielfalt und gegen Ausgrenzung. Wir setzen uns füreinander ein:** In diesem Modul wird konkret überlegt, wie die teilnehmenden Schüler\*innen sich für Vielfalt und gegen Ausgrenzung - ganz im Sinne des Peer-Ansatzes - einsetzen können.

### **3. Peer-Ansatz**

Entsprechend der Projektziele wird für die Peer-Bildungsberatung eine weite Definition von „**Peer**“ verwendet: Die Peer-Bildungsberater\*innen beraten oder trainieren etwa gleichaltrige Schüler\*innen. Es gilt: „Alle Schüler\*innen beraten alle Schüler\*innen, die schon einmal ausgeschlossen oder diskriminiert wurden“. Die Inhalte der Workshopreihe sind insgesamt zwischen den Begrifflichkeiten der „Peer-Education“ und des „Peer-Counseling“ zu verorten: Während bei letzterem der Schwerpunkt auf Beratung liegt, liegt der Fokus von „Peer-Education“ auf der Vermittlung von Wissen, auch im Zusammenhang mit der Reflexion von Vorurteilen, um eine Einstellungs- und Verhaltensänderung herbeizuführen<sup>1</sup>. Die Bezeichnung „Peer-Bildungsberatung“ als Projekttitel soll dieser Verknüpfung von Beratung und Wissensvermittlung Rechnung tragen.

Durch die Workshopreihe sollen die teilnehmenden Schüler\*innen in der Lage sein, ihre Mitschüler\*innen (Peers) in einer Art Lotsenfunktion auf Augenhöhe zu den Themen Vielfalt und Ausgrenzung zu unterstützen, ggf. Teile der Workshopreihe in späteren Durchgängen zu übernehmen und über Beratungsangebote zu informieren. Hierzu wird für und mit den Schüler\*innen ein jeweils auf die sozialräumliche Situation angepasster Reader (Textbuch) entwickelt. In dem Reader werden die zentralen Inhalte und zentralen Begriffe der Workshopreihe sowie die durchgeführten Übungen erläutert. Außerdem werden Beratungsstellen, die sich sozialräumlich in der Nähe der jeweiligen Schule befinden, aufgeführt. Den Schüler\*innen soll nach der Workshopreihe an den Schulen ein\*e Pat\*in (z.B. Vertrauenslehrer\*in) zur Seite gestellt werden, der\*die sie bei ihrer Tätigkeit unterstützt.

Unterstützung und Trainings fanden in den LVR-Schulen statt. Die Formate werden gemeinsam und individuell überlegt: für eine\*n Schüler\*in kann das Gespräch „am Kiosk nebenan“ dazu dienen, das Erlernte umzusetzen. Ein\*e andere\*r Schüler\*in möchte ggf. einen Input im Sportverein geben oder in der benachbarten (Regel-)Schule eine Diversitätsübung durchführen. Nebenbei werden andere Schüler\*innen und ggf. weitere Ansprechpartner\*innen für die Themen sensibilisiert.

### **4. Rahmenbedingungen**

Durch die pandemische Lage, die damit einhergehende zeitweise Schließung der Schulen und die unterschiedlichen technischen Voraussetzungen der Schulen wurde die ursprünglich konzipierte Projektumsetzung erschwert, die Workshopreihen starteten später als geplant und die Partizipation der Schüler\*innen war gegenüber dem

---

<sup>1</sup> Backes & Schönbach, 2002

Präsenzformat reduziert. Gleichwohl ist es gelungen, in das Projekt zu starten und wichtige Erkenntnisse für die weitere Gestaltung – auch unter anhaltenden pandemischen Bedingungen – zu gewinnen.

Die Teilnahme an der Workshopreihe ist freiwillig. Das Angebot sollte möglichst partizipativ gestaltet werden, d.h., dass ein gewisser inhaltlicher Rahmen aus dem Projekt heraus gemeinsam mit den Schüler\*innen ausgesucht wird.

Als Zielgruppe wird die Schülerschaft der 8. und 9. Klassen angesprochen, am einfachsten ist die direkte Ansprache der LVR-Schüler\*innenvertretungen, die weitere Schüler\*innen für die Schulung werben.

Die Workshopreihe wurde nach jedem Durchgang in Bezug auf Inhalte und Übungen überarbeitet. Da an den beteiligten Schulen unterschiedliche Zeiträume für die Durchführung der Workshopreihe vorhanden standen, wurden die Inhalte auch diesbezüglich immer wieder angepasst.

Das hatte zur Folge, dass der Ablauf der Workshopreihe für alle Schulen jeweils sehr individuell gestaltet wird.

Neben der Beteiligung anderer SEIB-Teilprojekte wurden auch externe Stellen eingeladen, wie z.B. die Beratungsstelle Schlau, die sich mit den Themen sexuelle und geschlechtliche Vielfalt beschäftigt.

## **5. Modellstandorte**

Die Erprobung der Workshopreihe fand zunächst in ausgesuchten Modellregionen statt (Zum einen ist dies die „Rheinschiene“ Köln-Düsseldorf-Duisburg und zum anderen die Städtereion Aachen. Insgesamt konnten bislang fünf Schulen für den ersten Durchgang der Workshopreihe gewonnen werden. Workshopreihen an zwei weiteren Schulen sind derzeit in Planung. Es konnte sichergestellt werden, dass alle LVR-Förderschwerpunkte in dem Projekt „Peer-Bildungsberatung“ vertreten sind. Mit den Schulleitungen, potentiellen Pat\*innen und Mitgliedern der jeweiligen Schüler\*innenvertretungen möglicher Modellförderschulen des LVR haben vor Beginn der Workshopreihe Gespräche stattgefunden, um die Rahmenbedingungen für die Durchführung, die Aspekte der Barrierefreiheit und die für die Schüler\*innen interessante Themen zu besprechen.

LVR-Anna-Freud-Schule, Köln (Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung)

Im Februar und März 2021 fand die Workshopreihe erstmalig an der LVR-Anna-Freud-Schule an drei Terminen in der Online-Variante statt. Der Workshop war in diesem Fall als Blockveranstaltung (je 225 Minuten mit Pausen) konzipiert worden. An dieser Workshopreihe haben acht Schüler\*innen teilgenommen. Neben den eigenen Inhalten und Übungen konnten in der Workshopreihe an der LVR-Anna-Freud-Schule sowohl Expert\*innen aus den Dezernaten 4 und 7 als auch eine Mitarbeiterin einer Koordinierungs- Kontakt- und Beratungsstelle (KoKoBe) sowie eine Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Mitglied der Landeschüler\*innenvertretung begrüßt werden, um über modulspezifische Themen oder ihre eigene Arbeit zu berichten.

Erfreulicherweise gab es an der Anna-Freud-Schule unmittelbar Schüler\*innen, die grundsätzlich dazu bereit wären, selbst an anderen Schulen Übungen anzuleiten.

LVR-David-Hirsch-Schule, Aachen (Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation)

Ab Juni 2021 fand an der LVR-David-Hirsch-Schule der erste Durchgang in der onlinebasierten Variante an drei Terminen (je 90 Minuten) mit acht Schüler\*innen statt.

Nach den Sommerferien bis zu den Herbstferien wurde die Workshopreihe mit einer zweiten Gruppe bestehend aus 13 Schüler\*innen in Präsenz durchgeführt. Auch hier konnte wieder auf die Expertise von SEIB-Kolleg\*innen aus den Dezernaten 4 und 7 sowie der Peer-Beratung der KoKoBe zurückgegriffen werden.

LVR-Gutenberg-Schule, Stolberg (Förderschwerpunkt Sprache)

Nach den Sommerferien 2021 bis zu den Herbstferien 2021 wurde die Workshopreihe in Präsenz mit 12 Schüler\*innen durchgeführt. An der LVR-Gutenberg-Schule standen fünf Termine zur Verfügung, sodass alle Themen bearbeitet werden konnten. Bei den Schüler\*innen handelte es sich ausschließlich um Schüler\*innenvertretungen der achten und neunten Klassen. Wiederum gab es externe Beiträge aus den Dezernaten 4 und 7 sowie von einer Peer-Beraterin der KoKoBe. Auch hier besteht bei mehreren Schüler\*innen nach der Beendigung der Workshopreihe Interesse, sich für Vielfalt und gegen Ausgrenzung zu engagieren. So wird ein Treffen mit der Bezirksschüler\*innenvertretung stattfinden.

LVR-Karl-Tietenberg-Schule, Düsseldorf (Förderschwerpunkt Sehen)

Der Workshop wurde seit den Sommerferien 2021 halbjahresbegleitend in Präsenz mit 13 Schüler\*innen durchgeführt, sodass für jedes Modul mehrere Termine (jeweils 90 Minuten) zur Verfügung stehen. Im Rahmen dieser Workshopreihe wurde u.a. ein Film gedreht, für den einzelne Schüler\*innen zu der Workshopreihe interviewt wurden und der im Intranet und im Facebook-Auftritt des LVR erschien.

LVR-Johanniterschule, Duisburg (Förderschwerpunkt Sehen)

Die Workshopreihe wurde seit den Herbstferien 2021 bis zum Ende des Schulhalbjahres in Präsenz durchgeführt und fand in einer Klasse mit neun Schüler\*innen statt, sodass sich die Schüler\*innen untereinander bereits kennen. Für die Termine standen jeweils 90 Minuten zur Verfügung.

LVR-Schule am Volksgarten, Düsseldorf (Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung)

Die Workshopreihe wurde im März mit insgesamt 28 Schüler\*innen durchgeführt. Aufgrund der hohen Zahl an Interessierten wurden die Schüler\*innen in zwei Gruppen aufgeteilt. Die Workshopreihe hat mit jeder Gruppe an jeweils zwei Projekttagen stattgefunden.

Der inhaltliche Schwerpunkt lag hier auf den Modulen „Meine Stärken“, „Vielfalt - Wir sind genauso wie wir sind“ und „Ausgrenzung trifft uns alle – wir zeigen Haltung“, da diese Themen derzeit wichtig für die teilnehmenden Schüler\*innen sind.

## **6. Welche Ziele konnten in der Erprobungsphase des Projektes erreicht werden?**

Trotz der schwierigen Bedingungen, die aufgrund der pandemischen Situation während der Erprobungsphase bestanden haben, war es möglich, einen Großteil der vorrangigen Projektziele zu erreichen.

Es war geplant, die Workshopreihe an fünf LVR-Förderschulen bis zum Ende der Erprobungsphase durchzuführen. Dieses Ziel wurde erreicht. Insgesamt wurde die Workshopreihe an sechs Schulen, in unterschiedlichen Formaten, durchgeführt. Dadurch konnte auch eine sehr diverse Schülerschaft angesprochen werden. Es wurde ein Konzept mit Inhalten und Übungen für die Workshopreihe erstellt, das für die unterschiedlichen Bedürfnisse der Schulen flexibel einsetzbar ist.

Zusätzlich wurde die Workshopreihe im Rahmen des Tages der Vielfalt am LVR-Berufskolleg Düsseldorf vorgestellt und Teile des Moduls „Meine Rechte“ durchgeführt.

Die teilnehmenden Schüler\*innen konnten ihre Kenntnisse zu den Themen Vielfalt und Ausgrenzung erweitern. In jeder Stunde wurde am Ende eine kurze Evaluation durchgeführt, um zu sehen, in wieweit die behandelten Themen verstanden wurden und ob die Schüler\*innen etwas Neues erfahren haben. Die Evaluationen sind in den meisten Fällen positiv ausgefallen. Außerdem wurde an der LVR-Karl-Tietenberg-Schule in der letzten Stunde ein Quiz mit den Schüler\*innen durchgeführt. Es hat sich gezeigt, dass die Schüler\*innen auch Inhalte, die relativ weit zurücklagen, noch gut in Erinnerung hatten.

Weiterhin konnten die Schüler\*innen für ihre eigenen Stärken, und wie sie diese einsetzen können, sensibilisiert werden. Durch unterschiedliche Übungen konnte außerdem gezeigt werden, dass die Schüler\*innen, bei allen Unterschieden, die sie haben, auch sehr viele Gemeinsamkeiten haben, die sie verbinden.

Auch wenn die Möglichkeiten aufgrund der Pandemie, sich schulübergreifend in Präsenz zu treffen, nicht gegeben waren, konnten die teilnehmenden Schüler\*innen erste Erfahrungen als Diversitätsbotschafter\*innen machen. Einerseits wurde z.B. von einem Schüler ein Referat zu den behandelten Themen vor seiner Klasse gehalten. Andererseits konnte eine Vernetzung einiger Schüler\*innen zumindest über Videokonferenzen gelingen. So war es auch möglich, dass Schüler\*innen der Anna-Freud-Schule zusammen mit Schüler\*innen der Gutenbergschule als „Peer-Educators“ eine Übung an der Johanniterschule durchgeführt haben. Außerdem waren Beteiligte der Landeschüler\*innenvertretung NRW und Bezirksschüler\*innenvertretung Aachener Land im Online-Austausch mit vielen LVR-Schüler\*innen während der Workshopreihe. Außerdem haben Schüler\*innen der Gutenbergschule online einen Erklärfilm zu Workshopinhalten entwickelt. Schüler\*innen der Karl-Tietenberg-Schule standen für Interviews im Rahmen der Entwicklung eines Imagefilms zur Verfügung.

Weiterhin wurden den Schüler\*innen einerseits während der Workshopreihe, andererseits im Nachgang über den „Reader“ Adressen und Links von Beratungsstellen in ihrem Sozialraum zur Verfügung gestellt. Das dient einerseits dazu, dass die Schüler\*innen, die an der Workshopreihe teilgenommen haben wissen, an wen sie sich im Bedarfsfall wenden können. Andererseits besteht natürlich die Möglichkeit, dass sie dieses Wissen an andere Schüler\*innen weitergeben und so als Diversitätsbeauftragte tätig werden.

Außerdem wurden die Schüler\*innen nach Themen, die für sie interessant sind, gefragt, und es wurde versucht, diese Themen in die Modulinhalte einzuarbeiten. So bestand an der Johanniterschule z.B. Interesse daran, einen Block zum Thema LGBTIQ+ zu machen, was im Modul „Vielfalt – Wir sind genauso wie wir sind“ auch behandelt wurde. So wurde das Ziel, eigene Ideen und Wünsche der Schüler\*innen zu berücksichtigen, erreicht.

Im Rahmen des Projektes „Peer-Bildungsberatung“ konnte auch die im SEIB-Projekt angestrebte Vernetzung der beteiligten Dezernate vorangebracht werden. So hat sich Dezernat 4 an der Durchführung der Workshopreihe beteiligt, indem die Mitarbeiter\*innen im Rahmen des Moduls „Meine Rechte“ ihre Expertise zum Thema Kinderrechte beitrugen. Mit Dezernat 7 gab es eine Zusammenarbeit durch Gastbeiträge der Peer-Berater\*innen der KoKoBe's.

Eine wissenschaftliche Begleitung fand durch Prof. Dr. Bünyamin Werker (Universität Köln, jetzt Hochschule Hannover) statt.

## **7. Was ist bis zum Ende der Projektlaufzeit noch geplant?**

Bis zum Ende der Projektlaufzeit ist geplant, die Workshopreihe an weiteren LVR-Förderschulen durchzuführen.

Im Rahmen der Erprobungsphase werden weitere Aktivitäten in dem Projekt „Peer-Bildungsberatung“ stattfinden. Neben einer weiteren geplanten Workshopreihe an der LVR-Karl-Tietenberg-Schule - möglicherweise gemeinsam mit Schüler\*innen der LVR-Paul-Klee-Schule, die nach den Sommerferien an dieser Schule unterrichtet werden - werden Peer-Aktivitäten, die für die Schüler\*innen interessant sind, weiter durchgeführt. Von großem Interesse ist hier die Erstellung von Filmen zu einzelnen Workshopinhalten wie z.B. „Meine Rechte“ und „Ausgrenzung trifft uns alle – wir zeigen Haltung“ oder dem Umgang mit Diskriminierung in Zusammenarbeit mit dem LVR-Medienzentrum in Düsseldorf.

Möglich ist auch, dass es zu einer Workshopreihe zusammen mit Regelschulen, sinnvollerweise Schulen, mit denen die LVR-Förderschulen bereits in Kontakt stehen oder auch Institutionen der Jugendhilfe und Vereinen kommt, je nachdem, wie sich die pandemische Situation entwickelt und welche Kooperationen möglich sind.

Die Umsetzung der Workshopreihe mit LVR-Förderschulen und Regelschulen gemeinsam kann zu einem inklusiveren Umgang miteinander im Sozialraum führen. Dies erfordert in der Umsetzung intensive und regelmäßige Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten, die mit fortschreitender Bewältigung der Corona-Pandemie wieder möglich werden dürften.

Des Weiteren wird sich das Projekt an dem geplanten Fachtag des SEIB-Projektes beteiligen. Aus Sicht des Projektes „Peer-Bildungsberatung“ ist inhaltlich geplant, Gelingensbedingungen und –möglichkeiten des Peeransatzes für eine Schule der Vielfalt aufzuzeigen und zu diskutieren.

Nach Ablauf der Erprobungsphase besteht leider nach derzeitigem Stand keine Möglichkeit, das Projekt zu verlängern, da nach Ablauf der Projektzeit keine finanziellen Mittel zur Erhaltung der Stellen zur Verfügung stehen.

## **8. An welchen Stellen konnte das Projekt nicht so umgesetzt werden wie geplant und wie wurde darauf reagiert?**

Aufgrund der teils massiven Kontaktbeschränkungen während der Corona-Pandemie war eine Durchmischung der Schüler\*innen aller teilnehmenden Schulen, wie ursprünglich geplant, nicht möglich. Aus diesem Grund findet und fand die Workshopreihe an den LVR-Förderschulen der Modellregionen zu jeweils unterschiedlichen Zeiten statt.

Ebenso war es aufgrund der Corona-Pandemie zunächst nicht möglich, die Workshopreihe in Präsenz durchzuführen. Hier ist es gelungen, eine digitale Version der Workshopreihe zu entwickeln. Die für die Präsenz geplanten Übungen wurden so überarbeitet, dass es möglich war, sie im Rahmen einer Videokonferenz durchzuführen. Da die Schüler\*innen mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten gerade auch in Bezug auf die Nutzung digitaler Medien unterschiedliche Möglichkeiten und Bedarfe haben, wurde die Workshopreihe nur an jeweils einer Schule online durchgeführt. Es hat sich dabei gezeigt, dass die digitale Durchführung eine Alternative sein kann, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

Insgesamt hat sich zwar gezeigt, dass die onlinebasierte Variante etwas schwieriger umzusetzen ist. Das liegt einerseits daran, dass alle Beteiligten von einer funktionierenden WLAN-Verbindung abhängig sind. Andererseits ist es bei einer Präsenzveranstaltung leichter, auf die Bedürfnisse der Schüler\*innen einzugehen. Um zu gewährleisten, dass die interessierten Schulen alle an der Workshopreihe teilnehmen können, war es dennoch wichtig, eine onlinebasierte Variante durchzuführen und so auch unter den erschwerten Bedingungen der Corona-Pandemie möglichst frühzeitig mit der Workshopreihe beginnen zu können.

Schwierig war ebenso die Vernetzung der Projektmitarbeiter\*innen mit den Schüler\*innen, aber vor allem der Schüler\*innen der teilnehmenden Schulen untereinander. Während die Projektmitarbeiter\*innen noch die Möglichkeit hatten, über betreuende Lehrkräfte oder Schulleitungen an die Schüler\*innen heranzutreten, musste aufgrund der pandemischen Lage auf eine Vernetzung der Schüler\*innen untereinander bislang nahezu komplett verzichtet werden. Dies hatte vor allem technische Gründe, da es nicht möglich ist, z.B. unterschiedliche „moodle“-Zugänge der einzelnen Schulen oder der Projektmitarbeitenden miteinander zu verknüpfen. Ein für das Projektteam angeschaffter Zugang für die Projektmitarbeiter\*innen wurde aus diesem Grund wieder abgemeldet. Auch der Zugang über eine andere Plattform war nicht möglich, da es oftmals datenschutzrechtliche Bedenken bei der Nutzung gab oder die Umsetzung sich als nicht praktikabel herausstellte.

Nichtsdestotrotz wird derzeit wieder daran gearbeitet, mit interessierten Schüler\*innen ein Präsenz-Treffen zu organisieren, sobald die pandemische Lage es zulässt.

## **9. Inwieweit wurden Aspekte der Barrierefreiheit beachtet?**

Barrierefreiheit ist ein zentrales Thema bei der Planung und Durchführung der Workshopreihe gewesen. Im Vorfeld wurde für jeden Förderschwerpunkt eine Checkliste erstellt, welche Aspekte der Barrierefreiheit zu beachten sind. Entsprechend wurden Präsentationen erstellt und Übungen ausgewählt, dass möglichst jede\*r Schüler\*in (ggf. mithilfe von Inklusionsbegleiter\*innen) teilnehmen konnte. Wenn es bei einzelnen Übungen doch einmal zu Schwierigkeiten kam, haben die Projektmitarbeiter\*innen die Schüler\*innen bei der Durchführung unterstützt.

Es wurde darauf geachtet, möglichst einfache Sprache zu nutzen. Für den Förderschwerpunkt „Hören“ wurde möglichst viel visualisiert, inklusive der Aufgabenstellungen. Beim Förderschwerpunkt „Sehen“ wurde darauf geachtet, alles zu verbalisieren. Außerdem wurden die Unterlagen für den Förderschwerpunkt „Sehen“ im Voraus an die Schüler\*innen geschickt, damit sie die Möglichkeit hatten, sich diese vor der Veranstaltung mit Hilfe eines Screen Readers anzusehen. Bei der Bearbeitung von Arbeitsblättern waren die Projektmitarbeiter\*innen im Bedarfsfall behilflich.

Außerdem wurde bei Vorgesprächen mit Lehrkräften und Schulleitungen jeweils im Vorfeld der Workshopreihe besprochen, welche Aspekte der Barrierefreiheit für die jeweiligen Schüler\*innen zu beachten sind.

## **10. Inwieweit haben die Schüler\*innen einen Nutzen vom Beratungskompass des LVR?**

Der Beratungskompass ist ein Instrument für Menschen die Beratung suchen, auf unkompliziertem Weg die richtige Anlaufstelle zu finden.

Für die Schüler\*innen der LVR-Förderschulen kann der Beratungskompass insofern nützlich sein, als dass bestimmte Beratungsstellen für sie von Interesse sein könnten, wie z.B. Sozialpsychiatrische Zentren. Auch die Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBes) können gerade für die Schüler\*innen mit Behinderung eine wichtige Anlaufstelle sein. Die KoKoBes haben sich im Verlauf der Workshopreihe auch vorgestellt und erklärt, auf welchen Gebieten sie Unterstützung leisten können.

Da es in dem Teilprojekt „Peer-Bildungsberatung“ aber um einen weit gefassten Begriff von Vielfalt geht, kann der Beratungskompass für die Schüler\*innen nur teilweise eine Unterstützung sein. Viele Bereiche werden nicht abgedeckt, was aber auch daran liegt, dass diese nicht unbedingt in den Bereich des LVRs fallen und der Beratungskompass Angebote des LVRs anzeigt. Wenn man die Schüler\*innen in den Beratungskompass einführen wollte, müsste man sie darauf aufmerksam machen, dass nur Angebote des LVR zu bestimmten Themen angezeigt werden.



## **11. Zusammenfassung**

Der LVR setzt sich seit vielen Jahren für schulische Inklusion ein. Auf Grundlage des Beschlusses des Landschaftsausschusses der Vorlage Nr. 14/2746 vom 09.07.2018 wurde ein Konzept entwickelt, das unter anderem eine Workshopreihe beinhaltet, die Schüler\*innen der LVR-Förderschulen und Regelschulen die Möglichkeit geben soll, sich mit den Themen Vielfalt und Ausgrenzung auseinanderzusetzen und später selbst für ihre Peers in einer Lotsenfunktion unterstützend tätig zu werden.

Trotz der sich wechselnden Situationen aufgrund der Corona-Pandemie konnte eine Workshopreihe entwickelt werden, die sowohl in Präsenz als auch online durchführbar war. Die teilnehmenden Schüler\*innen haben die Möglichkeit gehabt, sich zu Themen in Bezug auf Vielfalt und Ausgrenzung zu informieren. Erfreulicherweise bestand an den meisten teilnehmenden Schulen ein Interesse von Schüler\*innen, sich weiter für diese Themen einzusetzen. Teilweise konnten schon Vorhaben umgesetzt werden, wo die Schüler\*innen als Diversitätsbotschafter\*innen tätig wurden. Außerdem konnten einzelne Beratungsstellen vorgestellt und der Kontakt zur Schüler\*innenvertretung hergestellt werden.

Das Projekt, welches im Rahmen des Projektes Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung durchgeführt wird, befindet sich derzeit in der Erprobung und endet im Juni 2022.

## **IV. Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung (LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen)**

Das SEIB Teilprojekt ist im Fachbereich 84 - Planung, Qualitäts- und Innovationsmanagement und innerhalb des Fachbereiches in der Abteilung 84.20 (Psychiatrische Versorgung) angesiedelt.

**Patricia Knabenschuh**, Projektleitung (seit September 2019)

**Stephan Schmitz**, Projektmitarbeit (seit Januar 2020)

Abteilungsleitung: Monika Schröder

### **1. SEIB im Dezernat 8**

Die Konzeption und Umsetzung des gemeinschaftlichen Beratungsangebotes der LVR-Klinik Langenfeld und des PTV e.V. Solingen war das erste regionale SEIB Teilprojekt des Dezernates 8 zur Verbesserung der Behandlung und Versorgung psychisch erkrankter Menschen. Die Aktivitäten des SEIB Projektes konzentrierten sich zunächst auf die Realisierung dieses ersten Erprobungsprojektes mit dem Ziel, gute Praxisbeispiele für andere Versorgungsregionen zur Verfügung stellen zu können. Die Konzeption und Umsetzung erfolgte zügig im ersten Halbjahr des SEIB Projektes. Bereits im Juni 2020 konnte das Kooperationsprojekt der telefonischen Beratung mit dem Titel „Beratungskompass seelische Gesundheit“ für Solinger Bürger\*innen realisiert werden. Die telefonische Beratung wird seither verlässlich durchgeführt<sup>2</sup>.

Parallel entstand mit der Entwicklung der SEIB Projekte in den beteiligten LVR - Dezernaten ein breiter Diskurs zu den im Gesamtprojekt aufgeworfenen Fragestellungen, wie z.B. der Bedeutung des Sozialraums oder der Partizipation für die unterschiedlichen Zielgruppen der beteiligten Dezernate. Partizipation war und ist ein zentrales Thema innerhalb des SEIB Gesamtprojektes und im Besonderen für psychisch kranke Menschen in Bezug auf ihre Behandlung und auch in Bezug auf die Mitbestimmung in öffentlichen Angelegenheiten der psychiatrischen Versorgung.

Die Ausgestaltung der Partizipation innerhalb der klinischen Versorgung im LVR-Klinikverbund bildet sich aktuell noch eher heterogen ab. In den Kliniken gibt es unterschiedliche partizipativ angelegte Behandlungskonzepte, insbesondere zur Stärkung des Selbstwertes und zur Förderung von Empowerment wie z.B. Adherencetherapie oder die Anwendung von Safewards sowie der Einsatz von Genesungsbegleitenden in allen LVR-Kliniken<sup>3</sup>.

---

<sup>2</sup> Vergl. Vorlage 15/388

<sup>3</sup> Vergl.: LVR Psychiatrie Report 2020, [https://klinikverbund.lvr.de/de/nav\\_main/medien/meldungen\\_aus\\_dem\\_verbund/2020/zv\\_psychiatrie\\_report\\_2020.html](https://klinikverbund.lvr.de/de/nav_main/medien/meldungen_aus_dem_verbund/2020/zv_psychiatrie_report_2020.html)

Über diese bisherigen Konzepte hinaus sollen klinikübergreifend partizipative Ansätze weiterentwickelt bzw. vertieft werden. Die Partizipation der Patient\*innen ist in der Praxis sehr bewusst, allerdings erscheint es sinnvoll, den systematischen Einbezug von Patient\*innen und Angehörigen in die Behandlung und darüber hinaus in die strukturelle Weiterentwicklung der Behandlung und Versorgung weiter zu stärken.

Vor diesem Hintergrund wurde „Partizipation im trialogischen Format“ das SEIB Schwerpunktthema mit dem Ziel der systematischen Entwicklung partizipativer Strukturen innerhalb des Klinikverbundes<sup>4</sup> bzw. der Verbundzentrale. Hierbei ist die enge Verzahnung von SEIB mit dem Projekt „Exzellente Personenzentrierte Versorgung im LVR-Klinikverbund“ unter Leitung von Frau Prof. Kahl und Herrn Prof. Mennicken (Stabsstelle Strategische Steuerungsunterstützung/SCO, Dezernat 8) zu betonen: insbesondere an dieser Stelle fließen die Impulse aus SEIB direkt in den geplanten Ausbau dieses Projektes zu einer qualitäts- und sicherheitsorientierten Unternehmensstrategie ein.

## **2. Partizipation - Bedeutung für die psychiatrische Versorgung und Behandlung**

Partizipation beschreibt die Beteiligung von Patient\*innen in persönlichen und öffentlichen Angelegenheiten. In persönlichen Angelegenheiten bezieht sich dies im Wesentlichen auf gemeinsame Entscheidungen von Behandler\*innen und Patient\*innen als zentraler Bestandteil einer Recovery-Orientierung, welche die Rechte der Betroffenen auf Autonomie und Selbstbestimmung respektiert und unterstützt<sup>5</sup> (Personenzentrierung)<sup>6</sup>. In den LVR-Kliniken wird dies beispielsweise durch den Einsatz von Behandlungsvereinbarungen und partizipativen Behandlungsansätzen sowie Angebote der Genesungsbegleitung umgesetzt.

Dem gegenüber steht die Beteiligung an öffentlichen Angelegenheiten, also im Rahmen der politischen Gremien sowie der Verwaltungsprozesse des Klinikverbundes. Für den Politikbereich fungiert aktuell der Beirat für Inklusion und Menschenrechte als Beteiligungsformat<sup>7</sup>. Dort sind auch Patient\*innen Vertretungen aus dem Bereich der psychischen Erkrankungen vertreten. Innerhalb der Steuerung und Weiterentwicklung von Verwaltungsprozessen mit Bezug zur UN-BRK fehlt bislang die strukturierte Beteiligung für den Klinikverbund.

---

<sup>4</sup> Vergl.: Vorlage 14/3990

<sup>5</sup> Vergl. S 3 Leitlinien psychosozialer Therapien ([Microsoft Word - Kurzfassung\\_NEU\\_27.03.2019 \(awmf.org\)](#))

<sup>6</sup> Konkretes Beispiel für den Trialog in persönlichen Angelegenheiten ist das Psychoseseminar der VHS Köln

<sup>7</sup> Vergl. Vorlage-Nr. 15/796

### **3. Partizipation im Trialogischen Format**

Partizipation in der psychiatrischen Versorgung bedeutet immer auch die Beteiligung von Angehörigen (Trialog). In der Weiterentwicklung und Verbesserung der psychiatrischen Versorgung und Behandlung wurde Trialog als Leitthema im Rahmen des SEIB Teilprojektes im Dezernat 8 mehrgleisig entwickelt.

Partizipation wurde für verschiedene Projekte im Fachbereich 84 Inhalt (Querschnittsthema) und Strukturmerkmal zugleich. Projekte wie die Weiterentwicklung der Qualitätskriterien der SPZ und der SPKoM oder die Überarbeitung des PsychKG Merkblattes wurden durch die SEIB Mitarbeiter\*innen zur fachlichen Stärkung des Trialogs unterstützt<sup>8</sup>. Die Projektstruktur wurde trialogisch angepasst, indem psychiatriee erfahrenen Menschen und Angehörige in den jeweiligen Projektgruppen stimmberechtigt beteiligt waren.

Ergänzend wurden Projekte mit dem zentralen Auftrag der strukturellen Entwicklung von Partizipation gestartet. Dazu gehören das Projekt zur Entwicklung eines partizipativen Gremiums für die Verbundzentrale und das Projekt zur Stärkung der Kinderrechte in der Behandlung von Kindern und Jugendlichen in der KJPPP in Kooperation mit den SEIB Kolleg\*innen des Dezernates 4.

### **4. Projektbeschreibungen**

#### **4.1 Partizipationsgremium für die Verbundzentrale - Auftrag**

Im März 2021 erfolgte der Auftrag der Dezernatsleitung, innerhalb des Dezernates strukturelle Möglichkeiten der Partizipation von Patient\*innen und Angehörigen zu entwickeln und einen Vorschlag zur Umsetzung zu erarbeiten. Die langfristige Zielsetzung ist hierbei die strukturelle und organisatorisch verankerte Beteiligung von Psychiatriee erfahrenen und Angehörigen an Weiterentwicklungsprozessen des LVR-Klinikverbundes.

Auf der Grundlage bestehender, intern entwickelter Konzepte sollten wesentliche Verfahrensfragen nunmehr unter Beteiligung u. a. von Psychiatrie Erfahrenen erörtert und bewertet und zu einem tragfähigen Konzept konzipiert werden.

Dazu gehören alle Fragen rund um die Besetzung, Ausstattung, inhaltliche Schwerpunktsetzung sowie organisatorische und „hierarchische“ Verortung des künftigen Gremiums. Insbesondere die Sicherstellung der verbindlichen Beteiligung des Gremiums in allen für das Gremium relevanten Fragen wurde umfassend diskutiert. Hierfür wurde ab Mai 2021 begonnen, eine Projektgruppe ins Leben zu rufen. Der Prozess hat sich pandemiebedingt merklich verzögert, so dass die erste Sitzung der Projektgruppe im August 2021 stattgefunden hat.

---

<sup>8</sup> Vergl. Vorlage 15/920

#### **4.2 Partizipationsgremium für die Verbundzentrale – Besetzung der Projektgruppe**

Die Projektgruppe wurde interdisziplinär, bestehend aus Vertretungen der Ärzteschaft, der Pflege und der Genesungsbegleitenden aus den LVR Kliniken sowie der Verbundzentrale, unter Leitung des SEIB Teilprojektes (Frau Knabenschuh/Herr Schmitz) konstituiert.

Die Teilnehmenden der Projektgruppe sind:

- Frau Frenkel, Pflegedirektorin, LVR-Klinikum Essen
- Frau Dr. Brockhaus-Dumke, Chefärztin AP I, LVR-Klinik Bonn
- Frau Dr. Pott, Fachärztliche Beratung LVR-Klinikverbundzentrale, Dezernat 8
- Herr Dr. Bairaktarski, Chefarzt der Forensischen Abteilung I, LVR-Klinik Düren
- Herr Dr. Baar, Fachberatung Pflege LVR-Klinikverbundzentrale, Dezernat 8
- Frau Esch, Beratung und Begleitung von Angehörigen, LVR-Klinik Bonn
- Herr Heinrichs, Pflegedienstleitung AP I, LVR-Klinik Bonn
- Frau Jahnke, Peer Counseling, LVR-Klinik Viersen (PHG Viersen)
- Frau Schmidt, Sozialdienst, LVR-Klinikum Essen
- Herr Wett, Genesungsbegleiter, LVR-Klinikum Düsseldorf

#### **4.3 Partizipationsgremium für die Verbundzentrale – Ergebnisse**

In der Zeit zwischen August 2021 und März 2022 wurde in insgesamt acht Projektgruppensitzungen eine umsetzungsfähige Geschäftsordnung partizipativ erarbeitet. Der abschließende Diskurs auch mit Vertretungen der Verbände der Psychiatrie Erfahrenen (LPE) und des Bundesverbandes der Angehörigen (bapk) und den Vertretungen der Psychiatrieerfahrenen der staatlichen Besuchskommissionen ist für April 2022 geplant und bildet den Abschluss der Konzeptionsphase des Projektes.

Erarbeitet wurden die wesentlichen Strukturmerkmale des Partizipationsgremiums, das als Beirat zentrales Beratungs- und Kommunikationsgremium rund um das Thema „Dialog“ für die Dezernatsleitung ist und durch seine Arbeit und Kommunikation in andere Gremien des Dezernates die Weiterentwicklung des Dialogs auch in den LVR-Kliniken stärken soll.

Der künftige Beirat soll analog der Projektgruppe aus Vertretungen des ärztlich-therapeutischen Dienstes und der Pflege aus den LVR-Kliniken und der Verbundzentrale sowie aus Vertreter\*innen des Sozialdienstes und Genesungsbegleitenden der Kliniken, Peer-Fachkräften der SPZ sowie aus der gleichen Anzahl Vertretungen für Patient\*innen

bestehen (Mitglieder, die nicht für eine LVR finanzierten Organisation tätig sind). Der Beirat selbst soll paritätisch besetzt sein durch Mitarbeitende des LVR und Externe.

Organisatorisch ist die enge Anbindung an die Dezernatsleitung erforderlich, damit Partizipation mitunter auch direkt über die Dezernatsleitung mittels Zielvereinbarungen umgesetzt werden kann.

Ein (e) Vorstandsvorsitzende (r) sollte die Geschäftsführung bei Bedarf beraten und einen Netzwerk Support anbieten.

Änderungen und Anpassungen, deren Notwendigkeit sich im Verlauf der Umsetzung und der Arbeit des Trialogischen Beirates ergeben, können direkt durch den Beirat selbst in der Geschäftsordnung vorgenommen werden.

#### **4.4 Partizipationsgremium für die Verbundzentrale – Projektabschluss und Umsetzungsschritte**

Nach der Vorstellung der Gesamtergebnisse im 2. Quartal 2022 kann die Umsetzung zügig erfolgen. Die Konstituierung des Beirates bildet den Abschluss der Arbeitsergebnisse. Diesen Arbeitsschritt wird die Projektgruppe noch unterstützen, die erste Besetzung des Beirates gestalten und den zeitnahen Start des Gremiums begleiten. Alle weiteren administrativen und kommunikativen Themen einschließlich einer erforderlichen Öffentlichkeitsarbeit sollten durch eine\*n im Dezernat 8 verortete\*n geschäftsführende\*n Mitarbeitende\*n erfolgen. Seine/ihre wesentlichen Aufgaben werden die Kommunikation von Fach- und Strukturthemen in andere Gremien des Dezernates, zur Beschwerdestelle sowie in die Kliniken sein.

Mit der Auswahl der Beiratsmitglieder im 2. Halbjahr 2022 könnte der Beirat seine Arbeit zum 01.01.23 aufnehmen. Sinnvoll ist eine Erprobungsphase von ca. zwei Jahren, die eine adäquate Anpassung der Geschäftsordnung an die sich entwickelnde Arbeitspraxis des Beirates ermöglicht. Nach zwei Jahren sollte eine praxisorientierte Stärken-Schwächen Analyse erfolgen. Durch die Beendigung des SEIB Projektes im Juni 2022 wird dies nicht mehr im Rahmen des Projektes erfolgen.

#### **4.5 Partizipation innerhalb der KJPPP**

Das zweite Projekt, das partizipativ entwickelt wurde, fokussiert auf die besonders vulnerable Gruppe der Kinder und Jugendlichen. Hier ist gemäß der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) die Frage nach der Entwicklung und Stärkung der Partizipation zu stellen und aus dem SEIB Projekt heraus die universell gültigen Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte der KRK konzeptionell möglichst konkret zu verankern. Dies sollten vor allem partizipativ entwickelte Kriterien der verbesserten Versorgung innerhalb der KJPPP sein. Dabei geht es um die Entwicklung von konkreten Beteiligungsrechten in der Behandlung bis hin zu „selbstgesteuerten Initiativen“ von Kindern und Jugendlichen.

Dieses SEIB Teilprojekt des Dezernates 8 wurde in enger Kooperation mit dem Teilprojekt des Dezernates 4, der Fachberatung Kinderrechte, geplant und durchgeführt. Es war beabsichtigt, eine Workshopreihe zu entwickeln, innerhalb derer gemeinsam mit

Kindern und Jugendlichen ein Blick auf ihre individuellen Beteiligungsmöglichkeiten sowie auf Möglichkeiten zur Stärkung der Patient\*innen Rechte geworfen wird. Mit wachsendem Bewusstsein um die Besonderheit dieser Zielgruppe und um die Tatsache, dass Kinderrechte zwar nicht optional, sondern obligatorisch sind, im institutionellen Kontext aber sorgsam in die Prozesse integriert sein sollten, wurde das Konzept um einen vorgelagerten Workshop mit den professionellen Fachkräften ergänzt.

Als Kooperationspartner konnte die der LVR-Klinik in Viersen angegliederte Tagesklinik in Krefeld gewonnen werden.

Das Workshop - Konzept mit Fachkräften der Tagesklinik geht insbesondere den Fragen nach inneren und äußeren Grenzen der Partizipation nach und sucht nach reflektierten Erkenntnissen, die als praxisnahe Ergebnisse Partizipation in den Alltag integrierbar machen.

Der erste Workshop fand am 10.03.2022 statt und unterzog die alltäglichen Regeln kritisch und konstruktiv einer Prüfung. Die Auseinandersetzung mit der Frage, welche Beteiligung und Mitbestimmung für Kinder und Jugendliche in den Alltagsroutinen bereits bestehen, öffnete einen breiten Diskurs und eine kritische Auseinandersetzung mit den bestehenden Regularien und eigenen Einschätzungen sowie etwaigen Vorbehalten. Im Ergebnis war eine große Offenheit der beteiligten Fachkräfte zu konstatieren, die in ihrem persönlichen Arbeitsalltag künftig stärker auf konkrete und alltagspraktische Möglichkeiten für mehr Partizipation der Patient\*innen fokussieren möchten.

Das Workshop - Konzept mit Kindern und Jugendlichen folgt der Bewertung der jungen Patient\*innen, wie sie sich behandelt fühlen und welche konkreten Beteiligungswünsche sie haben. Dieser Workshop findet Ende März stand. Die Ergebnisse werden daher erst im Juni 2022 mit Beendigung des SEIB Projektes vorliegen.

## **5. Ergebnissicherung der qualitätsorientierten Fortsetzung und Weiterentwicklung des dialogischen Gedankens**

Perspektivisch ist die Betrachtung der Schnittstellen (etwa zu Genesungsbegleitenden in den LVR-Kliniken bzw. dem Fachforum Genesungsbegleitung) und die Wirkungsmessung nach innen und außen als Erfolgsfaktor zu bewerten. Damit einher geht auch die Frage nach dem messbaren Nutzen des Dialogs für die Behandlung. Hierzu ist der Fokus darauf zu legen, dass ein Diskurs für und mit spezifischen Personen- und Patient\*innengruppen begonnen wird. Denkbar sind z.B. geflüchtete bzw. aus anderen Kulturkreisen zugewanderte Personen oder demenziell erkrankte Patient\*innen.

## **6. Gesamtbewertung des SEIB Projektes und Ausblick**

Innerhalb der Projektzeitraumes seit September 2019 ist es gelungen, eine grundständige partizipative Struktur innerhalb verschiedenster Projekte im Fachbereich 84 zu implementieren. Beispielsweise hat sich die Überarbeitung des PsychKG Merkblattes mit den besonders neuralgischen Prozessen der Aufnahme von Patient\*innen gegen ihren Willen beschäftigt. Mit der partizipativen Überarbeitung wurden zusätzlich die Psychiatrie Erfahrenen der staatlichen Besuchskommission eingebunden, um ihre Anregungen auf diesem Wege konstruktiv aufzugreifen.

Andere Projekte wurden im Rahmen von SEIB angestoßen und fortan in den zuständigen Leistungseinheiten weiterentwickelt und umgesetzt. Hierzu gehört die Adaption des Dilemmata-Kataloges des Verbundes heilpädagogischer Hilfen auf den Psychatriebereich. Unter der Federführung der Stabstelle der pflegerischen Fachberatung (Dr. Immanuel Baar) wird die Umsetzung für die verschiedenen Bereiche der psychiatrischen Behandlung erarbeitet und künftig von der KJPPP bis zu Geronto Psychiatrie genutzt.

Die Implementierung des Anti-Stigma-Programms „In Würde zu sich stehen“ wurde nach der ersten Skizzierung durch die SEIB Mitarbeitenden in den LVR-Kliniken direkt als ein durch den Abschluss entsprechender Zielvereinbarungen gewünschtes Angebot etabliert. Die Schulungen hierzu werden in allen LVR-Kliniken für Fachkräfte und Psychiatrieerfahrene im Tandem angeboten und als ein neues zusätzliches Angebot zur Verfügung stehen.

Die Beschreibung „Exzellenter personenzentrierter Versorgung im LVR-Klinikverbund“ wird als Fortsetzung des Projektes zur „Guten Psychiatrischen Behandlung“ unter der Federführung von Frau Prof. Dr. Kahl und Herrn Prof. Dr. Mennicken auch mit Unterstützung der SEIB Mitarbeitenden partizipativ und konkret dialogisch konzipiert. Damit wird die individuelle Partizipation im Sinne der Personenzentrierung als strukturelles Qualitätsmerkmal für die LVR-Kliniken festgeschrieben.

Darüber hinaus wird die Konstituierung des Dialogischen Beirates die Partizipation auch in übergreifenden Fachthemen und den relevanten Strukturen stärken und entwickeln, so dass Partizipation im dialogischen Format zukünftig strukturgebendes Merkmal für die Behandlung und Versorgung für den LVR-Klinikverbund sein wird.

Durch das Projekt SEIB wurden in der Klinikverbundzentrale seit 2019 zum zentralen Themenfeld der Partizipation (im dialogischen Format) in den beschriebenen Teilprojekten sowie unterschiedlichen fachlichen Zusammenhängen insbesondere im Fachbereich 84 wichtige Ergebnisse erarbeitet und Impulse gesetzt, die in den bestehenden Leistungseinheiten aufgegriffen, umgesetzt und verstetigt werden.

Nach erfolgreicher Arbeit läuft das SEIB-Projekt in Dezernat 8 zum 30.06.2022 aus.



## Vorlage Nr. 15/921

öffentlich

**Datum:** 12.04.2022  
**Dienststelle:** Fachbereich 53  
**Bearbeitung:** Frau Ugur

<b>Schulausschuss</b>	<b>02.05.2022</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>03.05.2022</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Forschungsvorhaben zu § 185a SGB IX**

### Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss beschließt die Bewilligung eines Forschungsvorhabens zu § 185a SGB IX ab dem 01.01.2023 zunächst für zwei Jahre in Höhe von 300.000 € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	041	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

## Zusammenfassung

Der Sozialausschuss hat am 08.03.2022 die Vorlage Nr. 15/802 zur Etablierung der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber im Rheinland gemäß des neuen § 185a SGB IX sowie die Vereinheitlichung der Finanzierung der vom LVR-Inklusionsamt eingerichteten Beratungsangebote beschlossen.

Nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 SchwbAV können die Integrations-Inklusionsämter die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel der Ausgleichsabgabe auch für Leistungen zur Durchführung von Forschungs- und Modellvorhaben auf dem Gebiet der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, sofern ihnen ausschließlich oder überwiegend regionale Bedeutung zukommt, verwenden.

Das LVR-Inklusionsamt möchte seinen neuen gesetzlichen Auftrag auch empirisch-wissenschaftlich evaluieren lassen. Zu diesem Zweck soll ein Forschungsvorhaben ausgeschrieben werden.

Ziel der Ausschreibung ist die Förderung eines zweijährigen empirischen Forschungsvorhabens, welches den Erfolg der Maßnahmen im Rheinland untersucht, die sich durch die Umsetzung von § 185a SGB IX ergeben.

Der Projektzeitraum kann bis zu zwei Jahre betragen. Die Höhe der Förderung kann bis zu 300.000 € betragen. Eine Verlängerung des Projektzeitraums um zwei weitere Jahre mit einer Anschlussfinanzierung in Höhe von maximal 300.000 € ist möglich.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung ausgestalten), Z2 (Die Personenzentrierung weiterentwickeln), Z4 (den inklusiven Sozialraum mitgestalten, Z9 (Menschenrechtsbildung systematisch betreiben) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und trägt zur Bewusstseinsförderung in den tertiären Bildungseinrichtungen im Rheinland bei.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/921:**

### **1. Ausgangslage – neuer gesetzlicher Auftrag** (Vorlage 15/802)

Die neuen Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber gemäß § 185a SGB IX dienen als zusätzlicher Baustein zur Förderung und Unterstützung des inklusiven Arbeitsmarktes gemäß Art. 27 der UN-BRK. Durch die Etablierung der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber sollen verstärkt diejenigen Arbeitgebenden erreicht werden, die bislang noch keine Menschen mit Behinderungen beschäftigen bzw. die noch keinen für sich geeigneten Zugang zu den sozialen Sicherungs- und Rehabilitationssystemen im beruflichen Kontext gefunden haben. Bestehende Beratungsstrukturen und -angebote sollen mit der Einrichtung der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber nicht ersetzt, sondern sinnvoll ergänzt werden. Denn nach wie vor ist die Arbeitsmarktsituation für Menschen mit Behinderung schwierig. Fast 44.000 Arbeitgeber in Deutschland, die beschäftigungspflichtig sind, beschäftigen keinen einzigen schwerbehinderten Menschen. Ziel der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber ist es, die Arbeitgebenden zur Einstellung, Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit einer Schwerbehinderung oder einer Gleichstellung zu gewinnen. Sie stehen für eine unabhängige Beratung zur Verfügung und sind den Arbeitgebenden bei Anträgen bei den zuständigen gesetzlichen Leistungsträgern behilflich. Das bedeutet, die gesetzlichen Zuständigkeiten vor allem der Arbeitsagenturen für die Arbeitsvermittlung sowie der Rentenversicherungsträger für die Prävention und Rehabilitation bleiben bestehen. Auch an den bestehenden Aufgaben und Strukturen der Integrationsfachdienste ändert sich nichts. Die Integrations-/Inklusionsämter werden vom Gesetzgeber mit Wirkung zum 1. Januar 2022 im Rahmen des neuen § 185a SGB IX beauftragt, die Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber flächendeckend zu beauftragen, zu organisieren und anzuleiten.

### **2. Rechtsgrundlage für Forschungs- und Modellvorhaben**

Nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 SchwbAV haben die Integrations-/Inklusionsämter die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel der Ausgleichsabgabe einschließlich der Zinsen, der Tilgungsbeträge aus Darlehen, der zurückgezahlten Zuschüsse sowie der unverbrauchten Mittel des Vorjahres u.a. zu verwenden für Leistungen zur Durchführung von Forschungs- und Modellvorhaben auf dem Gebiet der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, sofern ihnen ausschließlich oder überwiegend regionale Bedeutung zukommt oder beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales beantragte Mittel aus dem Ausgleichsfonds nicht erbracht werden konnten.

### **3. Ausschreibung und Fördergegenstand**

Das LVR-Inklusionsamt möchte seinen neuen gesetzlichen Auftrag empirisch-wissenschaftlich evaluieren lassen. Zu diesem Zweck soll ein Forschungsvorhaben ausgeschrieben werden.

Ziel der Ausschreibung ist sodann die Förderung eines bis zu zweijährigen empirischen Forschungsvorhabens, welches den Erfolg der Maßnahmen im Rheinland untersucht, die sich durch die Umsetzung von § 185a SGB IX ergeben.

Die zeitliche Abfolge stellt sich wie folgt dar:

- I. Ausschreibungsbeginn ist der 01.07.2022. Ausschreibungsende ist der 30.09.2022.
- II. Nach Erhalt des Zuschlags soll das Forschungsvorhaben am 01.01.2023 beginnen.

Hierbei sollen die Veränderungen aus der Perspektive der verschiedenen Stakeholder-Gruppen (unter anderem Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Integrationsamt) empirisch-analytisch erhoben und evaluiert werden. Forschungsmethodisch ist hierzu eine qualitative, quantitative oder auch Mixed Methods Ausrichtung denkbar. Es wird zudem erwartet, dass auf dieser Basis Implikationen für die Optimierung der Umsetzung von § 185a SGB IX abgeleitet und formuliert werden.

Vorzunehmen ist sowohl eine Evaluation der Implementierung der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber im Rheinland als auch eine Evaluation ihrer Effekte.

Ebenfalls vorzunehmen ist eine Netzwerkerhebung. Als ein Ergebnis des Forschungsvorhabens werden konkrete Vorschläge und erste Ansätze für ein verbindliches Vernetzungshandbuch erwartet

Der Zugang zu dem Untersuchungsfeld und den verschiedenen Stakeholdern wird von den Projektverantwortlichen des LVR-Inklusionsamtes unterstützend begleitet.

Nach positiver Zwischenevaluation (nach ca. einem Jahr) kann bei entsprechender Begründung eine Verlängerung des Projekts um bis zu zwei Jahre beantragt werden, um die längerfristige Umsetzung von § 185a SGB IX zu evaluieren.

### **4. Finanzierung**

Die Finanzierung des Forschungsvorhabens wird im Sinne einer Projektförderung gewährt. Der Projektzeitraum kann bis zu zwei Jahre betragen. Die Höhe der Förderung kann bis zu 300.000 € (davon 10 % als Overheadmittel an die jeweilige Einrichtung) betragen.

Bei positiver Bewertung des geförderten Forschungsprojekts nach Ende des ersten Jahres (auf Basis eines Zwischenberichts sowie einer Präsentation gegenüber den Projektverantwortlichen des LVR-Inklusionsamtes) soll eine Verlängerung des Projektzeitraums um zwei weitere Jahre mit einer Anschlussfinanzierung in Höhe von maximal 300.000 € beantragt werden können.

## **5. Beschlussvorschlag**

Der Sozialausschuss beschließt die Bewilligung eines Forschungsvorhabens zu § 185a SGB IX ab dem 01.01.2023 zunächst für zwei Jahre in Höhe von 300.000 € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wie zuvor dargestellt.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

## Vorlage Nr. 15/913

öffentlich

**Datum:** 06.04.2022  
**Dienststelle:** Fachbereich 53  
**Bearbeitung:** Herr Stenz

<b>Schulausschuss</b>	<b>02.05.2022</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>03.05.2022</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX**

### Beschlussvorschlag:

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wie in der Vorlage Nr. 15/913 dargestellt.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	A 041	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

## Zusammenfassung:

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Gründung des Inklusionsunternehmens

- Teamwerk gGmbH i.G.

sowie die Anerkennung und Förderung der Gründung einer Inklusionsabteilung in der

- Vinzenterinnen Köln GmbH

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 106.520 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis zu 47.015 € für das Jahr 2022 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in o.g. Inklusionsbetrieben insgesamt 6 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration Unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Darüber hinaus informiert das LVR-Inklusionsamt über folgende Erweiterungen von bestehenden Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX:

- Perspektive Lebenshilfe gGmbH Köln

Die Bewilligungen des LVR-Inklusionsamtes umfassen einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 80.000 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten. Durch die Erweiterungen werden in den o.g. Inklusionsbetrieben insgesamt 4 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/913**

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite 3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite 3
1.2. Laufende Zuschüsse	Seite 3
2. Einleitung	Seite 4
2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	Seite 4
2.2. Stand der Bewilligungen durch den Sozialausschuss	Seite 5
2.3 Stand der Bewilligungen durch das LVR-Inklusionsamt	Seite 5
3. Gründung von Inklusionsbetrieben	
3.1 Teamwerk gGmbH i.G.	Seite 6
3.2 Vinzenterinnen Köln GmbH	Seite 10
4. Nachrichtliche Information zu Erweiterungen von Inklusionsbetrieben	
4.1 Perspektive Lebenshilfe gGmbH Köln	Seite 13
Anlage – Die Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX	



## 1. Zusammenfassung der Zuschüsse

### 1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Gründung neuer Inklusionsbetriebe umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

Antragsteller	Region	Branche	AP	Zuschuss in €
Teamwerk gGmbH i.G.	Grevenbroich	Garten- und Landschaftspflege	3	60.000
Vinzentinerinnen Köln GmbH	Köln	Inklusionsabteilung unterstützende Dienste in der Pflege sowie pflegenaher Dienstleistungen	3	46.520
<b>Beschlussvorschlag gesamt</b>			<b>6</b>	<b>106.520</b>

### 1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt. Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Inklusionsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze gem. § 215 SGB IX

Summe	2022	2023	2024	2025	2026
<b>Arbeitsplätze</b>	6	6	6	6	6
<b>Zuschüsse § 217 SGB IX in €</b>	10.710	15.120	15.120	15.120	15.120
<b>Zuschüsse § 27 SchwbAV in €</b>	36.305	51.879	52.917	53.975	55.055
<b>Zuschüsse gesamt in €</b>	47.015	66.999	68.037	69.095	70.175

## **2. Einleitung**

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Inklusionsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX in Inklusionsbetrieben bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 155 Inklusionsunternehmen, Inklusionsabteilungen und Inklusionsbetriebe mit rd. 3.529 Arbeitsplätzen, davon 1.897 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Inklusionsbetrieben. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2017 bis 2022 bekennt sich die Landesregierung zur Förderung von Inklusionsunternehmen (S. 105). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2022 sieht für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,6 Mio. € vor.

### **2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“**

Im Jahr 2016 wurde das Förderprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ vom Bundestag beschlossen, bundesweit werden aus dem Ausgleichsfonds 150 Mio. € für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €. Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt. Das LVR-Inklusionsamt hat die bestehenden Förderkonditionen unverändert beibehalten und konnte in den Jahren 2016 bis 2019 den Ausbau von Inklusionsbetrieben um rd. 380 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX vollständig aus Mitteln des Bundesprogramms finanzieren. Die laufenden Zuschüsse für diese Personen werden für die Dauer von fünf Jahren aus Mitteln des Bundesprogramms getragen und danach in die Regelfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe übergehen.

Mit Ablauf des Jahres 2019 sind die Mittel des Bundesprogramms vollständig gebunden, so dass keine weiteren Arbeitsplätze aus diesen Mitteln gefördert werden können.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

## 2.2. Stand der Bewilligungen durch den Sozialausschuss

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2022

<b>Antragsteller</b>	<b>Region</b>	<b>Branche</b>	<b>Anzahl AP</b>	<b>Vorlage</b>
Holterbosch GmbH	Krefeld	Wäscherei	10	15/837
TH Köln	Köln	Hochschule	7	15/841
Teamwerk gGmbH i.G.	Grevenbroich	Garten- und Landschaftspflege	3	15/913
Vinzentinerinnen Köln GmbH	Köln	Inklusionsabteilung unterstützende Dienste in der Pflege sowie pflegenaher Dienstleistungen	3	15/913
<b>Bewilligungen im Jahr 2022 gesamt</b>			<b>23</b>	

## 2.3. Stand der Bewilligungen durch das LVR-Inklusionsamt

Tabelle 4: Stand der Erweiterungen durch das LVR-Inklusionsamt im Jahr 2022

<b>Antragsteller</b>	<b>Region</b>	<b>Branche</b>	<b>Anzahl AP</b>	<b>Zuschuss in €</b>
Perspektive Lebenshilfe gGmbH Köln	Köln	Gastronomie	4	80.000 €
<b>Bewilligungen im Jahr 2022 gesamt</b>			<b>4</b>	<b>80.000 €</b>

### **3. Neugründung von Inklusionsbetrieben**

#### **3.1 Teamwerk gGmbH i.G.**

##### **3.1.1. Zusammenfassung**

Der Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss e.V. ist u.a. Gesellschafter einer Werkstatt für behinderte Menschen (VARIUS Werkstätten) und beabsichtigt am Standort Grevenbroich ein Inklusionsunternehmen zu gründen, so dass sowohl das Marktangebot als auch die Übergänge auf den ersten Arbeitsmarkt in der Region gestärkt werden können. Das geplante Inklusionsunternehmen soll Dienstleistungen im Bereich Garten- und Landschaftspflege erbringen und wird neben Aufträgen des Unternehmensverbundes auch einen Teil der bislang von den VARIUS Werkstätten ausgeführten externen Aufträge übernehmen. Es sollen zunächst sieben Arbeitsplätze geschaffen werden, davon drei für Personen der Zielgruppe. Das Unternehmen beantragt einen Investitionszuschuss von 60.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.4.).

##### **3.1.2. Die Teamwerk gGmbH i.G.**

Das Inklusionsunternehmen der Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss e.V. wird am Standort Grevenbroich gegründet und soll das Leistungs- und Teilhabeangebot für Menschen mit Behinderung der Lebenshilfe nachhaltig ergänzen und erweitern. Durch das Inklusionsunternehmen sollen in einem ersten Schritt Dienstleistungen im Bereich der Garten- und Landschaftspflege erbracht werden, eine Ausweitung, auch im Hinblick auf neue Geschäftsfelder, ist nach erfolgreicher Etablierung perspektivisch bereits angedacht. Die Geschäftsführung wird durch Herrn Alexander Jürgens, zugleich auch Geschäftsführer der VARIUS Werkstätten und designierter Vorstand der Lebenshilfe, übernommen. Durch die VARIUS Werkstätten bestehen im Unternehmensverbund bereits langjährige Erfahrungen in der Garten- und Landschaftspflege, wobei aufgrund ausgeschöpfter Kapazitäten die Nachfrage mitunter nicht mehr bedient werden konnte. Das zu gründende Inklusionsunternehmen soll künftig das Angebot erweitern, bestehende Aufträge und Kundengruppen der Werkstatt übernehmen und die Dienstleistungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anbieten.

##### **3.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung**

Das Leistungsprogramm des Inklusionsunternehmens soll das Gesamtspektrum der Garten- und Landschaftspflege mit Neuanlage- und Pflegeleistungen umfassen. Es werden einfache Pflegearbeiten in der Grünflächenpflege zu verrichten sein, zudem sollen Gartengestaltung und Baumpflege angeboten werden. Der Arbeitseinsatz ist zunächst in zwei Arbeitskolonnen geplant, mit zunehmender Auslastung soll die Schaffung weiterer Arbeitsplätze erfolgen. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau. Die Betriebsleitung übernimmt ein mit der Zielgruppe erfahrener Meister, die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird darüber hinaus durch einen Kooperationsvertrag mit den VARIUS Werkstätten durch sozialpädagogisch qualifiziertes Fachpersonal unterstützt.

### **3.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens**

Im Rahmen des Antrages der Teamwerk gGmbH i.G. hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 14.03.2022 kommt diese zu folgendem Ergebnis: „(...)

- Die anfängliche Auslastung des Inklusionsbetriebs kann aufgrund des Bedarfs innerhalb des Unternehmensverbundes des Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss e.V. und angesichts der bereits bestehenden externen Kunden von Beginn an gewährleistet werden, eine anfängliche, kostenintensive Markterschließung ist nicht notwendig.
- Die Struktur der Mitarbeitenden ermöglicht es, sowohl eine marktgerechte Konditionengestaltung als auch eine zufriedenstellende Rentabilität des Gründungsvorhabens zu realisieren. Das Verhältnis von Fach- und Hilfskräften wie auch das Verhältnis von schwerbehinderten und nicht behinderten Mitarbeitenden bietet die Möglichkeit, auch angesichts der Marktdaten bzw. der Daten relevanter Vergleichsbetriebe ein ansprechendes Leistungspotential nutzen zu können.
- Marktchancen ergeben sich durch die im letzten Jahrzehnt durchweg positive Branchenentwicklung. Der Jahresumsatz der GaLaBau-Betriebe legte kontinuierlich zu und in den zwei Pandemie-Jahren 2020 und 2021 verzeichneten die GaLaBau-Betriebe zudem besonders hohe Zuwächse. Sondereffekte der Pandemie können sicher nicht in die Zukunft projiziert werden, betreffen aber vor allem den Neubau von Gartenanlagen. Die vom Inklusionsbetrieb angebotenen Pflegearbeiten dürften dagegen auch künftig auf eine stabile Nachfrage treffen. Die Bedeutung privater Auftraggeber nahm in den letzten 20 Jahren stark zu, der Umsatzanteil der öffentlichen Hand blieb über die Jahre konstant und der aus Immobilienwirtschaft sank.
- Hinzu kommt, dass eine Zunahme der Betriebe konstatiert werden kann, die Mitarbeiterzahlen ebenfalls stiegen und die Insolvenzquote nahe dem Tiefstand blieb. Obwohl auch die Zahl der Fachunternehmen gestiegen ist, d.h. der Wettbewerb zunahm, konnten die einzelnen Betriebe auch den durchschnittlichen Betriebserlös steigern. Die Markteinstiegschancen sind somit weiterhin positiv zu beurteilen.
- Risiken ergeben sich durch die Notwendigkeit einer zumindest annähernd marktkonformen Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter. Es darf jedoch davon ausgegangen werden, dass beim vorliegenden Konzept im besonderen Maße durch die Personalauswahl und die arbeitsbegleitende Betreuung eine Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und somit des betrieblichen Erfolgs gewährleistet werden kann.
- Hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Planung ist anzumerken, dass die Kosten-/Umsatzstruktur aufgrund der Mitarbeiterzusammensetzung teilweise von den Personalkosten der Branche abweicht, es können aber ausreichende Jahresüberschüsse und ein positiver Cashflow realisiert werden, der langfristig die Re-Investition in die beschafften Wirtschaftsgüter ermöglicht. Es ist zwar nicht auszuschließen, dass wachstumsbedingte Kostensteigerungen und somit temporäre Zahlungsmittelabflüsse auftreten, die Zahlungsfähigkeit bleibt jedoch in

jedem Fall erhalten und wird gegebenenfalls durch Mittel des Geschafters sichergestellt.

Es kann insgesamt von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze für schwerbehinderte Mitarbeiter ausgegangen werden. Die Förderung des Vorhabens ist daher u.E. zu befürworten“ (FAF gGmbH vom 14.03.2022).

### **3.1.5. Bezuschussung**

#### **3.1.5.1. Zuschüsse zu Investitionen**

Im Rahmen der Gründung und Anerkennung als Inklusionsunternehmen werden für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX Investitionskosten von 139.000 € geltend gemacht. Darin enthalten sind Kosten für 2 Fahrzeuge mit Anhänger (69 T €), Maschinen und Geräten (30 T €), ein Aufsitzmäher (15 T €) sowie Ausstattung der Betriebsstätte (25 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit bis zu 60.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 43 % der Gesamtinvestition. Zur Finanzierung des verbleibenden Betrags werden Mittel der Aktion Mensch beantragt sowie erforderliche Eigenmittel eingebracht. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt durch eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

#### **3.1.5.2. Laufende Zuschüsse**

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>
<b>Personen</b>	3	3	3	3	3
<b>PK (AN-Brutto) in €</b>	49.108	75.135	76.638	78.171	79.734
<b>Zuschuss § 217 SGB IX in €</b>	5.040	7.560	7.560	7.560	7.560
<b>Zuschuss § 27 SchwbAV in €</b>	14.732	22.541	22.991	23.451	23.920
<b>Zuschüsse Gesamt in €</b>	19.772	30.101	30.551	31.011	31.480

#### **3.1.6. Beschlussvorschlag**

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Teamwerk gGmbH i.G. als Inklusionsbetrieb. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von drei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 60.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 19.772 € für das Jahr 2022 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

## **3.2. Vinzenterinnen Köln GmbH**

### **3.2.1. Zusammenfassung**

Die Vinzenterinnen Köln GmbH ist im Unternehmensverbund der Vinzenterinnen angesiedelt und betreibt am Standort Köln-Brück das 2004 fertiggestellte Seniorenzentrum St. Vinzenzhaus mit mehr als 100 Plätzen und Wohneinheiten. Das Unternehmen kooperiert bereits langjährig mit dem Inklusionsbetrieb Projekt Router gGmbH und konnte durch das Angebot der integrativen Arbeitnehmerüberlassung bereits umfangreiche Erfahrung mit der Beschäftigung von Personen der Zielgruppe sammeln. Aufgrund dieser positiven Erfahrungswerte und dem Gedanken gesellschaftlicher Teilhabe und Inklusion folgend ist der Aufbau einer Inklusionsabteilung mit drei Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe im Bereich unterstützende Dienste in der Pflege sowie pflegenaher Dienstleistungen beabsichtigt. Es werden gem. §§ 215 ff. SGB IX ein Investitionszuschuss von 46.520 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.2.4.).

### **3.2.2. Die Vinzenterinnen Köln GmbH**

Die Vinzenterinnen Köln GmbH ist ein Tochterunternehmen der Vereinigung der Vinzenterinnen e.V. und Betreiber zweier Senioreneinrichtungen sowie eines als Wohnverbund konzeptionierten Fachzentrums für Menschen mit Behinderung. Das Seniorenzentrum St. Vinzenzhaus in Köln-Brück hält insbesondere Angebote der stationären Pflege, des betreuten Wohnens und der Tagespflege vor. Darüber hinaus wird ein offener Mittagstisch für Senioren aus der Nachbarschaft geboten. Insgesamt werden ca. 150 Personen beschäftigt. Geschäftsführerin der Vinzenterinnen Köln GmbH sind Christine Eger, Petra Schupp und Stephanie Schuster. Anlass zur Gründung der Inklusionsabteilung sind die positiven Erfahrungswerte bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung in Kooperation mit der Projekt Router gGmbH, welche u.a. auch bereits 2019 zum Aufbau einer Inklusionsabteilung im Schwesterunternehmen, der Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH, geführt hatte. Die Inklusionsabteilung soll insgesamt fünf Arbeitsplätze umfassen, davon drei für Beschäftigte der Zielgruppe.

### **3.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit einer Schwerbehinderung**

Durch den Aufbau einer Inklusionsabteilung sollen unterstützende Dienste im Bereich der Pflege sowie pflegenahen Dienstleistungen für Fachkräfte und Bewohner erbracht werden. Es sind insbesondere Helfertätigkeiten bei der Pflege, der Aktivierung und Betreuung sowie der Versorgung der Bewohner zu verrichten. Die Arbeitsplätze sind als Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung der Beschäftigten erfolgt nach dem kirchlichen Tarif AVR und liegt damit deutlich über dem Mindestlohn. Die arbeitsbegleitende psychosoziale Betreuung wird in Kooperation mit der Projekt Router gGmbH durch Inklusionscoaches übernommen. Perspektivisch sollen weitere Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe hervorgehend aus vorgenannter Kooperation realisiert werden.



### **3.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens**

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung der Inklusionsabteilung gem. § 215 SGB IX hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 18.03.2022 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Entwicklung ist zu sagen, dass die Kostenstellenauswertung des St. Vinzenzhaus für das Jahr 2020 trotz Beginn der Corona-Pandemie ein gutes Betriebsergebnis ausweist, so dass im auskömmlichen Maße Deckungsbeiträge für das Gesamtunternehmen erwirtschaftet werden können. Auch die vorliegenden Auswertungen zeigen eine Fortsetzung dieser Entwicklung. (...)

Die Kapital- und Vermögensstruktur weist keine problematischen Relationen auf und die Zahlungsfähigkeit ist jederzeit gesichert. Das Unternehmen verfügt über eine gute Eigenkapitalausstattung. Der Liquiditätsgrad I liegt deutlich über dem Soll. Das gesamte Anlagevermögen und darüber hinaus ein wesentlicher Anteil des Umlaufvermögens sind langfristig finanziert. Die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Vinzentinerinnen Köln GmbH ist in betriebswirtschaftlicher Hinsicht positiv zu beurteilen. (...)

Im Hinblick auf die Marktentwicklungen ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Altenpflege und -betreuung in Deutschland aufgrund der demographischen Entwicklungen um einen Wachstumsmarkt handelt. Der zunehmende Kostendruck bei den Kostenträgern in Verbindung mit steigenden Qualitätsanforderungen, der zunehmende Wettbewerb sowie der sich immer stärker abzeichnende Fachkräftemangel beeinflussen die Marktgegebenheiten wesentlich und bieten den Wettbewerbern am Markt Chancen wie auch Risiken. Die Vinzentinerinnen Köln GmbH konnte diesen wettbewerbsbestimmenden Kräften bisher erfolgreich stellen. (...)

Bei gleichbleibender Auslastung im Vergleich zum Jahr 2020 können ab dem ersten Jahr nach Errichtung der Inklusionsabteilung weiterhin auskömmliche Jahresüberschüsse und ein positiver Cashflow erzielt werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Unternehmensverbund der Vinzentinerinnen langjährig erfolgreich am Altenpflege-Markt besteht. Am Standort Köln Brück wird das gesamte Angebotspektrum von ambulanter bis vollstationärer Pflege angeboten, und es existierenden weitreichende Erfahrungen im künftig noch an Bedeutung zunehmenden Segment der Pflege von dementiell erkrankten Menschen. Angesichts der Marktchancen und -risiken kann aus heutiger Sicht davon ausgegangen werden, dass die langfristige Sicherung der Arbeitsplätze für Mitarbeitende mit Schwerbehinderung in der Inklusionsabteilung gewährleistet werden kann. Die Förderung des Vorhabens ist vor diesem Hintergrund zu befürworten“ (FAF gGmbH vom 18.03.2022).

### **3.2.5. Bezuschussung**

#### **3.2.5.1. Investive Zuschüsse**

Im Rahmen der Gründung der Inklusionsabteilung beabsichtigt die Vinzentinerinnen Köln GmbH für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Gesamtinvestitionen von 58.150 € vorzunehmen. Darin enthalten sind Kosten für

Duschstuhl und Duschwagen (33 T €), Aufstehhilfen und Hilfsmittel für den Bewohnertransfer (16 T €) sowie Büro- und Arbeitsplatzausstattung (9 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 46.520 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der beantragten Gesamtinvestitionen. Der verbleibende Betrag wird aus Eigenmitteln finanziert. Aufgrund der fehlenden Berechtigung zum Vorsteuerabzug können bei der Abrechnung die Brutto-Werte berücksichtigt werden. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

### 3.2.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Gemäß Planungsvorhaben soll die Umsetzung der Inklusionsabteilung ab April 2022 erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt werden die Personalkostenzuschüsse für die neu einzustellenden Personen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX wie folgt kalkuliert:

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	<b>04/2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>
<b>Personen</b>	3	3	3	3	3
<b>PK (AN-Brutto)</b>	71.908	97.795	99.751	101.746	103.781
<b>Zuschuss § 217 SGB IX in €</b>	5.670	7.560	7.560	7.560	7.560
<b>Zuschuss § 27 SchwbAV in €</b>	21.572	29.339	29.925	30.524	31.134
<b>Zuschüsse Gesamt in €</b>	27.242	36.899	37.485	38.084	38.694

### 3.2.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Gründung einer Inklusionsabteilung in der Vinzentinerinnen Köln GmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von drei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 46.520 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV für drei Arbeitsplätze von bis zu 27.242 € für das Jahr 2022 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

## **4. Nachrichtliche Informationen zu Erweiterungen von Inklusionsbetrieben**

### **4.1 Perspektive Lebenshilfe gGmbH**

Die Perspektive Lebenshilfe gGmbH ist ein Tochterunternehmen der Lebenshilfe Köln e.V. und betreibt seit dem Jahr 2013 das Café „Wo ist Tom?“ in Köln-Sülz. Das Café hat sich mit einem überzeugenden Angebot an Speisen, Getränken und Kuchen und einer ansprechenden Innenraumgestaltung fest im Stadtteil etabliert. Der Perspektive Lebenshilfe gGmbH ist es gelungen, ein überzeugendes gastronomisches Konzept umzusetzen, das dem derzeitigen Trend in der Gastronomie entspricht. Das seit 2013 anerkannte Inklusionsunternehmen beschäftigt nach Bewilligung und Förderung von Erweiterungsvorhaben in den Jahren 2019 und 2021 insgesamt 15 Mitarbeitende sozialversicherungspflichtig, 6 Arbeitsplätze werden dabei für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX vorgehalten. Geschäftsführer ist Herr Matthias Toetz.

Die Perspektive Lebenshilfe gGmbH plant und beantragt nun die Erweiterung des Inklusionsunternehmens um einen Bistro- und Kantinenbetrieb („Toms Kantine“) an einem zweiten Standort in Köln-Kalk verbunden mit dem Ausbau der Cateringleistungen. Hauptumsatzträger in dem neuen Geschäftsfeld wird die Schulverpflegung (Education-Catering) sein. Darüber hinaus ist die Ausweitung des bereits bestehenden Veranstaltungscaterings und die Bewirtschaftung einer Kantine zur Arbeitsplatzverpflegung am Standort der neuen Großküche vorgesehen. Es sollen zunächst acht sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze, davon vier weitere für Personen mit Schwerbehinderung gemäß der Zielgruppe des § 215 SGB IX geschaffen werden.

Die Arbeitsplätze sind als Vollzeit- und Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt nach dem Tarifvertrag des Hotel- und Gaststättengewerbes. Die psychosoziale Betreuung wird durch die Betriebsleitung bzw. durch bestehenden Dienstleistungsvertrag mit der Zentrale für soziale Dienstleistung gGmbH sichergestellt. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor:

„(...) Nach Betrachtung der Stärken und Schwächen des Inklusionsunternehmens und der Chancen und Risiken in der Gemeinschaftsverpflegung überwiegen die Chancen und Stärken, so dass eine Förderung des Erweiterungsvorhabens aus unserer Sicht empfohlen werden kann.

Zu den Erfolgsfaktoren des Ausbaus eines neuen Geschäftsfeldes in der Cateringbranche zählen vor allem eine schnellstmögliche Vollausslastung der Großküche am Standort Köln Kalk mit 800 Mahlzeiten am Tag, die Gewinnung von geeignetem Personal sowie die Sicherstellung einer angemessenen Produktivität.

Es erscheint realisierbar, das Cateringgeschäft sukzessive auszubauen und langfristig rentabel zu gestalten, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die neuen Arbeitsplätze für Mitarbeitende mit Schwerbehinderung nachhaltig gesichert werden können“ (FAF gGmbH vom 08.03.2022).

Im Rahmen der Erweiterung macht die Perspektive Lebenshilfe gGmbH Investitionskosten von 304.743 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für Umbaumaßnahmen (94 T €), Küchenmöblierung, Großgeräte und Maschinen (144 T €), Ausstattungen für Küche und Theke (33 T €) sowie Möblierung des Gastraumes (33 T €). Die Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 80.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 26 % der Gesamtinvestitionen. Der verbleibende Betrag in Höhe von 224.743 € soll aus Mitteln der Aktion Mensch e.V. sowie zu 34 % aus Eigenmitteln finanziert werden. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Gesellschafterbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine anteilige Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

Die Erweiterung der Perspektive Lebenshilfe gGmbH um vier Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 80.000 € zu den Investitionskosten sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

## **Anlage zur Vorlage Nr. 15/913:**

### **Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX**

#### **1. Das Beratungs- und Antragsverfahren**

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Inklusionsbetrieben und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Inklusionsamtes

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Inklusionsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellenden erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Inklusionsbetriebe, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Inklusionsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Inklusionsbetriebes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

## **2. Die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX**

Inklusionsbetriebe beschäftigen auf 30 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung von Gründungsvorhaben ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden. Die Förderung von Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe orientiert sich am betrieblichen Bedarf und ist ab der Neuschaffung eines einzelnen Arbeitsplatzes möglich. Als Arbeitsplatz gelten in Inklusionsbetrieben gem. § 185 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Auf die gesetzlich definierte Quote von 30 % bis 50 % wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

### **2.1. Regelförderung durch das LVR-Inklusionsamt**

#### **2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten**

Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80 % der Gesamtinvestition förderfähig, 20 % der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss

gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe wird projektbezogen festgelegt. Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Inklusionsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von fünf Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

### **2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche**

Inklusionsbetriebe erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (JobPerspektive) oder gem. dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

#### **2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands**

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro beschäftigter Person der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

#### **2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV**

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30 % des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

## **2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe**

### **2.2.1. Landesprogramm „Integration Unternehmen!“**

Das Landesprogramm „Integration Unternehmen!“ wurde im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

### **2.2.2. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX**

Inklusionsbetriebe können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 50 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Inklusionsbetriebe möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Förder Voraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

### **2.2.3. LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion**

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Inklusionsbetrieben ist auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgänger\*innen mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme.

An diese Zielgruppen richtet sich auch das LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion als ein gemeinsames Programm der LVR-Fachbereiche Inklusionsamt und Sozialhilfe. Es beinhaltet sowohl die gesetzliche Leistung gem. § 61 SGB IX der Eingliederungshilfe als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe.

#### **2.2.3.1 Teil I: Allgemeine Budgetleistungen**

Mit diesem Programmteil werden Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln sowie deren Arbeitgeber unterstützt. Gleiches gilt für Schulabgänger\*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, als Alternative zu einer unmittelbar bevorstehenden WfbM-Aufnahme.

Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses werden für alle Arbeitgeber, auch für Inklusionsbetriebe, vom Träger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren festgestellt und beschieden. Für Schülerinnen und Schüler erfolgt die Festlegung der Höhe und Dauer des Zuschusses durch das LVR-Inklusionsamt. Zum Ausgleich des Aufwands für Anleitung und Begleitung erhalten Inklusionsbetriebe auch für die genannten Personengruppen eine Pauschale zum besonderen Aufwand gem. § 217 Abs. 1 SGB IX (vgl. Ziff. 2.1.2.1.).



### **2.2.3.2 Teil II: Besondere Budgetleistungen**

Leistungen nach Teil II können Arbeitgeber sowie besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Als Förderinstrumente, die auch für Inklusionsbetriebe zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Budgetleistungen zur Hinführung einer Person auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Verfügung. Zudem können bei Vorliegen der in §§ 26 a und b SchwbAV normierten Voraussetzungen Prämien und Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen beantragt werden.

### **2.3. Stiftungsmittel**

Inklusionsbetriebe können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Inklusionsbetrieben im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

### **3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Inklusionsbetriebe**

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Inklusionsbetriebe bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Inklusionsbetriebe erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Inklusionsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Inklusionsbetriebe sind jedoch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2 %. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.

### **4. Vergabe öffentlicher Aufträge**

Mit in Kraft treten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2018 können gem. § 224 SGB IX Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bis zu diesem Zeitpunkt nur für Werkstätten für behinderte Menschen.

## Vorlage Nr. 15/981

öffentlich

**Datum:** 19.04.2022  
**Dienststelle:** Fachbereich 54  
**Bearbeitung:** Herr Anders

<b>Sozialausschuss</b>	<b>03.05.2022</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Gesundheitsausschuss</b>	<b>13.05.2022</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>09.06.2022</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Hilfen für aus der Ukraine geflüchtete Menschen durch die OEG-Traumaambulanzen**

### Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/981 zum Thema Hilfen für aus der Ukraine geflüchtete Menschen durch die OEG-Traumaambulanzen wird zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

## Zusammenfassung

Nach Ausbruch des Kriegs in der Ukraine und dem Einsetzen der Fluchtbewegung aus den Kriegsgebieten sind der LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung und das LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) herangetreten und haben diesem vorgeschlagen, die OEG-Traumaambulanzen (diese stehen regulär für im Inland von Gewalt betroffenen Menschen offen) auch für von Krieg und Flucht traumatisierte Menschen zu öffnen.

Neben dem regulären Angebot psychotherapeutischer Einzelbehandlungen sollen auch Gruppentherapien und Behandlungen durch niedergelassene Therapeut\*innen<sup>1</sup> angeboten und finanziert werden, um zusätzliche Kapazitäten zu schaffen. Auch soll eine psychosoziale Beratung für schwer belastete Menschen durch Psychosoziale Zentren für Flüchtlinge finanziert werden können.

Erfreulicherweise hat das MAGS dem Vorschlag der Landschaftsverbände bereits zugestimmt, so dass betroffene Flüchtlinge schnell über die OEG-Traumaambulanzen versorgt werden können.

Die Finanzierung der Angebote, einschließlich notwendiger Kosten für Sprach- und Integrationsmittlung, erfolgt durch vom MAGS NRW im Wege einer Projektförderung zur Verfügung gestellte Mittel.

Diese Vorlage berührt (insbesondere) Zielrichtung Nr.1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

---

<sup>1</sup> Mit der Verwendung des Gender\*Sterns möchten wir alle Menschen ansprechen, selbstverständlich auch diejenigen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/981:**

### **I. Hilfen für geflüchtete Menschen aus der Ukraine**

Nach Ausbruch des russischen Angriffskriegs in der Ukraine und der Ankunft erster geflüchteter Menschen auch in NRW war schnell klar, dass neben materiellen Unterstützungs- und Hilfsangeboten auch psychotraumatologische Unterstützung benötigt werden wird. Die Menschen sind vor Krieg und Gewalt geflohen, haben Tod und Verwundung erlebt und ihre Heimat, zumindest vorübergehend, verloren.

Um hier helfen zu können, ist der LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung, gemeinsam mit dem LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht, an das MAGS NRW herangetreten und hat diesem vorgeschlagen, entsprechende Hilfen über die OEG-Traumaambulanzen (OEG-TA) anzubieten. In den OEG-TA besteht ein reguläres Angebot für im Inland von Gewalt betroffenen Menschen. Die OEG-TA sind in der Regel in psychiatrischen Fachkliniken verortet, stellen allerdings ein besonderes Angebot außerhalb des KHG-Bereichs/SGB V dar. Finanziert wird dieses niederschwellige Angebot (eine vorherige Antragstellung ist nicht notwendig) vom MAGS NRW. Der Aufbau entsprechender Strukturen und der Abschluss von Verträgen obliegt den Landschaftsverbänden.

Bereits im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe im Sommer 2021 konnte durch die OEG-TA geholfen werden, wenn vom Hochwasser betroffene Menschen entsprechende Unterstützung benötigt haben. Insgesamt haben damals 122 Menschen von diesem Angebot Gebrauch gemacht. Es lag demnach nahe, auch in der derzeitigen Situation, für aus der Ukraine geflüchtete Menschen, ein entsprechendes Angebot zu machen, das im Folgenden skizziert wird:

### **II. Art und Umfang der Hilfen**

Nach einer Abfrage zur Versorgungssituation bei den OEG-TA im Rheinland sollen folgende Leistungen für betroffene Personen angeboten werden:

- a) Psychotherapeutische Behandlung Einzel- und Gruppenpsychotherapie
- b) Psychosoziale Beratung für schwer belastete Personen
- c) Sprach- und Integrationsmittlung

#### **a) Psychotherapeutische Behandlung**

Die Erbringung soll durch die Kliniken mit OEG-Traumaambulanzen sowie niedergelassene, approbierte Psychotherapeut\*innen mit entsprechender Sprachkompetenz (mit und ohne Kassenzulassung) erfolgen. Es soll zumindest eine Verdachtsdiagnose bestehen (Reaktionen auf schwere Belastungen bzw. Anpassungsstörungen). Eine Überweisung ist nicht erforderlich.

Als Behandlungsumfang sollen

- bis zu 5 Einzelsitzungen traumaspezifische psychotherapeutische Frühintervention (Dauer pro Sitzung 50 min) oder
- bis zu 10 Sitzungen traumaspezifische Gruppentherapie (Dauer pro Sitzung 100 min; bis zu fünf Teilnehmende) vergütet werden.

Falls eine Anschlussbehandlung erforderlich ist, soll diese über die Systeme der Regelversorgung (AsylbLG / SGB XII / SGB V) erfolgen.

Die Gruppentherapie ist hierbei ein neues Angebot, das nicht zum regulären Vereinbarungsumfang mit den Kliniken gehört. Ebenso erfolgt die mögliche Leistungserbringung durch niedergelassene Therapeut\*innen außerhalb des regulären Verfahrens. Die zur Verfügung stehenden Kapazitäten sollen damit erweitert werden.

Betroffene können sich unmittelbar an eine OEG-Traumaambulanz wenden. Nach der ersten Sitzung stellt diese einen Antrag beim LVR. Eine Erklärung über Flüchtlingsstatus und Behandlungsbedarf ist ausreichend, ein Behandlungsbericht wird nicht angefordert.

Die OEG-TA können zur Erbringung der psychotherapeutischen Leistungen Kooperationsvereinbarungen mit Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge (PSZ) abschließen. Die OEG-TA versichern über die Kooperationsvereinbarung, dass die erforderliche therapeutische Qualifikation bei den PSZ gewährleistet ist. Die Kooperationsvereinbarung benötigt die Zustimmung des Landschaftsverbandes.

### **b) Psychosoziale Beratung für psychisch schwer belastete Personen**

Diese Leistung soll Betroffenen angeboten werden, die aufgrund der psychischen Belastung infolge von Krieg und Flucht Schwierigkeiten haben, ein adäquates Funktionsniveau aufrechtzuerhalten, um sich in Deutschland zu integrieren, und daher eine stabilisierende Unterstützung benötigen. Sie gehört ebenfalls nicht zum üblichen Leistungsumfang. Die Erbringung soll durch Psychosoziale Zentren für Flüchtlinge erfolgen.

Die Beratung erfolgt durch Sozialarbeiter\*innen, Psycholog\*innen oder Personen mit vergleichbarer Qualifikation und Kenntnissen in Psychotraumatologie und/oder Traumapädagogik. Finanziert werden stundenunabhängige Einzelberatungen und stabilisierende Gruppenangebote.

### **c) Sprach- und Integrationsmittlung**

Sofern eine Sprachbarriere besteht, die auch nicht durch eine Drittsprache wie Englisch überwunden werden kann, können ebenfalls die Kosten für eine Sprach- und Integrationsmittlung übernommen werden.

## **III. Finanzierung**

Die Leistungen richten sich an aus der Ukraine seit dem Kriegsausbruch geflüchtete Menschen. Die ukrainische Staatsbürgerschaft ist jedoch keine Voraussetzung, um dort lebende Personen mit einer anderen Staatsbürgerschaft nicht auszuschließen (u.a. Studierende, in der Ukraine aufgenommene Flüchtlinge).

Das MAGS NRW hat erfreulicherweise die Vorschläge der Landschaftsverbände begrüßt und sich bereit erklärt, die entstehenden Kosten zu übernehmen. Hierfür werden Mittel im Rahmen einer Projektförderung zur Verfügung gestellt, der notwendige Zuwendungsantrag wurde bereits gestellt, damit die Leistungen so schnell wie möglich erbracht wer-

den können. Auch für schulpflichtige geflüchtete Kinder und Jugendliche entfaltet das Angebot Bedeutung, da die Schulpsychologen in NRW in erster Linie nur systemisch, nicht aber im Einzelfall wirken können.

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

## Vorlage Nr. 15/838

öffentlich

**Datum:** 13.04.2022  
**Dienststelle:** Stabsstelle 70.10  
**Bearbeitung:** Frau Pflugrad

<b>Sozialausschuss</b>	<b>03.05.2022</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>19.05.2022</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Teilhabeverfahrensbericht 2021**

### Kenntnisnahme:

Die Ergebnisse des dritten Teilhabeverfahrensberichts 2021 werden gemäß Vorlage Nr. 15/838 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

## Zusammenfassung:

Der 3. Teilhabeverfahrensbericht (THVB) mit Daten aus dem Berichtsjahr 2020 wurde am 30.12.2021 von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) veröffentlicht. Mit dem THVB wird angestrebt, das Leistungsgeschehen im Rehabilitationsprozess transparent darzustellen und Steuerungsmöglichkeiten zu eröffnen. Die Rehabilitationsträger sind verpflichtet, Daten zu insgesamt 16 Sachverhalten zu erheben und an die BAR zu übermitteln. Auf dieser Grundlage erstellt die BAR jährlich einen Bericht. Für den 3. THVB liegen Datenmeldungen von 1.064 Trägern vor. Damit liegt die Meldequote bei 84,6 Prozent.

In dieser Vorlage werden ausgewählte wichtige Ergebnisse des Teilhabeverfahrensberichts 2021 (Berichtsjahr 2020) mit einem Fokus auf die Rehabilitationsträger Eingliederungshilfe (EGH) und Kriegsopferfürsorge und -versorgung (KOF/KOV) dargestellt.

Insgesamt wurden 2,8 Millionen Gesamtanträge gemeldet; davon ca. 205.000 (etwa 7 Prozent) aus dem Bereich der Eingliederungshilfe. Durchschnittlich wurden im Trägerbereich EGH pro Träger 766 Gesamtanträge gestellt – beim EGH-Träger LVR waren es mit etwa 40.600 gemeldeten Gesamtanträgen deutlich mehr. Der größte Anteil der bundesweit in der EGH gestellten Anträge entfällt mit 73 Prozent auf Leistungen zur sozialen Teilhabe. Der Anteil der Weiterleitungen wegen vollständiger Unzuständigkeit liegt über alle Trägerbereiche im Schnitt bei 7,7 Prozent, im Trägerbereich EGH bei 1,5 Prozent. Innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang hat der leistende Träger über den Antrag zu entscheiden. Der Anteil der Fristüberschreitungen bei Entscheidungen zu Gesamtanträgen ohne Gutachten beträgt insgesamt bei allen Trägerbereichen 20 Prozent und im EGH-Durchschnitt 70 Prozent. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer vom Antragseingang bis zur Entscheidung über den Antrag ist im Trägerbereich EGH höher als im Durchschnitt aller Trägerbereiche. Über alle Trägerbereiche wurden 75 Prozent der entschiedenen Gesamtanträge vollständig bewilligt (EGH 91 Prozent), 16 Prozent abgelehnt (EGH 4 Prozent). In der EGH ist der Anteil der Fälle, bei denen der Leistungsantritt zeitlich vor dem Bewilligungsbescheid liegt, mit 63 Prozent deutlich höher als im Durchschnitt der Reha-Träger (14 Prozent). Insgesamt gibt es nur wenige trägerspezifische und trägerübergreifende Persönliche Budgets. Von allen entschiedenen Widersprüchen entfällt nur ein geringer Anteil auf die EGH.

Der 3. THVB zeigt die Vielfalt in der Praxis der Reha-Träger trägerübergreifend und innerhalb der Trägerbereiche auf. Bei der Einordnung der Ergebnisse sind trägerspezifische Rahmenbedingungen zu beachten. Zum Beispiel ist die überdurchschnittlich lange Bearbeitungsdauer bis zur Entscheidung in der EGH häufig auf eine komplexe, personenzentrierte und daher zeitaufwändige Bedarfsfeststellung und das verspätete Nachreichen von notwendigen Unterlagen durch den Antragstellenden zurückzuführen. Auch die Überschreitungen der Weiterleitungsfristen nach Paragraph 14 SGB IX sind durch die Träger häufig kaum beeinflussbar, da zur Entscheidung über Zuständigkeiten mitunter zunächst notwendige Unterlagen vorliegen müssen.

Seit dem Berichtsjahr 2020 werden die Leistungen aus Dezernat 7 (Leistungen für Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche, die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie oder über Tag und Nacht erhalten) gemeinsam mit den Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder im Vorschulalter gemeldet, die in Dezernat 4 angesiedelt sind. Dadurch ist der Vergleich zur Meldung aus dem Vorjahr nur eingeschränkt möglich.



Zudem fanden einige Verbesserungen des internen Auswertungs-Tools statt, was zu einer deutlich höheren Datenqualität und -validität in dieser Meldung geführt hat. Wenn in den kommenden Jahren ein Vergleich zwischen den Berichtsjahren valide möglich ist, kann der THVB intern auch zur Steuerung und Qualitätsverbesserung genutzt werden.

Im Gegensatz zu 2019 bestand für die Kriegsofferfürsorge (KOF) aus Dezernat 5 in 2020 eine umfassende Berichtspflicht. Es wurden daher für das Jahr 2020 sämtliche Teilhabebereiche der KOF erhoben und gemeldet. Für den Bereich der Kriegsofferversorgung (KOV), der für Leistungen der medizinischen Rehabilitation zuständig ist, fand pandemiebedingt die geplante Implementierung für 2020 nicht statt, sodass keine Meldung zum Bericht erfolgte.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/838:**

### **Zentrale Ergebnisse: Der 3. Teilhabeverfahrensbericht 2021 (Berichtsjahr 2020)**

Der 3. Teilhabeverfahrensbericht (THVB) wurde am 30.12.2021 von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) veröffentlicht und enthält die Daten aus dem Berichtsjahr 2020. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse findet sich am Anfang des 3. THVB auf den Seiten 3 bis 11<sup>1</sup>. Der Bericht steht unter diesem Link zum Download zur Verfügung: <https://www.bar-frankfurt.de/themen/teilhabeverfahrensbericht/teilhabeverfahrensberichte.html>

In dieser Vorlage werden ausgewählte Ergebnisse des Teilhabeverfahrensberichts 2021 (Berichtsjahr 2020) für die Rehabilitationsträger Eingliederungshilfe (EGH) und Kriegsopferfürsorge und -versorgung (KOF / KOV) dargestellt. Der Teilhabeverfahrensbericht betrifft damit die LVR-Dezernate 4, 5 und 7. Seit diesem Berichtsjahr werden die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder im Vorschulalter, die in Dezernat 4 angesiedelt sind, gemeinsam mit den EGH-Leistungen aus Dezernat 7 (Leistungen für Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche, die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie oder über Tag und Nacht erhalten) an die BAR gemeldet.

Über den 1. Teilhabeverfahrensbericht (Berichtsjahr 2018) sowie den 2. Teilhabeverfahrensbericht (Berichtsjahr 2019) hatte die Verwaltung mit den Vorlagen Nr. 14/3985 sowie Nr. 15/187 informiert.

### **1. Hintergrund und Ziele des THVB**

Im Zuge der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurde der THVB eingeführt, in dessen Rahmen die Meldung statistischer Daten rund um den Prozess der Beantragung und Bewilligung von Leistungen zur Rehabilitation erfolgt. Die Erkenntnisse aus dem THVB „sollen die Zusammenarbeit der Träger und das Reha-Leistungsgeschehen transparenter machen sowie Möglichkeiten der Evaluation und Steuerung eröffnen“ (Seite 12). Die Rehabilitationsträger sind verpflichtet, Daten zu insgesamt 16 Sachverhalten (Paragraph 41 Absatz 1 Nr. 1 bis 16 SGB IX) zu erheben und an die BAR zu übermitteln, wobei nicht alle Sachverhalte gleichermaßen für alle Reha-Träger zutreffen:

- Sachverhalt 1: Anzahl der gestellten Anträge auf Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe,
- Sachverhalt 2: Anzahl der Weiterleitungen nach Paragraph 14 Absatz 1 Satz 2 SGB IX,
- Sachverhalt 3: Überschreiten der Fristen nach Paragraph 14 SGB IX,
- Sachverhalt 4: Durchschnittliche Zeitdauer zwischen Erteilung und Vorlage eines Gutachtens,
- Sachverhalt 5: Bearbeitungsdauer,
- Sachverhalt 6: Erledigungsarten,
- Sachverhalt 7: Antrittslaufzeiten mit und ohne Teilhabeplanung,

---

<sup>1</sup> Bei Quellenangaben in der Vorlage zum 3. THVB beziehen sich alle Seitenangaben auf die Seitenzahl im Bericht, nicht im Gesamt-PDF.

- Sachverhalt 8: Anzahl der trägerübergreifenden Teilhabeplanungen und Teilhabeplankonferenzen,
- Sachverhalt 9: Anpassungen von Teilhabeplänen und deren Geltungsdauer,
- Sachverhalt 10: Erstattungsverfahren nach Paragraph 16 Absatz 2 Satz 2 SGB IX (Erstattungsverfahren zwischen den Trägern),
- Sachverhalt 11: Trägerspezifisches Persönliches Budget,
- Sachverhalt 12: Trägerübergreifendes Persönliches Budget,
- Sachverhalt 13: Mitteilungen nach Paragraph 18 Absatz 1 SGB IX (Mitteilungen wegen langer Verfahrensdauer),
- Sachverhalt 14: Erstattungsverfahren nach Paragraph 18 SGB IX (Erstattungen selbstbeschaffter Leistungen),
- Sachverhalt 15: Rechtsbehelfe: Widersprüche und Klagen,
- Sachverhalt 16: Dauerhafte Integration in Arbeit nach einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Auf dieser Grundlage erstellt die BAR jährlich einen Bericht. Die gesetzlich vorgesehene Beteiligung der Rehabilitationsträger erfolgt ab dem 2. THVB über den in 2020 neu gegründeten Beirat THVB. LVR-Sozialdezernent Dirk Lewandrowski vertritt im Beirat die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfe- und Eingliederungshilfeträger (BAGüS). Ab 2019 besteht für die Rehabilitationsträger eine vollumfängliche Berichtspflicht. Meldepflichtig sind die in Paragraph 6 SGB IX aufgezählten Träger der Leistungen zur Teilhabe:

- die gesetzliche Krankenversicherung,
- die Bundesagentur für Arbeit,
- die gesetzliche Unfallversicherung,
- die gesetzliche Rentenversicherung,
- die Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge,
- die öffentliche Jugendhilfe,
- die Eingliederungshilfe.

## **2. Überblick Datendarstellung zu den 16 Sachverhalten**

Im 3. THVB werden die Daten zu den zu meldenden Sachverhalten nach Paragraph 41 Absatz 1 Nr. 1 bis 16 SGB IX ausführlich dargestellt. Bei der Betrachtung der Datendarstellung ist zu beachten, dass bei den einzelnen Sachverhalten nicht von allen Trägern Daten im gleichen Umfang vorliegen und die Datengrundlage je nach Merkmal bzw. Sachverhalt somit variiert. Der Berichtszeitraum umfasst grundsätzlich ein Kalenderjahr. Die Veröffentlichung der gemeldeten Daten erfolgt anonymisiert; lediglich der jeweilige Trägerbereich ist erkennbar. Die Daten sind im Zuge eines Plausibilitäts- und Validierungsverfahrens bereinigt und 10,1 Prozent der übermittelten Werte ausgeschlossen worden.

Im 3. Teilhabeverfahrensbericht haben 1.064 Träger eine Datenmeldung an die BAR vorgenommen (Meldequote von 84,6 Prozent). Damit steigt die Meldequote um knapp 6 Prozentpunkte.

## 2.1 Zentrale Ergebnisse aus dem Bereich der EGH

Wie auch im Bericht ausgeführt wird (vgl. Seite 205f.), ist auch 2020 für die Leistungsträger der EGH als ein Jahr des Übergangs zu werten. Die mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes einhergehenden Veränderungen, wie die Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen, bedeuteten einen erheblichen Vorbereitungs- und Umstellungsaufwand. Der vorrangige Fokus der EGH-Träger lag darauf, die Leistungsgewährung sicherzustellen.

In der folgenden Darstellung werden die bundesweiten Ergebnisse im Bericht den gemeldeten Daten der EGH des LVR gegenübergestellt. Seit dem Berichtsjahr 2020 werden die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder im Vorschulalter, die in Dezernat 4 angesiedelt sind, gemeinsam mit den EGH-Leistungen aus Dezernat 7 (Leistungen für Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche, die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie oder über Tag und Nacht erhalten) an die BAR gemeldet. Dadurch ist der Vergleich zur Vorjahresmeldung, in der lediglich die Daten für Dezernat 7 für das 2. Halbjahr gemeldet wurden, nur eingeschränkt möglich.

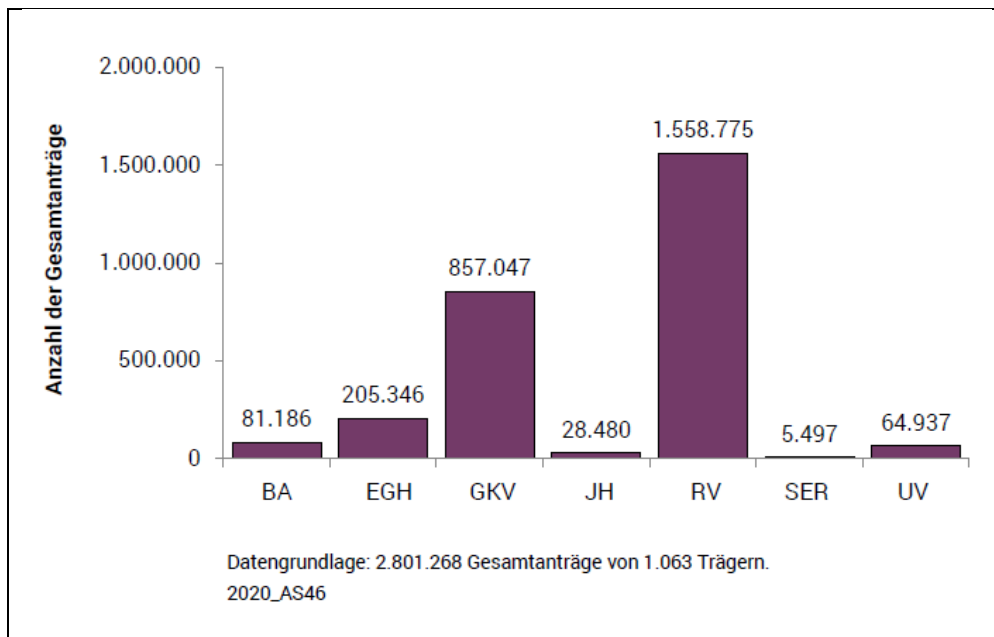
Im Folgenden sind ausgewählte wichtige Ergebnisse aus dem Trägerbereich der EGH zu den folgenden Sachverhalten nach Paragraph 41 Absatz 1 Nr. 1 bis 16 SGB IX aufgeführt (vgl. Kapitel 3 „Ergebnisse der Datenauswertung“ im Bericht):

- Sachverhalt 1: Anzahl der gestellten Anträge auf Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe,
- Sachverhalt 2: Anzahl der Weiterleitungen nach Paragraph 14 Absatz 1 Satz 2 SGB IX,
- Sachverhalt 3: Überschreiten der Fristen nach Paragraph 14 SGB IX,
- Sachverhalt 5: Bearbeitungsdauer,
- Sachverhalt 6: Erledigungsarten,
- Sachverhalt 7: Antrittslaufzeiten mit und ohne Teilhabeplanung,
- Sachverhalte 11 und 12: Trägerspezifisches und Trägerübergreifendes Persönliches Budget,
- Sachverhalt 15: Rechtsbehelfe: Widersprüche und Klagen.

### **Sachverhalt 1: Anzahl der gestellten Anträge auf Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe**

Die Anzahl der **Gesamtanträge** beinhaltet die Gesamtheit aller bei einem Rehabilitationsträger gestellten bzw. eingegangenen Anträge, unabhängig von deren weiteren Bearbeitungsverläufen. Gesamtanträge beinhalten einen oder mehrere Anträge auf Reha- und Teilhabeleistungen, die innerhalb von 14 Tagen von der gleichen Person gestellt wurden.

Abbildung 1: Anzahl der Gesamtanträge nach Trägerbereich



Quelle: BAR, 3. Teilhabeverfahrensbericht, 2021.

Insgesamt liegen 2,8 Millionen Gesamtanträge vor; davon ca. 205.000 (etwa 7 Prozent) aus dem Bereich der EGH. Die meisten Gesamtanträge wurden mit rund 1,56 Millionen Anträgen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt.

Im Trägerbereich EGH wurden durchschnittlich 766 Gesamtanträge pro Träger gestellt. Bei dem EGH-Träger mit der größten Anzahl an Anträgen wurden 40.610 Anträge gestellt. Dies entspricht der gemeinsamen Meldung der Dezernate 4 und 7. 36 Prozent dieser Gesamtzahl entfallen auf Dezernat 4, 64 Prozent auf Dezernat 7.

**Anträge innerhalb der Leistungsgruppen:** Der größte Anteil der in der EGH gestellten Anträge entfällt mit 73 Prozent auf Leistungen zur sozialen Teilhabe. 12 Prozent der gestellten Anträge in der EGH entfallen auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung, 9 Prozent auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und 7 Prozent auf Leistungen der medizinischen Rehabilitation.

In der Eingliederungshilfe im LVR ist der Anteil der gestellten Anträge auf Leistungen zur sozialen Teilhabe mit 77 Prozent etwas höher als im Durchschnitt der EGH-Träger bundesweit. Der Anteil der Leistungen zur Teilhabe an Bildung beträgt 1 Prozent – also deutlich weniger als im bundesweiten Durchschnitt. Bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind es 10 Prozent und bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation 12 Prozent, was jeweils über dem EGH-Durchschnitt liegt.

## **Sachverhalt 2: Anzahl der Weiterleitungen nach Paragraph 14 Absatz 1 Satz 2 SGB IX**

In Sachverhalt 2 wird dargestellt, wie oft ein erstangegangener Träger einen Antrag wegen vollständiger Unzuständigkeit weiterleitet. Der Anteil der Weiterleitungen an allen

entschiedenen Gesamtanträgen liegt über alle Trägerbereiche im Schnitt bei 7,7 Prozent, im Trägerbereich EGH bei 1,5 Prozent.

### **Sachverhalt 3: Überschreiten der Fristen nach Paragraph 14 SGB IX**

Nach dem Antragseingang muss der Rehabilitationsträger binnen zwei Wochen über die Zuständigkeit entscheiden (Frist 3a). Ist der Träger nach dem für ihn geltenden Leistungsrecht zuständig, wird er zum leistenden Rehabilitationsträger. Über alle Trägerbereiche hinweg wurde diese 2-Wochen-Frist bei 14,1 Prozent der Zuständigkeitsfeststellungen überschritten. In der EGH kam es durchschnittlich bei 27,5 Prozent der Anträge zu einer Fristüberschreitung bei der Zuständigkeitsfeststellung, im Maximalfall waren jedoch bei einem Träger 85 Prozent der Anträge betroffen. Einzelne Jugendhilfe-Träger melden sogar bei 100 Prozent der Anträge Fristüberschreitung. Beim EGH-Träger LVR kommt es in etwa 64 Prozent der Fälle zur Fristüberschreitung. Dazu tragen lange Wartezeiten bei, zum Beispiel auf relevante Unterlagen der Antragsteller, auf die die Träger kaum Einfluss nehmen können (vgl. Seite 84).

Ist der Träger zuständig oder leitet er den Antrag nicht fristgerecht an den nach seiner Auffassung zuständigen Träger weiter, wird er zum leistenden Rehabilitationsträger. Dementsprechend stellt er den Rehabilitationsbedarf fest und entscheidet innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang über den Antrag (Frist 3b). Der Anteil der Fristüberschreitungen bei Entscheidungen zu Gesamtanträgen ohne Gutachten beträgt insgesamt bei allen Trägerbereichen 20 Prozent. Der LVR liegt hier als EGH-Träger mit einem Anteil der Fristüberschreitungen von 75 Prozent etwas über dem bundesweiten EGH-Durchschnitt von 70 Prozent. Bei separater Betrachtung der Dezernate ergibt sich, dass die Frist in Dezernat 7 in 80 Prozent und in Dezernat 4 in 65 Prozent der Fälle überschritten wird.

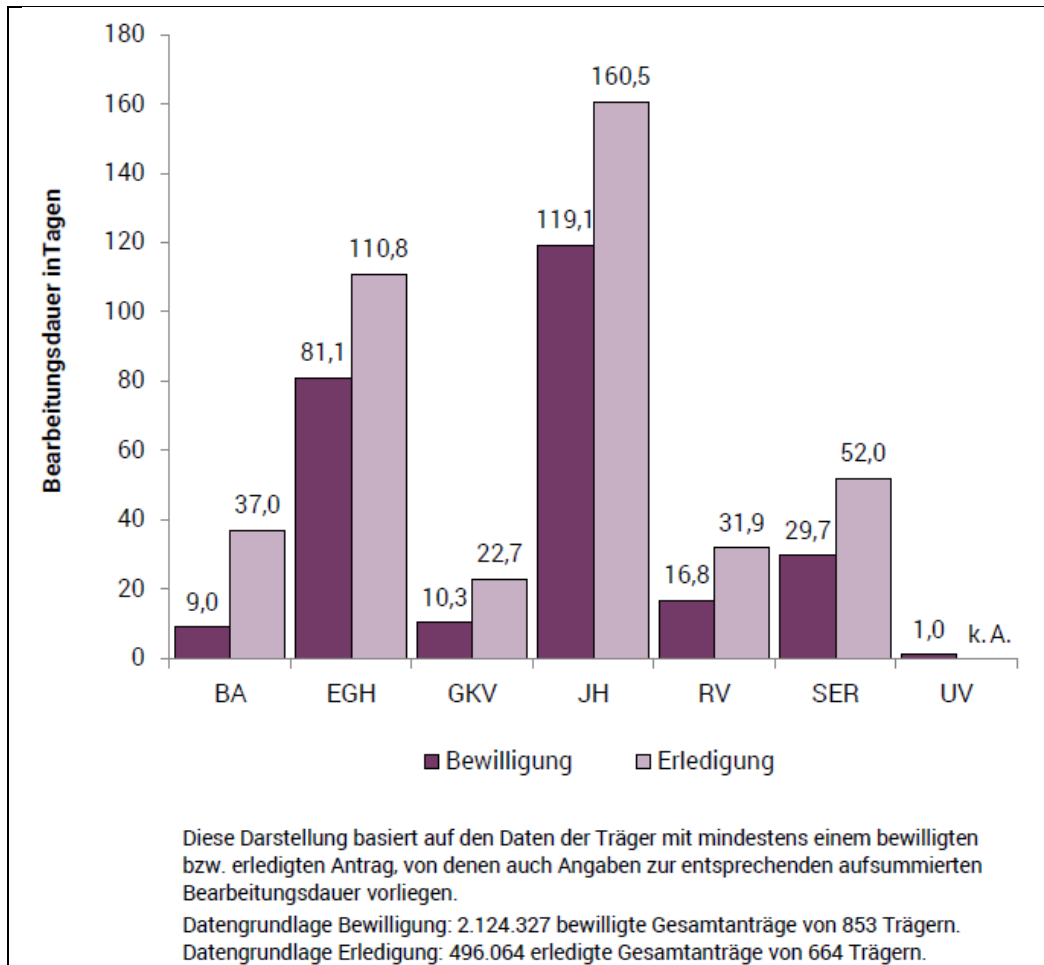
Wenn zur Bedarfsfeststellung ein Gutachten nach Paragraph 17 SGB IX in Auftrag gegeben wird, muss der Träger innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Gutachtens über den Antrag entscheiden (Frist 3c). Da solche Gutachten weder in Dezernat 4 noch in Dezernat 7 in der Eingliederungshilfe beauftragt werden, wurden keine Daten gemeldet.

### **Sachverhalt 5: Bearbeitungsdauer**

Die Bearbeitungsdauer ergibt sich aus der Zeit vom Antragseingang beim leistenden Reha-Träger bis zur Entscheidung über den Antrag.

Die BAR unterscheidet hier zwischen der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer bei Bewilligung sowie bei Ablehnung und sonstiger Erledigung.

Abbildung 2: Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Bewilligung und Erledigung (in Tagen) nach Trägerbereich



Quelle: BAR, 3. Teilhabeverfahrensbericht, 2021.

Die durchschnittliche Dauer bis zur vollständigen oder teilweisen Bewilligung eines Gesamtantrags beträgt über alle Trägerbereiche hinweg wie im Vorjahr 19 Tage. In der EGH beträgt dieser Wert 81 Tage (2019: 68 Tage); nur die Jugendhilfe hat mit durchschnittlich 119 Tagen eine längere Bearbeitungsdauer. Die Eingliederungshilfe im LVR liegt auch hier über dem Schnitt mit einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 96 Tagen. Im Vergleich zum Vorjahr ist hier jedoch bereits eine deutliche Reduzierung festzustellen (2019: 151 Tage). Dabei ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Dezernat 7 deutlich länger als in Dezernat 4. Die langen Bearbeitungszeiten in der EGH sind oft darauf zurückzuführen, dass notwendige Unterlagen erst verspätet durch den Antragstellenden eingereicht werden. Zudem ist die Bedarfsfeststellung oft komplex und zeitaufwändig, da sehr häufig Gespräche und Termine mit verschiedenen Beteiligten notwendig sind, um den Bedarf festzustellen (vgl. dazu auch Seite 98).

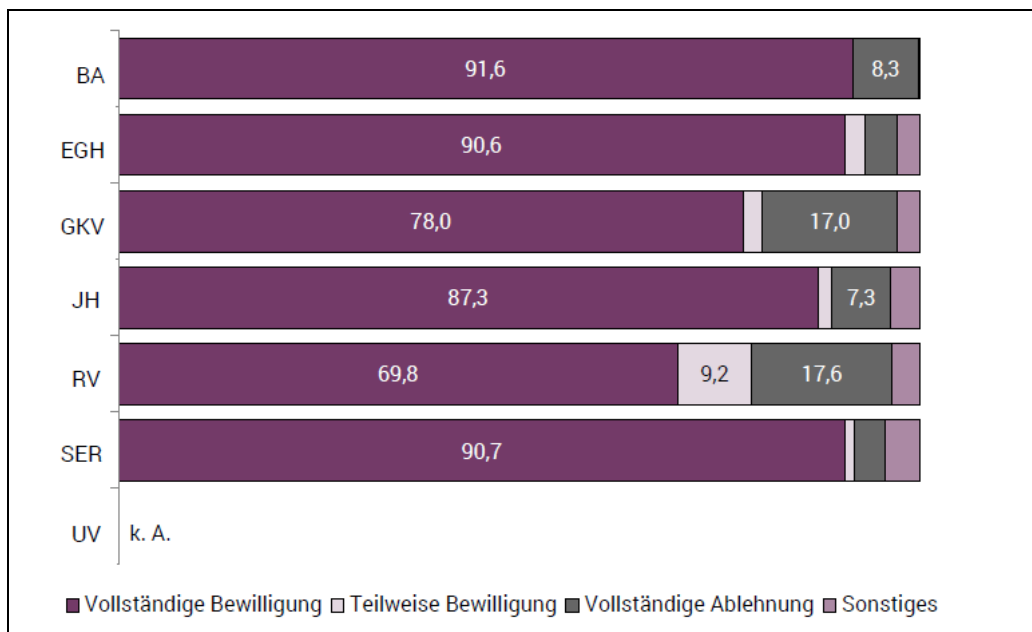
Bei vollständiger Ablehnung bzw. sonstiger Erledigung liegt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer über alle Träger hinweg wie im letzten Berichtsjahr mit 31 Tagen höher als bei Bewilligungen; in der EGH liegt sie bei 111 Tagen, beim EGH-Träger LVR bei 129 Tagen (2019: 185 Tage). Höhere Werte haben die Träger der Jugendhilfe mit einer Bearbeitungsdauer von 161 Tagen.

## Sachverhalt 6: Erledigungsarten

Bei diesem Sachverhalt wird aufgeführt, wie viele Gesamtanträge

- vollständig bewilligt werden,
- teilweise bewilligt werden,
- vollständig abgelehnt werden,
- unter „Sonstige Erledigungen“ fallen (z.B. Rücknahme des Antrags durch Antragstellenden, Tod des Antragstellenden).

Abbildung 3: Prozentuale Verteilung der Erledigungsarten des Gesamtantrags nach Trägerbereich



Quelle: BAR, 3. Teilhabeverfahrensbericht, 2021.

Über alle Trägerbereiche wurden 75 Prozent der entschiedenen Gesamtanträge vollständig bewilligt (EGH 91 Prozent), 6 Prozent teilweise bewilligt (EGH 3 Prozent), 16 Prozent abgelehnt (EGH 4 Prozent) und 3 Prozent fallen unter „Sonstige Erledigungen“ (EGH 3 Prozent). Beim EGH-Träger LVR entspricht die Verteilung wie im Vorjahr in etwa dem Bild in der Eingliederungshilfe insgesamt.

## Sachverhalt 7: Antrittslaufzeiten mit und ohne Teilhabeplanung

Die Antrittslaufzeit bezieht sich auf die durchschnittliche Zeitdauer zwischen dem Datum des Bewilligungsbescheids und dem Beginn der ersten angetretenen Leistung. Für die Antrittslaufzeit ist nach Paragraph 41 Absatz 1 Nr. 7 SGB IX eine Unterscheidung danach vorgesehen, ob eine Teilhabeplanung durchgeführt wurde oder nicht. Im Folgenden wird auf negative und positive Antrittslaufzeiten unabhängig von der Teilhabeplanung eingegangen (weitere Informationen auf den Seiten 105-119 des Berichts).

Die Antrittslaufzeit ist negativ, wenn der Leistungsbeginn der ersten angetretenen Leistung vor dem ersten Bewilligungsbescheid liegt. Dies kam insgesamt über alle Reha-Träger hinweg im Berichtsjahr 2020 bei ca. 180.500 Leistungen vor, wobei die durchschnittliche Antrittslaufzeit -63 Tage betrug. In der EGH gab es etwa 90.000



Leistungen mit negativer Antrittslaufzeit, deren Länge im Durchschnitt bei -74 Tagen lag. Der LVR verzeichnete bei etwa 27.000 EGH-Anträgen eine negative Antrittslaufzeit; im Durchschnitt wurden die Leistungen 106 Tage vor der Bewilligung gewährt.

Im Trägerbereich EGH liegt bei mehr als der Hälfte der Fälle (63 Prozent) der Leistungsantritt zeitlich vor dem Bewilligungsbescheid, während insgesamt bei allen Reha-Trägern lediglich 12 Prozent der Leistungsantritte vor dem Bewilligungsbescheid liegen. Wenn der Bedarf im Grundsatz bereits feststeht, können die Leistungsberechtigten eine Leistung antreten (nach Absprache mit dem zuständigen Leistungserbringer), bevor der schriftliche Bewilligungsbescheid erstellt wurde (vgl. Seite 118). Dies dient der Bedarfsdeckung der oder des Leistungsberechtigten.

Wird eine Leistung am Tag des Bescheids oder danach angetreten, spricht man von einer positiven Antrittslaufzeit. Über alle Trägerbereiche hinweg gab es bei 1,4 Millionen Leistungen eine positive Laufzeit von durchschnittlich 52 Tagen. Davon entfällt nur ein geringer Teil auf die Träger der EGH: Hier wurden 50.000 Leistungen bewilligt, die im Schnitt nach 31 Tagen angetreten wurden. Beim EGH-Träger LVR wurden etwa 2.400 Leistungen nach der Bewilligung angetreten, im Schnitt 166 Tage nach der Bewilligung.

### **Sachverhalte 11 und 12: Trägerspezifisches und Trägerübergreifendes Persönliches Budget**

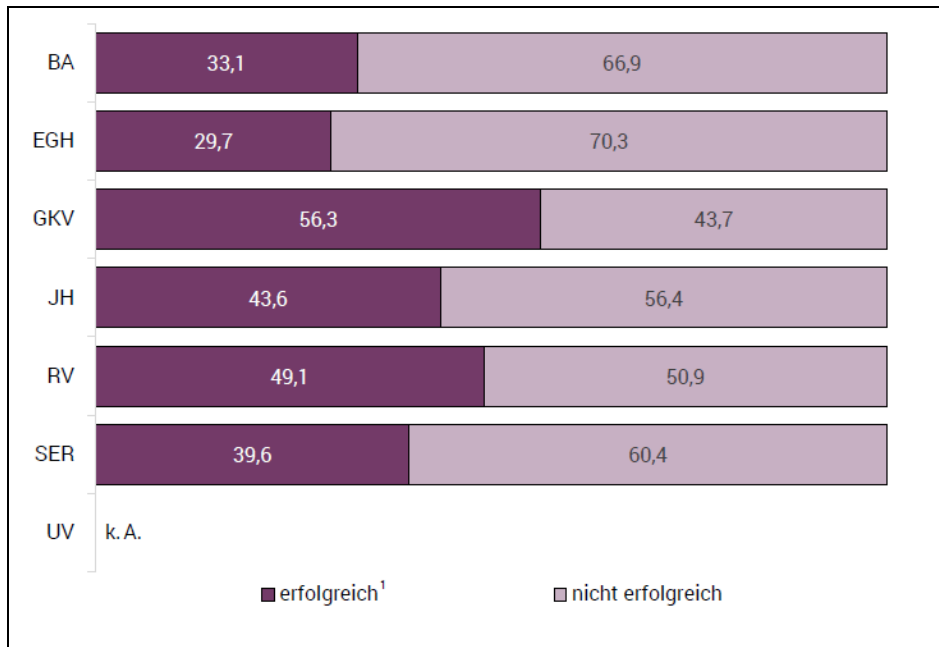
Insgesamt meldeten die Reha-Träger für 2020 6.911 beantragte trägerspezifische Persönliche Budgets, von denen 6.821 bewilligt wurden (EGH: 2.117 beantragte und 2.049 bewilligte trägerspezifische Persönliche Budgets). Der Anteil der bewilligten trägerspezifischen Persönlichen Budgets an den entschiedenen Gesamtanträgen liegt in der EGH bei 1,3 Prozent. Für die Eingliederungshilfe des LVR konnten in diesem Berichtsjahr aufgrund technischer Umstellungen keine validen Daten ermittelt werden.

Bei den trägerübergreifenden Persönlichen Budgets wurden 875 beantragte und 832 bewilligte Budgets gemeldet. Der Anteil an den entschiedenen Gesamtanträgen liegt in der EGH bei lediglich 0,5 Prozent. Fast alle gemeldeten trägerübergreifenden Persönlichen Budgets kommen aus dem EGH-Bereich: 830 beantragte und 778 bewilligte trägerübergreifende Persönliche Budgets.

## Sachverhalt 15: Rechtsbehelfe: Widersprüche und Klagen

Ein Rechtsbehelf wird im THVB als erfolgreich erfasst, wenn ihm aus Sicht des Leistungsberechtigten stattgegeben wurde.

Abbildung 4: Prozentuale Verteilung erfolgreicher und nicht erfolgreicher Widersprüche nach Trägerbereich

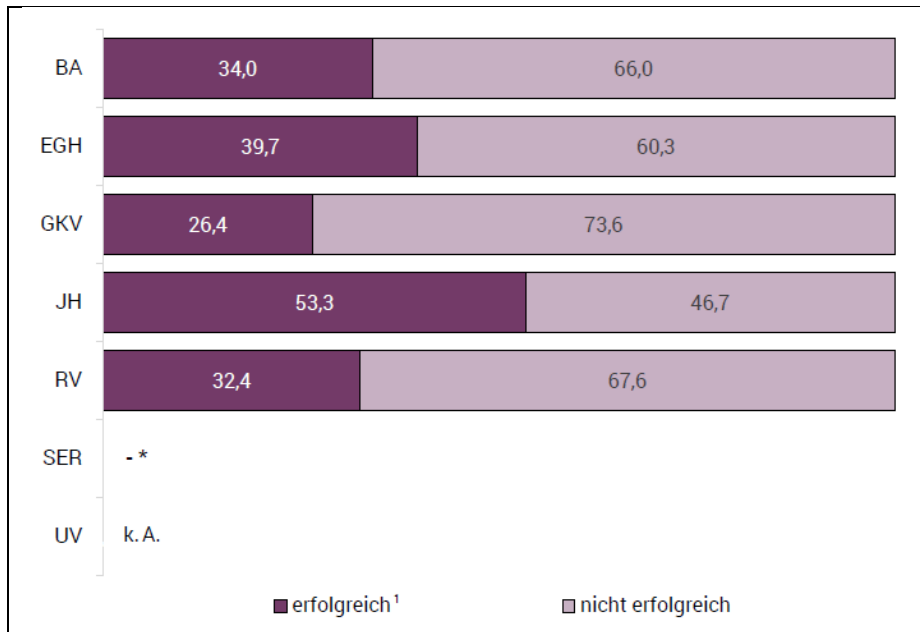


Quelle: BAR, 3. Teilhabeverfahrensbericht, 2021.

Insgesamt wurden etwa 170.700 Widersprüche entschieden, davon waren 50 Prozent aus Sicht der Leistungsberechtigten erfolgreich. Mit 2.380 entschiedenen Widersprüchen wurde nur ein sehr geringer Anteil (1,4 Prozent) im Trägerbereich EGH entschieden. Innerhalb des Trägerbereichs EGH waren 30 Prozent der Widersprüche für die leistungsberechtigte Person erfolgreich, beim LVR waren es 27 Prozent.

Bundesweit wurden rund 6.800 Klagen entschieden, davon waren 33 Prozent aus Sicht der leistungsberechtigten Person erfolgreich. Im Bereich der EGH wurden 406 Klagen entschieden, 40 Prozent zugunsten der Leistungsberechtigten. Aus dem Trägerbereich EGH kommen damit 2020 6 Prozent aller Klagen, im Vorjahr waren es lediglich 0,8 Prozent. Der Anstieg dürfte auf die in der EGH erst in 2019 begonnene Berichtspflicht zurückzuführen sein. Bis zur Entscheidung bei Rechtsbehelfen vergeht häufig viel Zeit und erst bei Entscheidung wird über das Ergebnis im THVB berichtet. Beim LVR war knapp die Hälfte der Klagen im Bereich der EGH erfolgreich.

Abbildung 5: Prozentuale Verteilung erfolgreicher und nicht erfolgreicher Klagen nach Trägerbereich



Quelle: BAR, 3. Teilhabeverfahrensbericht, 2021.

## 2.2 Zentrale Ergebnisse aus dem Bereich der Sozialen Entschädigung

Die Leistungen der KOF und KOV, die aus dem Dezernat 5 (Fachbereich 54) erbracht werden, werden im THVB unter dem Oberbegriff des Sozialen Entschädigungsrechtes (SER) behandelt. Die bundesweiten Berichtszahlen des Sozialen Entschädigungsrechtes (SER) stehen hinter den gemeldeten Zahlen der anderen Trägerbereiche weit zurück, so dass eine nähere Analyse der Zahlen kaum Aussagekraft entfalten würde. Zum Vergleich: Die Antragszahlen der Träger der Eingliederungshilfe belaufen sich für das Jahr 2020 auf bundesweit 205.346, die bundesweit gemeldeten Antragszahlen im Sozialen Entschädigungsrecht auf nur 5.497 Fälle. Feststellen lässt sich, dass im Trägerbereich des SER die Anträge auf medizinische Rehabilitation überwiegen (60%), gefolgt von Anträgen auf Soziale Teilhabe (30%). Bei den Erledigungsarten überwiegen im Trägerbereich des SER die vollständigen Bewilligungen (90,7%), wobei diese bei der KOF im LVR sogar bei 100% liegen. Die Leistungsantritte sind im Trägerbereich des SER überwiegend erst nach Bewilligung erfolgt (77%). Insgesamt ist eine differenzierte Bewertung der einzelnen Merkmale auch dadurch erschwert, dass die Träger der Versorgung und der Fürsorge in einer gemeinsamen Auswertung als Träger des SER zusammengefasst sind.

Nachrichtlich wird angemerkt, dass für den Bereich der KOF, nach einer eingeschränkten Berichtspflicht im Jahr 2019, ab dem Jahr 2020 eine umfassende Berichtspflicht besteht. Es wurden daher nunmehr neben den Fällen der schädigungsbedingten Teilhabe am Arbeitsleben auch die weiteren Teilhabeleistungen der KOF erhoben und gemeldet.

Für den Bereich der KOV, der für Leistungen der medizinischen Rehabilitation zuständig ist, fand pandemiebedingt die geplante Implementierung für 2020 nicht statt, sodass keine Meldung zum Bericht erfolgte. In der zuständigen Abteilung wurden im Jahr 2020

noch die Verdienstausfallentschädigungen wegen Quarantänen nach dem Infektionsschutzgesetz bearbeitet, bevor diese Aufgabe in einer eigenen Abteilung übernommen wurde. Die Verwaltung hat hierüber berichtet. Bedingt durch die Ausnahmesituation ist die notwendige Erfassung der Daten für den Teilhabeverfahrensbericht unterblieben. Ab dem Berichtsjahr 2021 ist die Meldung sichergestellt.

### **3. Fazit und Ausblick**

Wie schon im Vorjahresbericht zeigt der THVB die Vielfalt in der Praxis der Reha-Träger trägerübergreifend und innerhalb der Trägerbereiche auf. Die Anzahl der Gesamtanträge variiert stark zwischen den Trägerbereichen und auch innerhalb der Träger der Eingliederungshilfe: Die Zahl der Gesamtanträge dient als Indikator für die deutlichen Größenunterschiede der Träger im Bereich der EGH. Während der mathematische Durchschnitt bei 766 Gesamtanträgen pro EGH-Träger liegt, meldet der Träger mit der größten Anzahl an Anträgen, der LVR, 53-mal so viele (40.610 Anträge).

Die Eingliederungshilfe unterscheidet sich bei einigen zentralen Merkmalen deutlich vom Durchschnitt der Reha-Träger insgesamt. Die Bearbeitung ist deutlich komplexer und dauert länger, aber die Quote der Bewilligungen ist auch deutlich höher - 91 Prozent der EGH-Anträge werden vollständig bewilligt, aber nur 75 Prozent im bundesweiten Schnitt über alle Träger. Im Gegenzug werden 4 Prozent der EGH-Anträge abgelehnt, aber 16 Prozent der Reha-Anträge im allgemeinen Durchschnitt. Während 7 Prozent aller Gesamtanträge 2020 auf die EGH entfallen, sind es lediglich 1,4 Prozent aller Widersprüche. Bei den Klagen nähert sich der Anteil mit 6 Prozent dem Anteil an den Gesamtanträgen an.

Bei der Einordnung der Ergebnisse sind trägerspezifische Rahmenbedingungen zu beachten. Bei der überdurchschnittlich langen Bearbeitungsdauer in der EGH spielt die komplexe und zeitaufwändige, personenzentrierte Bedarfsfeststellung eine Rolle, die mit den Antragsleistungen anderer Reha-Träger kaum vergleichbar ist. Auch die Überschreitungen der Fristen nach Paragraph 14 SGB IX sind durch die Träger häufig kaum beeinflussbar, da notwendige Unterlagen zunächst angefordert werden müssen. In der EGH ist der Anteil der Fälle, bei denen der Leistungsantritt zeitlich vor dem Bewilligungsbescheid liegt, deutlich höher als im Durchschnitt der Reha-Träger. Wenn der Bedarf im Grundsatz bereits feststeht, können die Leistungsberechtigten eine Leistung vor der Erstellung des schriftlichen Bewilligungsbescheids antreten, um den Bedarf an EGH-Leistungen zeitnah zu decken.

Zudem fanden einige Verbesserungen des internen Auswertungs-Tools statt, was zu einer deutlich höheren Datenqualität und -validität in dieser Meldung geführt hat. Wenn in den kommenden Jahren ein Vergleich zwischen den Berichtsjahren valide möglich ist, könnte der THVB intern auch zur Steuerung und Qualitätsverbesserung genutzt werden. Insgesamt könnte er in den Folgejahren steuerungsrelevante Informationen liefern zum Funktionieren der Antrags- und Bearbeitungsprozesse im Bereich der Rehabilitation, sowohl übergreifend, als auch trägerbezogen.

Das Jahr 2020 war für alle Reha-Träger geprägt durch die vielen Einschränkungen der Corona-Pandemie (vgl. Seite 1). Sie wirkte sich auf die Zahl der Gesamtanträge aus, die von 3,2 Millionen in 2019 auf 2,8 Millionen zurückgegangen ist. Auch im Jahr 2021 reichen die Auswirkungen der Corona-Pandemie in die Lebensbereiche von Betroffenen

und in das Leistungsgeschehen der Reha-Träger hinein und werden die Ergebnisse des vierten Teilhabeverfahrensberichts (Berichtsjahr 2021) beeinflussen (vgl. Seite 210).

Auch das Fortschreiten der Umsetzungsprozesse des BTHG wird sich in den kommenden Teilhabeverfahrensberichten auswirken. Der THVB bietet die Möglichkeit, die Veränderungen, die mit Umgestaltungen der organisatorischen Rahmenbedingungen oder von Zuständigkeiten einhergehen, kontinuierlich zu erfassen und darzustellen (vgl. Seite 210).

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

## Vorlage Nr. 15/899

öffentlich

**Datum:** 19.04.2022  
**Dienststelle:** Stabsstelle 70.10  
**Bearbeitung:** Petra Kramer (70.10)/ Michael Sita (72.70)

<b>Sozialausschuss</b>	<b>03.05.2022</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>03.06.2022</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Offenlegung der Arbeitsergebnisse 2020 der rheinischen Werkstätten für  
Menschen mit Behinderung**

### Kenntnisnahme:

Der Bericht der Verwaltung über die Offenlegung der Arbeitsergebnisse 2020 der rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung wird gemäß Vorlage Nr. 15/899 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

## Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage berichtet die Verwaltung über die Arbeitsergebnisse des Jahres 2020 der 44 rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM).

Das Arbeitsergebnis ist nach der gesetzlichen Definition die Differenz aus den Erträgen und den notwendigen Kosten des laufenden Betriebes im Arbeitsbereich der WfbM. Es wird in einer Nebenrechnung aus dem Jahresabschluss, der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung abgeleitet.

Folgende zentrale Ergebnisse sind bei der Offenlegung 2020 festzustellen:

- Im Durchschnitt wurde über alle Werkstätten in 2020 ein Arbeitsergebnis von 2.226 Euro je beschäftigter Person und Jahr erzielt. Im Vergleich zum Vorjahr ist das Arbeitsergebnis je beschäftigter Person coronabedingt um rund 14,6 Prozent gesunken.
- Über alle Werkstätten wurden 99,5 Prozent der erzielten Arbeitsergebnisse an die Beschäftigten ausgezahlt. Damit liegt die Ausschüttungsquote im Schnitt deutlich über dem gesetzlich geforderten Wert von 70 Prozent. Um das Lohnniveau zu halten, hat über die Hälfte der Werkstätten auf für Ertragsschwankungen gebildete Rücklagen zurückgegriffen.
- Zur Kompensation der Pandemieauswirkungen auf die Arbeitsentgelte haben 11 Werkstätten in 2021 rückwirkend für das Jahr 2020 Fördermittel aus der Ausgleichsabgabe im Umfang von 4,0 Millionen Euro erhalten. Damit konnten die Werkstätten Rückgriffe auf die Ertragsschwankungsrücklagen ausgleichen.
- Das Durchschnitts-Arbeitsentgelt einer beschäftigten Person im Arbeitsbereich der rheinischen Werkstätten lag 2020 bei rund 2.214 Euro im Jahr bzw. rund 184 Euro im Monat. Das ist eine Steigerung um 0,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr (2019: 2.200 Euro/Jahr bzw. 183 Euro monatlich).
- Die Werkstätten im Rheinland zahlten Entgelte in einer Spanne von 89 Euro bis zu maximal 1.593 Euro pro beschäftigter Person und Monat. Der mittlere Wert der oberen Entgeltspanne (Median) beträgt über alle 44 Werkstätten 548 Euro pro beschäftigter Person und Monat. Das heißt: 22 Werkstätten blieben mit ihrem maximalen Entgelt unter diesem Wert, 22 Werkstätten lagen darüber.
- Die Erträge je beschäftigter Person sanken um 1,7 Prozent. Insbesondere die Umsatzerlöse je beschäftigter Person und Jahr, also die Erfolge aus wirtschaftlicher Tätigkeit, sind in 2020 infolge der Pandemie niedriger ausgefallen (- 5,2 Prozent). Die Reha-Erträge sanken um 1,3 Prozent aufgrund des Wegfalles der Finanzierung von existenzsichernden Leistungen (Sachkosten Mittagessen).
- Die Kosten je beschäftigter Person sind in 2020 nur um 0,2 Prozent gestiegen. Ein erhöhter Personalaufwand infolge von Tarifsteigerungen (+ 2,6 Prozent) hat daran den wesentlichen Anteil. Die Sachkosten sind hingegen um 4 Prozent gesunken.

Die erzielten Arbeitsergebnisse und Arbeitsentgelte entwickeln sich, wie in den Vorjahren, auch in 2020 in den einzelnen Werkstätten unterschiedlich.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Nummer 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.



## **Begründung der Vorlage Nr. 15/899:**

Mit dieser Vorlage berichtet die Verwaltung über die Arbeitsergebnisse des Jahres 2020 der 44 rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) und zieht einen Vergleich mit den Ergebnissen des Vorjahres. Die Werte für das Jahr 2019 sind in dieser Vorlage ergänzend aufgenommen. Über die Offenlegung für das Jahr 2018 wurde dem Sozialausschuss mit der Vorlage Nr. 14/4197 vom 29.07.2020 berichtet.

### **1. Rechtlicher Hintergrund und rheinische Standards**

Zu den Aufgaben der Werkstätten gehört, den Menschen mit Behinderung „eine angemessene berufliche Bildung und Beschäftigung zu einem ihrer individuellen Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten“ (§ 219 SGB IX). In diesem Zusammenhang vereinbaren die WfbM mit dem Werkstattrat anhand von individuell definierten Kriterien einen Verteilungsschlüssel zur leistungsgerechten Ermittlung der Arbeitsentgelte. Die Werkstättenverordnung (§ 12 WVO) verpflichtet die WfbM, sich im Rahmen ihres rehabilitativen Auftrages an wirtschaftlichen Grundsätzen zu orientieren und ein wirtschaftliches Arbeitsergebnis anzustreben.

Das Arbeitsergebnis ist gesetzlich definiert als die Differenz aus den Erträgen und den notwendigen Kosten des laufenden Betriebes im Arbeitsbereich der WfbM (§ 12 Abs. 4 WVO). Es wird in einer gesonderten Rechnung aus Daten des Jahresabschlusses, der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung der WfbM hergeleitet.

Die Ermittlung und Verwendung des Arbeitsergebnisses haben die WfbM gegenüber dem (überörtlichen) Träger der Eingliederungshilfe offen zu legen (§ 12 Abs. 6 WVO). Der LVR und Vertreter der rheinischen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege haben hierzu Standards erarbeitet und vereinbart, die seit der Offenlegung 2010 von allen rheinischen WfbM verbindlich anzuwenden sind. Der LWL arbeitet ebenfalls seit 2018 auf dieser Basis bei der Offenlegung der Arbeitsergebnisse.

### **2. Wirtschaftliche Entwicklung 2020**

Nach einem im Durchschnitt positiven Geschäftsverlauf in 2019 mit einem gegenüber dem Vorjahr gesteigerten Arbeitsergebnis pro Werkstattbeschäftigte\*<sup>1</sup> hat die im März 2020 eingetretene Corona-Krise die Werkstätten vor große Herausforderungen gestellt und die wirtschaftlichen Ergebnisse maßgeblich beeinflusst.

Infolge der Corona-Pandemie mussten die Werkstätten von Mitte März bis Mitte Mai 2020 ihre Einrichtungen schließen (Betretungsverbot) und haben diese danach nur schrittweise und auf Basis einer freiwilligen Rückkehr wieder geöffnet.

Im Bereich der Rehabilitationsleistungen sind die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie jedoch weitgehend aufgefangen worden:

Die Leistungsträger (LVR und Bundesagentur für Arbeit) haben die Betreuungsentgelte in

---

<sup>1</sup> Mit der Verwendung des Gender\*Sterns möchten wir alle Menschen ansprechen, selbstverständlich auch diejenigen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

voller Höhe weitergezahlt, wenn auch unter der Auflage, eine Notbetreuung anzubieten und abwesende Beschäftigte weiter zu betreuen (sog. Vertragslösung). Alle Werkstätten haben dies sicherstellen können und z.B. die Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung personell unterstützt. Im häuslichen Umfeld erfolgten Besuche, um eine Tagesstruktur anzubieten. Regelmäßige Kontakte wurden gepflegt und alternative Leistungsangebote gesucht (z.B. digitale Formate, Telefonkontakte).

Zudem hat der LVR aus Billigkeitszuwendungen des Landes NRW Mehrkosten finanziert, die aus der Corona-bedingten Rechts- und Verordnungslage des Landes NRW entstanden, z.B. zur Umsetzung von Besuchs-, Öffnungs- und Hygienekonzepten, insbesondere erhöhte Sachmittelaufwendungen (z.B. Schutzausrüstungen), außerordentlichen Personalbedarf und erhöhte Beförderungskosten von Werkstattbeschäftigten. Erwartete Hilfen haben die Werkstätten in ihren Arbeitsergebnisrechnungen bereits teilweise antizipiert.

Anders sieht es bei den Erlösen aus Produktion und Dienstleistungen aus:

In nahezu allen Bereichen haben sich durch die gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen infolge der Pandemie deutliche Umsatzrückgänge ergeben; einige Geschäftsfelder waren dabei durch den Einbruch von Aufträgen besonders stark betroffen (z.B. Großküchen, Wäschereien). Gegenüber 2019 sanken die gewerblichen Umsatzerlöse je Beschäftigte\*r laut Arbeitsergebnisrechnung um im Durchschnitt 5,2 Prozent.

Tatsächlich fällt der Rückgang der Erlöse aus Produktion und Dienstleistungen noch stärker aus. Ein Großteil der Werkstätten hat unter den Umsatzerlösen in 2020 neu auch die Erlöse aus der Mittagsverpflegung der Beschäftigten verbucht. Die Sachkosten für das Mittagessen werden ab 2020 von den beschäftigten Menschen selber gezahlt (LVR ist nur noch für die Fachleistungen zuständig) und nicht mehr über den Tagessatz der Rehabilitationsträger finanziert.

Um dem Einbruch der Produktionskapazitäten mit dem Betretungsverbot entgegenzutreten, haben Werkstätten – soweit möglich – eine „Kernproduktion“ mit angestelltem Personal aufrechterhalten, um zumindest die wichtigsten Aufträge der bedeutenden Kunden weiter zu bearbeiten und damit eine Kundenbindung auch für die Zukunft zu gewährleisten.

Auch nach der schrittweisen Öffnung der Werkstätten waren die Produktionsbedingungen jedoch eingeschränkt. Umfangreiche Hygiene- und Schutzmaßnahmen wie ein erhöhter Raumbedarf zur Abstandwahrung, veränderte Gruppenzusammenstellungen und Anpassungen in den Arbeitsprozessen, quarantänebedingte Abwesenheiten von Fachkräften u.a. führten dauerhaft zu Beeinträchtigungen in der Produktion.

Etliche Beschäftigte sind, auch nachdem es wieder möglich war, aus Angst vor Ansteckung mit Covid-19 zunächst nicht in die WfbM zurückgekehrt. Zudem haben Beschäftigte die Werkstatt aus Altersgründen vorzeitig verlassen. Ein Großteil der WfbM-Beschäftigten verfügt über einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente, der nach 20 Jahren Tätigkeit in einer Werkstatt erworben werden kann. Dies bedeutete neben dem Verlust von Arbeitskräften auch eine Belastung der Ertragsseite durch fehlende Erlöse aus Rehabilitationsleistungen. Auch die Zahl der Neuzugänge ist vorübergehend

gesunken, gleichfalls konnten Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht im erwarteten Umfang realisiert werden.

Die Coronakrise hat so zwar alle Werkstätten getroffen, jedoch in Abhängigkeit von den Geschäftsfeldern und ausgehend von der Finanzkraft vor der Pandemie, die bereits unterschiedlich war, unterschiedlich hart.

Zahlreiche Werkstätten konnten doch noch ein höheres Arbeitsergebnis erzielen als bei Beginn der Corona-Krise erwartet, da coronabedingte Mehrkosten finanziert wurden und Umsätze aus der Produktion gehalten werden konnten. Flexibles Krisenmanagement, Digitalisierungsprojekte, umgestaltete Arbeitsprozesse etc. haben dazu beigetragen. Darüber hinaus haben die Werkstätten Kosten reduziert und insbesondere auch Instandhaltungsmaßnahmen in Folgejahre verschoben.

Auch über Betriebsausfallversicherungen konnten, je nach Vertragslage, Pandemierisiken abgedeckt werden.

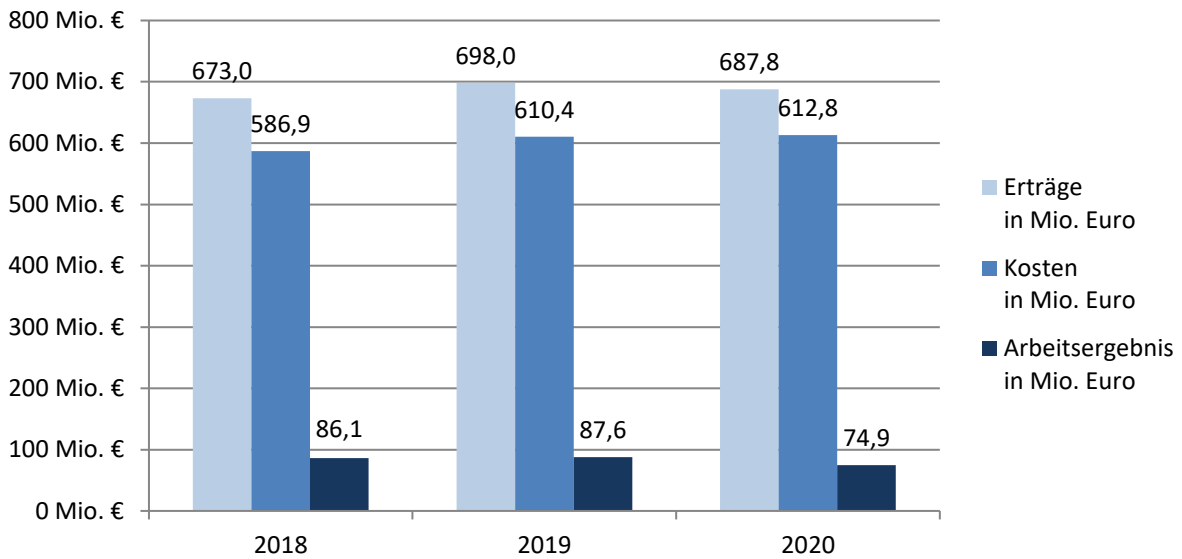
So konnten 11 WfbM ihr Arbeitsergebnis je Beschäftigte\*r gegenüber 2019 steigern bzw. konstant halten, während eine Mehrheit von 33 WfbM ein deutlich geringeres Arbeitsergebnis erwirtschaftete.

Alle Werkstätten waren jedoch bestrebt, an die Werkstattbeschäftigten zumindest Löhne auf dem Niveau der Vorjahre zu zahlen. 23 der 44 rheinischen Werkstätten mussten dazu Mittel aus den Rücklagen für Ertragsschwankungen bzw. für Ersatz- und Modernisierung in Anspruch zu nehmen, da das erwirtschaftete Arbeitsergebnis nicht ausreichte.

Diese Werkstätten konnten in 2021 Anträge auf Mittel aus der Ausgleichsabgabe beim LVR stellen, um pandemiebedingte Entnahmen aus der Ertragsschwankungsrücklage auszugleichen. Dies haben 11 betroffene rheinische WfbM im Umfang von insgesamt rund 4,0 Millionen Euro in Anspruch genommen.

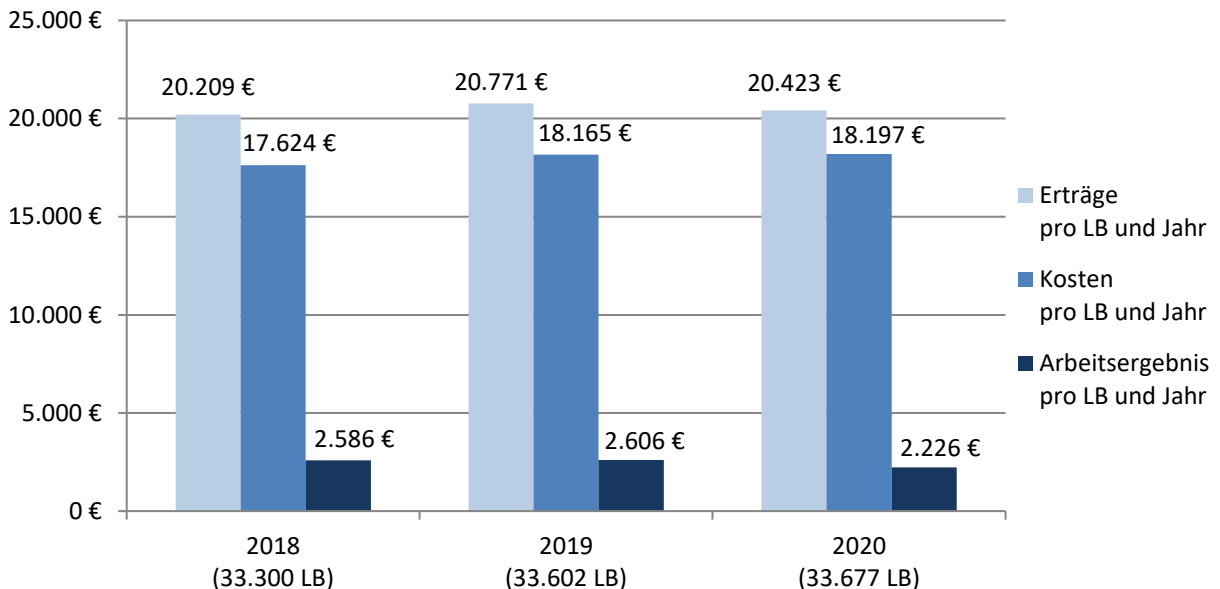
### **3. Arbeitsergebnisse 2020**

Wie in den vergangenen Jahren konnten im Jahr 2020 zwar alle 44 rheinischen Werkstätten ein positives Arbeitsergebnis erzielen. Die **Summe aller Arbeitsergebnisse ist jedoch deutlich gesunken auf 74,9 Millionen Euro** - das sind 12,6 Millionen Euro oder 14,4 Prozent **weniger** als in 2019.

**ABBILDUNG 1: ERTRÄGE, KOSTEN UND ARBEITSERGEBNISSE DER WFBM - GESAMTSUMMEN IN MIO. EURO**

Bei der Bewertung der Daten ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der Werkstattbeschäftigten wächst und allein dies die Gesamterträge und –kosten steigen lässt. Den Offenlegungen 2020 liegt eine Zahl von insgesamt 33.677 Werkstattbeschäftigten im Jahresdurchschnitt zugrunde (2019: 33.602, 2018: 33.300). Die Zahl der Beschäftigten ist gegenüber 2019 somit nur sehr geringfügig um **0,2 Prozent<sup>2</sup>** gestiegen; dies liegt deutlich unter den Vorjahressteigerungen.

Um den Einfluss der Zunahme der Werkstattbeschäftigten auszuklammern, ist eine Betrachtung pro leistungsberechtigter Person notwendig:

**ABBILDUNG 2: ERTRÄGE, KOSTEN UND ARBEITSERGEBNISSE DER WFBM PRO LEISTUNGSBERECHTIGTER PERSON (LB)**

Im Durchschnitt wurde in 2020 über alle WfbM ein **Arbeitsergebnis** von **2.226 Euro je leistungsberechtigter Person** erzielt (2019: 2.606 Euro) – eine Senkung von **14,6**

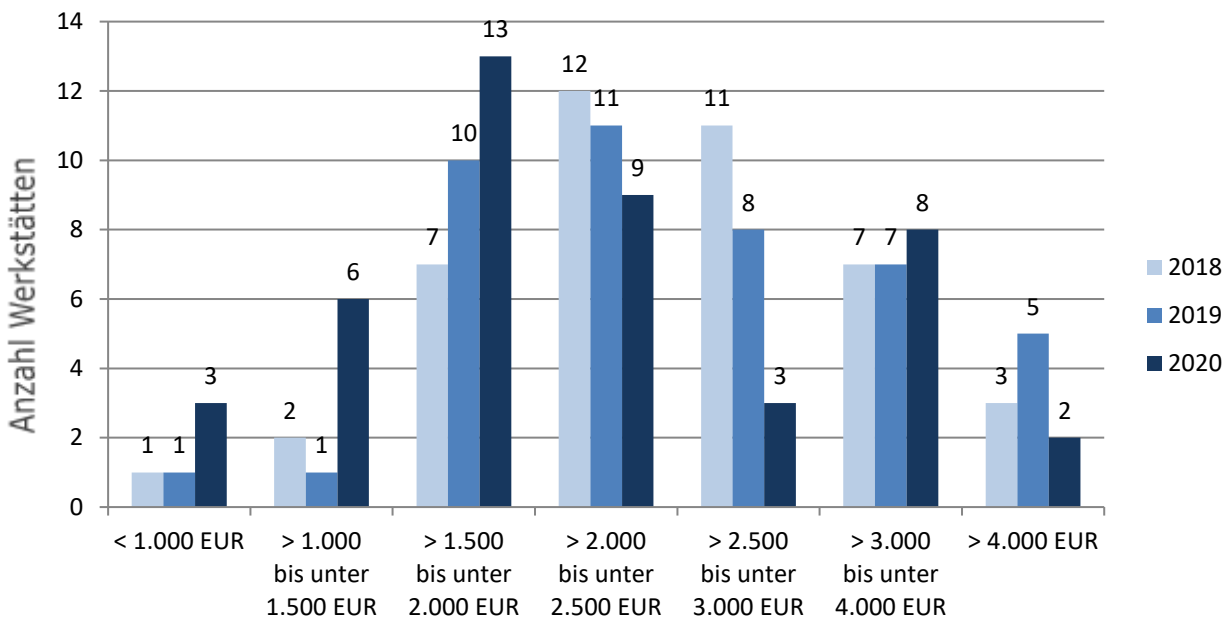
<sup>2</sup> In der Offenlegung wird der gesamte Arbeitsbereich einschließlich **aller** Kostenträger dargestellt.

**Prozent** (Vorjahr: + 0,78 Prozent). Diese Veränderung ist im Wesentlichen auf die niedrigeren Erträge aus Produktion und Dienstleistung zurückzuführen.

Ein Vergleich der WfbM untereinander lässt dabei allerdings wie in den Jahren zuvor Unterschiede erkennen.

11 WfbM (2019: 25) haben ihr Arbeitsergebnis je leistungsberechtigter Person gegenüber dem Vorjahr gesteigert, dies meist nach einem Rückgang ihres Arbeitsergebnisses in 2019. Bei den anderen 33 WfbM lag das Arbeitsergebnis je leistungsberechtigter Person dagegen unter Vorjahresniveau und dies sehr deutlich.

**ABBILDUNG 3: ERWIRTSCHAFTETE ARBEITSERGEBNISSE PRO LB (WERKSTATTVERGLEICH)**  
(ZAHL DER WFBM MIT EINEM ARBEITSERGEBNIS IN DER JEWEILIGEN EURO-SPANNE)



Die Spanne der durchschnittlich erwirtschafteten Arbeitsergebnisse 2020 reicht beim Vergleich der einzelnen WfbM von 183 Euro bis zu 5.225 Euro je beschäftigter Person und Jahr bei einem mittleren Wert von 2.003 Euro (2019: von 901 Euro bis 5.541 EUR, mittlerer Wert: 2.464 Euro).

Die Zahl der WfbM mit Arbeitsergebnissen über 2.500 EUR je leistungsberechtigter Person hat sich in 2020 deutlich auf 13 verringert (2019: 20).

### 3.1. Entwicklung der Erträge im Arbeitsbereich

Die Erträge, die in das Arbeitsergebnis einzubeziehen sind, setzen sich zusammen aus

- den Umsatzerlösen,
- den Zins- und sonstigen Erträgen aus der wirtschaftlichen Tätigkeit und
- den Leistungsentgelten der Rehabilitationsträger

im Arbeitsbereich der WfbM.

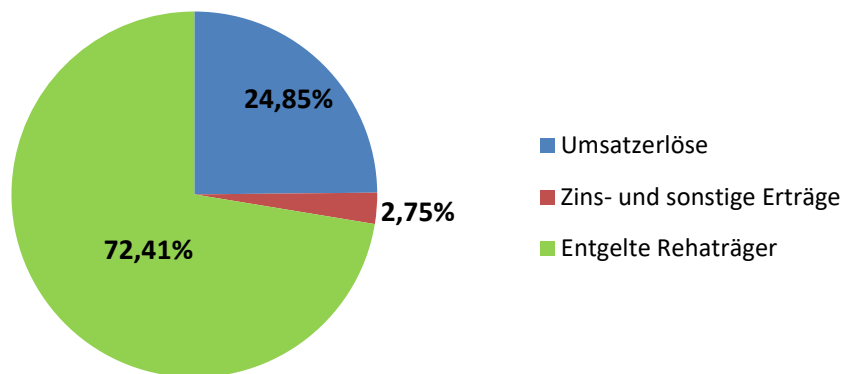
Nicht berücksichtigt werden Erträge aus dem Berufsbildungsbereich sowie aus dem nicht wirtschaftlichen Bereich der WfbM (Spenden, Trägerzuschüsse, Erbschaften usw.).

Der Landschaftsverband Rheinland ist zuständiger Leistungsträger für rund 98 Prozent der Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich der rheinischen WfbM.

Die 44 rheinischen Werkstätten erzielten im Jahr 2020 **Erträge** in Höhe von insgesamt **687,8 Mio. Euro** (2019: 697,9 Mio. Euro). Die Erträge insgesamt sind gegenüber dem Vorjahr somit um 10,1 Mio. € bzw. 1,46 Prozent (2019: + 3,7 Prozent) gesunken.

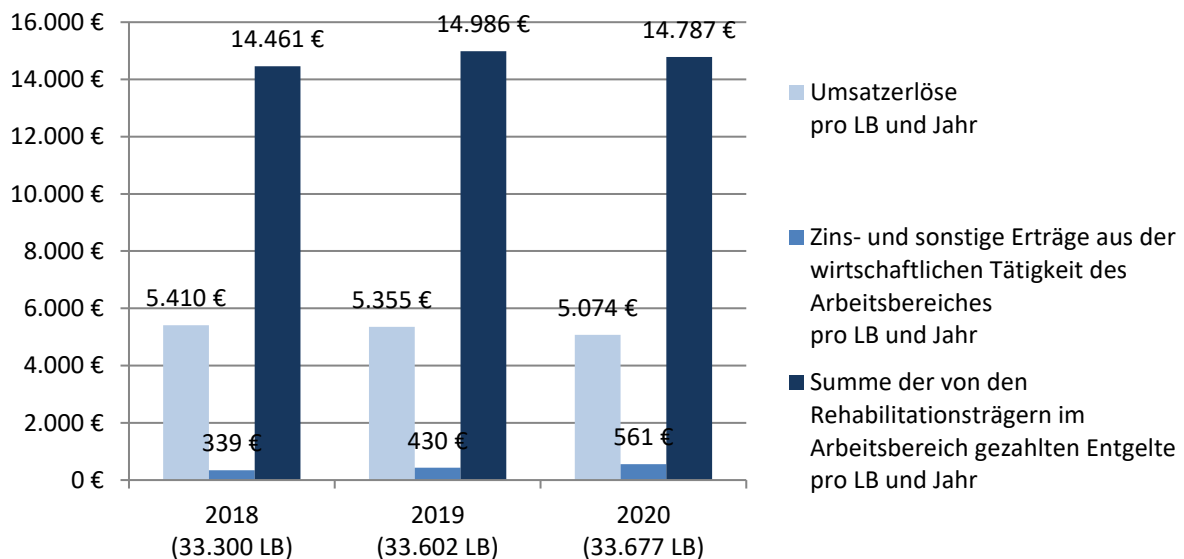
Nahezu drei Viertel der gesamten Erträge entfallen dabei unverändert auf die Entgelte der Rehabilitationsträger:

**ABBILDUNG 4: ANTEILE ERTRAGSARTEN AN GESAMTERTRÄGEN IN 2020**



Pro beschäftigter Person, d.h. ohne den Einfluss des Beschäftigtenzuwachses, fällt der Rückgang der Erträge noch leicht stärker aus: Die **Gesamterträge je leistungsberechtigter Person** sind in 2020 um rund 1,7 Prozent auf nunmehr **20.423 Euro** gesunken (2019: + 2,8 Prozent).

**ABBILDUNG 5: DARSTELLUNG DER ERTRÄGE IM ARBEITSBEREICH PRO LB UND JAHR**



Die Umsatzerlöse aus wirtschaftlicher Tätigkeit pro leistungsberechtigter Person sind dabei in 2020 gegenüber dem Vorjahr besonders deutlich gesunken und zwar um 5,2 Prozent (2019: - 1,0 Prozent; 2018: + 1,5 Prozent).

Auch die Entgelte der Rehaträger pro beschäftigter Person sind von 2019 auf 2020 gesunken und zwar um 1,3 Prozent (Vorjahr: + 3,6 Prozent).

Die Tarifentwicklungen sowie die wachsende Anzahl der Beschäftigten mit einem zusätzlichen Betreuungsaufwand wirkten zwar auch in 2020 steigend auf die Rehaerträge. Kompensiert wurden diese Steigerungen jedoch durch den Wegfall der Refinanzierung der Sachkosten für das Mittagessen durch die Rehaträger. Mit der Trennung der existenzsichernden von den Fachleistungen in Folge des Bundes- teilhabegesetzes (BTHG) sind die Kosten für das Mittagessen aus eigenem Einkommen (z.B. Rente) selbst zu zahlen oder werden über den Grundsicherungsanspruch der Beschäftigten erhöhend berücksichtigt.

Im Arbeitsbereich hat der LVR die Tagessätze ab 2020 entsprechend um 1,85 Euro (pro Tag) gekürzt. 2019 hatten die Rehaträger für die Sachkosten für das Mittagessen hochgerechnet rund 22,7 Millionen Euro aufgewendet, dies sind 675 Euro je Beschäftigte\*r.

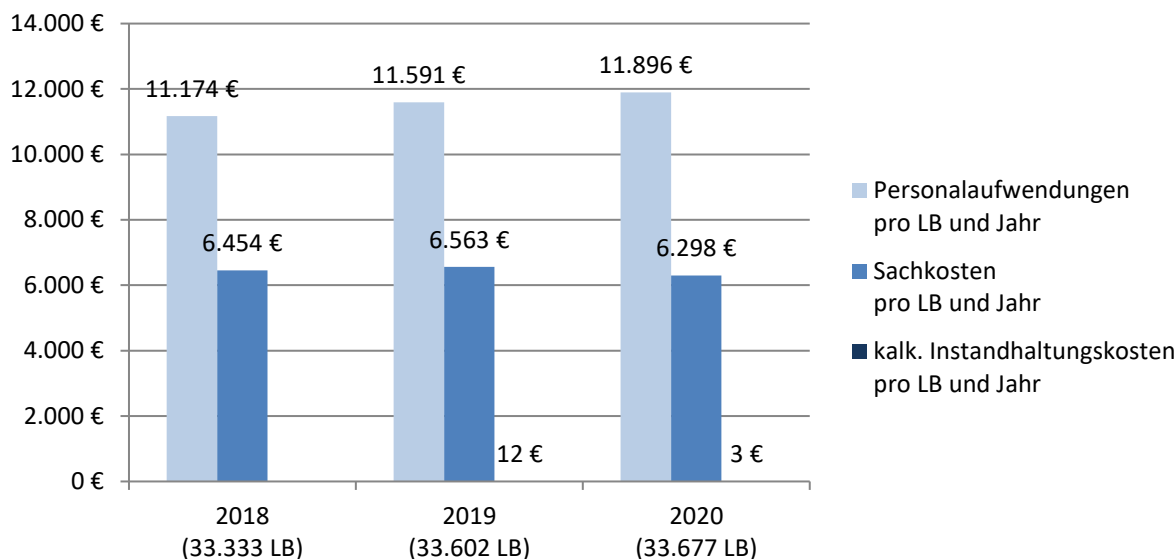
In der Arbeitsergebnisrechnung 2020 haben die Werkstätten die Erlöse für das Mittagessen unterschiedlich neu zugeordnet: teils unter sonstigen Erlösen, teils unter den Rehaerträgen, aber mehrheitlich unter den Umsatzerlösen. Der Rückgang der Produktionserlöse wird daher tatsächlich noch höher liegen.

### **3.2. Entwicklung der Kosten im Arbeitsbereich**

Insgesamt sind im Arbeitsbereich der 44 rheinischen WfbM im Jahr 2020 **Kosten** von rund **612,8 Mio. Euro** entstanden. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Gesamtkosten somit um nur 0,4 Prozent gestiegen (2019: plus 4 Prozent auf 610 Mio. Euro).

Im Durchschnitt über alle WfbM machen die Personalaufwendungen im Jahr 2020 mit rund 65 Prozent den größten Anteil an den Gesamtkosten der WfbM aus. Der Anteil der Sachkosten liegt bei rund 35 Prozent.

Setzt man die gestiegenen Gesamtkosten in Bezug zur Beschäftigtenzahl, so ist die Steigerungsrate noch etwas geringer: Die **Gesamtkosten pro beschäftigter Person** sind in 2020 mit durchschnittlich **18.197 Euro** gegenüber dem Vorjahr um 0,2 Prozent gestiegen (2019: plus 3,1 Prozent auf 18.165 Euro).

**ABBILDUNG 6: GESAMTKOSTEN IM ARBEITSBEREICH DER WFBM PRO LB UND JAHR**

Wie in den Vorjahren ist vor allem der durchschnittliche Personalaufwand gestiegen. Die Steigerung resultiert im Wesentlichen aus den Tarifierhöhungen sowie einer weiteren Erhöhung des Bedarfs an Zusatzpersonal<sup>3</sup>.

In 2020 stiegen die **Personalkosten pro beschäftigter Person** um 2,6 Prozent auf 11.896 Euro und damit etwas weniger stark als im Vorjahr (2019: plus 3,7 Prozent auf 11.591 EUR).

Die **Sachkosten pro beschäftigter Person** sind in 2020 dagegen gegenüber dem Vorjahr deutlich um 4 Prozent auf 6.298 Euro (2019: + 1,7 Prozent auf 6.563 Euro) gesunken. Den pandemiebedingt gesunkenen Umsatzerlösen standen entsprechend niedrigere Sachkosten (Materialaufwand, Wareneinsatz etc.) gegenüber. Zudem waren die Werkstätten im Coronajahr bemüht, Kosten einzusparen und haben insbesondere Instandhaltungsmaßnahmen auf das Notwendigste reduziert. Auch das fast zweimonatige Betretungsverbot und die damit verbundenen Schließungen einzelner Betriebsstätten führten zu Einsparungen.

#### 4. Verwendung des Arbeitsergebnisses

Nach § 12 Abs. 5 WVO darf das Arbeitsergebnis ausschließlich für folgende Zwecke verwendet werden:

- für die Zahlung der Arbeitsentgelte,
- für die Bildung von Rücklagen zum Ausgleich von Ertragsschwankungen und
- für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen in der WfbM.

<sup>3</sup> Soweit die personelle Grundausstattung nicht ausreicht, um die Betreuung und Pflege von Werkstattbeschäftigten mit besonderem Betreuungsbedarf zu gewährleisten, kann die WfbM im Einvernehmen mit den zuständigen Leistungsträgern gemäß § 10 Abs. 2 WVO „pflegerische, therapeutische und nach Art und Schwere der Behinderung sonst erforderliche Fachkräfte“ einstellen.



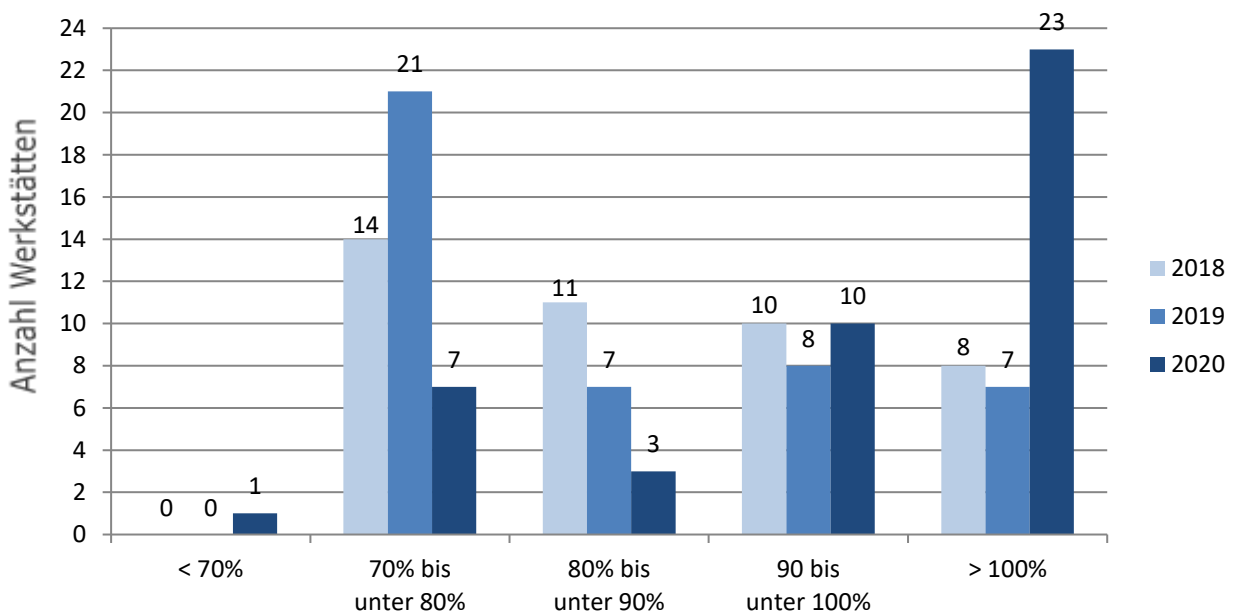
#### 4.1. Arbeitsentgelte

Die rheinischen WfbM haben 2020 rund 74,5 Millionen Euro als Arbeitsentgelte an die im Arbeitsbereich Beschäftigten ausgezahlt, das sind **99,5 Prozent** des erwirtschafteten Gesamt-Arbeitsergebnisses (2019: 84,4 Prozent). Trotz Pandemie haben die Werkstätten versucht, ihr Lohnniveau zu halten und eine vergleichbare Summe an Entgelten ausgeschüttet wie im Vorjahr (2019: 73,9 Mio. Euro).

Die Ausschüttungsquote liegt damit in 2020 weit über der gesetzlich geforderten Mindestquote von 70 Prozent. Auch jede einzelne WfbM kam der Verpflichtung nach, mindestens 70 Prozent ihres Arbeitsergebnisses an die Beschäftigten auszuzahlen. Die einzige Werkstatt mit einer Quote von knapp unter 70 Prozent hat in 2021 eine Ausgleichszahlung für 2020 geleistet.

In 2020 schüttete mehr als die Hälfte der rheinischen Werkstätten über 100 Prozent ihres erwirtschafteten Arbeitsergebnisses als Arbeitsentgelte aus, fünf von ihnen bereits zum zweiten oder wiederholten Mal in Folge, um das bisherige Lohnniveau der Werkstattbeschäftigten möglichst aufrechtzuerhalten.

**ABBILDUNG 7: AUSSCHÜTTUNGSQUOTEN DER ARBEITSENTGELTE (WERKSTATTVERGLEICH) 2018 BIS 2020**  
(ANTEIL DES AN DIE BESCHÄFTIGTEN AUSGESCHÜTTETEN ARBEITSERGEBNISSES IN PROZENT)



Zur Aufstockung der Arbeitsergebnismittel wurde dabei auf die Rücklagen für Ertragsschwankungen bzw. Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen zurückgegriffen. Auch sonstige Mittel der WfbM außerhalb des Arbeitsergebnisses, wie z.B. Trägerzuschüsse oder Überschüsse aus anderen Werkstattbereichen, wurden hierfür verwendet.

Von den 23 Werkstätten, die auf Rücklagen zurückgreifen mussten, haben 11 Werkstätten in 2021 rückwirkend für das Jahr 2020 als Ausgleich Fördermittel nach der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung erhalten. Das LVR-Inklusionsamt hatte danach die Möglichkeit, aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen zur Kompensation

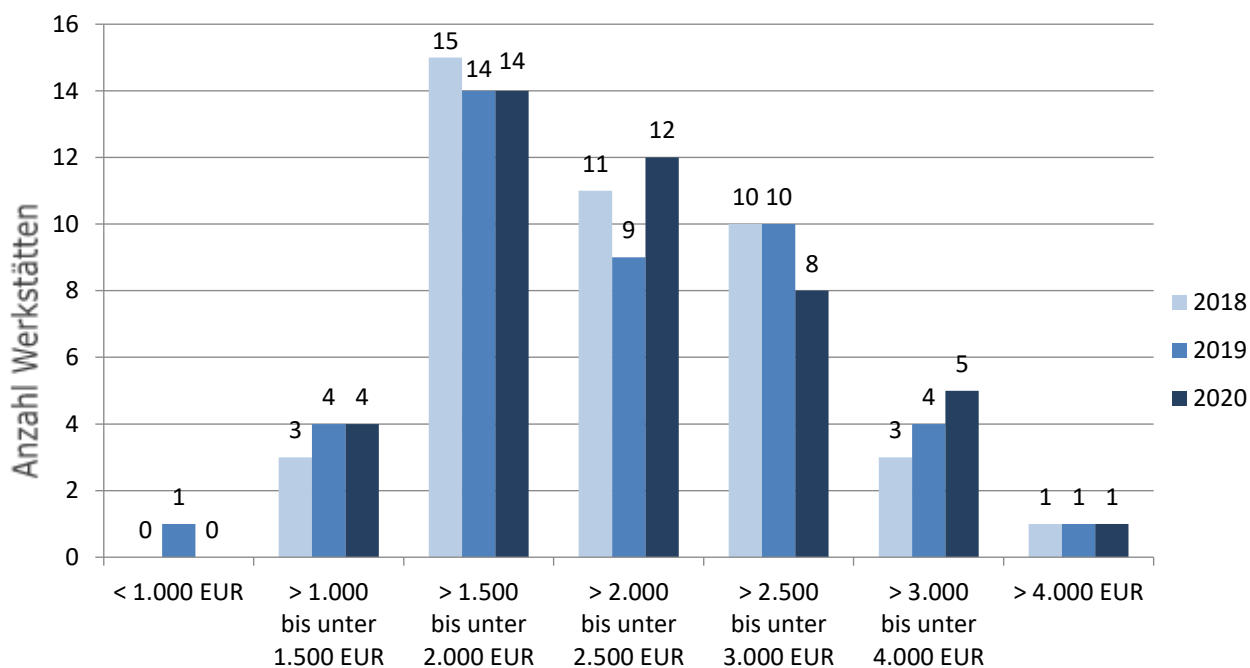
der aufgrund der COVID-19-Pandemie gesunkenen Arbeitsentgelte zu erbringen. Dies geschah auf Antrag durch den vollständigen Ausgleich von nachgewiesenen Entnahmen aus der Ertragsschwankungsrücklage. Die weiteren 12 Werkstätten haben keinen oder keinen rechtzeitigen bzw. vollständigen Förderantrag eingereicht. Für das Jahr 2021 hat das Land NRW eine Fortsetzung dieser Fördermöglichkeit geschaffen.

An jede beschäftigte Person im Arbeitsbereich wurden 2020 im Durchschnitt **2.214 Euro im Jahr bzw. 184 Euro im Monat** ausgezahlt (2019: 2.200 Euro/Jahr).

Das durchschnittliche Arbeitsentgelt je beschäftigter Person entspricht in 2020 damit dem der Vorjahre mit einer geringfügigen Steigerung von 0,6 Prozent (2019: + 0,8 Prozent).

Entsprechend der erzielten Arbeitsergebnisse differieren jedoch auch die durchschnittlich gezahlten Arbeitsentgelte pro leistungsberechtigter Person in den einzelnen WfbM.

**ABBILDUNG 8: DURCHSCHNITTLICHE ARBEITSENTGELTE PRO LB UND JAHR (WERKSTATTVERGLEICH)**  
(ZAHL DER WFBM MIT EINEM DURCHSCHNITTLICHEN ARBEITSENTGELT IN DER JEWEILIGEN GRÖßENKLASSE)



Die Spanne reicht in 2020 von minimal 1.082 Euro bis zu maximal 4.154 Euro pro Jahr. Der Median, d.h. der mittlere, um Ausreißer bereinigte Wert, liegt bei 2.124 Euro pro Jahr (2019: 2.141 Euro pro Jahr).

In 28 Werkstätten ist das durchschnittlich je Werkstattbeschäftigte\*r gezahlte Arbeitsentgelt nahezu konstant geblieben oder sogar höher ausgefallen als in 2019. In 16 Werkstätten ist es dagegen niedriger ausgefallen, dies jedoch teilweise auch nach besonders guten Ergebnissen im Vorjahr.

### Arbeitsentgeltspannen innerhalb einer Werkstatt

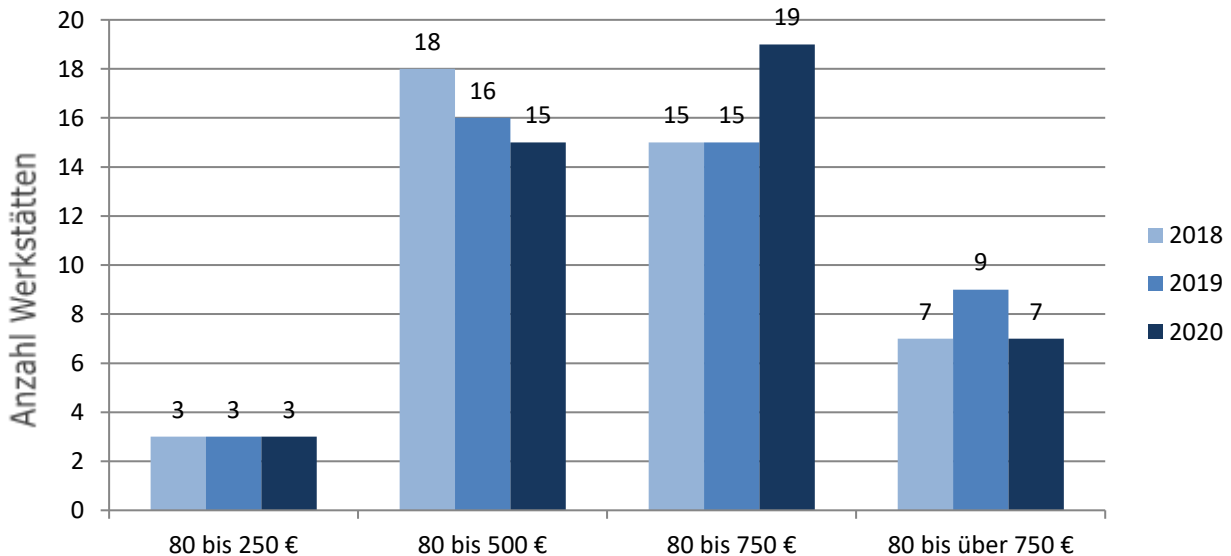
Das Arbeitsentgelt setzt sich gemäß § 221 SGB IX zusammen aus einem gesetzlichen Grundbetrag in Höhe von aktuell monatlich 89 Euro (seit 01.01.2020) sowie einem

Steigerungsbetrag, der nach der individuellen Arbeitsleistung der oder des Beschäftigten bemessen wird.

Durch das Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes (BBuaÄndG), das am 01.08.2019 in Kraft getreten ist, wurde das Ausbildungsgeld in der Werkstatt auf 117 Euro erhöht. Ab dem 1. August 2020 erhöhte sich das Ausbildungsgeld um zwei Euro auf 119 Euro. Die Höhe des Grundbetrages im Arbeitsbereich ist an die Höhe des Ausbildungsgeldes gekoppelt und steigt daher stufenweise bis zum Jahr 2023 entsprechend auf 119 Euro monatlich. Zum 01.01.2020 wurde der Grundbetrag im ersten Schritt von bisher 80 Euro auf 89 Euro angehoben.

Die Erhöhung des Grundbetrages ist zusätzlich aus dem Arbeitsergebnis zu finanzieren, entweder über eine Erhöhung der Ausschüttungsquote oder über eine Steigerung des Arbeitsergebnisses. In 2020 machte die Erhöhung hochgerechnet über alle Werkstätten ein Volumen über 3,6 Millionen Euro aus. Sofern eine Werkstatt diese Erhöhung jedoch dauerhaft nicht erwirtschaften kann, kann dies dazu führen, dass zum Ausgleich die Steigerungsbeträge gekürzt werden.

**ABBILDUNG 9: ARBEITSENTGELTSPANNEN 2018 BIS 2020 PRO LB UND MONAT INNERHALB DERSELBEN WERKSTATT (WERKSTATTVERGLEICH)**



Im Jahr 2020 schwankten die Entgelte innerhalb einer WfbM in einer Spanne von 89 Euro bis zu maximal 1.593 Euro pro Beschäftigte\*r und Monat (2019: 80 Euro bis 1.660 Euro). Der **Median** (mittlerer Wert) der oberen Entgeltspanne über alle 44 WfbM steigerte sich zum Vorjahr auf **548 Euro pro beschäftigter Person und Monat** (2019: 536 Euro). Das heißt: 22 WfbM blieben mit ihrem maximalen Entgelt unter diesem Wert, 22 WfbM lagen darüber.

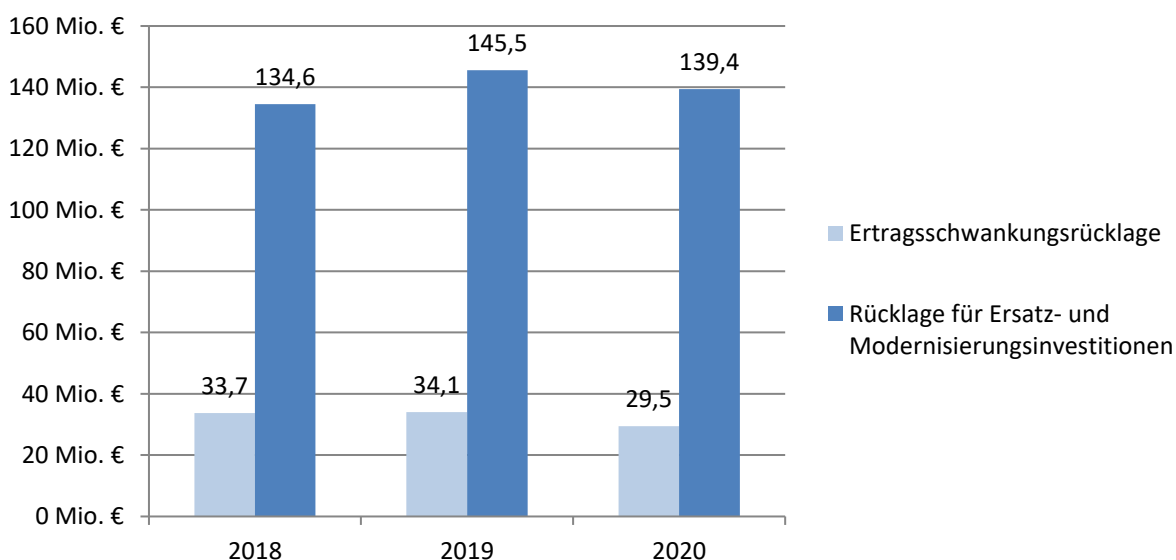
#### 4.2. Rücklagen nach der Werkstättenverordnung (WVO)

Gem. § 12 Abs. 5 Nr. 2 und 3 WVO ist das nicht an die beschäftigten Mitarbeiter\*innen der WfbM ausgeschüttete Arbeitsergebnis zu verwenden

- für die Bildung einer zum Ausgleich von **Ertragsschwankungen** notwendigen Rücklage und/oder
  - für eine Rücklage für **Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen**.
- Andere Verwendungszwecke sind nicht zulässig.

Die nach der Arbeitsergebnisrechnung gebildeten Rücklagen stimmen weder vom Ansatz noch vom Betrag her mit handels- oder steuerrechtlich gebildeten Rücklagen überein. Handelsrechtliche Gewinnrücklagen weisen die einbehaltenen handelsrechtlichen Gewinne aus. Rücklagen nach der Werkstättenverordnung werden dagegen aus dem Arbeitsergebnis gebildet, das wie dargestellt, in einer gesonderten Rechnung hergeleitet wird.

**ABBILDUNG 10: GESAMTSUMME RÜCKLAGEN NACH WVO IN MIO. EURO**



### Rücklage für Ertragsschwankungen

Zum einen darf und soll die WfbM zum Ausgleich von Ertragsschwankungen und damit zur Vermeidung von Lohnschwankungen eine Rücklage bilden. Deren Höhe ist auf den zur Zahlung der Arbeitsentgelte für sechs Monate erforderlichen Betrag begrenzt.

**29,46 Millionen Euro** betrug die Summe dieser Rücklagen in 2020. Sie ist durch Entnahmen um 14 Prozent im Vergleich zum Vorjahr gesunken (2019: 34,1 Mio. Euro; plus 1,0 Prozent).

Zum Jahresende 2020 haben 24 WfbM Ertragsschwankungsrücklagen in der maximalen Höhe gebildet (2019: 33). Insgesamt sechs WfbM halten hingegen nur 50 Prozent oder weniger der Rücklagemittel vor, die für eine sechsmonatige Entgeltzahlung erforderlich wären. Weitere vier WfbM weisen die Ertragsschwankungsrücklage mit "Null" aus.

Aus Mitteln der Ausgleichsabgabe haben, wie bereits dargestellt, 11 Werkstätten in 2021 rückwirkend für das Jahr 2020 Fördermittel zur Kompensation der Pandemieauswirkungen auf die Arbeitsentgelte erhalten. Das LVR-Inklusionsamt zahlte insgesamt rund 4,0 Mio. Euro an die Werkstätten zur Wiederaufstockung ihrer Rücklagen aus. Damit erreicht die Summe der Ertragsschwankungsrücklagen wieder nahezu Vorjahresniveau.

### **Rücklage für Ersatz- und Modernisierung**

Es entspricht ferner wirtschaftlichen Grundsätzen, dass eine WfbM ausreichende Mittel für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen vorhält. Ersatzbauten werden im Gegensatz zu Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen nicht investiv durch das Land bzw. den Landschaftsverband gefördert. Die durch die WfbM für diesen Zweck über Abschreibungen angesammelten Finanzierungsmittel reichen in der Regel nicht aus, um Mehrkosten aufgrund von zwischenzeitlichen Preissteigerungen aufzufangen.

Die Summe der **Rücklagen für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen** über alle 44 WfbM betrug im Jahr 2020 insgesamt rund **139,4 Millionen Euro** (2019: 145,5 Millionen Euro). Alle 44 WfbM haben eine entsprechende Rücklage ausgewiesen.

Insgesamt 25 WfbM haben in 2020 der Rücklage für Ersatz- und Modernisierungen keine weiteren Mittel zugeführt, während 19 Werkstätten die Rücklage aufstocken konnten. Im gleichen Jahr haben daraus 11 Werkstätten Mittel für Investitionen, aber auch zur Aufstockung der Arbeitsentgelte in Höhe von insgesamt 13,9 Millionen Euro entnommen.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

## Vorlage Nr. 15/911

öffentlich

**Datum:** 19.04.2022  
**Dienststelle:** Fachbereich 73  
**Bearbeitung:** Herr Neise, Herr Ladatsch, Herr Dr. Schartmann

<b>Sozialausschuss</b>	<b>03.05.2022</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Bau- und Vergabeausschuss</b>	<b>16.05.2022</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>31.05.2022</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>09.06.2022</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Inklusive Bauprojektförderung - Bauprojekt Familie Seidel**

### Kenntnisnahme:

Der Bericht zur inklusiven Bauprojektförderung - Bauprojekt Familie Seidel - wird gemäß Vorlage Nr. 15/911 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache:

Dem LVR ist wichtig:  
Menschen mit und ohne Behinderungen  
sollen in ihrer eigenen Wohnung leben können.  
Neben anderen Menschen  
mit und ohne Behinderungen  
als Nachbarn.



Daher gibt der LVR seit einiger Zeit Geld  
für neue Häuser mit Wohnungen  
für Menschen mit und ohne Behinderungen.  
In schwerer Sprache heißt das Geld vom LVR:  
Bau-Projekt-Förderung.

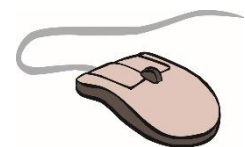


Der LVR gibt nun Geld für ein neues Projekt in Wuppertal.  
Die Vorlage beschreibt dieses Projekt.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?  
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:  
0221-809-2202



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache  
finden Sie hier: [www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



## Zusammenfassung

Die Landschaftsversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.12.2018 die Satzung zur Förderung geeigneter inklusiver Wohnprojekte für Menschen mit und ohne Behinderung durch Zuschuss beschlossen (Vorlage Nr. 14/2024). Mit der inklusiven Bauprojektförderung sollen Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen geschaffen und somit zu deren Verselbstständigung beigetragen werden. Die inklusive Bauprojektförderung soll vor allem die fehlenden Eigenmittel der fördermittelempfangenden Person oder Institution/Vereinigung ausgleichen.

Mit dieser Vorlage wird über den Sachstand der inklusiven Bauprojektförderung informiert sowie insbesondere der inzwischen bewilligte Antrag der Familie Seidel aus Wuppertal vorgestellt. Familie Seidel saniert in Wuppertal das Inklusives Wohnprojekt „Villa Luhns“. Das Gebäude besteht aus 8 Wohneinheiten für Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen.

Mit diesem Bauprojekt will Familie Seidel Wohnraum für Menschen mit Beeinträchtigungen schaffen, die unter den derzeitigen Bedingungen des Wohnungsmarktes kaum eine Chance haben, Wohnraum außerhalb des Elternhauses und außerhalb einer besonderen Wohnform zu finden. Sie sollen unter einem Dach mit Menschen ohne Behinderung mitten in der Gesellschaft leben können.

Folgende Förderkriterien sind zu erfüllen:

Es muss ein schriftlicher Antrag auf Förderung vorliegen.

Der Antrag muss von einer natürlichen oder juristischen Person gestellt worden sein, deren zu förderndes Wohnprojekt sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich des LVR befindet.

Es muss sich um ein Wohnprojekt handeln, in dem Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung zusammenleben. Mindestens 30 % der Bewohner\*innen<sup>1</sup> müssen Menschen mit Behinderung sein, die zugleich leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe (derzeit „wesentlich behindert“) im Sinne des SGB IX sind.

Es darf sich nicht um Gebäude handeln, die nur eine Wohnung enthalten.

Der zu schaffende Wohnraum muss während der Laufzeit der Zweckbindung in Anlehnung an die DIN 18040 bzw. DIN 18040 R-Standards barrierefrei sein.

Es fehlen Eigenanteile in der Finanzierung der Förderungsempfänger\*innen mindestens in der Höhe der Förderung des Landschaftsverbandes Rheinland.

Die Finanzierung des beantragten Projekts unter Einbeziehung der Mittel des Landschaftsverbandes Rheinland muss gesichert sein.

Die Förderung beträgt maximal 10% der anererkennungsfähigen Baukosten und maximal 200.000 € je Projekt.

Für fehlende Eigenmittel wurde hier ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 200.000 € beantragt.

Aus Sicht der Verwaltung lag die Förderfähigkeit des Vorhabens im Sinne der Satzung und der Förderrichtlinien vor und der Antrag ist bewilligt worden.

---

<sup>1</sup> Mit der Verwendung des Gender\*Sterns möchten wir alle Menschen ansprechen, selbstverständlich auch diejenigen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.



Das hier beschriebene Förderprogramm betrifft die Zielrichtungen Inklusion, Partizipation, Selbstbestimmung sowie Gleichstellung des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/911:**

### 1. Einleitung

Die Landschaftsversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.12.2018 die Satzung zur Förderung geeigneter inklusiver Wohnprojekte für Menschen mit und ohne Behinderung durch Zuschuss beschlossen (Vorlage Nr. 14/2024). Mit der inklusiven Bauprojektförderung sollen Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen geschaffen und somit zu deren Verselbstständigung beigetragen werden. Die inklusive Bauprojektförderung soll vor allem die fehlenden Eigenmittel der fördermittelempfangenden Person ausgleichen.

Mit der Vorlage Nr. 14/4176 hat die Landschaftsversammlung beschlossen, dass Förderentscheidungen von der Verwaltung getroffen werden und der politischen Vertretung im 1. Halbjahr des Folgejahres zusammenfassend berichtet wird. Seit der letzten Bewilligung des 4. inklusiven Bauprojekts der Familie Hetzel in Goch im Jahr 2020 (Vorlage Nr. 15/202), gingen bis März 2022 insgesamt 21 Anfragen zu 23 potentiellen inklusiven Bauprojekten im Rheinland beim LVR ein und wurden im Rahmen von ersten onlinebasierten Beratungsgesprächen zu den Förderbestimmungen (Richtlinien und Satzung) informiert und individuell beraten. Bislang ergaben sich aus diesen Beratungen 8 Anträge auf inklusive Bauprojektförderung. Einer dieser Anträge wurde von der antragstellenden Person allerdings im laufenden Prozess zurückgezogen, da es sich bei dem Projekt nicht um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung im Sinne der Eingliederungshilfe handelte. Bei den übrigen 7 Anträgen handelt es sich bei 6 Anträgen um einen Antrag auf Bauförderung und bei einem Antrag um eine Bezuschussung für technische Ausstattung. 6 dieser Anträge sind derzeit noch in der Antragsbearbeitung. Der Antrag der Familie Seidel, der in der vorliegenden Vorlage beschrieben wird, wurde inzwischen bewilligt.

Gleichzeitig zeigen die ansteigenden Anfragen und Anträge, dass sich die intensivierete Öffentlichkeitsarbeit und aktive Ansprache von Projekten bewährt hat.

### 2. Förderkriterien, Darstellung des Bauprojekts und Angaben zur Erfüllung der Förderfähigkeit

Laut Satzung über die inklusive Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland und der dazu gehörigen Förderrichtlinien müssen folgende Kriterien vorliegen, damit eine Förderfähigkeit gegeben ist:

a) Es muss ein schriftlicher Antrag auf Förderung vorliegen.

Der Antrag auf Förderung wurde am 21.05.2020 beim LVR, Dez. 7, Abteilung 73.70, durch Herrn Ralf Seidel und Frau Sabine Tunnat-Seidel eingereicht.

➔ Förderkriterium ist erfüllt.

b) Der Antrag muss von einer natürlichen oder juristischen Person gestellt worden sein, deren zu förderndes Wohnprojekt sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich des LVR befindet.

Herr Ralf Seidel und Frau Sabine Tunnat-Seidel sind natürliche Personen, das Förderobjekt befindet sich in der Villa Luhns, Schwarzbach 91, 42277 Wuppertal und damit im räumlichen Zuständigkeitsbereich des LVR.

→ Förderkriterium ist erfüllt.

c) Es muss sich um ein Wohnprojekt handeln, in dem Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung zusammenleben. Mindestens 30 % der Bewohner\*innen müssen Menschen mit Behinderung sein, die zugleich leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe (derzeit „wesentlich behindert“) im Sinne des SGB IX sind.

Die Familie Seidel beabsichtigt, dass zwischen 7 und 13 Menschen (30-50%) im Wohnprojekt „Villa Luhns“ leben, die zum Zeitpunkt des Einzugs und für die Laufzeit der Zweckbindung leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe sind und somit eine wesentliche Behinderung im Sinne des SGB IX aufweisen.

Die Intention des Projekts „Villa Luhns“ hat mehrere Aspekte. Einerseits soll privates Kapital auch zum Nutzen der Allgemeinheit sinnvoll verwendet werden. Damit soll dauerhaft bezahlbarer Wohnung geschaffen und einer Gentrifizierung in Oberbarmen entgegengewirkt werden. Durch den inklusiven Charakter soll das Projekt zu mehr Vielfalt und gesellschaftlichem Reichtum beitragen. Die konkrete Verteilung der Wohneinheiten auf die Mieterstruktur wird erst kurz vor Fertigstellung feststehen.

→ Förderkriterium ist erfüllt.

d) Es darf sich nicht um Gebäude handeln, die nur eine Wohnung enthalten.

Das Bauprojekt besteht aus 8 Wohneinheiten.

→ Förderkriterium ist erfüllt.

e) Der zu schaffende Wohnraum muss während der Laufzeit der Zweckbindung in Anlehnung an die DIN 18040 bzw. DIN 18040 R-Standards barrierefrei sein.

Die Bauplanung weist im Erdgeschoss und im Obergeschoss jeweils ein rollstuhlgerechtes Wohnen gemäß DIN 18040 Teil 2 aus, die restlichen 6 Wohnungen sind ebenfalls als barrierefrei nach DIN 18040 ausgewiesen.

→ Förderkriterium ist erfüllt.

f) Es fehlen Eigenanteile in der Finanzierung der Förderungsempfänger\*innen mindestens in der Höhe der Förderung des Landschaftsverbandes Rheinland.

Der Finanzierungsplan weist eine Finanzierungslücke von 200.000 € Eigenanteil aus.

→ Förderkriterium ist erfüllt.

g) Die Finanzierung des beantragten Projekts unter Einbeziehung der Mittel des

Landschaftsverbandes Rheinland muss gesichert sein.

Der Finanzierungsplan und die Grundbucheintragungen weisen aus, dass die Finanzierung des Gesamtprojektes gesichert ist.

→ Förderkriterium ist erfüllt.

h) Die Förderung beträgt maximal 10% der anerkennungsfähigen Baukosten und maximal 200.000 € je Projekt.

Beantragt ist eine Fördersumme in Höhe von 200.000,00 €, das entspricht einem prozentualen Anteil von 7,4 % der anerkennungsfähigen Baukosten.

→ Förderkriterium ist erfüllt.

### 3. Darstellung der Kosten und der Höhe des Zuschusses

Gefördert werden können bis zu 10% der anerkennungsfähigen Baukosten, höchstens jedoch 200.000 € pro Bauprojekt. Die anerkennungsfähigen Kosten des Projektes der Antragsteller sind wie folgt:

Anerkennungsfähige Kosten	2.701.918 €
fehlende Eigenmittel = Zuschuss	200.000 € (ca. 7,4 %)

Insofern beträgt die Höhe des Zuschusses 200.000 €, was ca. 7,4 % der anerkennungsfähigen Kosten entspricht.

Für die oben beschriebenen 8 Wohneinheiten beantragt die Familie Seidel eine Förderung durch die inklusive Bauprojektförderung des LVR. Alle Kriterien sind in Bezug auf das Projekt der Familie Seidel erfüllt.

Somit lag die Förderfähigkeit des Vorhabens im Sinne der Satzung und der Förderrichtlinien vor und der Antrag ist bewilligt worden.

Es wird um entsprechende Kenntnisnahme gebeten.

In Vertretung

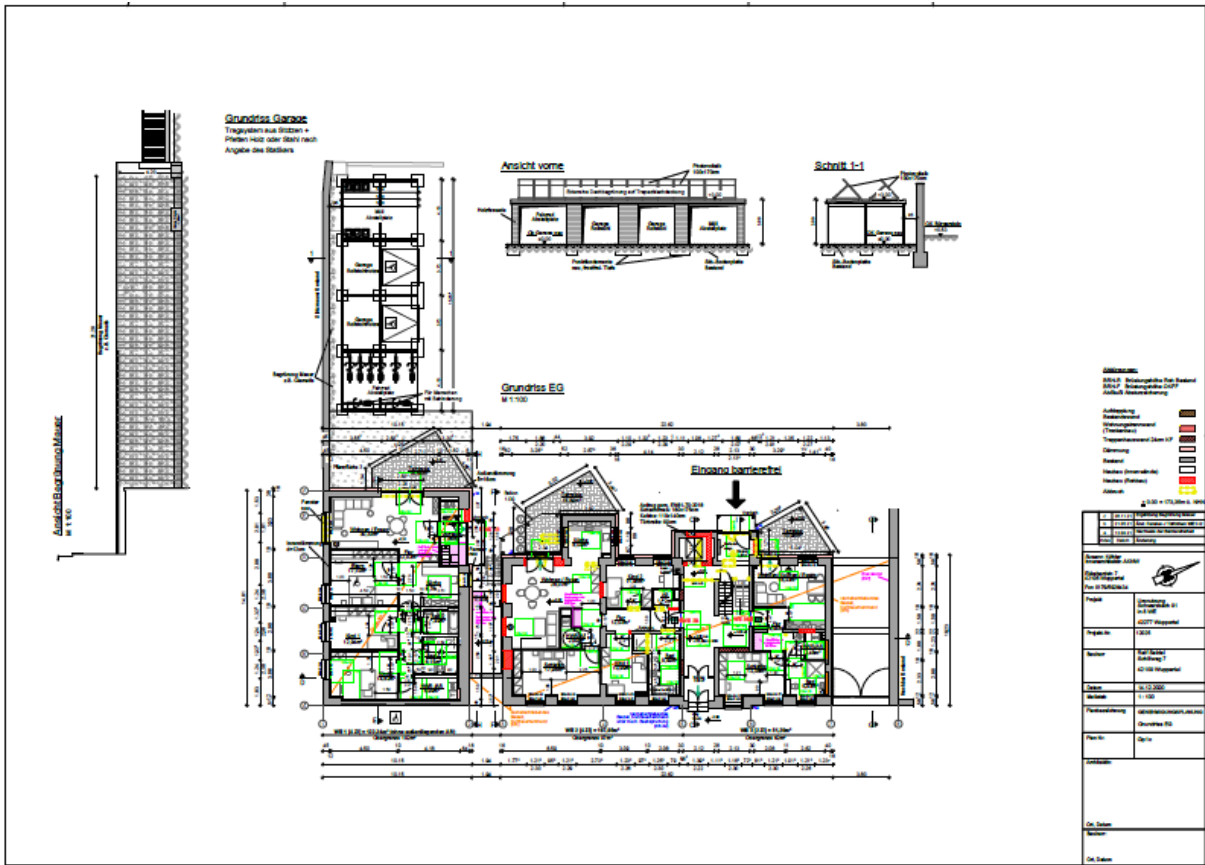
L e w a n d r o w s k i

Anlage zum Förderantrag

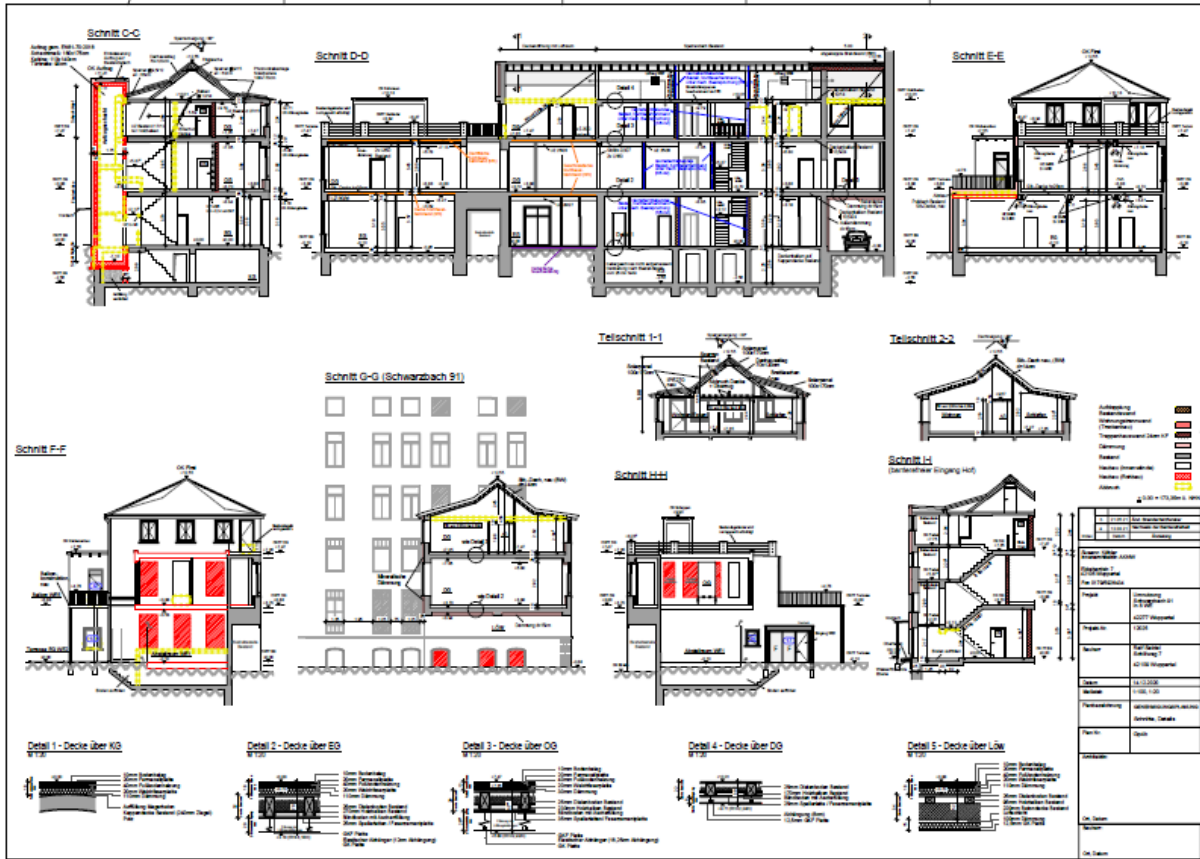
Förderobjekt „Villa Luhrs“



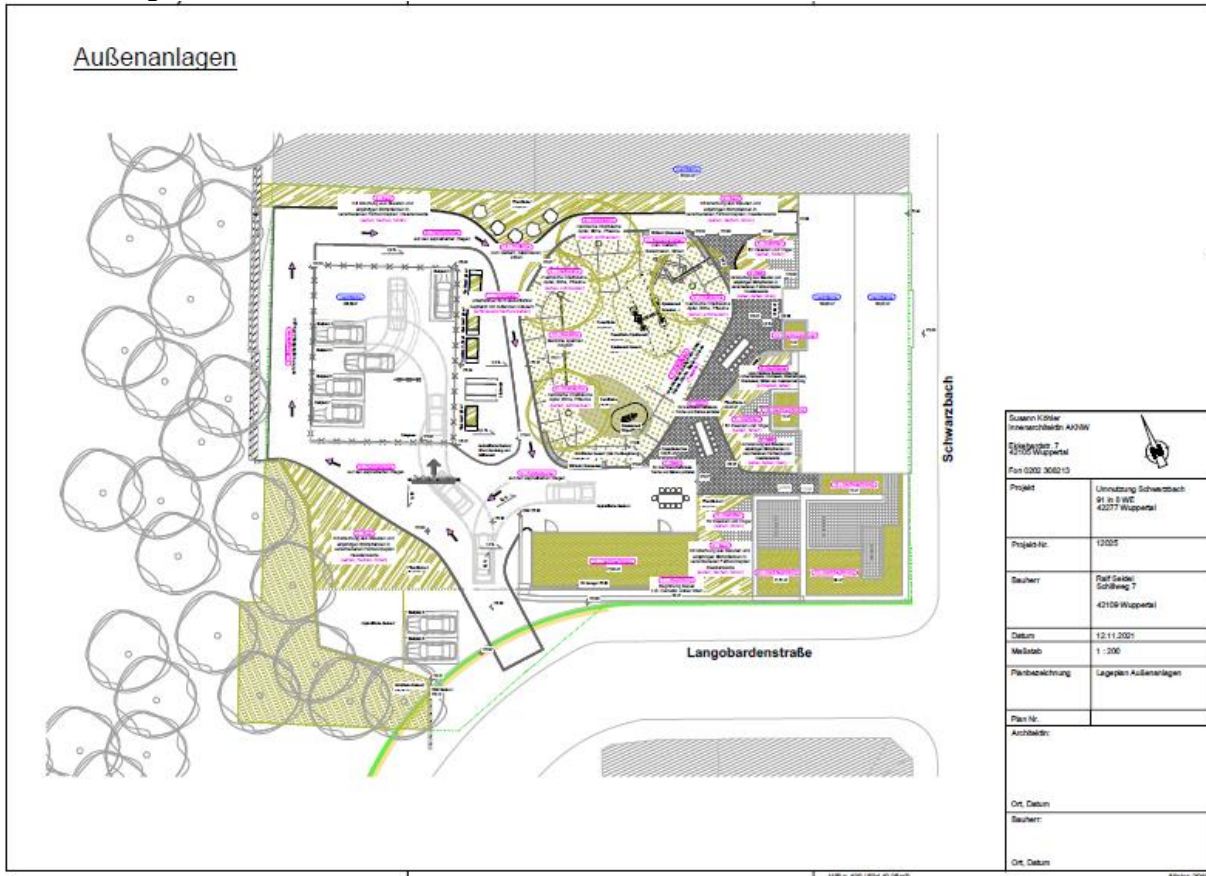
Grundriss



# Schnitte



# Außenanlagen



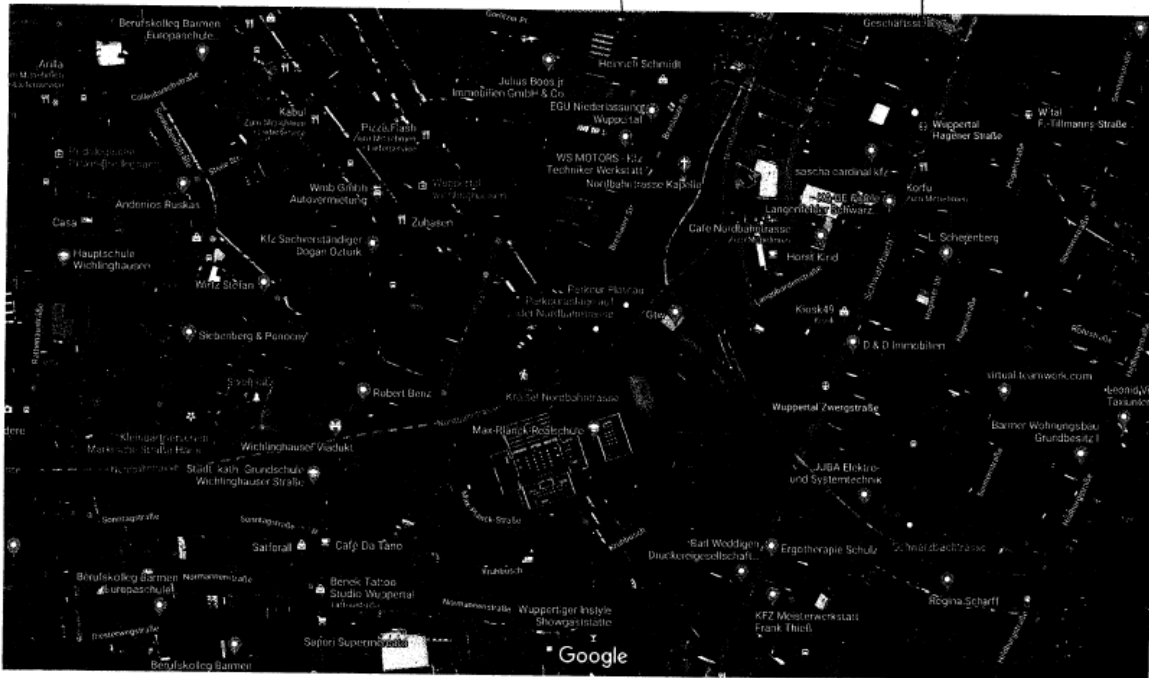
Luftbild

1

Google Maps ÖPNV

Nordbahntrasse

Bushaltestelle vor dem Haus

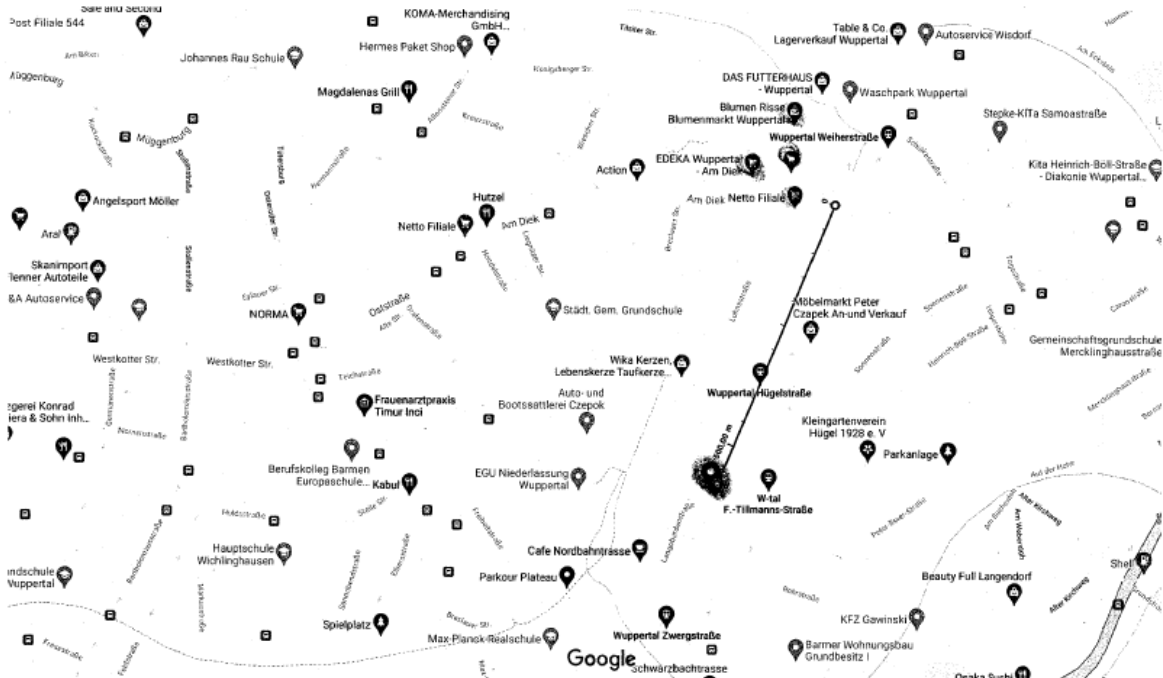


Bilder © 2021 AeroWest, Aerodata International Surveys, GeoBasis-DE/BKG, GeoContent, Maxar Technologies, Kartendaten © 2021 GeoBasis-DE/BKG (©2009) 50 m

2

Google Maps ÖPNV

Geschäfte in 500m Entfernung

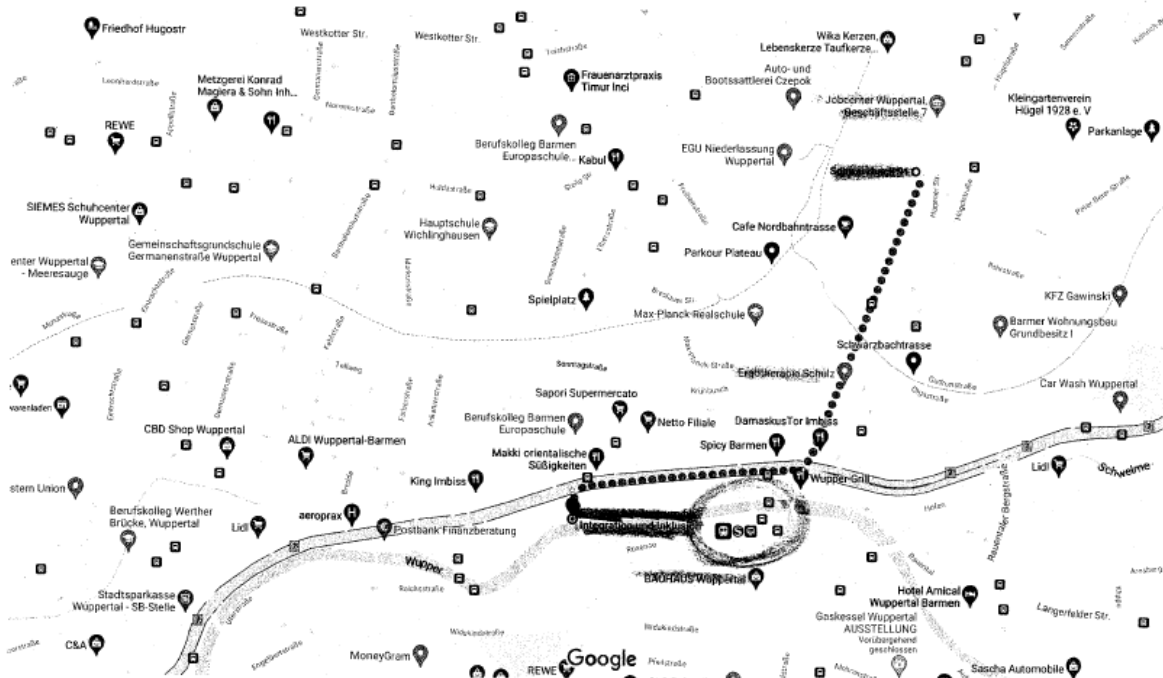


Kartendaten © 2021 GeoBasis-DE/BKG (©2009) 100 m

(3)

Google Maps Schwarzbach 91, Wuppertal nach Färbererei W. Zentrum für Integration und Inklusion

Zu Fuß 11,4 km, 16 min



Kartendaten © 2021 GeoBasis-DE/BKG (©2009) 100 m



## Vorlage Nr. 15/919

öffentlich

**Datum:** 19.04.2022  
**Dienststelle:** Fachbereich 73  
**Bearbeitung:** Herr Neise, Herr Ladatsch, Herr Dr. Schartmann

<b>Sozialausschuss</b>	<b>03.05.2022</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen</b>	<b>06.05.2022</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>31.05.2022</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Forschungsbericht Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen –  
Bestandsaufnahmen und Empfehlungen des BMAS**

### Kenntnisnahme:

Der Forschungsbericht "Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen –  
Bestandsaufnahmen und Empfehlungen des BMAS" wird gemäß Vorlage Nr. 15/919 zur  
Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

In der UN-Behindertenrechts-Konvention steht:  
Jeder Mensch hat das Recht, frei von Gewalt zu leben.  
Trotzdem gibt es immer wieder  
Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen.



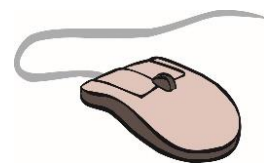
Forscherinnen und Forscher haben daher  
für die Bundes-Regierung untersucht:  
Wie lässt sich Gewalt in Zukunft besser verhindern?  
Die Forscherinnen und Forscher haben dazu einen Bericht geschrieben.  
Und viele Empfehlungen gemacht.

Der LVR will alle Menschen vor Gewalt schützen.  
Daher hat sich der LVR den Bericht genau angeschaut.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?  
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:  
0221-809-2202.



Viele Informationen zum Thema Gewalt  
in Leichter Sprache  
finden Sie hier: [www.benundstella.de](http://www.benundstella.de)



## Zusammenfassung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im September 2021 einen Forschungsbericht zum Thema „Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen – Bestandsaufnahmen und Empfehlungen“ veröffentlicht.

Die vorliegende Vorlage fasst die wesentlichen Inhalte der Studie unter Nennung des Studiendesigns, der zentralen Ergebnisse und der einschlägigen Handlungsempfehlungen zusammen. Insgesamt gibt die Studie einen breiten Einblick über aktuelle rechtliche und strukturelle Begebenheiten zum Thema Gewaltschutz – auch wenn die Empfehlungen aufgrund des gewählten, qualitativen Forschungsansatzes nur begrenzt verallgemeinerbar sind.

Der LVR als Träger der Eingliederungshilfe (EGH) sieht sich durch die einschlägigen eigenen Vorarbeiten zum Gewaltschutz (u.a. Vorlage Nr. 15/300, LVR-Eckpunktepapiere zum Gewaltschutz in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und bei Leistungen der sozialen Teilhabe) und im Abgleich mit den einschlägigen Empfehlungen der vorgestellten Studie für die anstehenden Aufgaben gut aufgestellt.

Die hier beschriebene Stellungnahme berührt die Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans „Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ und die „Menschenrechtsbildung im LVR systematisch zu betreiben“.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/919:**

### 1. Einleitung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im September 2021 einen Forschungsbericht zum Thema „Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen – Bestandsaufnahmen und Empfehlungen“ veröffentlicht. Die Studie wurde federführend durch das Institut für empirische Soziologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg durchgeführt. Die vorliegende Vorlage setzt sich mit den zentralen Ergebnissen der Studie auseinander. Dabei wird nachfolgend unterschieden in die

- Darstellung des Studiendesigns, der Studienergebnisse, der Handlungsempfehlungen,
  - Schlussfolgerungen zur Studie für den LVR als Träger der Eingliederungshilfe (EGH).
- ### 2. Darstellung des Studiendesigns, der Studienergebnisse, der Handlungsempfehlungen

Die empirische Studie mit dem Titel „Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen – Bestandsaufnahme und Empfehlungen“ beschäftigt sich mit der Aufdeckung von Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderung in Deutschland. Die Studie wurde von August 2020 bis Juli 2021 durchgeführt. Die empirische Datenbasis basiert auf:

- einer Literatur- und Dokumentenanalyse,
- 52 Einzel- und neun Gruppeninterviews in Einrichtungen der Behindertenhilfe (größere und kleinere Wohneinrichtungen und Werkstätten im städtischen und ländlichen Raum), davon zehn Interviews mit Menschen mit einer Behinderung (die Interviews wurden insgesamt an sechs unterschiedlichen Standorten durchgeführt),
- 22 Expert\*inneninterviews<sup>1</sup> (Opferschutzbeauftragte des Landes, Frauenbeauftragte, Forschende (zur unterstützten Kommunikation und Beeinträchtigung), Beauftragte der Polizei für Kriminalitätsoffer (Nachfragen zum Umgang mit behinderten Menschen als Opfer, als Angeklagte etc.), Wohneinrichtungsleitungen, Aufsichtspersonen der BGW (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege), Sozialarbeiter\*innen, Staatsanwaltschaften, Heimaufsichtsbehörden, Mitarbeitende des Bundeskriminalamtes (z.B. Nachfragen zu statistischen Sonderauswertungen durch das BKA), Werkstattleitungen, Verantwortliche aus Spitzenverbänden, von Trägern und Einrichtungen).

Aus den Daten wurden die gegebenen juristischen und strukturellen Rahmenbedingungen zum Gewaltschutz systematisch zu den Studienergebnissen gebündelt und zentrale Handlungsempfehlungen abgeleitet. Dabei unterscheiden die Studienergebnisse in

---

<sup>1</sup> Mit der Verwendung des Gender\*Sterns möchten wir alle Menschen ansprechen, selbstverständlich auch diejenigen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

- A. Darstellung der juristischen und strukturellen Situation im Gewaltschutz,
- B. Darstellung der gegenwärtigen Situation in der Praxis,
- C. Aufdeckung von Verbesserungsmöglichkeiten

und münden in

- D. Handlungsempfehlungen der Studie.

A. Darstellung der juristischen und strukturellen Situation im Gewaltschutz  
 Die Analyse der juristischen und strukturellen Situation kommt zusammenfassend zu dem Schluss, dass sich Menschen mit einer Behinderung, die in einer Einrichtung leben, in einer schlechten Rechtsposition befinden, da das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) in Bezug auf Einrichtungen nur in Bezug auf schuldfähige Täter\*innen greift. Dies deckt somit Übergriffe durch schuldunfähige Täter\*innen nicht ausreichend ab. Gleichzeitig wird verlangt, dass eine Ausweitung der Befugnisse des GewSchG auf Einrichtungen der Behindertenhilfe nur dann sinnvoll erscheint, wenn der Sozialleistungsträger auch rechtlich in die Verantwortung genommen wird, eine Weiterbetreuung oder Beschäftigung der schuldunfähigen Täter\*innen anderweitig sicherzustellen. Weiter wird beanstandet, dass die Mitwirkungspflicht von Einrichtungs- und Sozialleistungsträgern im SGB IX nicht hinreichend deutlich verankert ist. Es bedarf eines breiten, rechtlichen Maßnahmenbündels, um strukturellen Risikofaktoren wie „sozialer Isolation, Machtungleichgewicht und Abhängigkeit, Personalmangel, mangelnder Wahlfreiheit und fehlenden Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten entgegen“ (Studie, S. 84) zu wirken.

Als Mindestqualitätsanspruch werden die im Teilhabestärkungsgesetz benannten Gewaltschutzkonzepte hervorgehoben, die in Anlehnung an § 37a SGB IX als Qualitätsstandards zu Grunde gelegt werden sollten. Dazu erscheinen aus Sicht der Studie festgelegte Kriterien als Rahmen derartiger Schutzkonzepte – wie die Vorgabe von Eckpunkten - essentiell. Weiter wird mehr Handlungssicherheit gefordert über eine Einführung normativer Vorgaben (im SGB IX), die äquivalent zu den Vorgaben nach § 8a SGB VIII bereits im Kinder- und Jugendbereich existieren.

- B. Darstellung der gegenwärtigen Situation in der Praxis

Die Ergebnisse zur Darstellung der gegenwärtigen Situation in der Praxis werden in der Studie nach unterschiedlichen Kontexten analysiert (u.a. Umgang mit Gewalt in (Wohn-) Einrichtungen, Werkstätten, Inanspruchnahme externer Unterstützungsangebote, Ausmaß der systemübergreifenden Vernetzung und Kooperation, Rolle der Polizei und Justiz, gesellschaftliche Rahmenbedingungen). Zusammenfassend resümiert die Studie, dass sich positive Entwicklungen auf der Ebene von Einrichtungen und Werkstätten abzeichnen. Es kann eine Vielzahl an etablierten Unterstützungs- und Hilfsangeboten abgeleitet werden - aus Sicht der befragten Fachkräfte. Dabei werden besonders das Bezugsbetreuungssystem, die Selbstvertretungsgremien und eine zunehmende Orientierung an den Bedarfslagen der betroffenen Menschen hervorgehoben.

Als problematisch werden allerdings eine fehlende Geschlechtshomogenität in Bezug auf pflegerische Maßnahmen, wenig Intimsphäre und das Gefühl von Menschen mit Behinderungen, mit Problemlagen allein gelassen zu werden, benannt. Auch zeigt die Studie erhebliche Unterschiede zwischen den analysierten Einrichtungen (mit Blick auf die Sensibilität und Fachlichkeit des Personals und die infrastrukturellen Begebenheiten präventiver Strukturen).

Einen besonders hohen Bedarf an Fachkenntnissen zur Gewaltprävention scheint es der Studie nach im Kontext von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen zu geben. Der Grad der Vernetzung und Kooperation mit externen Anbietern wird insgesamt als ausbaufähig erachtet, die Zusammenarbeit mit der Polizei erscheint häufig von Handlungsunsicherheiten bestimmt zu werden und die Strafverfolgung stellt oftmals die Glaubwürdigkeit von betroffenen Menschen mit einer Behinderung in Frage. Schließlich wird in der Studie das Fehlen von (bundes-)einheitlichen Standards von Gewaltschutzstrukturen beanstandet – bislang liegt die Ausgestaltung häufig im Ermessen der einzelnen Trägerschaften.

#### C. Aufdeckung von Verbesserungsmöglichkeiten

Die abgeleiteten Verbesserungsmöglichkeiten für Gewaltschutzstrukturen werden in der Studie nach den bereits benannten Kontexten (s.o.) strukturiert. Auf der Ebene von Einrichtungen wird die Etablierung von Fachkräften als Gewaltschutzbeauftragte und der Ausbau gleichgeschlechtlicher Ansprechpersonen gefordert. Gleichzeitig wird für den Ausbau des Fachpersonalschlüssels plädiert, mehr und regelmäßige Schulungen zum Thema benannt und ein mehr an Partizipationsmöglichkeiten gefordert.

In Fällen von Gewalt besteht der Bedarf an mehr Handlungssicherheit - hierzu sind zielgruppenspezifische, niederschwellige und regelmäßige Informationsangebote zu etablieren, ein transparenter Umgang mit Gewaltereignissen zu implementieren und verbindliche Präventions- und Interventionsstrategien einzurichten. Damit einhergehen sollen auch verbindliche Konsequenzen und Sanktionen für gewaltausübende Personen. Als Besonderheit wird der Wunsch nach einem Übergangmanagement vom Übergang aus Kinder- und Jugendeinrichtungen in Erwachseneneneinrichtungen skizziert, was als eine besonders vulnerable Phase in der Versorgung bewertet wird.

Weiter wird ein Bedarf in der systemübergreifenden Vernetzung und Kooperation mit externen Unterstützungsangeboten gesehen. Dies kann u.a. durch den Ausbau von aufsuchenden Beratungsangeboten geschaffen werden.

Auf übergeordneter rechtlicher Ebene wird ein Bedarf gesehen zur „Verpflichtung der Einrichtungen zu Gewaltschutzkonzepten (...), die einheitliche konkretisierte Standards enthalten und durch regelmäßige Kontrollen der Einrichtungen hinsichtlich Vorhaltung und Umsetzung geprüft werden müssen“ (Studie, S. 160). Auf gesamtgesellschaftlicher Ebene wird mehr Öffentlichkeitsarbeit zur Primärprävention gefordert.

#### D. Handlungsempfehlungen der Studie

Aus der zusammenfassenden und gebündelten Ergebnisdarstellung leiten die Autor\*innen der Studie zentrale Handlungsempfehlungen ab, die nachfolgend beschrieben werden:

- Ausbau der (Fach-)Personalausstattung

Einführung verbindlicher Standards für die personelle Ausstattung in Einrichtungen der Behindertenhilfe verbunden mit angemessenen Vergütungen und Arbeitsbedingungen im Austausch mit der Fachpraxis, Fachverbänden, Kostenträgern und der Politik. Die Bemessung soll dabei nicht nur an der Anzahl der Bewohner\*innen/ Beschäftigten ausgerichtet sein, sondern auch an den Aufgaben und Bedürfnislagen orientiert werden. Dabei ist auch eine geschlechtergerechte Betreuung/Pflege mitzudenken.

- Schaffung rechtlicher Voraussetzungen für den Gewaltschutz in Einrichtungen  
„Der Anwendungsbereich des GewSchG ist in geeigneter Form auf den Schutz vor schuldunfähigen Täter\*innen zu (er)strecken und der Anwendungsbereich des § 2 GewSchG für die Gewalt in Einrichtungen zu öffnen“ (Studie, S. 163). Darüber hinaus fordert die Studie als Besonderheit eine Risikoanalyse von fremdgefährdendem Verhalten durch Einrichtungen und eine Abwägung, ob ein ambulantes oder spezielles Wohnsetting für die jeweilige Person zu bevorzugen ist. Gleichzeitig wird für diese Zielgruppe eine modellhafte Erprobung von zielgruppenspezifischen Angeboten empfohlen. Weiter wird die Entwicklung und Ausdifferenzierung rechtlicher Grundlagen (Schutz vor struktureller Gewalt im Heimrecht bzw. WTG, Übertragbarkeit von § 8a SGB VIII aufs SGB IX) gefordert.

- Gewaltschutzkonzepte (etablieren)  
Die Studie fordert, einheitliche Qualitätsstandards zu entwickeln und diese mit in die Rahmenvereinbarungen der Leistungsträger aufzunehmen – dabei wird auch die Schaffung einer Rahmenvereinbarung für Mindeststandards der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) unter Hinzuziehung der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) betont. In den Standards sollen konkrete Verpflichtungen zum Gewaltschutz festgehalten werden – unter Einbeziehung aller Gewaltformen und Kontexte, geschlechtsgleiche Betreuung/Pflege, Partizipationsmöglichkeiten von Leistungsempfänger\*innen, verpflichtende Schulungen für Mitarbeitende und Informationsweitergabe über externe Beschwerdestellen, Etablierung einer offenen Fehlerkultur über regelmäßige Reflektionseinheiten (Supervision). Auch müssen Verfahrensabläufe bei Gewaltfällen in den Konzepten geregelt sein und an alle Beteiligten regelmäßig kommuniziert werden.

- Stärkung der Rechts- und Handlungssicherheit in den Einrichtungen  
Es ist Informations- und Schulungsmaterial zu entwickeln, wie mit Gewalt und Verdachtsfällen in Einrichtungen umzugehen ist. Dieses Material ist so zu gestalten, dass Entwicklungsprozesse in Einrichtungen praxisnah befördert und unterstützt werden. Inhaltlich soll das Material u.a. Risikoanalysen, rechtliche Grundlagen zu Interventionen gegenüber erwachsenen Menschen mit Behinderungen, praxisnahes Vorgehen bei Gefährdungen, Rechte und Pflichten bei Verdachtsfällen, Umgang und Unterbringung von gefährdenden Menschen, Einbindungsmöglichkeiten externer Stellen, Umgang mit konkurrierenden Interessen beinhalten.

- Ermöglichung von Partizipation, Ansprechpersonen und Informationsverbreitung  
Es ist zu gewährleisten, dass Leistungsberechtigte regelmäßig über Rechte, Handlungsmöglichkeiten, Ansprechpersonen und Gewaltschutz informiert werden. Dies beinhaltet u.a. zwei unabhängige Ansprechpersonen und jeweils eine Peer-Vertrauensperson für Frauen und Männer, Information über Zugangsmöglichkeiten externer Stellen, flächendeckende Implementierung von Angeboten der Gewaltprävention.

- Stärkung der Frauenbeauftragten  
Erweiterung des Mitbestimmungsrechts von Frauenbeauftragten und obligatorische Implementierung dieser Vertrauensperson, Unterstützung durch die Leitung befördern,

Verfügbarkeit von Ressourcen (Zeit, Finanzen, Räume) für die unabhängige Beratung von betroffenen Frauen durch entsprechende Fachkräfte.

- Festlegung von Regeln zur Wahrung der Privat- und Intimsphäre, Selbstbestimmung

Es sollten verbindliche Regelungen zur Wahrung der Privat- und Intimsphäre und Selbstbestimmung festgeschrieben werden (u.a. Stärkung und Umsetzung des Rechts auf eigenständige Kontakte/Unternehmungen, Beförderung des Schutzes der privaten Wohnräume/Zimmer durch unbefugten Zutritt).

- Unabhängige Beschwerdestellen

Schaffung von unabhängigen Beschwerdestellen durch die Bundesländer und Kommunen neben den Heimaufsichten als zweigleisige Struktur (Anmerkung: an dieser Stelle ist allerdings kritisch zu bewerten, dass die Aufgabenzuschreibung einer solchen Stelle in den Empfehlungen der Studie nicht ausreichend konkretisiert wird. Hauptargument ist, dass die bisherigen Strukturen aufgrund von zu hohen Schwellen nicht in Anspruch genommen werden).

- Vernetzung mit den lokalen Unterstützungsangeboten

Es wird eine Festlegung einer niederschweligen Vernetzung in den Schutzkonzepten verlangt, die es Betroffenen viel einfacher machen soll, auch einen Zugang zu den relevanten Stellen (Polizei, externe Unterstützungs- und Beratungsangebote) zu bekommen. Als Besonderheit ist die Forderung nach „landesweiten (ministeriellen) Fachstellen zur Koordinierung und Vernetzung von geschlechtersensiblen Gewaltschutz im Kontext von Pflege/Assistenz und Einrichtungen der Behindertenhilfe“ (Studie, S. 170) zu benennen, die das Ziel einer Vernetzung und Koordinierung von landesweiten Gewaltschutzaktivitäten auf politischer Ebene verfolgen sollen.

- Erreichbarkeit des externen Unterstützungssystems

Das externe Unterstützungssystem wie die Jugendhilfe, Fachberatungsstellen und Schutzeinrichtungen sind barrierefrei, inklusiv und niederschwelliger zu gestalten (u.a. pro-aktive und aufsuchende Angebote).

- Monitoring und Forschung zum Gewaltschutz

Die Studie fordert intensivere Bemühungen für eine kontinuierliche Wirksamkeitsforschung von Seiten der Bundes- und Landesregierung(en). Die Ergebnisse sollten systematisch in Monitoring-Systeme einfließen.

- Öffentlichkeitsarbeit

Es wird sich für eine gesamtgesellschaftliche Zuwendung zum Thema „mehr Öffentlichkeitsarbeit“ ausgesprochen.

### 3. Schlussfolgerung der Studienergebnisse für den LVR als Träger der Eingliederungshilfe (EGH)

Die Ergebnisse der skizzierten Studie sind grundsätzlich nicht neu, geben aber einen gebündelten und differenzierten Einblick in mögliche Bedarfslagen zum Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe – auch wenn hervorzuheben ist, dass es sich um eine



rein qualitative Studie handelt, die auf Aussagen von Vertreter\*innen aus wenigen ausgewählten Einrichtungen basiert.

Insbesondere wird mit der Studie nochmals der Bedarf hervorgehoben, Gewaltschutzkonzepte für Einrichtungen der EGH verbindlich vorzuhalten, so wie es im Gesetz verankert ist (§ 37a SGB IX). Gleichzeitig unterstreicht die Studie den Bedarf zur Schaffung von einheitlichen Qualitätsstandards für Gewaltschutzkonzepte in Einrichtungen der EGH und rückt die überörtlichen Träger der Sozial- und Eingliederungshilfe mit in die Verantwortung bei der konzeptionellen Umsetzung (Studie, S. 165).

Neben einzelnen diskussionswürdigen Punkten, die bei der Weiterentwicklung der konzeptionellen Grundlagen zum Gewaltschutz berücksichtigt werden, existieren bereits eine Reihe von grundlegenden Arbeiten zur Haltung und konzeptionellen Ausrichtung zum Thema Gewaltschutz beim LVR, auf die an dieser Stelle insbesondere verwiesen wird und die eng an die Empfehlungen der vorgestellten Studie anknüpfen:

- LVR Vorlage Nr. 15/300:

Die Vorlage beinhaltet Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR. Dabei wird eine einheitliche Haltung des LVR zum Schutz vor Gewalt definiert. Die Vorlage gibt vor, dass an allen relevanten Stellen im LVR Vorkehrungen zum Gewaltschutz getroffen werden. Dies betrifft neben dem obligatorischen Vorhalten von Gewaltschutzkonzepten in allen LVR-Einrichtungen (einschließlich der Verwaltung) auch externe leistungserbringende Einrichtungen, die dabei unterstützt werden sollen, Konzepte zu entwickeln und angemessene Präventionsmaßnahmen umzusetzen.

- Rahmenvereinbarung zur Qualitätssicherung und Gewaltprävention in nordrhein-westfälischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung:

Die Rahmenvereinbarung ist im September 2019 zwischen dem LVR, LWL, Trägern der Deutschen Rentenversicherung, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS), der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit, der Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen (LAG WfbM), der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte NRW und dem Berufsverband der Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung (BeFAB) geschlossen worden. Ziel dieser Vereinbarung ist die Verbesserung der Gewaltprävention und Qualitätssicherung in Werkstätten für Menschen mit Behinderung. Die Vereinbarung gibt u.a. Empfehlungen ab, wie individuelle Gewaltpräventionskonzepte und Qualitätssicherungskonzepte zu gestalten sind.

- LVR-Eckpunktepapier Gewaltschutz in rheinischen Werkstätten

Das LVR-Eckpunktepapier konkretisiert die Inhalte der Rahmenvereinbarungen (s.o.) für die Erstellung von Gewaltschutzkonzepten in den rheinländischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM). Das Papier beinhaltet eine Beschreibung der Zielsetzung von Gewaltschutzkonzepten der WfbM, den Umfang von derartigen Gewaltschutzkonzepten, die zu integrierenden Elemente eines individuellen Gewaltschutzkonzeptes (u.a. Präventions- und Interventionsstrategien) und die Erarbeitungsverantwortung von Gewaltschutzkonzepten. Gleichzeitig ist mit diesem Eckpunktepapier eine systematische Überprüfung von Gewaltschutzkonzepten in den rheinländischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) verbunden.

- LVR-Eckpunktepapier zum Gewaltschutz bei Leistungen der sozialen Teilhabe  
Dieses LVR-Eckpunktepapier konkretisiert die Gewaltschutzgrundsätze der LVR-Vorlage Nr. 15/300 für Leistungen der sozialen Teilhabe und dient Leistungserbringern der sozialen Teilhabe im Rheinland als Orientierungshilfe bei der Erstellung von Gewaltschutzkonzepten nach § 37a SGB IX. Gleichzeitig wird derzeit ein systematisches LVR-internes Prüfverfahren, das die Gewaltschutzkonzepte der Leistungserbringer auf ihre Qualität überprüft, implementiert und evaluiert.

- Empfehlungen zur Implementierung von Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen

Diese Empfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen in NRW stammen aus dem Jahr 2017. Der Hintergrund dieser Empfehlungen ist u.a., dass Frauen besonders häufig mit Gewalt konfrontiert werden und hier der Bedarf für gleichgeschlechtliche Unterstützungsstrukturen in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen gesehen wird. Die Empfehlungen beschreiben die Aufgaben, Anforderungen und das Rollenverständnis für die zu implementierenden Frauenbeauftragten und skizzieren die einschlägigen strukturellen Voraussetzungen für diese Strukturen.

Der LVR als Träger der Eingliederungshilfe nimmt den gesetzlichen Gewaltschutzauftrag sehr ernst und unterstützt Leistungserbringer mit einschlägigen, konzeptionellen Rahmenvorgaben. Anforderungen und Empfehlungen der vorgestellten Studie werden dabei kritisch auf ihre Übertragbarkeit hin geprüft und fließen in einen fortwährenden Entwicklungsprozess mit ein.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

## Vorlage Nr. 15/912

öffentlich

**Datum:** 19.04.2022  
**Dienststelle:** Fachbereich 73  
**Bearbeitung:** Herr Neise, Herr Ladatsch, Herr Dr. Schartmann

<b>Sozialausschuss</b>	<b>03.05.2022</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen</b>	<b>06.05.2022</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Gesundheitsausschuss</b>	<b>13.05.2022</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>19.05.2022</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>31.05.2022</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>09.06.2022</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Stellungnahme zum Bericht der Garbrecht-Kommission**

### Kenntnisnahme:

Die Stellungnahme zum Bericht der Garbrecht-Kommission wird gemäß Vorlage Nr. 15/912 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

In der UN-Behindertenrechts-Konvention steht:  
Jeder Mensch hat das Recht, frei von Gewalt zu leben.  
Trotzdem gibt es immer wieder  
Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen.



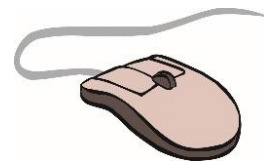
Eine Gruppe von Fachleuten hat daher  
für die Landes-Regierung untersucht:  
Wie lässt sich Gewalt in Zukunft besser verhindern?  
Gerade in Wohnheimen für Menschen mit schweren Behinderungen.  
Die Gruppe hat dazu einen Bericht geschrieben.  
Und viele Empfehlungen gemacht.

Der LVR will alle Menschen vor Gewalt schützen.  
Daher hat sich der LVR die Empfehlungen genau angeschaut.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?  
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:  
0221-809-2202.



Viele Informationen zum Thema Gewalt  
in Leichter Sprache  
finden Sie hier: [www.benundstella.de](http://www.benundstella.de)



## Zusammenfassung

Das Thema Gewaltschutz im Rahmen der Eingliederungshilfe (EGH) hat in der öffentlichen Wahrnehmung einen besonders hohen Stellenwert.

Als Konsequenz aus den Vorfällen im Wittekindshof wurde durch die Landesregierung und Herrn Minister Laumann eine Expertenkommission unter Vorsitz von Herrn Günter Garbrecht einberufen. Diese Expertenkommission setzte sich zum Ziel, den Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen in NRW zu verbessern und mündete im Dezember 2021 in einem Abschlussbericht mit dem Titel „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“.

Diese Vorlage skizziert die adressierten Inhalte des Berichts und stellt die zentralen Handlungsempfehlungen der Expertenkommission zum Thema Gewaltschutz vor.

Der LVR als Träger der Eingliederungshilfe (EGH) und der LVR als Leistungsanbieter (hier: LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen) nehmen in dieser Vorlage Stellung zu den zentralen Handlungsempfehlungen der Expertenkommission. In diesem Zusammenhang wird auch auf zentrale Vorgaben zum Gewaltschutz durch den LVR (u.a. LVR Vorlage Nr. 15/300, LVR Eckpunktepapiere in den Bereichen Soziale Teilhabe und Teilhabe am Arbeitsleben, die Herausgabe von aufsichtsrechtlichen Grundlagen zur Kindertagesbetreuung sowie die Erarbeitung von Orientierungshilfen für die Frühförderung) verwiesen.

Die hier beschriebene Stellungnahme berührt die Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans „Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ und die „Menschenrechtsbildung im LVR systematisch zu betreiben“.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/912:**

Die vorliegende Begründung der Vorlage Nr. 15/912 strukturiert sich in drei Gliederungspunkte (Einleitung und Zusammenfassung der Studie, Vorstellung der Handlungsempfehlungen und Bewertung aus Sicht des LVR, Ausblick). Im ersten Abschnitt werden die Inhalte des Abschlussberichts einer von der Landesregierung einberufenen Expertenkommission zum Thema Gewaltschutz zusammengefasst. Im zweiten Abschnitt werden die zentralen Handlungsempfehlungen dieser Expertenkommission von Seiten des LVR als Träger und Leistungsanbieter der EGH bewertet - als Leistungsanbieter der EGH nimmt insbesondere der LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen Stellung, da es sich thematisch um Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen handelt. Im dritten Abschnitt wird ein Ausblick zur aktuellen thematischen Entwicklung beim LVR vermittelt.

### **1. Einleitung und Zusammenfassung der Studie**

Das Thema Gewaltschutz in Einrichtungen der Eingliederungshilfe (EGH) hat in der öffentlichen Wahrnehmung aktuell einen besonders hohen Stellenwert erlangt. Nicht zuletzt aufgrund des im Rahmen des Teilhabestärkungsgesetzes eingeführten Paragraphen § 37a SGB IX (Gewaltschutz) und den Vorfällen der Freiheitsentziehung und Körperverletzung gegenüber Leistungsberechtigten der EGH im Wittekindshof, wird der Gewaltschutz als ein Thema mit hoher Priorität wahrgenommen. Insbesondere in Folge der benannten Vorfälle im Wittekindshof wurde durch die Landesregierung und Herrn Minister Karl-Josef Laumann eine Expertenkommission unter Vorsitz von Herrn Günter Garbrecht einberufen. Diese Expertenkommission setzte sich zum Ziel, den Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen in NRW zu verbessern und mündete im Dezember 2021 in einem Abschlussbericht mit dem Titel „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“.

Dieser Bericht gliedert sich in 13 unterschiedliche Kapitel und mündet in zentrale Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Versorgungssituation von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung und besonders herausfordernden Verhaltensweisen bzw. des Gewaltschutzes in Einrichtungen der Behindertenhilfe.

Die Kapitel 1 – 4 des Berichts dienen dazu, den fachlich-inhaltlichen Arbeitsauftrag der Expertenkommission zu konkretisieren, rechtliche Grundlagen zum Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen, die zuletzt auf Bundes- und Landesebene angepasst wurden, zu skizzieren (Artikel 14, 16 und 17 UN-BRK, § 37a SGB IX, §§ 8 - 8b, 16 GE-WTG NRW) und ein differenziertes Verständnis über die behandelte Zielgruppe (Menschen mit geistigen Behinderungen und extrem herausforderndem Verhalten) herbeizuführen. Dabei beinhaltet der Bericht auch empirische Daten aus einer Befragung von betroffenen Menschen (n=5), die in fakultativ geschlossenen Wohnformen leben und zu ihrer derzeitigen Lebens- und Wohnsituation und ihren Ansprüchen und Erwartungen befragt wurden. Auch wenn die Befragung aufgrund der sehr geringen Stichprobe und der nicht transparenten Auswahl nach wissenschaftlichen Kriterien keine allgemeingültigen Erkenntnisse liefern kann, sind die Befragungsergebnisse dennoch von Interesse. Auch wurden die Angehörigenvertretungen der Diakonischen Stiftung des Wittekindshofs in der Befragung berücksichtigt. Die Expertenkommission resümiert, dass freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM) für betroffene Menschen ein bedeutsames Thema auf allen Ebenen darstellt und Aufklärung, Beratung, Informationen und Schulungen von zentraler Bedeutung sind. Nicht zuletzt geht es auch darum, derartige Maßnahmen immer wieder auf den Prüfstand zu stellen und alternative Maßnahmen zu entwickeln und vorzuhalten.

Die Handlungsempfehlungen der Expertenkommission beziehen sich auf die Kapitel 5 – 12, deren Inhalte zunächst kapitelweise zusammengefasst werden.

Kapitel 5 befasst sich mit den bislang vorliegenden Daten zum einschlägigen Thema. Es wird deutlich, dass zwar rudimentäre Daten zur Prävalenz von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und der Versorgung kognitiver Beeinträchtigungen in Kombination mit anderen psychischen Störungen und herausfordernden Verhaltensweisen, Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen in Wohneinrichtungen und Sondergruppen (u.a. Intensivgruppen), als auch zur Anwendungspraxis von freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) in der EGH und gerichtlich genehmigter Unterbringungen gibt, diese allerdings sehr lückenhaft zu bewerten sind und wenig belastbare Rückschlüsse zulassen. Die Expertenkommission empfiehlt daher, spezifische Forschungsbemühungen zum Thema zu intensivieren, um auf belastbare Daten zurückgreifen zu können.

Kapitel 6 fokussiert Anpassungen des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) NRW mit Blick auf den Gewaltschutz. Im Wesentlichen werden die Empfehlungen ausgesprochen, fachliche Qualifizierungen der Aufsichtsbehörden zum WTG zu fördern, das WTG um weitere Gewaltschutzvorkehrungen zu ergänzen und eine Gesamtstrategie zum Gewaltschutz in der EGH zu implementieren.

Kapitel 7 befasst sich mit dem angemessenen Umgang mit FEM in der Betreuung von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und besonders herausfordernden Verhaltensweisen.

Kapitel 8 setzt sich differenziert mit der Thematik Betreuungsrecht, rechtliche Betreuer\*innen<sup>1</sup> und Bevollmächtigte und Betreuungsgerichte auseinander und leitet zentrale Handlungsempfehlungen ab. Dabei werden inhaltlich zunächst die unterschiedlichen Zuständigkeiten und Funktionen von Betreuer\*innen und der Betreuungsgerichte beschrieben und deren spezifischen Eingriffsrechte in die Anwendung unterschiedlicher (Zwangs-) Maßnahmen erläutert.

Kapitel 9 befasst sich mit dem Ausbau struktureller Angebote u.a. von Wohngruppenangeboten, Konsulentendiensten und einem Beratungs- und Kompetenznetzwerk mit verschiedenen Standorten und gibt Hinweise zur Finanzierungsstruktur.

Kapitel 10 gibt einen breiten Überblick über geeignete Angebotsstrukturen für Menschen mit herausforderndem Verhalten in der EGH. Dabei wird ein Einblick in grundsätzliche Anforderungen an die EGH, unter Nennung der BTHG-Umstellung und dessen Konsequenzen, wie auch das Recht von Leistungsberechtigten auf einen partizipativen Bedarfsermittlungs- und Leistungsplanungsprozess, wie er im SGB IX vorgesehen ist, vermittelt. Darauf aufbauend werden die derzeitigen Angebotsstrukturen für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und herausfordernden Verhaltensweisen, unter Darstellung des voranschreitenden Wandlungsprozesses und der Fokussierung unterschiedlicher Wohnsettings (stationär, ambulant, Forensik), skizziert. Gleichzeitig werden Möglichkeiten zur Vermeidung geschlossener Unterbringungen benannt und Grenzen für ein Wohnen in einem Gruppensetting für diese spezifische Gruppe aufgezeigt. Darüber hinaus werden Bedarfe an unterstützenden Wohnformen für Menschen mit hohem und intensivem Unterstützungsbedarf sowie Angebotsstrukturen bei herausforderndem Verhalten und Präventionsmaßnahmen für den Einsatz von freiheitsentziehenden Maßnahmen als Aufgabe von

---

<sup>1</sup> Mit der Verwendung des Gender\*Sterns möchten wir alle Menschen ansprechen, selbstverständlich auch diejenigen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

Leistungsträgern benannt. Dabei wird auch auf berufliche Anforderungen und spezifische Fach- und Betreuungskonzepte für Personen mit intensivem Unterstützungsbedarf sowie auf Fachkonzepte zur Reduzierung von freiheitseinschränkenden Maßnahmen verwiesen.

Kapitel 11 legt den Schwerpunkt auf die gesundheitliche Versorgung von Menschen mit einer kognitiven Behinderung. Das Kapitel differenziert in eine Darstellung des Rechtsanspruchs auf Gesundheitsversorgung und Teilhabe für die entsprechende Gruppe (mit besonderem Verweis auf Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention und dem nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention), Angaben zur psychischen Gesundheit bei Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen (u.a. Nennung von Prävalenzen, Herausforderungen in der Diagnostik psychischer Erkrankungen, Skizzierung von Behandlungsmethoden, Herausforderungen an das Gesundheitssystem), medizinische Versorgungsangebote speziell für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen im ambulanten Bereich (u.a. Medizinische Zentren für Erwachsene mit Behinderung, Psychiatrische Institutsambulanzen und Nennung der Versorgungslage und der derzeitigen Kosten) und im stationären Bereich (u.a. spezialisierte stationäre Versorgungsangebote im Krankenhaus und die Versorgungslage für die stationäre psychiatrische Behandlung in NRW) sowie Ausführungen zur Optimierung der Schnittstellen von Gesundheitsleistungen und EGH (u.a. Verbesserung einer gemeindenahen Gesundheitsversorgung von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und herausforderndem Verhalten durch eine bessere Schnittstellenarbeit und eine generell verbesserte und engere Zusammenarbeit beteiligter und verantwortlicher Akteur\*innen) – dabei werden vergleichsweise konkrete Maßnahmen benannt.

Kapitel 12 legt den Schwerpunkt auf die Strukturplanung im Sozialraum. Dabei wird auf das funktionale Basismodell nach Wienberg & Steinhart (2020) verwiesen, dass „einen funktionalen Standard für Menschen mit schweren psychischen Beeinträchtigungen in einer Region der psychiatrischen Versorgung definiert“ (S. 173 im Abschlussbericht). Dieses Modell dient einer Ausgestaltung gemeindepsychiatrischer Zentren. Dabei zielt das Modell auf eine „verpflichtende und überprüfbare Umsetzung der Funktionen“ innerhalb einer Region und nicht auf landesweite, einheitliche Vorgaben von Strukturen. Es regelt praktisch, welche Funktionen eine Region für die Klientel bereithalten soll und orientiert sich dabei an der Sozialgesetzgebung. Formalistische Gestaltungsvorgaben der Strukturen werden dabei nicht getätigt.

In Kapitel 13 werden alle Empfehlungen aus den Kapiteln 5-12 als Handlungsempfehlungen gebündelt dargestellt.

Die Empfehlungen der Expertenkommission, die sich aus den einzelnen Kapiteln ergeben, werden im Hauptteil in Anlehnung an Kapitel 13 des Abschlussberichts auch hier noch einmal zusammengefasst und aus Sicht des LVR als Träger der Eingliederungshilfe bewertet.

## **2. Vorstellung der Handlungsempfehlungen und Bewertung aus Sicht des LVR**

Nachfolgend werden die einzelnen Handlungsempfehlungen des Abschlussberichts stichpunktartig dargestellt und die Sicht auf die Handlungsempfehlungen seitens des LVR als Träger der Eingliederungshilfe und ggf. skizziert.

Dabei ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Landschaftsverbände als Leistungsanbieter im Rahmen der Expertenkommission und der Erstellung des Abschlussberichts nicht berücksichtigt wurden.



Handlungsempfehlungen (HE):

## **A. Bezug zu Kapitel 5: Forschung & Datenlage**

**HE1:** Förderung von Forschungsaufträgen zur Ermittlung grundlegender Daten zur Lebens-, Wohn- und Beschäftigungssituation von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und besonders herausforderndem Verhalten.

### **→ LVR als Träger der EGH:**

Selbstverständlich sind belastbare Daten zu begrüßen, allerdings muss dabei auch auf die methodischen Herausforderungen zur Generierung solcher Daten hingewiesen werden (u.a. welches genaue Setting sollte untersucht werden? Wie wird (besonders) herausforderndes Verhalten so definiert und operationalisiert, dass eine eindeutige Quantifizierung stattfinden kann und welche praktischen Implikationen lassen sich dann genau aus einer derartigen konzeptionellen Engführung ableiten? Wo sind dabei Grenzen zu ziehen?) und welche Aussagen mit solchen Daten genau getroffen werden sollen! Gleichzeitig sieht der LVR als Träger der EGH Bedarf, die eigene Datenlage insbesondere in Bezug auf diese Gruppe zu verbessern.

### **LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen)**

Zur qualitativen Weiterentwicklung ist der LVR als Leistungsanbieter im Feld der Eingliederungshilfe jedoch an Forschungsergebnissen interessiert.

**HE2:** Evaluierung von Angebotsstrukturen und Fachkonzepten hinsichtlich ihrer menschenrechtlichen Standards und Wirksamkeit zur Reduzierung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen.

### **→ LVR als Träger der EGH:**

Der LVR fordert bereits im Rahmen der Umstellung Fachkonzepte (inkl. Gewaltschutzkonzepte) an und prüft diese. Im Landesrahmenvertrag (LRV) ist auch die Meldepflicht von besonderen Vorkommnissen geregelt (LRV, S. 14).

Eine Meldepflicht von FEM, basierend auf Routinedaten an die Träger der EGH, ist zu begrüßen.

**HE3:** Entwicklung regionaler Bedarfszahlen für intensive Unterstützungsbedarfe bei kognitiver Beeinträchtigung

### **→ LVR als Träger der EGH:**

Dies ist zu begrüßen. Dabei sollte eine differenzierte Darstellung von Personen mit Unterbringungsbeschluss erfolgen und möglichst durch die Justiz und die Betreuungsgerichte angegangen werden.

**HE4:** Regelmäßige Datenerhebung zu gerichtlichen Betreuungsverfahren, Bewilligungen und Durchführungen von freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen

→ **LVR als Träger der EGH:**

Dem ist aus Sicht des LVR als Träger der EGH zuzustimmen (s.o.). Verantwortlichkeiten sollten diesbezüglich geklärt werden.

**B. Bezug zu Kapitel 6: Gewaltschutz im WTG**

**HE5:** Fachliche Qualifizierung der Aufsichtsbehörden zum WTG zu u.a. konzeptioneller Ausrichtung der Prüftätigkeiten zum Gewaltschutz, Personalfortbildungen der WTG-Behörden zum Gewaltschutz, Erarbeitung eines landeseinheitlichen Überwachungskonzeptes zum Gewaltschutz. Insbesondere die Erarbeitung eines landeseinheitlichen Überwachungskonzeptes zum Gewaltschutz soll eine:

- o konsequente Berücksichtigung des Gewaltschutzes bei Regelprüfungen,
- o Erstellung einheitlicher Prüfkonzepte und konkreter Arbeitshilfen der WTG-Behörden,
- o regelmäßige Überprüfung des Vorliegens von wirksamen Gewaltschutzkonzepten und Beschwerdeverfahren sowie ihrer tatsächlichen Umsetzung in der Einrichtung,
- o statistische Dokumentation gemeldeter Gewaltvorfälle im eigenen Zuständigkeitsbereich,
- o Überprüfung von Nachweisen über Mitarbeitenden-Schulungen zum Gewaltschutz,
- o Einbeziehung von Nutzerinnen und Nutzer, Angehörigen und Beschäftigten in die Regelprüfungen,
- o Förderung des fachlichen Austauschs der WTG-Behörden zum Gewaltschutz z.B. durch Arbeitsgemeinschaften,
- o Sicherstellung einer angemessenen, einheitlichen Personalausstattung der WTG Behörden,
- o generelle Veröffentlichungspflicht der Prüfberichte der Einrichtungen umfassen.

→ **LVR als Träger der EGH:**

Der LVR ist in diesem Bereich bereits durch die Herausgabe des LVR-Grundsatzpapiers zum Gewaltschutz (Vorlage Nr. 15/300), die Herausgabe von Eckpunktepapieren in den Bereichen Soziale Teilhabe und Teilhabe am Arbeitsleben, die Herausgabe von aufsichtsrechtlichen Grundlagen zur Kindertagesbetreuung sowie die Erarbeitung von Orientierungshilfen für die Frühförderung, tätig. Darüber hinaus wird ein Prüfverfahren bereits implementiert.

→ **LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen)**

- o Evaluationsergebnisse sind in das Gewaltschutzkonzept einzuarbeiten und anschließend in das Qualitätsmanagementsystem sowie das Auditsystem zu integrieren. Der Prozess soll sich am sogenannten PDCA-Zyklus orientieren.
- o Schulungen sind neu zu konzipieren, die Schulungsfrequenz ist festzulegen und die Dokumentation zu sichern.  
Durch die Einführung der Personenzentrierung als fachlicher Standard, wird die Gewaltprävention insbesondere durch die empathische, wertschätzende und selbstkongruente Haltung zusätzlich gestärkt.

Darüber hinaus ist, analog des als hilfreich empfundenen „Dilemmata Katalogs“, die Erarbeitung von digital-didaktischem Schulungsmaterial initiiert.

Zur generellen Veröffentlichungspflicht der Prüfberichte der Einrichtungen:  
Hier sehen wir, dass bei den aktuellen Prüfberichten trotz Anonymisierung, jemand der dort täglich ein und ausgeht, Personen gut zuordnen könnte. Deshalb werten wir es als schwierig, den gesamten Prüfbericht zu veröffentlichen. Hier stellt sich die Frage, in wieweit dies zu einer weiteren Stigmatisierung der betroffenen Personen führen kann.

**HE6:** Das Wohn- und Teilhabegesetz um Gewaltschutzvorkehrungen ergänzen.

Die vorgeschlagenen Ergänzungen beziehen sich inhaltlich auf:

- o die stärkere Ausrichtung der Regelungen auf die Gewaltprävention,
- o die Regelungen zur Verbesserung und Verdichtung der landeseinheitlichen Prüfungen (gemeinsame Prüfungen der WTG-Behörden mit den Bezirksregierungen, auch „Über-Kreuz-Prüfungen),
- o Regelungen zur besseren Kontrolle der WTG-Behörden,
- o die stärkere Ausrichtung der Regelprüfungen auf den Gewaltschutz,
- o die Vorgaben zur Erstellung von Gewaltschutzkonzepten, unter Beteiligung der Interessenvertretungen der Nutzerinnen und Nutzer,
- o die Vereinbarung landeseinheitlicher Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WTG-Behörden und der Aufsichtsbehörden,
- o die Ausweitung von Teilen des Anwendungsbereiches auf die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM),
- o die Einrichtung einer zentralen Monitoring- und Beschwerdestelle zur Gewaltprävention.

Gleichzeitig werden weitergehende Empfehlungen ausgesprochen:

- o Einführung einer Meldepflicht besonderer Vorkommnisse an die Aufsichtsbehörde,
- o Verpflichtender Hinweis auf externe, trägerneutrale Beschwerde- und Beratungsangebote,
- o Meldepflicht von Freiheitsentziehenden Maßnahmen an die Monitoring- und Beschwerdestelle,
- o Frauenbeauftragte in Wohneinrichtungen.

→ **LVR als Träger der EGH:**

- o Der WTG Entwurf/vorgeschlagene Ergänzungen wird vom LVR als Träger der EGH begrüßt,
- o Eine Meldepflicht besonderer Vorkommnisse ist bereits im Landesrahmenvertrag geregelt,
- o Hinweise auf Beschwerde- und Beratungsangebote werden im Eckpunktepapier des LVR zum Gewaltschutz in der sozialen Teilhabe mit geregelt,
- o Meldepflicht von FEM ist zu begrüßen, dies sollte auf Basis von Routinedaten geschehen,
- o Frauenbeauftragte in Wohneinrichtungen sind zu begrüßen, allerdings muss gewährleistet werden, dass es sich nicht nur um ein Label handelt, sondern eine partizipative Mitbestimmung bei den Leistungserbringern stattfindet,
- o Überprüfung des Vorhaltens von Gewaltschutzkonzepten und Beschwerdeverfahren durch anlassunabhängige Prüfungen in den Einrichtungen.

→ **LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen)**

- o Der Dokumentations- und Meldeaufwand ist so gering wie möglich zu halten. Ein zweiter Meldeweg ist zu vermeiden. Folgender Kommunikationsweg würde einen Ressourceneinsatz begünstigen, der den bestehenden Bedarfen gerecht wird: Leistungserbringer meldet besondere Vorkommnisse an den Leistungsträger. Dieser meldet weiter an die zuständige WTG-Behörde.
- o Es gibt bereits diverse Anlaufstellen für Beschwerden, zum Beispiel: Die Nutzer\*innenbeiräte, die zuständige WTG-Behörde oder das zentrale Beschwerdemanagement des LVR als Träger der Eingliederungshilfe, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, der Medizinische Dienst der Krankenkassen oder die Verbraucherberatung.  
Über die Beschwerdemöglichkeiten wird sowohl im Wohn- und Betreuungsvertrag (Anlage 5) als auch zum Teil über verpflichtende Ausgänge in Leichter Sprache informiert. Der Gedanke, noch eine weitere Anlaufstelle zu schaffen, kann nicht nachvollzogen werden.  
Wenn eine weitere Beschwerdestelle (Monitoringstelle) hinzukommt, wäre diese zu integrieren.
- o Ein Ziel der Erhebung seitens einer Monitoring- und Beschwerdestelle ist nicht nachvollziehbar.  
Auch hinsichtlich der verbindlichen Datenschutz-Grundverordnung stellt sich folgende Frage: Welche Daten über eine Person sollen hier zu welchem Zweck erhoben werden. Was soll mit diesen Daten geschehen?

**HE7:** Gesamtstrategie zum Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe entwickeln:

Menschen mit Behinderungen sollen konsequent als Rechtsträgerinnen und Rechtsträger begriffen werden:

- o sie sind über ihre Rechte aufzuklären,
- o demokratische Strukturen in Einrichtungen sind zu verankern,
- o Angebote sind grundsätzlich auf die Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens und dem Schutz der Würde und Rechte der Bewohnerinnen und Bewohnern ausrichten,
- o externe Beratungs- und Unterstützungssysteme sind barrierefrei auszubauen, sie sind zugänglich und nutzbar zu machen,
- o die bundesgesetzlichen Verpflichtungen in § 37a SGB IX zum Gewaltschutz sind wirksam umzusetzen; dazu haben die Leistungserbringer geeignete Maßnahmen zu treffen; die Leistungsträger, insbesondere die beiden Landschaftsverbände, haben darauf hinzuwirken, dass der gesetzliche Auftrag umgesetzt wird.

**→ LVR als Träger der EGH:**

Das sind teilweise rechtliche Grundlagen und Selbstverständlichkeiten. Der LVR hat bereits Maßnahmen durch die Eckpunktepapiere getroffen und die Leistungserbringer anhand spezifischer Vorgaben aufgefordert, die Gewaltschutzkonzepte nach § 37a SGB IX anzupassen und einzureichen.

**→ LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen)**

Dies ist im Grundgesetz, in der UN-Behindertenrechtskonvention sowie im entsprechenden LVR-Aktionsplan fest verankert und wird bereits bei der Mitarbeiterdenakquise und in anderen diversen Kontexten thematisiert, z.B. in Teambesprechungen und in alltäglichen Arbeitsabläufen.

Die Nutzer\*innenbeiräte wurden hier bereits zu folgenden Themen geschult:

- Meine Stimme, meine Rechte,
- Mein Geld,
- Schulung zum neuen BTHG,
- Meine Wohnung.

Schulungen zu folgenden Themen sind geplant:

- Meine Gesundheit,
- Schulung zum neuen Betreuungsrecht,
- Schulung zum Änderungsgesetz WTG,
- Meine Sexualität.

Wichtig wären nach unserer Einschätzung die Schulung der Assistent\*innen der Beirat\*innen, damit diese die Beirat\*innen anhand von Empowermentstrategien adäquat

unterstützen können, um die Schulungsinhalte weiterzuvermitteln.

Die erforderlichen finanziellen Mittel stehen zur Verfügung. Eine Herausforderung ist die Bereitstellung der erforderlichen Personalressourcen.

Die AG Partizipation, welche selbst partizipativ – Mitarbeitende des Verbundes, der Verbundzentrale und Kund\*innen – besetzt ist, erarbeitet anhand des formulierten fachlichen Standards „Partizipation“ und des Indexes für Partizipation sukzessiv die Umsetzungsbegleitung. Ebenfalls werden in Abhängigkeit vom jeweiligen Thema Mitarbeitende bei der Konzeptentwicklung beteiligt, z.B. im Rahmen einer Praktikabilitätsprüfung.

Die UN-Behindertenrechtskonvention und das Leitbild des LVR-Verbund HPH sind seit Jahren handlungsleitend. In diesen sind die benannten Aspekte enthalten und beschrieben. Das Leitbild wird dahingehend nochmals überprüft. Darüber hinaus werden in Abstimmung zwischen dem LVR-Verbund HPH und der Verbundzentrale fachliche Standards implementiert, die zu einer Umsetzung dieser Forderungen beitragen.

### **C. Bezug zu Kapitel 7: Schutz und Hilfe**

**HE8:** Einrichtung einer landeszentralen Monitoring- und Beschwerdestelle zur Gewaltprävention, Beobachtung und Beratung, im Zusammenhang mit FEM mit den Aufgaben:

- o Bereitstellung geeigneter Informationen,
- o Entgegennahme, Auswertung und Berichterstattung,
- o Beratung und Unterstützung der kommunalen Ombudspersonen und,
- o die Entgegennahme von Beschwerden.

#### **→ LVR als Träger der EGH:**

Wird vom LVR als Träger der EGH begrüßt. Allerdings sollten wichtige Fragen, wie der Datenschutz und der Informationsfluss geklärt werden. Werden dann zukünftig die LE dazu aufgefordert, Informationen an WTG, Verbände (LVR, LWL) und zentrale Monitoring- und Beschwerdestelle zu schicken? Hier gilt es, klare Zuständigkeiten zu definieren.

**HE9:** Meldepflicht von FEM an die Monitoring- und Beschwerdestelle verankern

→ **LVR als Träger der EGH:**

Die Meldepflicht wird begrüßt! Hier sollte mehr Klarheit zwischen den beteiligten Stellen hergestellt werden und eine bessere Nutzung von Synergien erfolgen, damit auch Klarheit über den Informationsfluss erfolgen kann.

→ **LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund der heilpädagogischen Hilfen):**

Meldepflichten werden als wichtig erachtet.

An dieser Stelle wird die Empfehlung ausgesprochen, dass die Gerichte eine Datenbank aufbauen, die dann von entsprechenden Stellen beobachtet und ausgewertet wird.

**HE10:** Pro-aktive und aufsuchende Schutzangebote verankern

→ **LVR als Träger der EGH:**

Wird vom LVR als Träger der EGH begrüßt, aber auch hier ist Klarheit zu schaffen, wer dafür genau zuständig ist. Kann sowas an anderen Stellen angedockt werden, ist es wirklich nötig dafür neue Strukturen zu eröffnen oder kann diese Aufgabe u.a. im Rahmen von bereits vorhandenen Strukturen erfolgen (WTG, Qualitätsprüfungen durch LVR/LWL)?

**D. Bezug zu Kapitel 8: Betreuungsrecht - Kooperation und Qualifizierung**

**HE11:** Handlungsempfehlungen, die die Fortbildungen und Qualifizierungen beinhalten, umfassen insbesondere:

- o dass Informationsmaterialien für Betreuer und Betreuerinnen zur Verfügung gestellt werden,
- o Umfassende Fortbildung über die Rechte und Pflichten von Betreuern und Betreuerinnen in allen Einrichtungen nach dem WTG durchgeführt werden,
- o Fortbildungen und Empowerment der Nutzerinnen und Nutzer stattfinden,
- o Fortbildung der Fallmanagerinnen und Fallmanager der Leistungsträger zur Schnittstelle rechtliche Betreuung – Eingliederungshilfe,
- o verpflichtende Fortbildungen für Richterinnen und Richter zu Unterbringungen und FEM,
- o Qualifizierung von Verfahrenspflegerinnen und -pfleger entsprechend des Werdenfelser Wegs.

→ **LVR als Träger der EGH:**

Die Handlungsempfehlung wird durch den LVR als Träger der EGH begrüßt. Fortbildungen für das LVR-Fallmanagement in Bezug auf das neue Betreuungsrecht sind bereits konzipiert und werden bis Ende 2022 umgesetzt.

→ **LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund der heilpädagogischen Hilfen):**

Mitarbeitende werden über die Rechte und Pflichten von rechtlichen Betreuungen informiert. Dies ist Aufgabe der Eingliederungshilfeangebote vor Ort. Zeitgleich wird bei den rechtlichen Betreuer\*innen ein ähnlicher Informationsbedarf gesehen, insbesondere bezogen auf das neue Betreuungsrecht. Dies ist die Aufgabe der Betreuungsvereine, der Betreuungsbehörden und des Landesbetreuungsamtes.

Wie bereits beschrieben, wurden unterschiedliche Schulungen für Bewohnende angeboten. Weitere Angebote sind geplant. Da solche Schulungen nur schwerlich durch die Verbünde zu finanzieren sind, wären hierzu finanzielle Unterstützungen, z.B. seitens des Landes, hilfreich.

Darüber hinaus ist die Befähigung bzw. das Empowerment von Menschen mit Behinderung grundsätzlich eine fachliche Ausrichtung heilpädagogischer und sozialpädagogischer Tätigkeiten und der Eingliederungshilfe. Bezogen auf den einzelnen Menschen wird der individuelle Bedarf im Rahmen des BEI\_NRW erfasst und passgenaue Unterstützungsleistungen geplant und erbracht.

**HE12:** Angebote der Betreuungsvereine für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer im Zusammenhang mit FEM fördern.

→ **LVR als Träger der EGH:**

Der LVR als Träger der EGH begrüßt den Ausbau derartiger Angebote.

**HE13:** Erreichbarkeit der Betreuungsgerichte bzw. des richterlichen Eildienstes sicherstellen.

→ **LVR als Träger der EGH:**

Da die Anwendung von FEM in Ausnahmefällen ohne gerichtliche Anordnung erfolgen kann, die Genehmigung aber spätestens 48 Stunden nach ihrer Anwendung erfolgen muss, ist es absolut notwendig, dass Betreuungsgerichte in diesem Zusammenhang zu erreichen sind. Dies muss gängige Praxis sein.



**HE 14:** Kooperation und Meldepflichten mit Blick auf die Zusammenarbeit von Betreuungsbehörden und WTG-Behörden durch regelmäßige Beteiligung an Betreuungsverfahren sind sicherzustellen, die Meldepflicht von FEM durch Betreuer und Einrichtung an WTG-Behörden und Träger der Eingliederungshilfe ist einzuführen und eine Unterrichtspflicht der Gerichte bei angezeigten Mängeln in Einrichtungen der EGH ist einzuführen.

→ **LVR als Träger der EGH:**

Das ist zu begrüßen. Hier ist allerdings ein systematischer und standardisierter Ablauf notwendig, es muss klar sein, wer welche Zuständigkeit innehat. Der Landesrahmenvertrag SGB IX sieht eine Meldung von besonderen Vorkommnissen an die Träger der EGH bereits vor.

**HE15:** Schutz von Betroffenen sind zu stärken, insbesondere durch:

- o eine spezifische Gewaltschutzprävention für Menschen, die nicht in besonderen Wohnformen/Einrichtungen leben,
- o die Schärfung an Freiwilligkeitsvereinbarungen für FEM,
- o das Unterlaufen der Schutzrechte von Menschen mit kognitiven Einschränkungen und auffälligem Verhalten durch das Ausweichen auf Unterbringungen nach dem PsychKG NRW verhindern,
- o Beteiligung von Betreuerinnen, Betreuer und Bevollmächtigten mit entsprechendem Aufgabenkreis am gerichtlichen Verfahren nach dem PsychKG NRW.

→ **LVR als Träger der EGH:**

Aus Sicht des LVR als Träger der EGH erscheinen diese Inhalte begrüßenswert. Die konkrete Umsetzbarkeit ist zu prüfen.

→ **LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund der heilpädagogischen Hilfen):**

Das Unterlaufen der Schutzrechte von Menschen mit kognitiven Einschränkungen und auffälligen Verhalten durch das Ausweichen auf Unterbringungen nach dem PsychKG NRW verhindern. Dazu braucht es neue Rechtsprechungen. Hier ergibt sich immer wieder die Lücke in der Rechtssicherheit der Einrichtungen. Beispiel: Werden evtl. Fremdverletzungen zu Selbstverletzungen umgedeutet, damit keine ständigen Psychiatrieeinweisungen erfolgen?

**HE16:** Vermeidung von Interessenskollision durch Begrenzung der Anzahl der Betreuungen von Menschen, die in der gleichen Einrichtung leben.

→ **LVR als Träger der EGH:**

Diese Handlungsempfehlung kann so aus Sicht des LVR als Träger der EGH nicht pauschal gestützt werden. Dies sollte vielmehr im Einzelfall entschieden werden.

→ **LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund der heilpädagogischen Hilfen):**

Das ist sehr zu begrüßen, damit auch mehr Menschen von außen den Blick ins Innere der Einrichtung haben.

**HE17:** Defizite bei der Formulierung von Unterbringungsbeschlüssen beseitigen (§ 323 FamFG)

→ **LVR als Träger der EGH:**

Der LVR als Träger der EGH begrüßt es selbstverständlich, wenn Defizite im Rahmen der Gesetzgebung gelöst bzw. klarer formuliert werden könne.

**HE18:** Datenlage und Forschung - Datenlage zu betreuungsgerichtlichen Maßnahmen und Entscheidungen verbessern.

→ **LVR als Träger der EGH:**

Der LVR als Träger der EGH stimmt dieser HE, wie schon unter HE4, zu.

**E. Bezug zu Kapitel 9: Konsulentendienste als regionale Beratungs- und Kompetenznetzwerke**

**HE19:** Aufbau von Konsulentendiensten als regionale Beratungs- und Kompetenznetzwerke in ganz NRW:

- o in gemeinsamer Trägerschaft und Finanzierung durch Land, Landschaftsverbände als Leistungsträger der Eingliederungshilfe und Freie Wohlfahrtspflege,
- o in Verbindung mit einer landesweiten Kompetenzstelle zum Gewaltschutz in NRW, zur qualifizierten Beratung von Menschen mit Behinderung, Angehörigen und Bezugspersonen in Diensten und Einrichtungen,
- o Erarbeitung einer gemeinsamen Problemanalyse sowie gemeinsamer Zielsetzungen und konkreter Maßnahmen,
- o Unterstützung von Klientinnen und Klienten im Gesamtplanverfahren bei personenzentrierter Bedarfsermittlung und Leistungsbeantragung,
- o interdisziplinäre Vernetzung von Expertise, Diensten und Fachkräften.

→ **LVR als Träger der EGH:**

Eine Ausweitung der Konsulentendienste wird vom LVR als Träger der EGH nicht uneingeschränkt befürwortet. Eine weitere Beratungseinrichtung kann neben den bereits bestehenden Beratungsstrukturen auch zu einer Unübersichtlichkeit führen. Es gibt bereits die § 106 SGB IX Beratung, das LVR-Institut Kompass, die KoKoBe`s sowie die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) und die Kompetenzzentren selbstbestimmtes Leben (KSL) als feste Strukturen. Hier wird die Gefahr von Doppelstrukturen gesehen. Auch die vorgeschlagene Finanzierungsstruktur wirft noch einige Fragen auf, wie z.B. wer diese neuen Beratungsdienste steuern soll und wie die Anbindung gedacht ist.

→ **LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund der heilpädagogischen Hilfen):**

Wären solche Konsulentendienste an den entsprechenden Gesamtkonferenzen beteiligt? Wenn ja: Dann wie und mit welchem Aufwand bzw. welcher Aufgabe? Welche Zeit dürfte so ein Verfahren in Anspruch nehmen? Es werden pragmatische und unaufwändige Lösungen benötigt. Mit dem LVR-Institut für Konsulentenarbeit „Kompass“ liegen jahrelange Erfahrungen vor. Es ist bereits fest etabliert. Das LVR-Institut Kompass könnte als Best-Practice dienen. Es wäre zu erwägen, ob das Konzept und das Angebot ausgeweitet werden kann. Die Organisation und die Finanzierung in den Niederlanden, wie sie seit vielen

Jahren umgesetzt wird, könnte hier ebenfalls als Vorbild dienen.

## **F. Bezug zu Kapitel 10: Geeignete Angebotsstrukturen für Menschen mit herausforderndem Verhalten in der Eingliederungshilfe schaffen**

### **HE20:** Erweiterte personenzentrierte Bedarfsermittlung und Leistungsplanung

- o Weiterentwicklung der Bedarfsermittlungsinstrumente im Hinblick auf intensive Unterstützungsbedarfe,
- o Erweitertes Gesamtplanverfahren, d.h. Beteiligung einer Vertrauensperson, von unterstützenden Fachkräften (Wohn Einrichtung, WfbM, psychiatrische Dienste), dem Konsulentendienst, mit einer obligatorischen Gesamtplankonferenz,
- o Konsequente Nutzung des Teilhabeplanverfahrens durch Leistungsträger der Eingliederungshilfe zur Heranziehung weiterer Leistungsträger, insbesondere für psychiatrische und psychotherapeutische Leistungen, z.B. MZEB,
- o Gewalterfahrungen, Reduzierung von FEM mit interdisziplinären Handlungsbedarfen sind Gegenstand der Gesamt- /Teilhabeplanung,
- o Individuelles Teilhabemanagement des Leistungserbringers zur Sicherung transparenter und klarer Verantwortlichkeiten für Leistungserbringung und Evaluation.

#### **→ LVR als Träger der EGH:**

Zunächst ist davon auszugehen, dass auch jetzt schon grundsätzlich geeignete Angebotsstrukturen vorhanden sind. Selbstverständlich sollte die Bedarfsermittlung den gesamten Bedarf ermitteln. Dies trifft auch auf einen besonders hohen Betreuungsbedarf zu und wird so umgesetzt.

Die Empfehlungen zur Einbindung spezifischer externer Angebote und die systematischen Fragen nach einer Reduzierung von FEM hängen vom individuellen Bedarf ab und werden auch bereits jetzt - bedarfsabhängig - umgesetzt.

#### **→ LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund der heilpädagogischen Hilfen):**

Ein erweitertes Gesamtplanverfahren begrüßen wir überaus! Dabei muss dieses Verfahren spezifischer gestaltet, aber nicht noch aufwendiger werden. Bereits heute vergeht eine lange Zeit von der aufwändigen Bedarfsermittlung bis zur verbindlichen Genehmigung.

Bei einer kooperativen Bedarfsermittlung stellt sich die Frage des Datenschutzes.

Das Teilhabemanagement ist im LVR-Verbund HPH bereits installiert. Eine dazugehörige Verfahrensanweisung einschließlich der einzelnen Prozessschritte ist im Qualitätsmanagementsystem verankert. Das Teilhabemanagement wird umgesetzt, regelmäßig überprüft und entsprechend angepasst.

### **HE21:** Regionale Angebotsstruktur erweitern:

- o Aufbau regionaler kleinstrukturierter Wohnformen mit intensivem Unterstützungskonzept,
- o Konkrete Planung zur Konversion überregionaler Betreuungsangebote für komplexe Unterstützungsbedarfe in regionale Angebote,

- o Sicherstellung intensiv betreuter Wohnplätze regional in allen Gebietskörperschaften gemäß Sicherstellungsauftrag durch Leistungsträger,
- o Übernahme erhöhter Leistungen für den Wohnraum auf Grundlage der tatsächlichen Kosten,
- o Individuelle angepasste Beschäftigungsangebote zur Sicherstellung einer arbeitsweltbezogenen Teilhabe im Zwei-Milieu-Prinzip.

**→ LVR als Träger der EGH:**

Die Haltung vertritt der LVR als Träger der EGH auch.

Der Ausbau der regionalen Angebotsstruktur ist Kernaufgabe des LVR als Leistungsträger. Bereits jetzt werden bedarfsgerecht Angebote für Menschen mit komplexen Unterstützungsbedarfen neu entwickelt. Eine flächendeckende Ausweitung von Platzangeboten mit möglicherweise geschlossenen oder geschützten Plätzen bedarf einer genauen regionalen Analyse über die tatsächlichen Bedarfe im Einzelfall. Eine pauschale Planung von derartigen Angeboten im Sinne einer „Netzplanung“ ist nicht zielführend.

**→ LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund der heilpädagogischen Hilfen):**

Grundsätzlich wird diese Empfehlung geteilt. Die jetzigen besonderen Wohnformen des LVR-Verbund HPH beinhalten häufig heute schon die Möglichkeit des Wohnens in kleineren Wohngemeinschaften. Jedoch wirft dies die Frage einer bedarfsgerechten Personalbewirtschaftung auf: Einerseits müssten die hierfür erforderliche Personalmenge auskömmlich finanziert werden. Andererseits müssten die hierfür erforderlichen Mitarbeitenden in Zeiten eines immer weiter zunehmenden Fachkräftemangels gewonnen werden. Besonders dieser Fachkräftemangel stellt eine große Herausforderung dar.

Auch stellt sich die Frage, was der Ausgangspunkt dieser Empfehlung ist? Wird hier eine Dezentralisierung, ausgehend von den bestehenden großen Komplexeinrichtungen in Westfalen, empfohlen? Hier wird keine Anforderung an den LVR-Verbund HPH gestellt.

Zudem stellt sich die Frage, wie „überregional“ zu definieren ist.

Es ist plötzlich die Rede von komplexen Unterstützungsbedarfen. Ist dies different zu intensiven Unterstützungsbedarfen zu verstehen?

**HE22:** Bauliche Gestaltung umstellen:

- o Umstellung vom Gruppen- auf das Apartmentprinzip: individuelle Wohnungen für Einzelwohnen, Paarwohnen oder für kleine Wohngemeinschaften,
- o maximal vier Apartments an einem Standort, in einem solitären Baukörper oder in einem separaten Gebäudeteil,
- o Erhöhte Anforderungen für individuellen Wohnbereich: Wohnfläche 40-45qm, eigener Wohn-/ Essbereich, Möglichkeit individueller Anpassung,
- o Zusätzliche bauliche Anforderungen: Stabilität von Türen, VSG-Verglasung, Fußböden, Wände, Schallschutz, Elektrosicherheit usw.

- o Zusätzliche technische Anforderungen: Assistive Technik, Brandschutz, Notrufsystem, Fluchtwege usw.,
- o Geschützte, individuell zugängliche Gartenbereiche,
- o Anpassung der Richtlinien für Investitions- und Betriebskosten, zur Schaffung empfohlener Wohnmöglichkeiten; verkürzte Nutzungsdauer (30 Jahre) einkalkulieren,
- o Anerkennung der erforderlichen Flächen für individuell und gemeinschaftlich genutzten Wohnraum, Gartenflächen, außerdem ggf. weiterer, nach individuellem Bedarf, notwendiger Funktionen und Flächen,
- o Anpassung der Wohnungs(bau)förderung hinsichtlich Förderung und Darlehen zur Schaffung empfohlener Wohnmöglichkeiten.

**→ LVR als Träger der EGH:**

Der LVR als Träger der EGH begrüßt die baulichen Empfehlungen, auch in ihrer Genauigkeit, da sie einen Orientierungsrahmen skizzieren. Einzelne Empfehlungen (wie z.B. das „Appartementprinzip“) werden bereits jetzt umgesetzt.

**→ LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund der heilpädagogischen Hilfen):**

Wir haben jetzt zum Teil schon die Situation, dass Appartements zwar vorhanden sind, in Zeiten des Personalmangels aber gar nicht begleitet werden können. Die bauliche Situation ist nur sinnvoll, wenn genügend und ausreichend qualifizierte Mitarbeiter\*innen a) generiert und b) bezahlt werden können.

Alle in der Empfehlung aufgeführten Aspekte sind überaus förderlich und sinnvoll. Eine große Problematik stellt die Refinanzierung solcher Maßnahmen dar, sowie der massive Mangel an finanzierbaren Grundstücken und Gewerken. Maximal konnten Einzelfallentscheidungen mit ganz hohem Aufwand seitens der Leistungserbringer umgesetzt werden.

**HE23:** Qualifiziertes Fachkonzept für Wohnsetting mit intensiver Unterstützung:

- o Primär qualifizierte Unterstützung für kognitiv beeinträchtigte Menschen mit herausforderndem Verhalten in allen regulären Wohnformen mit entsprechender Qualifizierung von Beschäftigten und Diensten,
- o Fachkonzept für intensiv-unterstütztes Wohnen als Teil einer regionalen Angebotsstruktur,
- o Achtung von Menschenrechten und Teilhabestandards als Basis,
- o Qualifizierte Assistenz und multiprofessionelle Handlungsansätze,
- o Interne Qualitätssicherung zum Gewaltschutz zur Vermeidung von Fremdbestimmung, Machtmissbrauch und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen,
- o Gewaltpräventionskonzepte zur Prävention und Deeskalation konflikt- und gewaltträchtiger Situationen sowie zur Vermeidung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen; diese sind kontinuierlich zu thematisieren, zu evaluieren und ggf. zu optimieren,
- o Freiheitsbeschränkende Maßnahmen als ultima ratio und unter strikter Beachtung der Rechte der betroffenen Nutzerinnen und Nutzer,

- o personelle Unterstützung 24/7 bedarfsgerecht sichern mit kostendeckender Leistungsvereinbarung für qualifizierte Assistenz sowie für Qualifizierung, Supervision, fallbezogene Beratung und Gewaltschutz.

→ **LVR als Träger der EGH:**

Diese Handlungsempfehlung richtet sich vor allem an die Leistungserbringer. Der LVR als Träger der EGH kommt diesen Punkten zu einem substantziellen Anteil durch die Umstellung und Prüfung von Fachkonzepten und den Gewaltschutzkonzepten sowie durch die personenzentrierte Bedarfsfeststellung nach. Selbstverständlich müssen Fachkonzepte, die diese Gruppe versorgen, auch den intensiven Unterstützungsbedarf beschreiben.

Der LVR als Träger der EGH beschäftigt sich mit diesen Themen bereits intensiv!

→ **LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund der heilpädagogischen Hilfen):**

Durch die dauerhafte Anpassung der allg. Rundverfügung Nr. 14 und der zugehörigen Anlagen durch die AG feM in Kooperation mit der Verbundzentrale, sowie den drei durchgeführten FeM Workshops für Teamleitungen, als auch die entwickelten Formate des ethischen Fachgesprächs, sind wir bei dieser Handlungsempfehlung gut aufgestellt.

Bzgl. der personellen 24/7-Unterstützung sind Möglichkeiten zu eruieren, die Ressourcen, die für Gewaltschutz aufgeboten werden, in die Refinanzierung einzupreisen.

**HE24:** Unterstützung und Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sichern durch:

- o eine hohe fachliche (heil-)pädagogische bzw. therapeutische Grundqualifikation,
- o Zusatz- und Weiterbildungen, insbesondere für Beratungs- und Multiplikatorenfunktionen,
- o ein verbindliches Fortbildungskonzept mit kontinuierlicher Schulung und Fortbildung für alle Mitarbeitenden (Haltungen, Handlungsansätze, Methoden),
- o eine verbindliche Schulung mit praktischen Übungen zu Haltung, Techniken und Methoden der Prävention und Deeskalation von Gewalt- und Konfliktsituationen im Rahmen des Fachkonzepts zur Gewaltprävention,
- o verbindliche Schulung und Reflexion der Vermeidung freiheitsbeschränkender Maßnahmen im Rahmen des entsprechenden Fachkonzepts,
- o ein Einführungskonzept und Coaching für neue Mitarbeitende,
- o kontinuierliche Supervision,
- o eine Unterstützung von Mitarbeitenden bei Gewalt- und Konflikterfahrungen im Rahmen des betrieblichen Arbeitsschutzes mit Gefährdungsbeurteilung und Vereinbarung von Maßnahmen,
- o betriebliche Nachsorge für Mitarbeitende und Vermittlung therapeutischer Angebote in Kooperation mit Trägern der Unfallversicherung.

→ **LVR als Träger der EGH:**

Der LVR als Träger der EGH unterstützt diese Empfehlungen. Die Qualifizierungskonzepte der Mitarbeiter\*innen von Leistungserbringern sind in den Fachkonzepten und dem Gewaltschutzkonzept darzulegen.

→ **LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund der heilpädagogischen Hilfen):**

Wir schätzen unseren fachlichen Standard als „hoch“ ein.

Jedoch bleibt offen, welche konkreten Qualifikation(en) empfohlen werden und wie hier „hoch“ zu definieren ist.

Grundsätzlich können hier Zuständigkeiten für viele beteiligte Instanzen gesehen werden:

Für die Weiterentwicklung von Curricula / Lehrinhalten stehen die Fach- und Hochschulen in der Verantwortung. Ein gelungener Theorie-Praxis-Transfer muss auch in der jeweiligen Einrichtung erfolgen. Bestenfalls stehen die beteiligten Instanzen miteinander im Austausch.

Qualifizierungsplanungen liegen vor, werden umgesetzt und sukzessive weiterentwickelt.

Es bestehen wirksame und qualifizierte Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeitende im Rahmen des Einarbeitungsprozesses. Diese sind bereits auch für das Jahr 2022 konzipiert und terminiert.

Aktuell wurde ein großer Pool an Supervisor\*innen ermittelt, die bei Bedarf angefragt werden können. Das Verfahren sowie die Zuordnung der Supervisor\*innen wird derzeit konzipiert.

**HE25:** Unterstützung durch regionale Dienste, Kooperation und Vernetzung im Sozialraum sichern:

- o Wohnangebote in ein regionales interdisziplinäres Unterstützungssetting einbinden (Verbund, Netzwerk),
- o Regionale Verbundlösungen mit Wahlmöglichkeiten unterschiedlicher Wohn- und Unterstützungssettings,
- o Möglichkeiten zur Inanspruchnahme institutionsunabhängiger Beratung (Konsulentendienste),
- o intensive qualifizierte Assistenzbedarfe zur Inanspruchnahme regulärer und spezialisierter Dienste des Gesundheitswesens,
- o intensive qualifizierte Assistenzbedarfe zur Begleitung im Sozialraum und Nutzung entsprechender Angebote.

→ **LVR als Träger der EGH:**

Der LVR als Träger der EGH kommt diesen Empfehlungen bereits nach.

Darüber hinaus könnten die KoKoBe's und Beratungen vor Ort als Elemente eines Beratungs-Netztes zum Thema weiterentwickelt werden.

→ **LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund der heilpädagogischen Hilfen):**

Hinsichtlich der Sozialraumschließung und der Sozialraumertüchtigung zur Barrierefreiheit können verschiedene Zuständigkeiten gesehen werden:

- Für die Sozialraumschließung: Die Zuständigkeit liegt bei den Leistungserbringern z.B. im Rahmen des BEI\_NRW und den dort hinterlegten Maßnahmen.
- Für die Sozialraumertüchtigung (Barrierefreiheit): Die Zuständigkeit liegt hier bei den Stakeholdern und Schlüsselpersonen des Sozialraums sowie bei der Kommune oder gesellschaftlichen Vereinigungen (z.B. Vereine).
- Für eine Weiterentwicklung des BEI\_NRW hinsichtlich sozialraumorientierter Ausgestaltung stehen der LVR-Verbund HPH und die Verbundzentrale als Kooperationspartner gerne zur Verfügung.

## **G. Bezug zu Kapitel 11: Gesundheitliche Versorgung**

**HE26:** Optimierung der Schnittstelle von Gesundheitsleistungen und EGH Leistungen:

- o Medizinische und psychiatrische Expertise in die Teilhabe- und Gesamtplanung mit dem Ziel einer integrierten multiprofessionellen Leistungsplanung einbeziehen,
- o Verbindliches Fallmanagement zur fallbezogenen Kooperation von Leistungserbringern der Eingliederungshilfe und psychiatrischen Leistungserbringern,
- o Regionale bzw. lokale Arbeitsgemeinschaften von Entscheidungsträgern zur Optimierung der Angebotsstruktur für besonders komplexe Problemlagen.

→ **LVR als Träger der EGH:**

Der LVR als Träger der EGH begrüßt diese Empfehlungen. Eine gute Abstimmung von SGB V und SGB IX-Leistungen sind für diese Gruppe notwendig und sollten in der Praxis auch verstärkt gelebt werden. Dafür bieten sich die regionalen Fallkonferenzen zur Steuerung bestimmter Fälle an. Dies hat sich in manchen Regionen bereits als fruchtbar bewiesen, um die adäquate Versorgung sicherzustellen.

→ **LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund der heilpädagogischen Hilfen):**

Es bestehen Kooperationen einschließlich entsprechender Kooperationsvereinbarungen (beispielsweise sei hier auf das Rahmenkonzept zur Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung und psychiatrischen Behandlungsbedarf einschließlich der Regionalkonferenzen verwiesen). Ebenfalls bestehen psychiatrische Angebote mit einer Spezialisierung



für Menschen mit geistiger Behinderung (LVR-Kliniken Bedburg-Hau, Langenfeld und Viersen).

**HE27:** Kombination von Behandlungsangeboten in einem gestärkten Regelversorgungssystem und ambulanten und/ oder stationär arbeitenden Zentren für Inklusive Medizin für besonders komplexe Unterstützungsbedarfe

- o Abbau von Barrieren im Gesundheitswesen,
- o Aufbau eines medizinischen Versorgungsnetzwerks,
- o Spezialisierte Versorgungsangebote für Menschen mit komplexen Beeinträchtigungen,
- o Beratung und Anleitung des medizinischen Regelversorgungssystems und der EGH,
- o Integrative Bildungsangebote in Gesundheitsberufen,
- o Lehre im Bereich der Medizin, Pflege, Psychologie und div. Therapieschulen,
- o Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- o Supervision und Coaching,
- o Inklusiv ausgerichtete medizinische Leistungsvergütung,
- o Versorgungsforschung.

→ **LVR als Träger der EGH:**

Der LVR als Träger der EGH begrüßt einen umfassenden Ausbau von SGB V-Leistungen für die zu adressierenden Gruppen und sieht ihn als notwendig an.

**HE28:** Spezialisierte Gesundheitsdienste auf- und ausbauen

- o Auf- und Ausbau von MZEBs fördern, vereinfachen und beschleunigen,
- o zahlreiche Einschränkungen und Hindernisse bei Gründung und Aufbau von MZEBs beseitigen,
- o Möglichkeiten von MZEBs für aufsuchende Unterstützung in Familien und Einrichtungen ausbauen,
  
- o Spezialisierte Abteilungen in Krankenhäusern schaffen bzw. aufbauen,
- o Alternativ Zuschläge für die Behandlung in der stationären und ambulanten Regelversorgung finanzieren,
- o Stationsäquivalente Behandlungskonzepte (StäB) fördern.

→ **LVR als Träger der EGH:**

Der LVR als Träger der EGH begrüßt ebenfalls den Ausbau von MZEBs. Dadurch werden eine wohnortnahe Anbindung und ggfls. auch eine medizinische Behandlungs- und Versorgungslücke direkt bei der hilfebedürftigen Person geschlossen sowie Barrieren überwunden.

Gleichzeitig stärkt eine derartige Ausrichtung das Bestreben, Einrichtungen nicht mehr im Rahmen von größeren Komplexeinrichtungen zu finanzieren, sondern eher eine wohnortnahe Versorgung zu ermöglichen.

→ **LVR als Träger von psychiatrischen Kliniken:**

In vier LVR-Kliniken wurde die Zulassung für MZEBs beantragt; sie sind im Aufbau oder haben ihre Arbeit bereits aufgenommen.

Stationsäquivalente Behandlungskonzepte sind mit allen LVR-Kliniken thematisiert worden, über entsprechende Behandlungszahlen wird laufend im Gesundheitsausschuss berichtet.

**HE29:** Auf- und Ausbau flächendeckender, spezialisierter, stationärer und ambulanter psychiatrischer Angebote

- o Mehr spezialisierte psychiatrische Behandlungsplätze für kognitiv beeinträchtigte Menschen in NRW schaffen (Krankenhaus-Psychatrieplan),
- o Stärkung spezialisierter Institutsambulanzen (PIAs).

→ **LVR als Träger der EGH:**

Es besteht oft ein hoher psychiatrischer Behandlungsbedarf und ein Bedarf nach einer besseren (Differential-)Diagnostik für eine passgerechte Behandlung und anschließenden Versorgung. Diese Empfehlung wird daher sehr begrüßt (vgl. HE26).

**H. Bezug zu Kapitel 12: Strukturplanung mit Kooperation und Vernetzung im Sozialraum**

**HE30:** Veränderung der regionalen Strukturplanung:

- o Ausbau und Stärkung regionale ambulanter Strukturen der Regelangebote der Eingliederungshilfe und des Gesundheitsbereichs in den Kernbereichen Beratung, Steuerung, ambulante Behandlung und Assistenz,
- o Individualisierte Wohnangebote ermöglichen, die „Absonderung“ und soziale Gemeinschaft ermöglichen,
- o Klein und nach individuellem Bedarf zugeschnittene Einzelwohneinheiten (Appartments), max. 4 Appartments, ggf. 2x4 Appartments in baulicher Einheit schaffen. Konversion bestehender 24er-Angebote zügig vorantreiben,
- o Regionale Angebote (pro 100.000 Einw. 10 bis 12 „Wohneinheiten“) mit Pflicht zur Aufnahme von Menschen mit herausforderndem Verhalten aus der Region und mit „Öffnungsperspektive“ schaffen,
- o Refinanzierung der Angebote in Abhängigkeit von den Bedarfen des Einzelnen sichern,
- o Erprobung neuer Finanzierungsformen von Angebotsstrukturen im Rahmen der Pflichtversorgung (Budgetlösung),
- o Kooperation der Eingliederungshilfe und des klinischen Behandlungsbereichs durch eine integrierte Behandlungs- und Teilhabepflicht sicherstellen,
- o Installierung einer spezialisierten Teilhabekonferenz, möglichst vor der Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen, unter Hinzuziehung von psychiatrischer Expertise, MZEB, Anbietern,
- o Spezialisierte Assistenzleistungen, des Sozialpsychiatrischen Dienstes und der jeweiligen Leistungsträger,
- o Einsatz besonders qualifizierter und motivierter Fachkräfte mit entsprechender Bezahlung in spezialisierten Angeboten mit freiheitsentziehenden Maßnahmen,
- o Schaffung einer regionalen Strukturplanungsfunktion zum Aufbau und zur Sicherung der Angebots- und Kooperationsstrukturen.

→ **LVR als Träger der EGH:**

Der LVR als Träger der EGH begrüßt diese Empfehlungen und arbeitet gleichermaßen bereits in diese Richtung.

→ **LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund der heilpädagogischen Hilfen):**

Mit den auf Menschen mit geistiger Behinderung spezialisierten psychiatrischen Stationen, den Institutsambulanzen und den MZEB wurde hierzu bereits ein Beitrag geleistet. Diese Angebote und deren Vernetzung gilt es weiter auszubauen und zu stärken.

Die MZEB gilt es weiter zu ertüchtigen. Dies sind Themen der Krankenhaus- und Eingliederungshilfeplanung.

Bzgl. der kleinen Wohneinheiten wurde bereits auf das Thema „Fachkräftemangel“ eingegangen. Darüber hinaus besteht auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt ein Mangel an insbesondere bezahlbarem Wohnraum. Sofern keine praktischen Lösungsmöglichkeiten mit angeboten werden, wird es bei Einzellösungen bleiben.

Bzgl. der Aufnahmepflicht besteht eine Abhängigkeit von der jeweiligen Ausstattung.

Es stellt sich zunächst die Frage, wie eine Aufteilung auf die verschiedenen Leistungserbringer zu gestalten wäre. Dies ist Thema der Eingliederungshilfeplanung und liegt in der Verantwortung der Leistungsträger.

Dabei muss das für diese Zielgruppe erforderliche Leistungsvermögen der Leistungserbringer zwingend sichergestellt sein.

Dieser Gedanke bzgl. der spezialisierten Teilhabekonferenz erscheint für bestimmte Personen sinnvoll. Es stellt sich dabei die Frage der Federführung.

In akuten Fällen mit dringendem und unmittelbarem Reaktionsbedarf ist eine Handlungsfähigkeit sicherzustellen. In diesen Fällen können (Teilhabe-) Konferenzen mit einer solchen Besetzung nicht erst abgewartet werden. Hier ist ein niedrighwelliges Verfahren notwendig, durch das die erforderlichen Unterstützungsleistungen zeitnah und pragmatisch

zur Verfügung gestellt werden können. Die Gestaltung solcher Verfahren obliegt den Leistungsträgern.

Hierbei geht es um den unmittelbaren Schutz von Menschen vor schwerer Gewalt, was sowohl Mitarbeitende als auch Kund\*innen betrifft.

Über die bestehenden Instrumente kann bereits vieles abgedeckt werden.

Der Einsatz besonders qualifizierter Fachkräfte mit entsprechender Bezahlung ist überaus begrüßenswert – allerdings stellt sich die Frage der Abgrenzung: Es sollen Plätze überall vorgehalten werden – dann aber spezialisierte Angebote. Wie werden diese finanziert? Welche Vorstellungen hat hier der Leistungsträger?

Darüber hinaus wären solche Fachkräfte kaum zu finden. Bei deren Vergütung besteht eine Bindung an den TVÖD.

### **HE31:** Erprobung von ein bis zwei Best-Practice Modellen

- o in Regionen der beiden Landschaftsverbände,
- o unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen unter Beteiligung der Träger der Eingliederungshilfe, der Krankenkassen, der Kommunen und des Landes,
- o dabei sollen auch neue Finanzierungsformen erprobt werden.

#### **→ LVR als Träger der EGH:**

Der LVR als Träger der EGH ist sich über die Notwendigkeit des Ausbaus von Wohn- und Versorgungsstrukturen bewusst und unterstützt Leistungserbringer bereits aktiv dabei. Die strukturelle Versorgungslandschaft befindet sich daher bereits im Wandel. Eine modellhafte Erprobung wird vor diesem Hintergrund nicht als zielführend angesehen.

#### **→ LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund der heilpädagogischen Hilfen):**

**Zudem sei mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen:**

In den Allgemeinpsychiatrien gibt es eine große Anzahl an z.B. Warte- und Bewahrfällen (laut MAGS 665 in ganz NRW), für die ein geeignetes Angebot in der Eingliederungshilfe gesucht wird. Hier seien primär fakultativ geschlossene Angebote erforderlich. Im Bereich des MRV gibt das MAGS ca. 179 Personen an, für die es keine konkreten Anschlussperspektiven gibt. Hier ist der Leistungsträger gefragt, um eine entsprechende Versorgungsplanung vorzunehmen. Ebenfalls erhält der LVR-Verbund signifikant viele Leistungsanfragen für Nutzer\*innen anderer Leistungserbringer,

denen der Wohn- und Betreuungsvertrag meistens aufgrund von herausfordernden Verhaltensweisen gekündigt wird oder bereits gekündigt wurde.

### **3. Ausblick**

Der Bericht der Expertenkommission vermittelt einen sehr breiten Überblick über den aktuellen Stand zum Thema Gewaltschutz für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und besonders herausfordernden Verhaltensweisen und gibt zentrale Handlungsempfehlungen zur Optimierung von Gewaltschutzstrukturen auf unterschiedlichen Ebenen. Im Rahmen der Erstellung des Berichts blieb die Expertise der Landschaftsverbände (LVR/LWL) weitestgehend unberücksichtigt.

Nach Sichtung und Bewertung der Handlungsempfehlungen zeigt sich, dass ein substanzieller Anteil der Empfehlungen vom LVR als Träger und Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund der heilpädagogischen Hilfen) begrüßt wird. Gleichzeitig ist der LVR als Träger der EGH zu vielen Themen bereits selber tätig. Die Notwendigkeit zur Umstrukturierung der Versorgungslandschaft hin zu mehr kleinräumigen Wohngruppen ist dem LVR bereits bewusst (vgl. Vorlage Nr. 15/593) und wird in manchen Regionen auf Initiative durch den LVR und gemeinsam mit den Leistungserbringern der EGH aktiv vorangetrieben. Darüber hinaus implementiert der LVR aktuell ein internes Prüfverfahren zur Qualitätssicherung der Gewaltschutzkonzepte nach § 37a SGB IX, die durch die Leistungserbringer vorzuhalten sind. Gleichzeitig ist eine Qualifizierung des Fallmanagements zum neuen Betreuungsrecht bereits in der Planung.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

B a h r – H e d e m a n n

W e n z e l – J a n k o w s k i



CDU-FRAKTION  
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG  
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der  
Landschaftsversammlung  
Rheinland

## Antrag Nr. 15/60

öffentlich

**Datum:** 02.05.2022  
**Antragsteller:** CDU, SPD

**Sozialausschuss 03.05.2022 Beschluss**

### Tagesordnungspunkt:

**zu TOP 11 - Sozialausschuss am 3.5.2022**  
**Fachtagung: Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe - Empfehlungen Garbrecht-Kommission**

### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Fachtagung zu organisieren, in der die Themen Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe und insbesondere die Empfehlungen der Garbrecht-Kommission vertieft behandelt werden.

### Begründung:

Gewaltschutz für Menschen mit Behinderung, gerade in institutionellen Bezügen wie Besonderen Wohnformen oder WfbM, ist ein essentielles Anliegen des LVR. Mit der Vorlage Nr. 15/300 hat er seine Grundsätze des Gewaltschutzes definiert. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Teilhabestärkungsgesetz erstmalig eine gesetzliche Verpflichtung der Leistungserbringer normiert, Gewaltschutzkonzepte vorzulegen. Und im Landtag NRW ist am 05.04.2022 die sog. WTG-Novelle verabschiedet worden, die u. a. erstmalig eine staatliche Aufsicht über die WfbM einführt und die Verpflichtung der Leistungsträger der Eingliederungshilfe zur Durchführung von anlasslosen Qualitätsprüfungen ausweitet. Parallel zu diesen gesetzgeberischen Maßnahmen hat die Garbrecht-Kommission weitere Empfehlungen in die Diskussion eingebracht (siehe Vorlage Nr. 15/912).

Vor diesem Hintergrund sollte eine Fachtagung unmittelbar nach der Sommerpause die gesetzlichen Veränderungen und Handlungsempfehlungen vertieft beleuchten und beraten. Insbesondere sollten folgende Aspekte diskutiert werden:

- Strukturelle Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen
- Weitere Dezentralisierung von Wohnangeboten
- Personelle Ausstattung der Leistungserbringer: Fachkräfteerfordernisse und Fachkräftemangel als Hindernis für mehr Personenzentrierung und Gewaltschutz?
- Umgang mit Gewalterfahrungen des Betreuungspersonals selbst

- Zusammenarbeit des LVR mit den Mitgliedskörperschaften bei Prüfungen (Heimaufsicht/Qualitätsprüfungen).

Frank Boss

Thomas Böll

**TOP 12      Anfragen und Anträge**





LVR · Dezernate 4 und 7 · 50663 Köln

Vorsitzende des Sozialausschusses

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des  
Sozialausschusses

Nachrichtlich:

Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppe  
in der Landschaftsversammlung Rheinland

Mitglieder des Verwaltungsvorstandes

über Stabsstelle 00.200

Datum und Zeichen bitte stets angeben

05.04.2022

Herr Dr. Wolfgang Wiederer

LVR-Dezernat Soziales

Tel 0221 809-7165

wolfgang.wiederer@lvr.de

**Anfrage der Fraktion „Die FRAKTION“ vom 22.02.2022 zur Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer-Counseling; Anfrage Nr. 15/23.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Vorlage Nr. 14/2893 wurde am 11.09.2018 im Sozialausschuss über den Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX sowie die Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung des Aufbaus der Peer-Beratung berichtet. In diesem Kontext bittet die Fraktion „Die FRAKTION“ um die Beantwortung folgender Fragen:

**Zu 1 und 2:**

**„Welcher Bedarf an weiteren Anmietungen wurde für Dezernat 4 festgestellt?“**

**„Wie viele Anmietungen müssen davon noch vorgenommen werden?“**

Die Dezernate Kinder, Jugend und Familie (Dezernat 4) und Soziales (Dezernat 7) führen die Beratung nach § 106 SGB IX (in Bezug auf Kinder bzw. Erwachsene mit Behinderung) in gemeinsam genutzten, regionalen Büros im Gebiet der Mitgliedskörperschaften des LVR durch. Derzeit bestehen in allen Mitgliedskörperschaften Beratungsbüros, die in Abhängigkeit von Bedarfen und besetzten Stellen genutzt werden. Ein Standort (Stadt Krefeld) befindet sich nun nach Vorlage des Entwurfs des Mietvertrages im Aufbau und soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt genutzt werden.

Zu Beginn der Suche nach Beratungsstandorten im Jahr 2019 wurde zunächst auf zur Verfügung stehende Büros von Kooperationspartnern (örtlicher Träger, KoKoBe, etc.)



**Ihre Meinung ist uns wichtig!**

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255

zurückgegriffen, um gut vernetzt mit der Beratung vor Ort zu starten. Da die Mitarbeiterschaft von Dezernat 4 in 2020 und 2021 sukzessiv ausgebaut wurde, sind die zur Verfügung stehenden räumlichen Ressourcen nicht ausreichend.

Aufgrund der weiter wachsenden Aufgaben für Kinder mit Behinderungen und der entsprechend zum Stellenplan 2022/2023 eingebrachten Stellenzuwächse für das vor Ort tätige Fallmanagement für Kinder mit Behinderungen, steigt der Bedarf an räumlicher Beratungsressource des Dezernates 4. Gleichzeitig schreitet der Ausbau der Beratungsleistungen des Dezernates 7 (u.a. Aufbau der Abteilung 73.60, Kinder und Jugend) voran. Es ergibt sich somit ein weiterer Bedarf von insgesamt 45 Arbeitsplätzen (Arbeitsplätze im Sinne von Büros und Ausstattung) für beide Dezernate 4 und 7 an 17 Standorten quer durch das Rheinland. Derzeit werden entsprechende Angebote identifiziert, sukzessive besichtigt und Anmietungen im Laufe des Frühjahres/Frühsummers getätigt, so dass, möglichst synchron zu den Einstellungs- und Einarbeitungsprozessen, zeitnah die Beratungsressource zur Verfügung steht.

### **Zu 3:**

#### **„Welche Ergebnisse ergab der digitale Workshop im Dezember 2021?“**

Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ ist beauftragt die Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen gemäß § 106 SGB IX unter Berücksichtigung und Weiterentwicklung der bisherigen Beratungsstrukturen der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) sowie den Aufbau der Peer-Beratung in drei Pilotregionen im Rheinland bis Mitte 2022 zu erproben. Im Dezember 2021 fand ein digitaler Bilanzierungsworkshop mit den Projektbeteiligten aus den Pilotregionen - Stadt Duisburg, Rhein-Erft-Kreis und Oberbergischen Kreis - statt.

Zur Erprobung der LVR-Beratung vor Ort nach § 106 SGB IX konnte festgestellt werden, dass die Beratungsstandorte in den Pilotregionen ausgestattet und arbeitsfähig sind. In den drei Pilotregionen finden einmal pro Woche Beratungspräsenzen statt. Beratungstermine können zusätzlich auch individuell mit den LVR-Mitarbeitenden vereinbart werden. Pandemiebedingt wurden Beratungen zeitweise vorrangig telefonisch und digital durchgeführt. In jeder Pilotregion sind zentrale Beratungstelefone und zentrale Email-Postfächer etabliert. Informationsmaterial zur Beratung vor Ort steht zur Verfügung und wurden an die regionalen Partner\*innen versandt. Das Beratungsangebot ist im LVR-Internetauftritt (<https://www.lvr.de>) und im LVR-Beratungskompass (<https://beratungskompass.lvr.de>) hinterlegt.

Die KoKoBe-Mitarbeitenden haben mit ihren Erfahrungen und mit der bestehenden sozial-räumlichen Einbindung die Etablierung der LVR-Beratung vor Ort unterstützt. Im Kontext der Weiterentwicklung der KoKoBe wurden im Bilanzierungsworkshop u.a. folgende Themen benannt: fachliche Qualifizierung, angemessene Beratungsmethoden sowie Beratungsschwerpunkte in der Beratung der KoKoBe. Eine regionalisierte Erweiterung des Beratungsangebots wurde in Bezug auf den Bedarf besonderer Personengruppen, insbesondere von Personen mit sprachlichen Problemen und Migrati-

ongeschichte, herausfordernden Verhaltensweisen, Doppeldiagnosen und behinderungsspezifischen Anforderungen erörtert. Besonders die Netzwerkbildung mit den LVR-Beratungsangeboten nach § 106 SGB IX hat in diesem Kontext eine besondere Priorität.

Der kontinuierliche Auf- und Ausbau der Peer-Beratung an den KoKoBe verdeutlicht, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und die Partizipation in/an allen gesellschaftlichen Lebensbereichen für den LVR eine hohe Priorität besitzen. Über den Projektzeitraum ist es bisher gelungen, in den Pilotregionen die Peer-Beratung bei der KoKoBe weiter aufzubauen. Trotz der teils widrigen pandemie-bedingten Einschränkungen konnten in den Pilotregionen bereits Peer-Beratungen durchgeführt werden. Ebenfalls konnten offene Sprechstunden und Informationsveranstaltungen bspw. in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Förderschulen durchgeführt werden.

**Zu 4:**

**„Wurden dabei Maßnahmen vereinbart um die Zielerreichung voranzutreiben?“**

Im Rahmen des Workshops des SEIB-Teilprojektes wurden Zielsetzungen für 2022 vereinbart, u.a. soll die Beratung und Erstbedarfsermittlung vor Ort in den Pilotregionen für ratsuchende Menschen mit Behinderungen barrierefreier (Zugang zu umfassenden Informationen) gestaltet werden. Hier spielt die Vernetzung vor Ort eine große Rolle: damit die Menschen mit Behinderung passgenau beraten werden, müssen die Kooperationspartner vor Ort gut vernetzt sein. Das Projekt BTHG 106+ führt daher Veranstaltungen in den Pilotregionen zur Teilhabe am Arbeitsleben (unter Einbezug von Werkstätten, der Arbeitsagentur für Arbeit und anderen Beratungsstellen) und gemeinsam mit der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen im Frühjahr 2022 durch.

**Zu 5:**

**„Inwieweit bremst die Corona Pandemie den weiteren Ausbau immer noch aus und gibt es bereits Strategien um auch in der Pandemie den Aufbau ohne weitere Verzögerungen voranzutreiben?“**

Der Ausbau der rheinlandweiten Beratung wurde trotz Corona-Pandemie auch in 2020/2021 fortgeführt. Zwischenzeitlich sind in 25 Mitgliedskörperschaften gemeinsame Beratungsstandorte der Dezernate 4 und 7 bezogen. Das Beratungsbüro in der Stadt Krefeld konnte aufgrund von Renovierungsarbeiten noch nicht bezogen werden. Dieser wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt bezogen (siehe unter Ziff. 2).

Der Austausch zur Beratung in den Pilotregionen hat verdeutlicht, dass viele Beratungsstellen sich während der Corona-Pandemie mit alternativen Beratungsformaten befasst haben. Die LVR-Beratungen wurden nach Möglichkeit telefonisch und digital durchgeführt. Unter Einhaltung der Corona-Schutzverordnung und der AHA+L Regeln wurden Beratungen im Einzelfall auch in Präsenz vor Ort angeboten. Aktuell kann festgestellt werden, dass die Beratungen zunehmend in Präsenz erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung



Dirk Lewandrowski  
LVR-Dezernent Soziales



Lorenz Bahr-Hedemann  
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie

**TOP 13      Bericht aus der Verwaltung**

**TOP 14      Verschiedenes**